Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1856)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : 1856

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

bes

Großen Mathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winterfitung. 1856.

Rreisichreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 28. November 1856.

Berr Grofrath!

Der Unterzeichnete bat im Ginverftändniß mit bem Regierungsrath beschloffen, ben Großen Rath auf Montag ben 15. Dezember nächftünftig jusammenzuberufen. Sie werben demnach eingeladen, fich am bezeichneten Tage bes Vormittags um 10 Uhr im gewohnten Sigungslotale des Großen Rathes auf dem Rathbause in Bern einzufinden.

Die Berathungsgegenftande find :

A. Gefetesentwürfe.

- a. Solche, welche gur zweiten Berathung vor-
 - 1) Gefet über den Unterhalt und die Korrettion der Gewäffer und über die Austrocknung von Mööfern und andern Ländereien;
 - 2) Detret über Die Befoldung der Schulinspettoren.
- b. Solde, welche icon früher vorgelegt, aber nicht in Berathung genommen worden find:
 - 1) Entwurf eines Strafgefesbuches;
 - 2) Bejegebentwurf, betreffend die Berabfegung der Taggelder der Amterichter und Amtegerichtesuppleanten;
 - 3) Defretentwurt, betreffend Bermehrung ber Babl ber Beibel.
 - e. Golche, melde nen vorgelegt merben:
 - 1) Ueber das Armenwefen;
 - 2) Ueber die Gintommens. und Rentenfeuer;
 - 3) Ueber die Einführung der schwetzerischen Dag- und Gemichtsordnung.

Taablatt des Brofen Rathes 1856.

B. Borträge,

a. Des Brafidiums:

1) Ueber die flattgehabten Erfagmablen;

2) Ueber die Bahlfreiseiniheilung im Amtsbezirf Narberg;

3) Ueber die Reduftion der Amtsbeziste.

b. Der Juftig. und Polizeidireftion:

1) Ueber naturalifationsgefuche;

2) Ueber verschiedene Strafnachlaß. und Strafummand. lungsgesuche;

3) Ueber die Entlaffungsgefuche des herrn Regierungsftatthalter Dennler in Thun und des herrn Bolg, Gerichtsprafident von Konolfigen;

4) Betreffend Erganjung bes Defreis gegen bie Thier-

5) Betreffend die Grundbuchbereinigung ..

c. Der Finangdirektion:

1) Entwurf. Boranfchlag der Ginnahmen und Ausgaben für das Jabr 1857;

2) Bortrag, betreffend die Reorganisation ber Rantonalbant:

3) Betreffend mehrere Nachfreditbegehren;

4) Betreffend die Roften verschiedener durch den Bundebrathbaus - und Sifenbahnbau veranlagter Reubauten und deren Verhältnif jum Erlös aus dem abgetretenen Grund und Boden;

5) Bericht über 'Die in Betreff des Stempelpapiers erbobenen Rlagen;

6) Bericht über Die Liquidation der Kantonalbankobligationen;

7) Bericht über ein Gefuch um Abanderung einiger Bestimmungen des Bergbaugefetes;

8) Bericht, betreffend Entschädigung der Brudengefellschaft von Jaberg und Riesen wegen Aufhebung des Brudenzolleb;

9) Betreffend die Erlauterung des § 39 des Gefetes über die Bermögensfteuer.

27

d. Der Militarbireftion:

1) Entlaffung und Beforderung von Stabboffigieren.

C. Bablen.

- 1) Zweier Ständerathe für bas Jahr 1857;
- 2) Gines Regierungeftatibaltere von Toun; 3) Gines Gerichteprafidenten von Konolfingen;
- 4) Gines Oberinftruftors der Infanterie;

5) Eines Rantonsfriegstommiffars.

Für die erfte Sinung merden Bortrage des Regierungs. präfidenten, der Juftig. und Polizeidirettion sowie der Finangdirettion auf die Tagesordnung gefest.

Schlieflich werden Sie, herr Grofrath, ersucht, die Ibnen feiner Zeit übersandten Gesetzebentwürfe mitzubringen.

Mit Sochichätung!

Der Grofrathsprafident :

Kurz.

Erste Sitzung.

Montag den 15. Christmonat 1856. Morgens um 10 Uhr.

Brafident: Berr Dberft Rurg.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Haslebacher, Arebs in Twann, Morgenibaler, Müller in Hofwyl und v. Werdt; obne Entschuldigung: die Herren Batschelet, Berger, Bestier, Bisius, Botteron, Buri, Jasob; Büsberger, Earrel, Shisius, Botteron, Buri, Jasob; Büsberger, Carrel, Charmillot, Choppart, Fischer im Sichberg (erklärt den Austritt), Friedli, Froidevaux, Ganguillet, Girardin, Gouvernon, v. Graffenried, Grimaitre, Großmann, Haldimann, Notar; Hermann, Hirsig, Hubacher, Indermühle, Kaiser, Kanziger, Karrer, Kasser, Kilcher, König, Kobler in Pruntrut, Koller, Lebmann, Ebristan; Lebmann, Johl; Lebmann, F. 11.; Lenz, Marquis, Methece, Minder, Moodmann, Moser, Johann; Moser, Fatob; Müller, Urzt; Müller in Sumiswald, Niggeler, Parrat, Baulet, Brudon, Räß, Röchlisberger, Gusav; Rubin, Salabli, Schaster, Scheiter, Scheiter, Grierer, Schmid, Schneeberger im Schweisbof, Scholer, Scheurer, Schmid, Schneeberger im Schweisbof, Scholer, Scheurer, Schmid, Schneeberger im Schweisbof, Scholer, Scheurer, Schmid, Seiler, Siegenthaler, v. Steiger, Steurillat, Trachscl, Rudolf; v Wattenwyl in Dießbach, v. Wattenwyl in Nubigen, Weber, Wiedmet, Wister und Wys.

Der herr Brafident eröffnet die Sipung mit folgender Rebe:

Meine herren! Es ift ein halbes Jahr verfloffen, feit mir uns bas lette Mal versammelt baben. Das Traftanbenverzeichnis wird Ihnen zeigen, daß die Regierung nicht müßig mar. Ich zweiste zwar, daß alle Vorlagen in der gegenwärtigen Situng werden bebandelt werden fönnen; jedenfalls bitte ich Sie, meine verehrten herren, um Ausbauer.

Der Regierungstath municht, daß der Geschesentwurf über das Armenwesen zur Behandtung somme, westalb ich denselben bereits auf morgen auf die Tagesordnung setze. Das Uebel der Armennotd an der Wurzel anzugreisen, liegt nicht in der menschlichen Rraft. Es liegt tief in der menschlichen Natur selbst begründet; immer wird es Arme geben, welche ihren Zustand selbst verschuldet haben, immer solche, welche vom Gluck nicht begünstigt oder, wenn man lieber will, von einer böbern Hand geschlagen, in Noth und Elend sich besinden. Durch Gesetze kann diese Noth nur gelindert und denen, welche für die Armen zu sorgen haben, die Last vermindert werden indem dieselbe gehörig vertheilt wird. Wenn auch die gestsliche Pflicht zur Armenunterbaltung ausgehoben ist, so bleiben doch die moralische Pflicht und die Macht der Umstände, welche letztere ost gebietender ist das Gesetz. Ihnen, meine Derren, möge es gelingen, durch gründliche Berathung und Erwägung aller Verbältnisse ein solches Gesetzt ung und Erwägung aller Verbältnisse ein solches Gesetzt ur erlassen. Hüren wir uns jedoch vor Allusonen.

Es wird Ihnen ferner der Entwurf eines Strafgesehbuches vorgelegt. Schon im Jahre 1803 versprach die damalige Regierung ein solches, und im Uebergangsaesetz zur Verfassung von 1831 wurde dem Großen Nath zur Pflicht gemacht, sobald er sich konstituirt haben werde, sein Augenmert auf die Kriminalrechtspflege zu richten, die seit vielen Jahren die begründerste Ursache zu allgemeinen Beschwerden gegeben habe. Noch zur Stunde sind aber die Bestimmungen über das Strafrecht in unserm Kanton Stückwert, eine traurige Verpflasterung, welche ihren Schlußstein in der Willfür, d. h. dem richterlichen Ermessen sindet, das nur deshalb keine so nachtbeitige Folge gebabt bat, weil wir uns rühmen können, daß die Justz jeweiten ehrlich und gut verwaltet wurde. Zwei Entwürfe scheuerten an der Ungunst der Zeit. Wöge das bekannte Sprickwort: daß das Bestere der Keind des Guten sei, nicht auch diesmal hindernd in den Weg tieten.

Ein ebenfalls bochft wichtiges Befet wird Ihnen gur ameiten Beratbung vorgelegt: das Befet über den Unterhalt und die Rorreftion der Bemaffer. Es ift norhwendig, daß die Frage, wem die Berpflichtung jum Unterhalte ber Schwellen und fonftigen funftichen Borrichtungen jur Ber-binderung der bei unfern Gebirgogemaffern fo baufigen Heberschwemmungen obliege und in welchem Dage, gefeglich entschieden werde. Das Gefes wird namentlich aus einer Landesgegend aufs Reue große Anfechtungen erleiben. Babrend von der Einen Seite geglaubt wird, die Gerechtig. feit und Gleichheit vor dem Gefen gebiete, daß dasfelbe überall feine Unwendung finde, wird von der andern dafür gehalten, die Ausdehnung deffelben auf die in ibrem Landestheile gegebenen besondern Berbaltniffe treffe fie unverbaltnifmagig fcmer und die Gleichbeit merde dadurch verlett. Sie werden, meine herren, auch bier alle Grunde abmagen; denn Riemand will gegen einzelne unferer Mitburger ungerecht fein. Aber auch die Begner des Gefenes mogen fich mobl prufen, ob ibnen die neue Laft nicht nur defibalb als ungerecht erscheint, weil fie neu und ungewohnt und jum größten Theil bisber vom Staate getragen worden ift, fo lange nämlich als tas Unternehmen, die Narforreftion, feine Bollendung noch nicht erreicht batte.

Muf den Traftanden befindet fich auch das Gefet über die Gintommens. und Rentenfleuer. Allein Dir Entwurf fann Ihnen noch nicht vorgelegt und muß auf die nachfie Sigung verfpart merden. Diefes Befet ift fcon lange ein dringendes Bedürfniß; denn es liegt mobl außer Zweifel, daß die bisberige Besteurung des Gintommens nicht auf einem richtigen Grundfate berubt, und daß namentlich die jenigen, deren Gintommen bestimmt und in flaren Bablen befannt ift, wie ; B. die Beamten, den andern gegenüber fich in einem großen Nachtheile befinden. Richt ju laugnen ift es aber , daß es außerordentlich fcmer ift , das richtige Berhältniß ju finden, obne Anwendung vegatorifcher Dag. regeln, welche immer die allgemeine Ungufriedenbeit gur Folge baben. Moue es ben vorberarbenden Behörden gelingen, und ein folches Gefet vorzulegen und uns bann , basfelbe ins Leben ju rufen, welches den Erforderniffen eines billigen und möglichft wenig laftigen Steuerspftems entfpricht.

Das Budget murde noch nicht ausgetheilt, weil ter Regierungerath es ernt in der verflossenen Woche berathen fonnte. Da das Budget acht Tage, bevor es behandelt werden darf, ausgetheilt werden muß so hangt es von Ibrer Ausdauer ab, ob wir dasselbe in dieser Sipung berathen fönnen.

Wenn wir uns im Innern des Kantons einer wohltwenden Rube erfreuen, so werden wir doch, mit allen unsern eidgenössischen Brüdern zugleich, von einer ernsten Gefabr bedrobt Ein unbegreislicher Ausstand im Nachbartanton Neuenburg, dessen Ursache in einer unseligen Berblendung gesucht werden muß, hat nicht nur schweres Unbeil über diesen Kanton verbreitet, sondern die ganze Schweiz in neue Berwicklungen gestürzt, deren Ende noch nicht vorus zu sehen ist. Mögen Diesenigen, in deren hände die Leitung der eidgenössischen Dinge gelegt ist, diese Berwicklungen zur Ehre und zum Woble des ganzen Baterlandes zu lösen verstehen und uns vor einem Kriege bewahren, eingedent der Worte:

"Arieg ift ein Bagen, den ber Teufel lenft, "Ber drinnen fitt, weiß nicht wohin er fahrt, "Db über eig'ne ober fremde Saaten."

Sollte es aber nicht gelingen, unbilligen Anfprüchen anders zu begegnen, so möge bas ganze Bolf in Waffen zusammenhalten und fremden Angriff vom vaterländisch u Boden zurückweisen. Gott nehme uns, wie bis anhin, in seinen fraft gen Schup.

Ich fann nicht schließen, ohne des Unfalls ju gedenken, welchen den bochgeachteten Brästdenten des Regierungsrath 8 betroffen bat. Seit vielen Wochen liegt herr Bloch an einer ichweren Krantheit darnieder; ernilich war man um sein Leben beforgt, und wenn wir uns jest auch freuen dürfen, ihn außer Lebensgefahr zu wissen, so wird es doch noch viele, viele Wochen ansichen, bis er den Staatsgeschäften wieder gegeben sein wird. Uusere Theilnahme möge seine Genesung befördern.

3d erflare die Sigung des Großen Rathes eröffnet.

Tagefordnung:

Bortrag des Regierungsrathes über die feit der lepten Seifion des Großen Ratbes angeordneten Erganjungswahlen, und zwar am Plate

- 1) bes herrn Stämpfli von Schwanden infolge beffen Lodes;
- 2) des herrn Wagner zu Ortbubl ebenfalls infolge deffen Todes;
- 3) des herrn Gerber in Steffisburg infolge Austrittes;
- 4) bes herrn Amisnotar Brotie in Bern, welcher ebenfalls feinen Austritt erklärt hatte.

Die zu Erschung der genannten herren einberufenen politischen Berfammlungen der Wahltreise Seedorf, Steffisburg und Bern (Münstergemeinde) haben erwählt:

- 1) herrn Rudolf Spring in Schupfen;
- 2) herrn Chrift. Gerber, Sohn, Gaftwirth in Steffis-
- 3) herrn Joh. Dahler, gewes. Grofrath, daselbft;
- 4) herrn Fischer von Reichenbach, gewes. Regierungsrath und nach deffeu Ablehnung herrn Kommandant Ganguillet in Bern.

Da innerhalb der gesetlichen Frift keine Ginsprachen gegen diese Wahlen erhoben wurden und der Regierungsrath sich auch nicht veranlaßt fab, von Amies wegen dagegen einzuschreiten, so beantragt derfelbe durch sein Prafibium die Genehmigung sämmtlicher Ersapwahlen.

Diefer Antrag wird ohne Ginfprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Die anwesenden Sh. Spring, Gerber und Dähler leisten den verjassungsmäßigen Sid, ebenso herr von Gonten von Sigriswyl, dessen Wahl schon in der lepten Seision genehmtgt worden war.

Auf den Untrag des Prafidiums wird sodann beschlossen, dem Obergerichte die Anzeige zufommen zu laffen,
daß im Laufe dieser Sigung der Encwurf eines neuen Strafgefetbuches zur Behandlung fommen werde, mit der Einladung, der daberigen Berathung beizuwohnen. Der betreffende
Tag wird später bestimmt.

Das Präsibium zigt ferner an, daß der Regierungsrath beschloffen hat, den herrn Oberrichter Burri als Redafter des Entwurfs eines neuen Strafgesethuches einzuladen,
die Stelle eines Berichterstatters im Großen Rathe zu übernehm n, und daß endlich die Kontrolle der eingelangten Bittschriften zur Einsicht der Mitglieder auf dem Kanzleitische
bereit liegt.

Ungezeigt und dem Regierungsrathe jur Begutachtung übermiefen mird die eingelangte Borftellung über die Einburgerung der Landfaßen.

Brojett=Detret

über

Bermehrung ber Beibel.

(Erfte Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß durch die Aufstellung von Unterweibeln für die einzelnen Kirchgemeinden dem vorhandenen Bedürfniffe einer schnellen und zuverläßigen Beforgung der Betreibungs- und Rechtsaften nicht überall abgeholfen wird, in einiger Abanderung der Art. 1 und 8 des Beibelgeses vom 24. Dezember 1852,

beschließt:

- 1) Der Regierungsratb ift ermächtigt, auf ben boppelten, jedoch nicht verbindlichen Borichlag des Amtsgerichtes, in denjenigen Amtsbegirfen, in welchen das Bedürfniß es erfordert, neben dem Amtsgerichtsweibel noch einen oder mehrere Weibel aufzustellen, deren Geschäftsfreis fich auf den gangen Amtsbegirf ausdehnt.
- 2) Der Amtsgerichtsweibel verfieht jedoch, wie bis babin, ausichließlich die Bedienung ber Sipungen bes Amtsgerichts und bes Gerichtsprafidenten bei ber Ausübung feiner Amteverrichtungen.
 - 3) In Being auf ihre Amtsbauer, auf die Leiftung der Burgschaft, die Stellung ju den Aufsichtsbehörden, die amtlichen Rechte, Pflichten und die Verantwortlichfeit sieben sie unter den nämlichen Gesesen wie der Amtsgerichtsweibel.
- 4) Diefes Defret tritt nach der ersten Berathung proviforisch in Kraft und ift nach der zweiten Berathung in
 die Sammlung der Gefete und Detrete aufzunehmen.

Gegeben in der Sigung des Großen Rathes vom

Mign, Bigepräfident des Regierungsrathes als Berichterstatier. Bor Allem fragt es fich, welches die Beranlaffung ju diefem Defrete fei. In mehrern größern Bezirten, namentlich in industriellen Landestheilen, machte fich feit langerer Beit das Bedurfniß geltend, die Beamten ju vermehren, welche die Betreibungen ju beforgen baben; insbefondere langten aus dem Jura Beichwerden ein über mangelhafte Geschäftsbeforgung infolge Anbaufung der Geschäfte an den Begirtsbauptorten. Rach dem Gefete von 1832 über bie Beibel ift es namlich der Amtsgerichtsweibel, welchem die Beforgung der fraglichen Berrichtungen für ben gangen Amts. bezirt obliegt; oft find die Weibel in den Rirchgemeinden nicht fabig, die ihnen übertragenen Rechtsgeschäfte geborig ju beforgen, fo daß nicht felten für die Parteien Rachtheile daraus entfteben. Im Sutereffe des öffentlichen Kredits, im Intereffe des Schuldners wie des Gläubigers wird alfo Abbulfe burch ein Defret verlangt Bas ichlägt Ihuen nun der Regierungsrath vor? Es ift nicht eine für ben gangen Kanton, für alle Amtsbezirte obligatorische Berfügung, fondern da, wo das Bedürfnig es erheifcht, foll der Regierungsrath ermächtigt werden, auf den Borfchlag des betreffenden Umtegerichts neben dem Amtegerichtsweibel noch einen oder niehrere Beibel aufzustellen, deren Geschäftstreis fich auf den gangen Amtsbezirt erftrectt. Der Amtsgerichtsweibel bleibt in feiner bisherigen Stellung, aber im Intereffe der Gefchaits. beforderung foll da, wo es nothig ift, die erforderliche Ausbulfe geboten werden. Das Defret flütt fich auf eine lang. ihrige Erfahrung und ich mache noch besonders auf den Umftand aufmerkfam, daß dasselbe nur da zur Anwendung tommt, wo ein Amtsgericht dos vorhandene Bedürfniß bereits tonstatirt hat. Da das Detret nur wenige Artikel enthält und ich keinen ernilichen Widerstand gegen dasselbe erwarte, so erlaube ich mir deu Antrag zu stellen, Sie mochten auf die Berathung eintreten, das Detret in globo behandeln und genehmigen. Es unterliegt einer zweiten Berathung.

Matthys. 3ch fielle den Antrag, in die Berathung bes vorliegenden Defretes nicht einzutreren und zwar aus folgenden Grunden. Das Gefet vom 24. Dezember 1832 ftillt einen Amisgerichtsweibel jur Bedienung des Gerichts. prafidenten und des Amtogerichts auf, er ift jugleich ermachtigt, im gangen Umtebegirt gerichtliche Borfebren vorgunebmen und alle Berrichtungen des Beibels in Betrei-bungsfachen zu beforgen; ferner ftellte diefes Gefet einen Amtsweibel fur den Regierungsstatthalter auf, der jedoch aus finanziellen Rucffichten abgeschafft murbe, endlich mar die Möglichfeit gegeben, für größere Kirchgemeindsbezirte Unterweibel anzufteuen. Nach dem vorliegenden Defrete foll ber Amtegerichtemetbel auch in Bufunft fortbefteben, bagegen dem Regierungerathe das Recht eingeraumt werden, in den Amtsbezirfen, wo das Bedürfniß es erbeiicht, einen oder mehrere Beibel aufzustellen, die im Allgemeinen die gleichen Funttionen gu verfeben batten. 3m § 2 mird bann aber gefagt, daß einzig der Amisgerichtsweibel ben Gerichtsprafidenten und das Amtsgericht ju bedienen babe, mabrend Die andern Beibel rechtliche Bortebren und dergleichen beforgen fonnien. 3ch balte dafür, es fet fein Bedürfniß porbanden, diefes Gefen ju erlaffen und bebaupte, daß fich an deffen Erlaffung nicht gute, fondern bofe Folgen fnupfen; meine Grunde find folgende. Durch Diefes Gefes wird bie Babl der Staatsbeamten vermehrt deren Heberwachung febr erschwert. Gine Folge davon ift diefe, daß in Zufunft Berrichtungen in Betreibungsfachen noch weit nachläßiger beforgt werden als bis dabin, daß die Gerichtsprafidenten und der Appellations. und Raffationshof noch mehr mit Beschwerden belänigt werden ats bisber. Die Stellung des Amtogerichtsweibels wird durch Aufftellung anderer Weibel gerahrdet. Er besieht nach dem Tarife von 1850 für die Infruttion eines Progeffes von jeder Parthei 20 Rappen; wenn nur ein Gerichteprandent in einem Tage 2-3 Progeffe innruirt, fo haben Brandent und Anmalte genug ju thun; der Amtsgerichtsweibel erhalt alfo in diefem Falle 120 Rp. Bedient derfelbe das Amtsgericht und findet ein Abspruch fatt über einen inftruirten Brogef, fo bat er ein Emolument von 50 Rp. von jeder Bartet ju bezieben = 1 Fr. per Benn ein Amisgericht 2-3 Projeffe erledigen will, fo bat es einen gangen Sag ju thun. Bird Diefes Defret angenommen, to muß ber Amtsgerichtsweibel die fcone Beit, Die er zu Beforgung anderer einträglicherer Berrichtungen verwenden tonnte, für die Bedienung des Gerichtoprafidenten verwenden und fann dabei nicht besteben, mabrend die einträglichern Berrichtungen entweder dem Unterweibet, oder den Beibeln überlaffen bleiben, welche det Regierungerath nach diefem Defrete aufftellen fonnte, und die nachtheilige Folge, die fich daran fnupft, ift diefe, daß mir, ftatt wie bisher, Manner ju Amtsgerichtsmeibeln ju erhalten, Die gut fchreiben und lefen tonnen, überhaupt fähige Manner, in Butunft feben werden, daß fich ichmerlich ein Dann, der fein Brod auf andere Beife verdienen fann, für eine folche Stelle melden wird; wir befommen dann Rullen ju Umts. gerichtsweibein. Gin zweiter Rachtheil befteht barin, daß die Bebühren, melde bisher der Amtsgerichtsmeibel bejog, funftig unter 2-3 Perfonen vertheilt werden, daß feine der lettern in der Beibelftelle hinlängliche Subfiftenzmittel finden wird. Deffen ungeachtet werden Burger ihrem bisberigen Wirkungstreis entzogen, ihren Familien entfremdet und verantaft, in diefer Binte einen baiben Schoppen gu trinfen, in jener Speifewirthschaft eine Portion ju effen, und bas foll

man nicht veranlassen. Es ift genug, wenn in jedem Amtsbezirke ein Amtsgerichtsweibel ift, und ich sehe kein Bedurents, die Zahl dieser Beamten zu vermehren. Ift der Amtsgerichtsweibel bedeutend entfernt, so weiß schon der Antsgerichtsweibel bedeutend entfernt, so weiß schon der Antsgeroder sein Anwalt diesen Umfand zu berücksichtigen und seut die Betreibungsatten dem Unterweibel des Ortes zu, oder der Amtsgerichtsweibel ibut dasselbe seinerseits. Im Jura wie im alten Kanton kann man einen Unterweibel aufnellen und ich soll voraussesen, dieß sei geschehen. Wenn das der Fall ist, so scheint es mir nicht nothig, daß noch andere Weibel aufgenellt werden. Das sind die Grunde, die mich bestimmen, den Antrag auf Nichteintreten zu stellen.

herr Berichterftatter. Ich muß mir einige Gegen-bemerfungen gegenüber dem Untrage des herrn Matthys erlauben. Er beitrettet das Bedurfnig und betauptet, diefes Defret merde verderbliche Folgen baben. Es mag fein, daß eine folde Magreget in den meiften Begirten des alten Rantons nicht nöchig erfcbeint, aber es lagt fich nicht be-Areiten, und ich fann es aus eigener Erfahrung fagen geftüßt auf eingelangte Betitionen, daß im Jura ein foldes Bedurfniß besteht, namentlich in ten Begirten Courtelain, Bruntrut und Delsberg. Ich mu de die Ginwendungen des Berrn Matthys begreifen, wenn es fich darum handelte, in jedem Begirt einen neuen Beibel aufzuftellen, aber er fcheint gu überfeben, daß von einer obitgatorifchen Bestimmung feine Rede und der Regierungerath nicht einmal befugt ift, einen neuen Beibel aufzuftellen, ohne daß das Amisgericht das Bedürfniß fonftatiet und einen Borfcblag dazu gemacht bat. Der Umftand, daß das Gericht weibit die Initiative ergreifen muß, bereitigt alfo jede Be orgniß. Wo bas Beduifnig nicht porbanden, wird die Magregel nicht jur Unwendung fommen, man foll in diefer Begiebung den Umisgerichten einiges Butrauen fcbenten. Daß die Stellung der Amtsgerichts. weibel gefährdet merde, glaube ich nicht, wenigstens betlagt fich der Amtegerichtsweibel von Prunirut, mo diefes Berbaltnif ichon beftebt, nicht. Bare man mit dem Borichlage getommen, nur fur den Jura ein folches Defret gu erlaffen, fo wurde man gefagt baben, diefer Landestheil muße doch immer etwas Befonderes baben, und das batte ich nicht gerne gebort. Sch baite dafur, mit den angeführten Befchrantungen fet das Defret durchaus zwedmaßig und empfeble Ibnen basfeibe noch einmal gur Benehmigung.

Abstimmung.

Für das Eintreten Dagegen Für Annahme des Defretes 62 Stimmen. 37 " Sandmehr.

Durch Schreiben vom 14. dieß Monats erflart herr Fifcher vom Eichberg feinen Austritt aus dem Großen Rathe, wovon im Protofolle Notig genommen wird.

Sierauf wird ein Unjug von 22 Mitgliedern aus ben sberlandischen Umtebezirfen verlesen, welcher dabin schließt, die Bestimmung im § 39 des Gefetes über die Bermögensfteuer, des Inhaltes, "daß alle nicht der Berfleurung unterliegenden unterpfändlich versicherten Staatstapitalien

Tagbiatt des Großen Rathes 1856.

vom Schuldenabzug ausgeschloffen feien" - mochte aufgehoben werden.

Das Prafibium bemerkt, daß ein diefem Begehren entsprechendes Projektbefret vorliege, und daber eine besonbere Behandlung des Anzuges nicht nöthig fei.

Defrets=Entwurf,

betreffend

die Einführung der eidgenöffischen Maßund Gewichtsordnung vom 23. Christmonat 1851.

Mign, Bigeprafident des Regierungerathes, als Berichterftatter. Laut urt. 37 der Bundeverfaffung ift die Eidgenoffenichart verpflichtet, im gangen Umfange ibres Bebietes gieiches Dag und Gewicht einzufuhren und zwar auf Grundlage des Ronfordats vom 17. August 1835, welchem damais bie meiften Ranione der Schweiz beigetreten maren, und das im barauf foigenden Sabre im Ranton Bern in Rraft trat. Auf Diefes Ronfordat flugt fich das Bundengefen vom 23. Dezember 1851, fo daß feine mefentliche Henderung in der Gefengebung der fontordirenden Rantone in diefer Sinnicht entfiedt. Da die Unbanger des Dezimalfniems der Einführung eines andern Synems Bidernaud batten entgegensegen tonnen, jo ermangeite die Bundesverfaffung nicht, den Rantonen, welche dem Rontordat nicht beigetreten maren, einen Zeupuntt gu bestimmen, und das Bundesgefen vom 23. Dezemver 1851 feste dafur in feinem Urt. 12 als außerfte Frift den 31. Dezember 1856 feit. Seitber murden noch verschiedene Bundevorrordnungen in Betreff fistalischer Biderhandlungen erlaffen, aber das fragliche Bejeg andert das biober im Kanton Bern eingefuhrte Gutem in feiner Beife. Es handelt fich einfach um eine Erftarung von Geite der gefengebenden Biborde unjeres Rantons, baf bas Bundes. gefes über Diag und Bewicht in Rraft befieht und daß die Damit im Wideripruch befindlichen Bestimmungen außer Kraft treten. Es verfteht fich von feloft, daß diefe Abmeichungen fic nur auf die organifden und exctutiven Bestimmungen begieben tonnen, mahrend das Suftem duffelbe bleibt. In Der That beichrante nich das Gefen vom 23. Dezember 1851 neben den Gerafbestimmungen auf die Ueberwachung der Bougiehung durch den Bundebrath; das Bollgiebungeregle. ment diefer Beborde von 1853 andert das bernifche Gefet von 1836 nicht, eben fo wenig die andern fantonalen Berordnungen. Ein Bundesbeichiuß vom 18. Juli 1856 ficer-trägt die Widerhandlungen gegen das in Frage fichende Bundesgefes den Rantonen, indem er den Art. 10 des Gefeges vom 23. Dezember 1851 aufhebt und die Anwendung des Bundengefiges vom 30. Juni 1849 auf die Daf- und Gemichieberhaltniffe ausschließt. Da der Bund eine bestimmte Frift festgefest bat, fo gegiemt es fich, daß die gefengebende Beborde Des Rantons Bern erflare, tag am 1. Januar 1857 das Bundesgefes über Mag und Gewicht und das Boll. giebungsreglement vom 6. April 1853 in Rraft treten, unter Borbehalt der durch den Bundesbeschluß vom 18. Juli 1856 verantaften Modifitation. Diefer Promuigationsatt foll Ord. nung in die Sache bringen, er liegt eben fo febr im Intereffe der Burger als in demjenigen der Richter, welche berufen find, das Gefen in vollziehen. Da diese Frage mit feinerlei Schwierigkeit verbunden ift, so empfehle ich der Berfammlung das Gintreten und die Genehmigung des Defretes in globo.

28

Das Gintreten sowie die Berathung des Defretes in globo und deffen Genehmigung werden ohne Ginsprache durch das Sandmebe befchloffen.

Der Berr Brafident erflart, daß nach feiner Unficht eine zweite Berathung des vorliegenden Defretes nicht nothig fei, indem daffelbe nur die Ginführung eines Bundesgefeges und nichts enthalte, mas im Ranton Bern nicht ichon in Rraft besteht.

Der herr Berichterftatter erflärt fich mit diefer Unficht einverstanden und der Große Rath genehmigt diefelbe durch das handmehr.

Rantonnementsvertrag des Staates mit der Burger. gemeinde Safneren, Amtsbezirk Nidau, abgefdloffen am 27. November 1856. Demfelben gufolge foll dem Staate vom Ginungsmalbe ju Safneren eine Glache von 30 Jucharten als freies Eigenthum verbleiben.

Der Regierungerath trägt in Uebereinstimmung mit der Direftion der Domanen und Forften auf Geneb. migung des Bertrages an; herr Regierungerath Brunner, als Berichternatter, empfiehlt diefen Untrag, welcher vom Großen Ratbe ohne Enfprache durch bas Sandmehr genehmigt mird.

Strafnachlaß. und Strafummandlungs. aefuche.

Der Regierung Brath beantragt, die über Emil Gaffer von Rudersmil megen Betrugs verbangte einjabrige Rantonsverweisung in Ginfperrung von halber Dauer umaumandeln.

Imoberfteg erflart, ju diefem Untrage bes Grund. fance megen nicht ftimmen ju tonnen, weil der Große Rath burch Ummandlung der Bermeisung in Ginsperrung eine schwerere Strafe über den Betenten verbangen, fich also gleichsam als Bericht fondituiren murde. Der Redner macht überdieß darauf aufmertfam, daß fich auch bei diefem Unlaffe Die Ungwedmäßigfeit der Berweifungsftrafe berausftelle, indem fie in vielen Fällen gar nicht vollzogen werden fonne,

Matthys ift mit ber Bemertung des herrn Braopi-nanten einverftanden und ftimmt jum Antrage des Regierungsrathes mit der Modififation, daß die Bermeifungsftrafe in Sausarreft von der Dauer eines Dritttheils umgewandelt werde, weit der Betent felbft barum nachfuche, alfo diefe Strafe nicht als eine bartere betrachte.

Mign, Bigeprafident des Regierungsrathes, als Berichterftatter, bemerft, die Bermeisungestrafe fei in Diefem Falle nicht vollziebbar wegen der Kränflichkeit des Indivibuums, und ftellt den Antrag, iu erfter Linie, diefelbe in hausarreft von gleicher Dauer, wie die nachgelaffene Berweifung, umjumandeln.

Abstimmung.

Für den Untrag bes herrn Berichter flatters in erfter Linie 39 Stimmen. Rur Umwandlung der Berweifung in Sausarreft 46 Für die volle Dauer der Strafe Sandmebr.

Auf den übereinstimmenden Antrag des Regierung \$rathes und der Direttion der Juftig und Boligei mird ohne Ginfprache durch das Sandmehr befchloffen mas folgt:

- 1. Den von der Direftion der Strafanstalten empfob. lenen nachgenannten Buchthausfträffingen, welche in ben Strafanstalten ju Bern und Pruntrut enthalten find und das Zeugnif eines guten Betragens baben, mird der lette Drittel ibrer Strafe, oder der Reft, mo folcher weniger als einen Drittel beträgt, begnadigungsweife erlaffen :
 - 1) hofer, Johann, von Balfringen, wegen Diebstahl ju 4 Jahren Buchthaus verurtheilt.
 - 2) Mutti, Chrinian, von Urni bei Biglen, megen Dieb. nabl ju 31/2 Sabren Buchthaus verurtheilt.
 3) Granicher, Gottlieb von Rothenbach, megen Diebstahl
 - ju 3 Jahren Buchthaus verurtheilt.
 - 4) Egger, Johann, von Meiringen, megen Sulfeleiftung bei Brand zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
 5) Luth i, Samuel, von Lägerischt, wegen Diebstahl zu
 - 3 Jahren Buchthaus verurtheilt.
 - 6) Rrabenbubt, Christian, von Bol, megen Diebstahl und Berweisungbubertretung ju 3 Jahren Buchthaus verurtbeilt.
 - 7) Berger, Ulrich, von Langnau, wegen Diebstahl zu 21/2 Jahren Bu bthaus verurtheilt.
 - 8) Jugi, Johann, von Kurzenberg, wegen Miffandlung und Diebnahl gu 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.
- 9) Bur gener, Johann, von Grindelmald, megen Diebftabl
- 3u 21/2 Jahren Buchtbaus verurtheilt.
 10) Butter, Coriftian, von Guggisberg, megen Diebstahl gu 21/2 Jahren Buchthaus verurtveilt.
- 11) Scheidegger, Beter, bernifcher Landfaß, megen Dieb-ftabl ju 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.
- 12) Marthaler, Chrinian, von Bumplig, megen Diebftabl
- 3u 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.

 13) Wafter, Jafob von Frutigen wegen Diebstahl ju 2
 Jabren Zuchthaus verurtbeilt.

 14) Goneli, Johann, von Bolligen, wegen Betrug zu 112
- Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 15) Dappen, Rudolf, von Riggisberg, megen Diebstahl ju
- 16) Luthi, Berena, von Rudersmyl, megen Dieb labl ju 3 Sabren Buchthaus verurtheilt.
- 17) Rothenbubler, Unna, von Trachfelmald, megen Diebstabl ju 2 Jahren Buchthaus verurtbeilt.
- 18) Biedmer, Anna Barbara, von Sumismald, megen
- Diebstahl ju 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.
 19) Burri, Anna, von hettismyl, wegen hehlerei ju 11/2 Jahr Buchthaus verurtheilt.
- 20) Zmahlen, Elifaberb, von Bablern, wegen Diebstahl
- ju 11/2 Sabr Buchthaus verurtheilt.
 21) Gerifc, Unna, von Lauterbrunnen, megen Betrug
- und Unterschlagung zu 11/4 Jabr Buchthaus verurtheilt.
 22) hirth, Margaritha, von Jänmyl, Kanton Aargau, wegen Diebstaol zu 11/6 Jahr Juchthaus verurtbeilt.
 23) Schup, Jafob, von Kirchlindach, wegen Diebstahl zu
- 1 Jahr Buchthaus verurtheilt.

- 24) Baumberger Niflaus, von Roppigen, megen Dieb. fahl ju 1 Sahr Buchtbaus verurtbeilt.
- 25) Schneiber, Ludwig, von Buren jum hof, wegen Diebftabl ju 1 Jahr Buchthaus verurtheilt.
- Leuenberger, Ferdinand, von Sumismald, wegen Berweifungsübertretung ju 1/2 Sabr Buchthaus verur-
- 27) Albrecht, Thomas, von Banern, wegen Diebstahl und Betrug ju 1/2 Sahr Buchthaus verurtheilt.
- 28) Begmüller, Johann Uirich von Baifringen, wegen
- Diebitabl zu 1/2 Fabr Buchthaus verurtheilt. Joft, Johann, von Fabrni, wegen Diebitahl zu 7/12 Jahr Zuchthaus verurtheilt
- 30) Schläppi, Jafob, von der Lent, megen verbotenem Busammenleben ju 1/4 Jahr Buchtbaus verurtbeilt.
 31) Chia, Jafob, von Rigveim im Elfag, megen Diebstabl
- ju 1/4 Sahr Buchthaus verurtbeilt.
- 32) Fabrai, Luife, von Unterlangenegg, wegen Diebftabl gn 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.
- E fchang, Gifabeth, von Rocbenbach, megen Diebftabl ju 1 Sahr Zuchthaus verurtheilt.
- 34) Balg, Ratharina, von Rüdersmyl, megen Falfchung gu 1 Jahr Zuchthaus veruribeilt.
- 35) Nacht, Marie Rofina, von Bedigen, megen Seblerei und Unjucht ju 1/2 Jahr Buchthaus verurtheilt.
- 36) Robler, Magdatena, von Burgiftein, megen Sehleret und Ungucht gu 1/2 Jahr Zuchthaus verurtheitt
- 37) Graber, Marie, von Sigrismyl, megen Diebstahl gu Jahr Buchthaus verurtheilt.
- 38) Rubni, Unna Barbara, von Langnau, megen Diebftabl ju 1/4 Jahr Buchtbaus verurtheint.
- Ifen fcmid, Johann, von Bumplig, megen Diebstahl ju 3 Jahren Buchthaus verurtheilt.
- Runti, Samuel, von Meifirch, wegen Diebstahl ju 21/2 Jahren Buchthaus verurtheilt.
- 41) Bouverat, Elifabeth, von Roggenburg, wegen Dieb. fabl ju 21/2 Jahren Buchthaus verurtheilt.

Der herr Suftigdireftor bemerft, daß die vorberathende Beborde dem Großen Rathe jum letten Male derartige Unträge vorlege, ju welchen fie genochigt mar, fo tange nicht die Aufnellung eines Straigefegbuches, die in der Strafrechtspflege ju Tage getretenen Uebelnande befeitige.

- 2) Dem Jafob Raber von Diemtigen, gemefener Umts. schaffner, wird die Salfte der ibm wegen unbefugten Soigschiags vom Polizeirichier von Miedersimmenthal am 18. april 1850 auferlegten Bufe von Fr. 234 er. laffen.
- 3) Erem Christian Rolli von Mühlethurnen, welcher am s. Mat 1854 von ben Affiren des Mittellandes megen Kalschmungerei gu zwei Jahien Zuchthaus und zu zwei Sapren Rantonsverweifung verurtheilt worden in, mird der Ren der Kantonsverweifung erlaffen.
- 4) Dem Bernarth Martftein von Rammererobr, Rantons Solothurn, Marmorarbeiter in Bern, welcher am 6. Dezember 1855 megen Betrugs forreftionell ju 14 Tagen verichärfter Gefangenschaft und zwei Sabren Rantonsverweisung verurtheilt worden ift, wird der Rest der Bermeifungeftrafe erlaffen.
- 5) Dem Miflans Sieber, Schneider, von und zu Metigen, Kanton Solothurn, am 28. Fanuar 1856 vom Bolizeirichter von Burgdorf wegen unbefugten Aufent. balts im Ranton Bern und Konfubinats ju 2 Jahren Rantonsverweifung verurtheilt, mird der noch etwas über die Salfte betragende Reft der Strafzeit erlaffen.

- 6) Friedrich Bichfel von Saste bei Burgdorf, Schneider, und Jobannes Burbuchen von Sabtern, Buchdruckergebulfe, beide in Bern wohnhaft, werden, nachdem fie die ihnen wegen Nachtlarms durch polizeirichterliches Urtheil vom 19. Dezember 1855 auferlegte Bufe und Roftens. antheil bezahlt, fowie die barin ausgefprochene Leiftung von bestimmter Dauer ausgehalten haben, der weitern unbestimmten Leiftung enthoben, jedoch unbeschadet ihrer Paftbarkeit für die Roftensantheile und unter der Bedingung eines guten Berhaltens, obne welches die Bolizeibeborde ermächtigt fein foll, obige Leiftung fofort mieder eintreten ju laffen.
- 7) Dem Christian Jugi von Niederhunigen, wohnhaft auf der En, Gemeinde Bolligen, wird die actmonatliche Amteverweifung, ju welcher er am 18. Juni 1856 vom Richteramte Bern megen Entwendung von alten Gifen. ftuden, refp. Fundverbeimlichung, verurtheilt worden, umgewandelt in eine Eingrenjung in die Gemeinde Bolligen von gleicher Dauer.
- 8) Auf das Ansuchen des Gemeindraths von Ballismyl wird die am 31. Juli 1856 vom Polizeirichter von Wangen dem Jafob Bagner von Ballismyl megen Entwendung auferlegte fechemonatliche Rantoneverweifung umgewandelt in eine Gemeindseingrenzung von einem Jahr, verbunden mit Birthehausverbor.
- 9) Die dreimonatliche Leiftung, ju melcher Beter Rubi von und in Grindelwald am 4. Mai 1856 megen eines im Buftande ber Betruatenbeit ausgeführten Angriffs auf die Schambaftigteit und thatlicher Beleidigung einer Beibsperson verurtheilt worden ift, wird umgewandelt in eine Eingrenjung in die Gemeinde Grindelmald von gleicher Dauer, verbunden mit Birthshausverbot.
- 10) Die zweimonatliche Ginsperrung und die fechemonatliche Einstellung in der burgerlichen Chrenfahigfeit, mogu Rudolf Ruegsegger von Rothenvach, mobnhaft gu Sofen bei Urfenbach, am 16. Juni 1856 vom Umts. gerichte Bangen verurtheilt worden ift, mird erfest burch eine verschäfte Gefangenschaft von vier Tagen.
- 11) Dem Johann Truffel von Sumiswald, wohnhaft gu Oberburg, am 21. April 1855 von den Affifen des Emmenthals megen fabrianigen Gides und Unterfchta. gung ju ein Jahr Buchtbaus und vier Sabren Rantonsverweifung verurtheilt wird ber noch ausstehende Ebeil der Bermeifungsftrafe umgewandelt in Gingren. jung in feine Deimathgemeinde von gleicher Dauer.
- 12) Dem Christian Burcher von Laupersmyl, mobnbaft im Teufenbach dafeibit, welcher am 31. Juli 1856 vom Amtsgerichte Signau megen Betrugs jum Nachtheil feiner Geldstagsgläubiger vermittelft Errichtung einer Shefteuerberausgabe an feinen Tochtermann forreftionell ju zwei Monaten Ginfperrung und einjäprigen Einstellung in der burgerlichen Chrenfabigfeit veruribeitt worden ift, wird die Einsperrungestrafe umgewandelt in Bemeindbeingrenzung von doppelter Dauer.
- 13) Der Unna Truffel, geb. Schup, Jafobs Chefrau, von Sumismald, wohnhaft in Bern, welche durch Urtheil der Polizeifammer vom 17. Mai 1856 wegen widerrechtlicher Borenthaltung von Gegenständen in nicht ermitteltem Berthe ju einer einfahrigen Bermeifung aus dem Amisbegirf Bern verfallt mo den ift, wird diefe Strafe umgewandelt in Gingrengung in die Bemeinte Bern von gleicher Dauer, jedoch unter dem Borbebalt flaglofer Aufführung, midrigenfalls die Polizeibehorde

ermachtigt fein foll bie Amteverweifung wieder in Boll-

14) Dem Bendicht Zingg von Napperswyl, Fabrifarbeiter, fonst wohnhaft bei seinen Stern in Bern, welcher am 19. Juli 1855 vom Amisgerichte Bern wegen Bestialität zu einem Jahr Zwangbarbeitbstrase, zwei Jahren Bermeisung aus dem Kanton Bern und fünf Jahren Sinkellung in der bürgerlichen Sbrenfähigseit verurtheilt worden ist, wird die noch ausstehende Kantonsverweisung umgewandelt in Singrenzung von doppelter Dauer in die Gemeinde Bern, seinem frühern Bohnorte und dem Wohnort seiner Stern, jedoch unter dem ausdrücklichen Borbehalte flagloser Ausstührung.

hierauf wird noch eine Mahnung des herrn Großrath Gfeller von Signau verlesen, mit dem Schlusse, es
möchte dem von ihm seiner Zeit eingereichten Anzuge, betreffend die Erlasung eines Gesess über das Steuers
wesen der Gemeinden, Folge gegeben werde.

Schluß der Sigung: 2 Uhr nachmttags.

Der Redafter:

3weite Sitzung.

Dienstag den 16. Christmonat 1856. Morgens um 8 Uhr.

Brafibent: Berr Dbeift Anri.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Eboppart, Hasledacher, Arebs, Jasob; Morgenihaler, Müller, Eduard; Parrat, Scholer und v. Weitdt; ohne Entschuldigung: die Herren Bestie, Botteron, Buthberger, Carret, Friedtt, Froidevaug, Girardin, Gouvernon, v. Graffenried Grimaitre, Großmann, Gyger, Haldimann, Notar; Hermann, Hirfig, Hubacher, Aticher, Konig, Kobler, D.; Koller, Lebmann, Ebristan; Lebmann, Joh. Ulrich; Marquis, Methesee, Moser, Johann; Moser, Jatob; Müller, Joh.; Müller Jasob; Brudon, Räß, Rothlisberger, Gustav; Rubin, Scheidegger, Schmid, Schürch, Seiler, Sesser, Siegen, thater, v. Steiger, v. Stürler, v. Lavel, Lieche, v Wattenwyl, Eduard; Wister und Wyß.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlifen und ohne Sinfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Entlassungegefuch bes herrn Bolg, Gerichtsprafident von Ronolfingen.

Der Regierungsrath beantragt, dem herrn Bolg die verlangte Entlaffung in allen Stren und unter Berdantung der geleisteten Dienste zu ertheilen, und der Große Rath genehmigt diefen Antrag ohne Einsprache durch das handmehr.

Gesetesentwurf

über

das Armenmefen.

(Erfte Berathung.)

Schent, Direktor des Armenwesens, als Berichter, fatter. herr Prafitent, meine herren! Die Regierung bat die Shre, Ihnen ein Armengesen vorzulegen, und ich soll Ihnen darüber Bericht erstatten. Sie werden es gang sicher begreisich finden, wenn ich Ihnen sage, daß ich mit einem

etwas gedrücken und ernften Gefühle und faft mit fcwerem Bergen diefe Berichterftatiung vor Ihnen übernehme, und imar nicht einzig fowodl definalb, weil ich noch ungewohnt bin, auf diesem Rampfplage in fampfen, ungewohnt, mich in Diefer ichmeren parlamentariften Ruffung ju bewegen, ungewohnt der Führung Diefer Baffe. Sch bin übergeugt, baß Sie auf diefe Umftande Rudficht nehmen, bedenten werden, daß mein früheres Umt es nicht mit fich brachte, Ginwurfe ju boren und ju beantworten, und daß Sie von Jorem Berichterftatter nicht das verlangen, mas Gie mobl verlangen tonnen von einem Beteran auf dem parlamentarischen Boden. Ich fage, es ift nicht sowohl wegen diefer Umftande, denn da vertique ich auf Jore Nachsicht, sondern mehr noch um der Cache felbft millen, um die es fich bandelt. Es ift ficher feine Rleinigfeit, einem Lande in einer wichtigen Angelegen. beit ju ratben, nicht nur ju rathen, fondera auch bereit ju fein, den angenommenen Rath unter eigener Berantwort. lichfeit weiter ju fuhren. Es ift feine Rleinigfeit, eine einzige Familie zur Auswanderung zu bewegen, geschweige ein ganzes Land, ein ganzes Bolt, feloft wenn man der Heberzeugung ift, daß es einem guten Loos entgegengebe; aber ein Land, ein Bolf auswandern gu laffen aus aiten Berbaltniffen in neue. ift geeignet, Ginen gum Nachdenken bu peranlaffen und iom bas Gefühl schwerer Berantwortlichfeit aufzuwälzen. Auf Ihrem Berichterstatter liegt eben tiese schwere Berantwortlichkeit und sie drückt ihn. Ich bin überzeugt, daß auch Sie, in deren Sand die Entscheidung liegt, etwas davon fühlen. Es handelt fich um ein Armengefes, um ein Gefen, Das überall, wo es jur Bebandlung fommt, eine Frage erften Ranges tft; um ein Gefen, das in alle Berhaltniffe eingreift, das - um mich medizinifch auszubruden - einem nervus vagus gleich, überall feine Birt. famfeit außert, um ein Gefes, das in aue Berbaltniffe bineinragt, bas Sie von auen Seiten gleich ernit anschaut. Es ift junachft die Lage der Armen, welche von diefem Gefege abhängt, die Lage von 10,000 armen verlassenen Kindern, von gegen 10,000 gebrechlichen, arbitisunfabigen Erwach-fenen und Greisen, von 10,000 Familien, deren Väter sich mit gröfter Roth durch's Leben bringen, - die Lage Diefer Menfchen, die nirgends einen Bertreter baben, obicon ihrer beinabe 50 000 find, die auch bier nicht ihre Sache felbft pertheidigen fonnen. Es find die Armen, die von Ihrem Entscheide ihr Loos erwarten. Es hat von diefer Sette Bichtigfett für jeden Burger, es ift das Armenwejen Etmas, Das von einer einfachen Befchwerde gur Laft, von einer Laft jur Plage, jur unerträglichen Qual merden fann, und bas trifft allerdings den Burger junachft. Für ihn fommt es junachft darauf an: ift Ordnung im Armenweien oder nicht? Ift die Laft gleichmäßig vertheilt nach Araft und Maß? Ift Bettel porbanden oder nicht? Das ift für Jedermann, ob in der Stadt oder auf dem Lande, eine Frage nicht letten Ranges. Nicht minder wichtig ift das Armengefes auch bejuglich des Berhaltniffes zwischen Urm und R.ich. Es ift nicht obne Bedeutung, wie is in diefer gangen Rlaffe von Armen ausfieht, ob da Groll Migitimmung, das Gefühl eines polltommen ichustofen Buftandes vorhanden ift, ob unter den Reichen die Stimmung der Ungeduld, Barte, Abneigung berricht. Diefes Berhaltnif in michtig, benn die Difftim-mung fann bum Rochfeffel werben, aus welchem gefährliche Dunfte emporiteigen, die unter Umftanden fich fammeln und mit Blis und Donner fich entladen fonnen. Gine folche Stimmung ift junachit zwar nicht die Foige des Gefetes, aber der Urt und Weife des Unterftugungswefens im Augemeinen, und bas ift ber Grund, marum das Gefet felbit Einfluß hat, Daber ift es wichtig, bas richtige Berhalinif gu treffen. Bei Diefem Anlaffe mochte ich an die nicht unwichtige Thatfache erinnern, daß in Frantreich bei abfolutefter Frei. willigfeit auch ber abfolutefte Rommunismus feine erften Unbanger und Bertheidiger gefunden bat. Werfen Sie einen Blick auf das materielle Gedeiben des Landes, fo ift das

Armenwefen wieder einer der erften Faftoren, melcher feinen Einfluß auf diefes Gedeiben ausubt, er tann demfeiben febr forderlich, aber auch febr binderlich fein. Es gibt Urmengefengebungen, welche diefes Gedeiben enticbieden baben, Armengerengebungen, die, wie j. B. in England, mo es das Jarereffe mit fich brachte, das Land unangebaut ju laffen, Grund und Boden entwertben; Armengefengebungen, melche die Leute aus dem Lande jagen, das Unfiedeln verbindern, abichreckend wirten. Go tann ein Armengeset eigentlich versumpfend, erdrudend wirfen. Es fann aber auch gang anders und beffer mirten, einen moblibatigen Giffuß auf bas Gedeiben ber materiellen Bobifahrt anouben. Richt minder wichtig ift der Begenstand, wenn wir und auf den Standpunkt der fittlichen Gutwicklung des Bolfes ftellen, auch bier int das Armenwesen nicht einer ber legten Raftoren. Sie miffen, daß es Armengefengebungen gibt, Die eigenifich pauperiftifd mitten, b b. die Urmen entfteben mach u, aber auch folche Armengeseggebungen, die das nicht bemirten. Es gibt Almengeiergebungen, welche die Armen untbatig erfcblaffen laffen, folche eigentlich bervorrufen, Armengefet. gebungen, welche die Armen jeder heilfamen Aufficht ents ruden, Armengefetgebungen, welche ju den unfiellichften Berichacherungen Anlag geben, die gange Begenden in die furchibare Lage fegen, nach und nach bart, unempfindlich, barbarifch ju merten, es gibt aber auch Armenge engebungen, welche diefe Birtungen, Diefe felbft fur die Bermöglichen furchtbaren Folgen nicht haben. Rurg, je nachdem die Gin. richtung im Armenmefen beschaffen ift, wirft auch die Armengefengebung entscheidend in Dieler oder jener Richtung. Chenfo verhalt es fich auch in politischer Beziehung. Darin werden Gie mit mir übereinftimmen, daß bas fogiale Element dem politischen immer naber rudt, daß es immer tiefet in die politischen Berbaltnife bineindringt, daß eine politische Bewegung immer mehr einen fogialen Charafter annimmt, und es ift meine innigfte Ueberzeugung, baf die nachfte große Bewegung, welche Europa ju erleben haben wird, febr fozialer Natur wird. Und da wird febr viel darauf antommen, ob große Klufte zwischen den verschiedenen Rlaffen der Bevolkerung, ob Buftande bestehen, die eigentlich auf die Bewegung vorbereitet, ibr gerufen baben. Defpalb ift es auch von großer Bedeutung, wie die Armengefengebung ge, wirft habe. Aber auch für unfer Land insbesondere ift es wichtig, welche Lojung Die Armenirage findet, und ich bin überzeugt, daß die Entwicklung derfelben in unferm Kantone um fo rubiger fich gestalten wird, je weniger die einzelnen Landescheile Separatintereffen zu verfechten, Geparaistellungen einzunehmen, Separatfragen aufzuwerfen baben. Wir miffen, wie folche Fragen in unferm Lande ichon Schwierigfeiten bervorgeruten baben; es wird daher um fo beffer gelingen, die vorliegende Angelegenheit zu erledigen, je bester es ge-lingt, diese Separatfragen zu beseitigen. Zum Theil ift es fcon geiungen; von zwei Seiten murde noch gewartet, vom Jura und von den armen Landesgegenden. Dem Jura ift Recht geworden und es wird ihm auch ferner Recht merden, auch die noch ju erledigende Frage wird ihre Lofung finden. Sch mochte noch an Erwas erinnern: es find auch die Shre und der gute Rame unfere Landes, welche uns die Sache wichtig erscheinen laffen. Es ift uns gewiß an ber Achtung unferer Mitetogenoffen etwas gelegen, an der Uchtung Deret, die unfer Land besuchen. Es fann uns gewiß nicht gleich. gultig fein, welche Meinung anderwarts über unfere Buftande herrsche, ob es da beife, im Kanton Bern feien die Urmen verwahrlost, da bestehe die größte Barte, am meiften Bettel; es fann und nicht gleichgultig fein, daß Fremde, die unfer Land befuchen, folche Unschauungen mit fich nehmen, die fie veranlaffen tonnten, unfere republikanischen Buftande in Miffredit ju bringen. Auch in diefer Beziehung ift die Sache wichtig. Un diefen Andeutungen will ich es genügen laffen, um ju zeigen, daß es allerdings eine Frage erften Ranges ift, welche uns nun beschäftigt, bag uns von

Caublatt des Groffen Mathes 1856.

allen Seiten diese Frage gleich ernft ersteint, Sie mogen fich ben Standpuntt mablen, welchen Sie wollen, ben Standpuntt des armen, veraffenen R ndes, des armen, ge-brechtichen Gre fes, den Standpuntt des Bolfstehrers in ber Schule, des Weinl den auf der Kangel, den Grandpunft Des Unrerfuchungerichere over des öff nelichen Unflägers, Des Nation liotonomen auf dem Lebruuhie, die Po itifere im Rathfaat, den Ctandpunft Des einfachen Burgers. Dem an Der Gbre des Landes gelegen ift, des Schuidenbauers, meicher feben muß, wie er durchtomme - überall int die Frage eine gleich ernfte. In einer foichen wichtigen Frage dem Lande ju rathen, in, wie ich 3bnen bireits gezeigt habe, feine Riemigfeit, und Sie werden mich defibaib entiduldigen, wenn ich, nachdem mir diefe grade jur Bojung vorgelegt worien ift, das La d andeitvalb Fabre marten ließ bevor im Jonen meine Borla en machte. Ich batte gwar Gele-genheit, bas firmenweien in eigener Anschauung fennen ju fernen, aber es nar noch Mandes ju unterfuchen, ju prufen, und je g ofer mir die grage eif bien, beito erniter mard ich, beno mibr zwang mich die eigene Berantwortlichkeit, in die Tiefen berfeiben verabzuneigen. Ich erlaibte mir, Ihnen die Ergebniffe meiner Unterfuchungen bargutegen, benn es war mir baran gelegen, alle Mitglieder bes Ratbes in Die Lage ju fegen, trar in die Gade ju feben. Dir mar bes Barerlaides Boht viel ju toeuer, ale daß es mir nicht baren getegen fein muß e, ein Gefet ausgnarbeiten, bas das Bobt des Gangen im Auge bar, nibt vielleicht nur den Anforderungen des Gingeinen entiprechen murde. 3ch glaubte, bet meinen Arbeiten mit der größten Unparteilichfeit au Berfe ju geben, jest bin ich mit mir im Reinen. — 3ch gebe nun jur Frage felbit uber, und um die Bebaidiung bes Gegennandes ju erleichiern, erlaube ich mir ben Gang anzudeuten, den ich davet nehmen werde. Ich merde guerft einige Auseinandersepungen uber die Rothm ndigfeit ber Reform geben, Dann einige Borte über Die Dringlichfeit berieiben tagen, daan nach der Erledigung biefer mehr formellen Gragen ubergeben gur Unterfurbung ber Gache felbit, jur Dartegung des G feBes und feiner Grundlagen. 3ch merte auch eine furje Darftellung des Lagers geben, melines wir verlaff n, und desjenigen, das mir betreten merden. Sch werde Ihnen dann die Schlagadern ber Reform dartegen, bas Berhaltuf des Gefes & jur Berfaffung, ju ben Forberungen einer rationeuen Armeapflege und ju unfern finangfellen und adminiarativen Kraften. Bunachit alfo ein Wort über bie Rothwendigfeit der Reio m. Sie miffen feibit, bag außerbatb ces Rantone felien bei einem Antag pom Armenmeien die Rede mar, ohne daß man in bedent icher Beife pom Ranion bern iprach. Benn mir ben politifchen Mergren, melde uber un ein Ranion geforochen baben, glauben wollten, fo mußten wir annehmen, wir feien febr frant. Ge mar in ben legten Jahren feine Berfammtung einer gemeinnungen Befeuichait, wo o e Armenf age behandelt murde, mo nicht vom Ranton Bern die Rede mar. Man fellte unfern Ranion gleichfam ale Exempel bar und fagte ju ben Andern: nehmt Buch mobl in Acht, Die es Beifpiel ju befolgen. Alles, mas bei folchen Untaffen über uniere Buftande geredet murde, mochte ich ba nicht annehmen; es ift viel Grribum mit untergelquien, und man fann wohl fagen: fein Gingiger, ber Sch fo ausgeiprochen, batte eine flare Ginnicht in die Ber-battniffe des Ran ons. Aber weit in unferm Kantone felbit viel davon geredet murde, fo mar jenes das Echo, meiches auswärte mieterhallte. Etwas Babres mußte freilich an ber Sache fein und im Ranton Bern felbit mar viel die Mede davon. Land auf Land ab mar großes Bedenten vor-banden, auf den Gesichtern fab man große Sorgen, Land auf Land ab batte man das Gefühl, daß man fich biefe Armentaft ungeschickt angebangt, daß man fich unbequem gebettet bat, daß man diefe Laft anders vertheilen muß, daß bann der Rorper fie gut tragen fann. Es war Land auf Rand ab ein offenes Bebeimnif, daß das Schiff einen großen

Led bat, bag bas Baffer von allen Seiten einbringt, bag alles pumpen muß, Gemeinden und Staat, damit bas Schiff nicht verninte, und man am Ende rief: sauve qui peut! Es mar ein offenes Beseimniß, daß unter folchen Umitanden Rataftrorpen nicht ausgewichen merden fonnen, und daß, wenn io de eintreten, fie querit die Gemeinden, bann auch bie Familie treffen. Freilich troftete man fich bamit, in atten Betten fet man noch viel übter baran gemefen, es babe noch wel mebr Bettler gegeben, man babe fich berfelben auf jede Art entledigt, fie ju Dupenden bingerichtet; jest feien Die Armen viel b ffer genabrt und gepfligt ale fruber, auch rube die Lait Des Armenmeiens nicht auf dem Ranton Bern allein aue Lander feten bavon betroffen; endlich habe unfer Ranton die ichmierigften Beiten rubig und aludlich burch-gemacht, mabrend andere gander die gefahrlichen Aufftande, die ich verften Artfen erleben mußten. Es in das Alles mabr. Benn man in uniern Ziten fur die Armen nur das thun mollie, mas man in frubern Zeiten fur fie geiban bat, fo batten mir Geld genug. Aber bann batten mir auch unfere mobitbatigen Unitalten nicht, mir batten feine Armenans ftal en, feine Blinden- und Taubitummeninftrute, feine Frrenanftalt Baldau, man murde bann die Grren mie fruber, an einen Blod aufeffeln, man murbe es den Aloftern überlaffen, dem Banterer ein Almofen ju geben. Aber mir tonnien nicht mehr fo berfahren, wenn wir auch wollten, ber Ginn Des Boltes murde es nicht mehr leiben, er murde fich bagegen emporen, das Bolt murde laut aufichreien, menn man die Armen wieder fo behandeln wollte. Es gibt feinen fconern Beweis für die fittliche Bildung des Boifes als Diete Thatfache, aber infolge berfeiben find auch größere finangtelle Opier gu tragen; und fo darf man fich nicht mundern, wenn die Arment ift gunimmt je mebr bas Mitgefühl eines Boifes, feine fittliche Bildung fich entwidelt; im Gangen genommen in es daber nicht ein fchiechtes Benanif für ein Band, wenn es viel für das Armenwefen ausgibt. Aber ich verbeble Ihnen nicht, daß diefer Eroft nicht ausreicht. Go mabr bas Alles ift, fo mabr ift es auch, daß die Armennoth des Kantons Bern einen andern Charafter bat, daß fie nibe einzig daver tommt, weil wir im Armenwefen viel mehr toun ais anderwarts gethan wird, daß die Urmenlaft nicht einzig auf biefem Boden anwuchs, daß viel. mebr gang abnorme Beroattniffe beiteben, die bas Uevel begründen; und auf diese mirklichen Uebelitande erlaube ich mir einzutreten. Ich fann Ihnen da wool am besten Austunft geben, obne in meinen Angaben zu weitläufig gu fein. 3m Jahre 1840 gab es noch 146 Bemeinden, die mit ibren Armengutern, obne Armentellen ju bigteben, ibren Batchten genagen und die armen Angeborigen unterftupen toanten; im Sabre 1854 gab es noch 39 fol be Gemeinben. Die Zabt der Unterftunten betrug im Fabre 1909 10 616 Berfonen, im Jahre 1822 17 5-8, im Jahre 1828 19,907, im Jahre 1840 32.047. Im Jihre 1851 betrug die Zahl der verpflegten Rinder 10,491, Diejenige der arbeiteunfahigen Erwachsenen 9595, diejenige der unterftupten Familien 11,120, im Bangen alfo eine Babl von ungefabr 50,000 Armen, Bur Unternugung von 32,000 Armen bestanden im Sabre 1810 Armenguter im Betrag von 9 445.958 Fr., im Jabre 1854 waren jur Unterftupung von ungefähr 50,000 Armen Armenguter im Betrage von Fr. 9.523,582 vorbanden. Der Armenetat batte alio febr jugenommen, mabrend bie Butismittel jur Unterftunung der Armen einen febr fleinen Fortichritt gemacht baben. Durchiconittlich fommt im alten Kanton auf 7 Ginwohner 1 Armer, und von 22 Amisbegirfen fteben 11 fcblimmer ale diefer Durchschnitt; auf 100 Grundbefiter tommen 89 Unterftunte, und 15 Umtebegirte überschreiten biefen Durchswnitt. Narmangen gablt auf 100 Grundbefiger 127. Bern 141, Burgborf 193 Konolfingen 180, Signau 365, Obernmmenthal 125, Tramfelmald 184 Unterftuste. Auf 100 Familien fommen durchschnittlich 69 Arme, und von 22 Amtebegirfen überfdreiten 14 Diefen Durchichnitt. Wir

muffen und alfo vor Allem von der Anschauung frei machen, Die lange die Dbergand batte, als ob die Armennoth fic auf einen abgegrengten Begirt befdrantte, wie es fiuber ber Fall war. Das ift nicht mehr der fall Man mag Die Berbalinine auffaffen wie man will, to gibt es 13-14 Begirte, Die ichiechter neben als der Durchichnitt. Das geigt Jonen auch die Baot der Gemeinden, beren Armengut gur Berpfiegung iorer Armen nicht mehr binreicht, Die Berthetigna ber Memen auf die Einwohner, auf die Grundbenger. Ich tonnte Jonen bier eine Karte zeigen, wo Sie fich mit eigenen Augen mit einem Blide von der Lage Diefer Gemeinden überzeugen tounten. Go tit die Sachlage im Allgemeinen. Die Birbaituife ju andern Rantonen dari tch fait nicht berühren. So taan Jonen nur jagen, daß es in der Schweiz nur einen etagigen Rancon gibt, beffen Berhaliniffe fich mit d'n unfrigen vergleichen taffen, das ift Engern; a e andern Rantone neb-men eine andere Steuung ein Warrend wir auf 7 Ginwohner i urmen gablen bat Thurgan auf 50, Burich auf 20 Einen u. f. m. Javeffen vandett es fich nicht aur barum, ju tonftatiren, wie groß die Armentaft fei, fon ern auch Darum, die Urfacen berfetben ju unterfuchen. Wer m ffen, daß es die Unordnung im Armenwefin ift, weiche uns Diefes Bechattats unert agitch macht. Da ift junachft die große Ungefic tipteit im Armenetal in's Auge ju faffen. Das Armeny tep pon 1847 bat in feinem § 4 entichieden erftart, es jouen nur arbe tounfagige Arme unternüst merden, und jenes Bejeg ging im g 27 jo weit, daß es erflarie: Armenbeborden, die aus den ibnen jur Beimaltung anvertren en Giniuatten Steuern an joiche Berfonen verabreichen, meiche nach Den Bestimmungen des Gefeges bergleten nicht erbatten Durien, follen gur B.rantwortung gegonen und gur Buruder. fattung der genebenen Steuer angehatten werden. Erop Diejer Beiebenbeitimmung baoen wir gigenwartig 11.000 Familien auf dem Almenetat, die gar nicht Darauf geboren. In einem einzigen Jaoce baven wir eine Ausgave von Das ift ein fatales Bergalinis, da bifft es: biegen oder brechen! Entweder magien ole Armenbibordin die von ibnen auf unbefngte Beife genebenen Unternugungen gurudeiftarten, oder can B.ies mus nachgeben, es muß anertennen, daß die B ibartune ftarter find ais feine Borfdritten. En gweiter Bunft betrifft das große Defigit in Der Armenotonomie. Mucs in Muem gerechnet ift das Beihaltnif coen ein fo.ches, daß wir jest von Sabr ju Sabr toloffal gurudbaufen, daß die Mimenauter von Sabr au Jahr mehr ichminden, bag die porbandenen Sulfemitter von Sabr ju Jahr nicht anereichen. Da in pulfe am oringenoften. Der fluanzielle puntt in es, melder die Gem inden veranlaßt ju eifiaren: mir muffen und belfen, wir dueren es nicht mehr auf Die bisberige Beife geben taffen, nicht guieben Diciem Bergabgeben, Diefem Sturgen und Rennen. Damit ver unden ift ber große Rud. gang der Armenguter, melder febr bedenflich erfcheint, ein Rudgang, ber uber 11/2 Millionen beträgt und an welchem alle Begirte des Landes bethetitigt find. Mancher Sausvater in den Gemeinden, mo das Armengut in fotchem Ruckgang beariffen ift, wird fragen: wohin foll is tommen, minn unfere Armenguter verbraucht find, wenn bann noch bofe Beiten, Rrieg und Nord dagu fommen; mobin toll es fommen, wenn wir unier Aimenaut in Beiten perbraucht haben, mo man es batte machen fonnen, ohne es angugreifen? Diefes Schul-Denmachen, Diei's Binfegabten, Diefe Bermehrung ber Mus gaben in allerdings jum erfcbreden, wenn man bedenft, daß Dief alles unter ben Augen des Staates geschah, weichem Die Aufficht oblag, denn Die Berfaffung fagt; Die Armenguter find gemährleiftet. Mit diefen Hebeiftanden ver bunden find Die Unordnungen in den Armenbeborden. Das ift eine mabre Muftertarte und es ift eine große Runit für die Aminiftra. tion, nur ju miffen, an wen fie fich in den Gemeinden ju wenden bat, ob an eine Spendtommiifion, ob an den Ginwohnergemeinderath, ob an den Burgerrath, oder an eine

fpezielle Armentommiffion. Da berricht die mertwürdigite Romplifacion und unordnung unter den Armenbeborden, nicht nue eima amtebegirtemetie, fondein in den Gemeinden buich. einander, und wenn man meint, an einem Drie fei bie Sache benandig organifirt, to beift es na b einem baiben Sabre wieder: Jemand anders bat Die Bermaitung übernommen. es ift dief ein Uebelftand, der die Aurncht unmoglich ma be. Taju tommt die to offale Unordnung im Rechnungswefen. Sch darr fait nicht bavon reben, weit ich mich fur die Gemetaden, die es trifft, und für mein eigenes Amt ichamen mußte. Ich baif nicht fagen, wie es in gewiffen Gemeinden mit der Eingabe von R conungen und Berichten ftebt. 36 Darf nicht fagen, bag man den Staatsbeitrag an Gemeinden ausgerichtet bat, tropdem daß man feit Sabren nicht mehr weiß, wie fie rechneten. Rurg Die Gache itegt im Argen. Uno wenn von Sette der Gemeinden R chnung gelegt, Bericht ernattet miro, jo tit bas barin enthaltene Remitat ein taufchenoes. Un vielen Diten geigt man Ihnen Borfchiage, Boften von unangewendetem Rapital, und wenn man bie Sa be unterfucht, wenn man nachnebe, fo bat das Armenout argenommen, fo int es mit b deut nden Schniden belaftet. Babreno das "unangemendere Rapital" nicht felten in bedeutenden Summen auf den Rechnungen flaurirt, in Alles langs in Rauch und Dampi verichwunden, und das unan-gewendete napital ift reines Defigit. Auch darin tiegt eine Lauchung, die Bemeinosbehörden miff n es, fie find felbit nicht mobl dabei Ge ift eine Unmahrheit, tie man fich vorma.t, mabrenddem man weiß: es ift nichte! Gin anderer Uevelitand in die ungefestiche Bragis in Der Berpflegungs. wet e. Das Gefen von 1847 buldet feine Armenhaufer, in weichen Rinder, Ermachiene, Greife, alle bei einander mobnen. Gie wiffen auch, daß es den Umgang, die Beitatheaussteurungen nicht Duedet. Run wird die Bertoftgeldung, ber Umgang wieder in aden mogit ben Form in prafeigirte gunachft ta der Form der Berthettung der Armen auf die Gater, wobet man aver von 8 ju s Lagen wechfeit, to dag der alte Um lang wieder eintritt. Hach Gemeindsarmenbauf r befteben, in denen Alles neben einander lebt, in verichi denen Landestheiten. Gin fernerer Uebeiftand liegt in der beichmerlichen auswartigen Urmenoflege der Gemeinden. Aun Diefe ift ungefest ch. Sie wiff n, daß bas Armengeies fagt: aus Grund der Armuth durfe tein Kantonsangehöriger von ieinem Bobnort in die peimathgem inde jurudgewiefen merben. Dan woute dadurch die Ditmathgemeinden ichuBen, die örtliche Armenpflege beben, uno m n bat bei ber Reorganitation bes Urmenweiens da auf gerechnet. Aber mie verbatt es uch jest? Die Tavellen metfen es genugend nach, wie icit einigen Sibren Die Armenfuhren jugenommen haven; man bat die Armen wieder aufgeladen und fie den Gemeinden jugeichidt. Diefe bietten aus, jo lange es ihnen moglich mar, fie tellen und tellten, um der Sache meiner gu merden, jest tonnen fie nicht mehr. Gleichwohl fabren jie toit und machen Schu den. es gibt Gemeinden, melme erfiaren: wenn wir auch aur dem bisoerigen Wege fortfabren woulen, es int uns gar nicht meor moglich, mit dem beiten Billen nicht. Daran fnupft fic dann foervaupt die gange, von ber eigenitichen Banis der Berfaffung abgelentte Entwicklung der Armenpflege. 3ch bente, es ift fo gremtich unteugbar, daß die Berraffung ote eigentliche Entlanung der Geme nden woute, wenigftens fo weit dieje mit dem Staatsveitrag von 400 000 Fr. a. 2B. ausfubrbar mar. Es ift unleugbar, daß fie bas Aufhoren der Gemeindsarmentelle wollte, daß fie die Befeggebung verpflichtete, Diefen Grundias im Auge ju baten und Dorch gufahren. Im Unfang hat man fich freitich auf diefen Boden geneut. Ste fennen die Beichichte unferes Amenwefens und ich werde noch Belegenheit baben, darauf jurudgutommen. Die Roib tam, das Gebaude fing an ju manten, man unterbaute mit dem, mas gerade bei ber Sand war. 3ch mache durchaus feinen Bormurf, ich febe ju gut ein, wie die Berhaltniffe maren, daß da die Roth manches bittirte, mas

nicht anders zu machen war. Aber fo viel ift ficher, daß wir auf dem beften Wege find, Die gite Bafis ju verlieren. auf dem beiten Bege, trop der Staatsbeitrage und aller Opfer noch den Grundfan in verlieren, den Staat gleich wohl in der Sache fest ju batten und nicht einmal eine Benerung, eine Reform errungen ju baben. Dagu tommen Dann noch vielfache Riagen aus dem Gebiete Der Boligei, welche fagt, fie tonne des Betrels nicht meifter merden bei der Ungewifheit der Armenborigfeit der Armen. Die Polizei bat recht, wenn fie verlangt, daß man querit da Ordnung fchaffe, bamit fie weiß, wo Giner bingebort, wenn man ibn E. war ung recht, der Bolizei aue Uebelftande jur Laft ju legen. Endlich tommen die Rlagen der Gemeinde. behörden, daß fie fo gang eigentlich den Unterftupung Berlangenden preis gegeben maren daß ihnen diefen gegenüber feinerlei Befugniß ju Gebote fand, daß, wenn fie Ginen frafen laffen wollten, fie riefirten, einen formlichen, langen Brogeg eingeben , Rla efchriften abfaffen ju muffen und Erscheinungen vor dem Richter ju haben, wo der Arme Recht fand, wenn er fich nicht felten tuckifch und verschmist gu ftellen mußte. Gie fennen bieg alles jur Benuge. Das find in möglichit furgen Bugen die Buftande unferes Armenwefens. Die Armenlaft, die Roth ift groß, aber eben fo febr liegt der Febler in den verschiedenartigen Ungefestichkeiten, Unordnungen und Bermirrungen , die , wie in andern Dingen, Die Gache noch fdwieriger machen. Der Große Rath hat defhalb die Nothwendigfeit ber Reform anerfannt und die Bermaltung aufgefordert, ein neues Gefen vorzulegen. 3ch wollte mich aber nicht nur auf diefen Befchluß berufen, fonbein Ihnen den gegenwärtigen Buftand unferes Armenwefens vor Augen legen, damit Sie gleichsam unter dem Gindruck der Sache fich berathen. Es fragt fich nun: ift die Reform nothwendig? Ich antworte darauf: man hat schon ju lange gewartet. Richt darin liegt der Febler, daß die Regierung nicht Sand an's Bert gelegt batte, fobald fie den Auftrag dazu erhielt. Sie miffen, daß mein geehrter Borganger, herr Regierungerath Fifcher, fcon einen Entwurf ausgearbeitet batte, daß er aber in der Folge guruck trat, und gerade diefer Bechfel im Amte mar fould an der Bergo. gerung. Ginfach übernehmen, mas mir hinterlaffen worden, fonnte ich nicht; das hatte eine Bergogerung jur Folge. Co viel ift ncher, daß der bisherige Buftand nicht fortdauern foll. Ein Biovilorium bat Uebelftande jur Folge in allen Dingen, gang besonders in der Armenpflege. Die Berwaltung muß wiffen, welche Aenderungen ju treffen find, bis ju deren Durchführung es obnedief noch lange gebt, immerbin ein balbes Jahr. Unterdeffen rollt alles im bisberigen Geleise fort, die Gemeinden denfen: es andert doch bald - die Begirfsbeamten feben vielleicht in ähnlicher Stimmung der Reform entgegen; alle Zügel werden schlaff, und diefes Proviso ium in an und fur fich ein Uebel. Aber nicht nur Das: Die Gemeinden find felbft in der größten Berlegenheit, fie wiffen nicht mehr fich zu belfen, fie fragen einfach : was follen wir thun? fo und fo ficht es, wir baben fo viel Schulben; alte Schulden follen wir gurud gablen, tellen durfen wir nicht, Staatsbeitrage erhalten mir nicht mehr, mas thun? Gie wiffen, daß bereits in einer Angabt Gemeinden, welche-bie Laft gu erdrucken drobte, ausnahmsweife Dafregeln getroffen werden mußten, daß man ihnen außerordentliche Dulfe gemahren mußte. Derartige Gemeinden fteben noch eine Menge vor der Thure. Bie es unter folden Umffanden mit der Administration ficht, das fonnen Gie denten. 3ch fann Ihnen nur fagen, daß von einem Regierungsftatthalter gefdrieben wurde: wenn nicht bald etwas gefchebe, fo muffe er abdanten; das fommt nicht vom Emmenthal, fondern vom Oberiand; und fo ift es noch in andern Begirten. Bon Diefer Seite betrachtet, ift es allerdings mahr, daß ohne Roth die Reform nicht einen Augenblick langer verzögert werden foll. 3ch gebe aber weiter und fage: es fann jest gescheben und foll jest geschehen, die nothigen Unterfuchungen und

Borarbeiten fcheinen mir gemacht ju fein. 3ch glaube nicht, daß man behaupten durfe, die Aften feien nicht vollftandig fprudreif, die Gache fei nicht geborig unterfucht, Die Berbaltniffe nicht gevorig ermittelt, man wolle miffen, mas bie Reformvorichläge fur Folgen baben. 3ch weiß nicht, wie Sie es baben, aber mich dunft, die Atten feien vouftandig, die Untersuchung fei gemacht, das erforderliche Piaterial liege da. Es femmt dagu, daß die gegenwärtige Beit jur Bojung der Armenfrage relatio gunftig tit wegen ber eimas beffern Rabrungs . und Arbeiteverhaltniffe. Die Beit ift immer noch Schwierig, ater Sie wiffen, daß feit 1855 Die Noth etwas nachgelaffen bat, daß die Armenfrage nicht mehr fo brennend ift, daß der Bettel etwas abgenommen bat, bag die Gelegenheit jur Arbeit baufiger ift als fruber, und ich dente, man werde die Ginführung folcher Reformen auf eine Zeit vorzuneomen fuchen muffen, wo die Berbaltniffe im Allgemeinen etwas gunftiger find, damit nicht alle Schwierigketten auf einmal Darauf fallen. Aber auch unfere portrifchen Berbaltniffe find der Reform gunftiger als fruber. 3ch glaube ich durfe mich da offen ausiprechen und anneb. men, es fet Allen daran gelegen, daß in dieter Begiebung dem Lande gebolfen werde. Sie werden jugeben, daß baju Beiten nothwendig find, mo wir, abgefeben von andern Fragen, uns rubig mit der Sache beichattigen, rubig fragen tonnen: Diene das jum Boble des Landes? Sie miffen felbit, wie febr etwas rubigere Beiten nothwendig find, um derartige Reformen durchzuführen. 3ch frage: wouen wir biefen Zeitpunft nicht benunen, um die und vorliegende, gewiß schwere Frage ju lofen? Wollen wir fie wieder verschieben auf eine Beit, mo die Berhaltniffe gang anders fich gestaltet haben, wo gang andere Intereffen uns beschäftigen? Aber auch die politische Lage des Landes nach außen foll und veranlaffen, diefen Gegenstand ju erledigen. Gie wiffen, wie es gegenwärtig ficht. Ich bin nicht Giner, ber naber in die Karten der Politifer blicken fann ale andere Burger. Bir miffen jedoch, daß es fritisch aussicht, es ift daber ju munichen, daß wir wichtige Fragen im Innern des Landes bei Beiten unter Dach bringen. Wenn die Lage ernfter, wenn ploplich Geldfontingente vom Ranton Bern verlangt murden, und dann die Armenreform Darauf gur Sprache femmen foute, fo muß ich gestehen daß ich einiges Bedenten batte. Die gegenwartige Beit ift alfo eigentlich auffordernd, die Cache jest zu erledigen. Es in noch ein Grund, welcher dafür fpricht. Das vorliegende Gefes fann nur auf einen 1. Sanuar in Rraft treten. Es ift das nothwendig, weil es mit dem Burget des Staates jufammenhängt und auf Diefen Zeitpunft fich manche Berhaltniffe erledigen laffen. Das Gefes muß zweimal berathen werden. Nehmen wir an, Sie wurden im Mai nachsthin die zweite Berathung voruehmen, fo batten wir dann noch ein halbes Jahr Beit, die nötbigen Einrich-tungen zu treffen; diefe Beit ift febr nothwendig. Naturlich muffen die Cadres querft da fein, bevor Die Armee marfchiren fann; die nothigen Berordnungen muffen erlaffen, Die erforderlichen Beifungen ertheitt, in den Gemeinden muffen mancherlei Ginrichtungen getroffen, die Begirtsbeamten muffen mit der neuen Organisation vertraut gemacht werden; endlich ift auch eine Bereinigung der rudftandigen Berpflegungs. gelder nothwendig. Das ift Werg genug an der Kunfel für ein halbes Jahr, um die Behörden ju befchäftigen. Berfo daß die erfte Berathung des Gefetes erft im nachften Frühling flattfinden tann, fo verlieren Gie ein ganges Sabr. Mun fommt noch eine Frage von großer Wichtigfeit und man wird fragen: wie fieht es mit dem Riederlaffungs- und Armenpolizeigefete? Muffen diefe Befete nicht ichon vorliegen, bevor man das eigentliche Armengefen berathen fann? Es ift gang ficher, daß diefe beiden Gefege gur vollftandigen Reform des Armenwesens geboren, daß fie, wie andere Berfügungen, einen Bestandtheit derfelben bilden und daß ohne fie ein Jufrafitreten der Reform nicht möglich ift. Aber Sie

werden auch jugeben, daß diefer Anauel von Gefeten an einem Orte gepadt werden, daß man ihn an einem Orte anflofen muß und nicht feinen gangen Inhalt verwirrt durch. einander werfen fann. Gefent, es murben Ihnen beute alle brei Gefenesentwurfe vorliegen, fo fonten Sie nicht alles mit einander nehmen, von einem Paragraphen des Armengefenes auf einen Paragraphen des Niederlaffungsgesetzes binüberfpringen, fondern das Gine mußte nach dem Undern behandelt werden. Un einem Orte muß die Entscheidung beginnen. Die Erfabrung zeigt, daß, wenn man recht viel mit einander vornehmen will, man gar nichts zu Stande bringt. Ich erinnere Sie an die Dreifigerjahre, wo man bas Tellmefen, das Finangmefen, das Armenmefen reorganifiren wollte, Alles mit einander; in teinem diefer Zweige brachte man eine gründliche Reform ju Stande. Sier ift das eine Gefes vom andern abhangig. Go bald ber Grofe Rath fich über die Grundlagen der Armenunterftugung aus. gesprochen haben wird wird man auch die Entwurfe jum Riederlaffungs. und Armenpolizeigefene formiren tonnen, und diefe fonnen dann swischen der erften und zweiten Berathung bes Armengefeges vorgelegt werden. Das Berhaltnig diefer Befete ju einander ift furg jufammengefaßt, diefes, daß der Beit nach das Niederlassungs- und das Armenpolizeigefen vor dem eigentlichen Armengefene in Kraft treten muffen, daß aber die Ginrichtungen, welche fur das Riederlaffungswesen und Die Armenpolizei getroffen werden follen, von den Pringipien abhangen, welche Sie für die Armenunterflugung aufftellen, daß daber die lettern querft feftgefest werden muffen. End. lich ift fein hindernif vorhanden, daß nach der zweiten Berathung des Armengefetes jene zwei andern Gefete provisorisch in Kraft treten und das Armengesetz allmälig durch. geführt werden fonne. Wenn alfo die gegenwärtigen Buftande des Armenwefens eine Reform deffelben als dringlich erscheinen laffen, wenn die Berbaltniffe der Gemeinden eine folche verlangen und die Aldministration ebenfalls fie fordert, wenn alle nothigen Untersuchungen dazu gemacht find und zwar auf eine Beife, daß man nicht fagen fann, man fei dabei leichtfertig zu Werke gegangen; wenn der Zeitpunkt für eine Reform gunflig ift und eigentlich dazu auffordert, wenn andere Gefete nicht vorgelegt werden fonnen, bevor die Grundlagen des neuen Armengefetes festgestellt find, fo glaube ich, eine Verschiebung fei nicht wohl mehr möglich. Es fonzentrirt fich alles auf die Frage: wollen wir jest eintreten oder gar nicht eintreten? Die Nothwendigfeit ber Reform ift nachgewiesen, es wird fich also nur um bas Gintreten handeln. Mun fragt es fich: wie läßt fich die Reform durchführen? Dan fonnte fagen, wenn auch die Berbaltniffe fcmierig und Magregeln jur Abbulfe nothig feien, fo wolle man doch lieber im jegigen Buffande bleiben, als eine Reform anbabnen, die meder im Stande fei, die alten Uebelftande ju beben, noch eine richtige Bahn fur tie Bufunft einzuschlagen. Das führt mich jur Untersuchung der Sate felbft, jur Darftellung der vorgeschlagenen Reform und jur Beweisführung für Diefelbe. 3ch erlaube mir junachft, bevor ich Ihnen die Geftalt der vorgelegten Reform auseinanderfepe, Ibnen eine Lebensgeschichte des burgerlichen Suftems ju geben, damit Sie fich orientiren konnen. Sie wissen, das früher herrschende Snitem ift dasjenige ber fogen. burgerlichen Armenpflege, darin bestebend, daß der Gingelne für fich, feine Rinder und Rindesfinder in armenboriger Sinficht nur ju feiner Beimathgemeinde in Beziehung fand, von der fein Bater und Grofvater berftammte, daß dann die Beimathgemeinde für den Stat ihrer Armen, mochten fie inwärts oder auswärts mobnen, ju forgen batte, fogar für folche, die nie in ihrer Mabe maren, die fie nie gefeben batte. Man führt mit Recht diefes Syltem auf die Bettelordnung jurud. Sie miffen, wie das ging. Um Ordnung ju ichaffen in einer furchtbaren Unordnung, um eine gemiffe Sicherheit darzubieten in einer Beit politischer Unficherheit, wie fie ohne Bergleich damals mar, murde das Bolf gleichfam regi-

frirt. Man gab jedem Ranton in globo das Seinige und überließ es ibm dann, fich felbft wieder einzutbeilen. Die Tagfabung verfügte, daß jeder Ort, jeder Fleden und jede Rirchbore ibre Urmen erbalten folle und die Bettelordnung feste feft: da wo Jemand geboren und erzogen worden, gehöre er bin. Man richtere die Sache ein, fo gut man fonnte, indem man in den verschiedenen Rirchhören die Angeborigen registrirte und fagte: vorläufig bleibt ibr bier. Da diefe Ausmittlung aber nicht so leicht mar, so murde ferner bestimmt, daß diejenigen, welche Sabre lang an einem Orte gelebt, gearbeitet batten, bis fie in übelmögendes Alter gefommen, bort bleiben follen. Die Bettelordnung bat alfo auch den Sinterfagen einige Rechaung getragen, fie war von Anfang an nicht rein burgerlich, fondern theilweife auch örtlich. Die Bettelordnung mußte aber auch fur die nothigen Sulfe mittel forgen und verordnete daber, daß die Rirchboren jufammengeboren, und wenn in einer folchen eine Gemeinde fich befinde, die nicht genug Mittel babe, ihre Urmen gu unterflugen, fo belfen die Gemeinden einander aus; fatt der bisberigen Almofen, welche den Armen, die von Gemeinde ju Gemeinde jogen, gegeben worden, mar die Armenpflege nun eine öffentliche, indem man die Urmen an gewiffen Sonntagen jufammentommen ließ, und denen, welche in ber Bredigt maren, durch den Almosner etwas gab, den andern nicht. In Diefer Beife murde die Sache eingerichtet und Diefe Ordnung bewegte fich ziemlich lange fort, immer jedoch schwerfällig und immer naber der Auflösung entgegengebend. Einen Beweiß davon liefert die Armenordnung von 1807, welche in ihren Motiven fagt, die alten Berordnungen feien ganglich in Bergeffenheit geratben, es fei nothig, wieder Ordnung ju schaffen. Man batte die alten Berordnungen nicht gang vergeffen, aber die Sache mar icon auseinander. gegangen, die Gemeinden haben ihre Bflicht nicht erfüllt, ibre Disziplinaraufficht nicht geübt; das gange Suftem ging auseinander. Man verfucte jenes Armengefet gu renoviren, gu leimen, es ftellte den Grundfat auf, die Burgergemeinden feien fchuldig, ihre Armen gu erhalten. Die Segel murden aufgehift und man probirte die weitere Fahrt, aber es bielt nicht lange. 3ch erlaube mir bier jur beffern Auftlarung an den Umfand ju erinnern , daß ein wichtiger Bunft der Armenpflege, die Armendisziplin, nicht fonnte gehandhabt werden. Benn ein Ginjage an einem Orte mar, fo batte Die Armenbeborde nicht das geringfte Intereffe, ibn ju beauffichtigen, feiner Berichwendung Ginhalt ju thun, ibn von feinem Ruin guruckzubaiten, fondern man fagte: mache er mas er wolle, wenn er verarmt, fo fchicft man ibn beim! Wenn nun in einem Saufe im erften Stocke ein Ginfage, im ameiten ein Burger wohnte, und die Gemeinde fich nicht für verpflichtet bielt, den Ginfagen zu beaufsichtigen, fo murbe auch die Aufficht über den Burger unterlaffen, und fo loste fich nach und nach alles auf, jede Aufficht verfdwand und die Armen felbft murden immer begebrlicher. Dieg führte wieder jur Bermehrung der Ausgaben, man bezog Tellen und fo entwickelte fich das gange Suftem von der finanziellen Sette. Bereits in den zwanziger Jahren bieg es, die Tellen werden überall in den Gemeinden groß. Die Regierung fab eine Zeit lang ju und ließ die Tellen wachfen, endlich fab fie fich genothigt, eine Schrante ju fepen, indem fie ein Tellmagimum aufstellte. Aber Sie merben begreifen, daß die Gemeinden, die einmal an das alte Onftem gewohnt maren, fort fubren Tellen gu beziehen; fie überschritten das fengesette Tellmagimum, mit und obne Bewilligung der Regierung. Immer augenscheinlicher murde nun die Befahr, die Laft der Bemeinden nabm immer ju, fo daß am Ende die Regierung erflärte, der Wohlftand des Landes sei gefährdet und daß man d'rauf und d'ran war, Die Pflicht der Gemeinden jum Tellen aufzuheben. Diefe Abficht gab fich ichon im Sabre 1829 bei den Beborden fund. Damit ware das gange Syftem gefturgt gewesen; indeffen geschab dieß nicht. Ich muß gesteben, daß es mir 30

fcbien, die Regierung von 1815 batte bamals einen Schritt thun follen; ba batte das Spitem noch gehalten merden fonnen, menn augenblicht ch eine neue Quelle fur die Armenguter ber Burgergemeinden erbatten und fatt ber ft engen Abichtiefung der burgerlichen Berbattniffe, der Gineritt in diefelben mehr geoffnet worden mare, wie in andern Kanto. nen , bann mare bas burgertiche Suftem gereitet worden. Aber jene Regierung bat weder das Eine noch das Undere gethan, auf der einen Sette die Armenguter nicht geaurnet, auf der andern Geite jugefeben, wie das Burgermeien in den Gemeinden fich immer ichroffer und abichitegender ent. wickelte; und fo murde in jener Beit der eigentliche Ragel jum Garge des burgerlichen Arminipitems gefchlagen. Rabre 1831 murde, unter dem lebhaften Gind. ude, daß da ermas gescheben muffe, der Bejetgebung anbefohlen, vor Muem in den vom Armenwefen belafteten Gegenden Sulfe ju fchaffen. Man mußte damals noch nicht recht, wie es gefcheben folle, aber fo viel wollte die damalige Bertaffung periprechen, da muffe etwas gefchehen, da muffe gebolfen werten. Mun mochte ich baran erinnern, ban in jener Beit die Burgergemeinden ben Ginmobnergemeinden ben Blag einraumten in allen öffentlichen Angelegenheiten bes Gemeindebaushaltes, daß die Ginwohnergemein e die Bermaltung der Boliger, der Soule, furz alles deffen übernahm, mas mit den öffentlichen Ginrichtungen Des Staates in Berbindung ftebt; die Burgergemeinden traten von dem Stand. punfte, den fie fruber eingenommen, bon ibrer frubern Feudalberrschaft im Gemeindeleben jurud. Auf der andern Seite schnitt der Staat, anfatt die Armenguter ju aufaen, benfetben eine Quelle ub; fo fielen Die Brogente meg, die früher Jeder in das Armengut gabien mußte, wenn er in Die Bemeinde eingog. Berichiedene Magregeln murden getroffen, aber ift etwas geicheben, um den Armenetat ju Durchaus nicht. Die bamalige Regierung vermindern? moute die Reform, fie batte den besten Billen, eine folche einzuletten, fie fente verfchiedene Wale an, aber es fam ju Michis. Unterd ffen murden die Tellen vermehrt, der Armenetat vergrößerte fich, Alles warf fich auf das Tellen, dadurch muchs die Kaft der Gemeinden, fo daß gange Begenden daju famen, mit größter Energie ju verlangen, daß etwas getban werden muffe, um Abbuife ju gemabren. Allerdings batten fie dazu noch mehr Grund, weil in andern Dingen Suife geleiftet morden mar; in andern Fragen, deren Lofung eimas leichter mar, batte ter Graat bereits begonnen, feine Aufgabe ju erfüllen. Go erhielten verfchiedene gandebgegenden burch Berbefferungen im Strafenweien Erleichterung, eben fo im Zebntwefen. Man woute auch im Armenwefen belfen, aber die Sache mar bier ju fchwierig. Indeffen im Sabre 1846 geschab ein Schritt dafur, indem die gefetliche Pflicht ber Gemeinden gur Unterfügung der Armen, Diefe Bflicht, aus wel ber die fteigende Armentelle ihre Rabrung gefogen bat, grundfagitch aurgeboben, die Gefifgebung verpflichtet wurde, d efen Grundfag allmalig durchzufubren; dem Staate murbe ju Beitragen an die Gemeinden ein Marimum von 400 000 Fr. a, B. jur Berfügung gestellt, um die Durch. führung des angeführten Grundinges ju erleichtern. Mun tam die Entwicklung unierer Berhattniffe unter ber Berfaf. fung von 1846, welche das Ginfagenthum noch mehr entwickelte. Unter ber Berfaffung von 1831 mußte man noch hinterfafigeiber bezahlen, Diejenige von 1846 bat biefelben abgeschafft; in vielen Gemeinden bildeten fie eine mefentliche Bulfequelle. Die Ginmobnergemeinde tritt nun immer mehr in den Bordergrund, fie übernimmt immer ausgedebntere Funttionen, und die Burgergemeinde tritt immer mehr gu. rud. Ein Schritt, welcher im Jahre 1852 bei Erlaffung des neuen Gemeindegefeges und dann durch das Gefet über Die Ausscheidung ber Gemeindeguter geschab, entwickelte biefes Berhaltnif noch mehr: Die Burgergemeinde tritt juruck in die Stellung, welche fie hauptfachlich als Mugungs. forvoration einnimmt, ausruhend auf den Lorbeeren, Die fie

in frühern Zeiten erworben. Der Staatsbeitrag von 400,000 Fr. mar allerdings gefichert und abgefeben von der Morb, welche im Anfange, ale die Reiorm einacleitet murde, eintrat, batte es vielleicht geben tonnen, wenn diefe Summe im Aafange verabfolgt und noch Manches anders eingerichtet worden mare. Aber ich teutete bereits an, daß feit 1830 Die Sulfemittel der Bemeinden immer mehr befonitien murden; man dachte nicht daran, daß die Armengüter fo febr darunter leiden murden, und das Refultat mar, daß eine Gemeinde nach der andern fich zahlungsunfäbig erklärte. Die allgemeine Sachlage mar fo beschaffen, daß die Bemeinden, wenn de alle ihre Berpflichtungen e füllen follten, jährlich Fr. 800 000 ju wenig batten, daß nur noch 39 Gem inden im Stange maren, ibre Armen obne Tellen gu erbalten. 3ch will die Sache in einem Bilde darzuftellen fuchen. Denten Sie, der Kanton Bern bare eine Lofch-ordnung gemacht — ich verft be darunter die Armenordnung - jede Gemeinde schafft eine Feueripripe an, um fich im Faue, wenn einer ihrer Angeborigen brennt, derfelben ju bedienen; jede Gemeinde foll dafür einen Beiber haben, der Staat bat das erfte Quantum Baffer bineingeschuttet; um den Beiber gerörig ju unterhalten, find verichiedene Un-ordnungen getroffen: Feder, der in die Gemeinde giebt, muß einige Eimer Baffer liefern, mird Giner me en eines Bergevens gentraft, fo bat er gur Strafe einen Gimer voll in Diefen Beiber ju liefern u. f. f. Aus diefem Beiber nimmt Die Gemeindefpripe Baffer, wenn es irgenowo brennt, und int foldes nicht mehr genug vorratbig, bann baben bie Grundbefiner in der Gemeinde direft gemiffe Beiträge in den Weiber zu liefern (reip, zu tellen). So mar die Sache eingerichtet. Run zog ein Burger in's Emmenthal, ein anderer in's Oberland, ein dritter in eine andere Landes. gegend. Es fing an ju brennen, die Spripe gab Baffer. Mun bief es aber: furio im Emmenthal, bald furio im Dberland, fürto im Secland, je nachem die Burger einer Gemeinde da oder dort wohnten. Da feste die Feuerspripe den langen Schlauch an, um über das gange Land bin ihren gerurenten Burgern Baffer ju geben; dabet ging allerdings Waffer daneben. Run begegnete es auch zuweilen, daß es bei einem Ginwohner brannte, welcher viele Gimer Baffer in den Beiber geliefert hatte; da blieb die burgerliche Feuerspripe gang rubig und man fagte: lofche die Spripe der Burgergemeinde, wo er dabeim ift, uns geht das nichts an, wir haben jedenfalls nicht ju lofchen. Die Sache ging allerdings fo. Bald fchidte ein Burger, der 10-15 Stunden weit enifernt wohnte, feiner Beimargemeinde den Befcheid, er fei auf dem Buntt ju brennen; feine burgerliche Feuerspripe verbielt fich nill, gab tein Baffer. Dann fchictte der Betreffende einen Boten, mit dem Bericht, er brenne. Huch jest gibt die Spripe tein Waffer. Run fommt die Nachricht, der betreffende Burger fet abgebrannt; alsbann gab die Spripe feiner Beimargemeinde einiges Baffer, man mußte ibn, wie einen rauchenden Trummerhaufen, bin und wieder überfprigen. Go fam es, daß der Ertrag ber Armen, guter gerftreut über das ganje Land bin verfprist murde. Run gab es allerdings im Jahre 1847 eine Aenderung, es murde in den Gemeinden neben der burgerlichen eine öreliche Feuerspripe aufgenellt und neben dem burgerlichen Beiber ein örtlicher angelegt. Da hieß es; fo lange die burgerliche Feuerspripe löschen fann, foll sie es toun, dann tommt die örtliche Spripe und bilft. Aber die burgerliche Spripe batte immer die Berpflichtung, den auswarts woonenden Burgern Waffer ju geben, wenn ein Feuerruf ertonte. Das gab eine etwas fomplizirte Feuerordnung, und man mußte oft nicht, ob die burgerliche oder die örtliche Sprife Baffer geben folle, fo daß es unmöglich ift, bei diefer Unordnung fortzufommen. Die Burgergemeinde bat feine Pflicht mehr, an vielen Orien fein Geld mehr, fie darf feine Tellen mehr erheben, und gleichwohl follte fie ihre Ungehörigen unterftupen; fie bat fo menig Geld mehr, daß

ibr jabrlich 800,000 Fr. feblen. Es fragt fich, ob mir diefe Bafis noch feftvalten tonnen, ob mir fie feftbalten wollen. 3ch frage guerft: mas hatten wir ju thun, menn wir fie fefthalten wollten? Bir mußien der Burgergemeinde wieder ihre frubere Stellung geben, fie wieder in's öffentithe Leben binausitellen, Dieren Greis, der gu viel erlebt bat, als daß er durch feine Letitungen den Unforderungen der Gegenwart genugen fonnte. Man muste ferner die Armenguter bottren, ber Burgergemeinde wieder das Recht geben, Tellen ju ers bebin, auch von den Einwohnern, dann fonnte man diefem Spiteme wieder Boden geben, es wieder lebensfähig machen. Bir tonnen aber das offenbar nicht, wir mußten der Gegenwart gang in's Benicht ichlagen, wenn mir die Funftionen der Einwoonergem tude wieder einem andern Organe übertragen murden, mir murden der bisberigen Entwicklung unferer Einrichtungen in's Geficht fchlagen; wir tonnten die Armenguter gar nicht in dem Mage Dotiren, daß es mogitch mare fortzufahren; wir fonnten der Burgergemeinde das Recht nicht geben, von den Ginfagen Tellen ju beziehen. Es mar dieß von Anfang an ein febr zweite baftes Recht, und man fragte fich nicht obne Grund: mober nebmen die Burger das Recht, von den Einfagen für die burg riichen Armen Tellen ju bezieben? Aber wenn mr auch fonnten. was mare damit gewonnen; wenn wir das alte Gutem wieder lebenstäbig machen fonnien, mas mare die Foige davon? Michts anderes, als daß eine Wiripfchaft, die im Laufe der Beit fo weit getommen ift, wie ich in furgen Bugen fchilderte, wieder beginnen fonnte; es mare nichis anderes gewonnen, als daß der auswärtige Armeneigt bleiben, daß man fic um die Ginfagen nicht befümmern murde, - eine Armenpflege obne Aufficht, obne richtige Bertbeilung der Steuern, ohne Did. nung. Die Drobung der entfernten Armen: mir fommen beim, wenn ibr uns nicht unternüßt! tame wieder ju uniern Obren; fury man wurde das alte Spitem mit feinen Uebel-ftanden von Reuem fanktioniren. Da muß ich geneben, ich fann mir nicht denten, daß ber Staat das wolle, daß er mit einem jahrlichen Beitrage von 400 000 Fr. fur diefes Syftem wieder einsteben wolle, daß er nicht die Abficht babe, für feine Burger, feien fe Einfagen oder nicht Ginfagen, nach ben Grundfagen einer rationellen Armenpflege ju forgen. Es ift nicht möglich, auf dem bieberigen Bege ben 3med ju erreichen. Denhalb verlaffen wir, gezwungen durch bie Entwicklung unferer Berbaltniffe, durch die finanziellen Folgen des burgerlichen Systems, durch die Stellung, welche die frühern Eräger der Armenpflege jest einnehmen, verlaffen wir den Boden, der ichon befeitigt ift durch das Armengefes von 1847 und durch das Gemeindegefes von 1852, und erflaren wir; fammtliche Arme, welche innerhalb einer Ginwohnergemeinde wohnhaft find, buden den Armenetar der Gemeinde. Mit diefem Pringipe wird es Licht in unferm Armenwefen, von nun an flari fich die Sache auf und wir feben uns in der Möglichkeit, einem Bringive Folge ju geben, das die Armenpflege icon langit durchführen wollte, dem Pringipe der Trennung und Ausscheidung der Armen. Die Urmenpflege bat foon langft gefühlt, daß ibr Berbaltnif gu den arbeitefabigen Armen ein gang anderes ift, als das Berbaltniß ju den Arbeitsunfabigen, daß für die Ginen verberblich fei, mas für die Andern als Wohltbat erscheint; daß die Armenguter wohlthatig wirfen nach einer Richtung, Schädlich nach der andern Richtung. Die Armenpflige bat langft gefühlt, daß gegenüber armen Rindern, gegenüber alten, gebrechlichen und arbeitennfähigen Beuten gang andere Mittel notbig feien, als gegenüber benen, welchen es nicht an Arbeitstraft fehlt, Die aber momentan in Roth geratben find; daß die erfte Rlaffe auf irgend eine Urt ficher gestellt werden muffe. Aber wie war es der Armenpflege möglich, einen Etat festzubalten, da fie es auch mit den auswärtigen Urmen ju ibun batte und fie nie ficher mar, wie fich diefer Etat verandern murde? Go lange man nicht die verschiedenen Rlaffen ber Urmen auseinander balten fann, ift die Unwen-

dung eines fo wichtigen Pringipes nicht moglich, und ich glaube, es fei tein fleiner Bewinn, wenn wir Diefe Mus. fcheidung born hmen. Dit diefem Bringipe baben mir auch Die Konfequeng, daß wir der Freiwilligfeit eine andere Stele lung anweisen fonnen. Die regelmäßige Bertofgeldung von Rindern und Ermachienen ift ber Freimilligfeit ju fomer, Die lettere fann thre Birtfamfeit auf einem andern Gebiete beffer entfalten. So macht fich ein Berbaltniß geltend, das fich im Leben felbst gebildet bat. In den lepten Jahren baben fich die Armenvereine ein Revier gebildet, auf dem fie fich gerne bewegten, indem fie nich da, mo momentane Unterfügung nötbig mar, geltend machten, fei es durch Gemah-rung von Berdienft, durch Erthetlung von Rath, durch Berabreichung von thatiger Gulfe. 3ch fage, das bat das geben felbft produgirt, die Unterftupung bat fich fafrifch fo aus. geichteden, und wenn ich biefe Musicheidung bier mache und ber Freiwilligfeit Diefes Revier anweite, fo thue ich nichts anderes, als ich proflamire öffentlich, mas die Erfahrung bereits im Leben bemabrt hat. Ift die Freiwilligfeit fo gedann die Beitrage des Staates dabin tongentriren fonnen, wo fie hingehören, jur Unterftugung der Notharmen. Dieg find die eigentlichen Armen, auf deren Erhaltung der Staat jest feine Butibmittel tongentriren fann, die Armen, denen gebolfen werden muß, mo ein Obligatorium am allernachiten liegt, das, wenn der Staat nicht hift, auf die Gemeinden fallt. Durch dief & Berfabren gewinnt der Staat einen zweiten Bortbeil er macht die Dert ichfeit der Armenpflege möglich, dadurch, daß der Etat der Notvarmen, welcher b ther haupt. fachlich gefährdet erichien burch den Budrang ber momentant Unternügungsbedürftigen, mit Sulfemetteln verforgt wird, fo bas far die Gemeinden teine ju große Laft mehr entitchen fann. Mus diefin einfachen Gagen, deren fich einer aus dem andern entwickelt, deren einer mehr Licht in die Sache bringt als der andere, ift das gange Urmengefes gufammen. gejege. Sie feben am Unfang des Befeges tie Ertlarung des Sauptgrundfanes der Dertlichkeit der Armenpflege, dann folgt Die Ausscheidung der Arnen in Notharme und in Durfilge; Sie feben wie die Notharmen den Charafter eines flandigen Ctats haben, wie fein Budget feftgeftellt werden fann, wie dafür eine bestimmte Beborde bezeichnet ift. Auf der andern Seite feben Sie, wie die Armenpflege für die Durftigen organifire ift, die mehr ben Charafter ber Beweglichfeit und Freibeit bat, wie diefe Armenpflege fich entwicklt durch die Bisoung von Svendefaffen, freiwillige Beitrage u. f. w.; wie fie bamit beginnt, Die Leute ju veraniaffen, fich gemiffermaßen felbit ju affefurtren, durch Beitrage an die Krantentaffe. Sede Arm noflege bat ibr eigenes Gebiet, fie bilden gugleich ein gufammenbangendes Banges, und die Organisation ift nach meiner innigen Ueberzeugung fo befchaffen, daß die Intereffen des Landes, und gwar des gefammten Landes, dabei besteben tonnen. Es bleibt mir noch übrig, das entworfene Befet nach den verschiedenen Seiten bin furg ju prufen und feine Richtigfeit ju beweifen. Buerft bandelt es fic bier um das Berbaltnif des Gefetes gur Berfaffung. Die Berfaffung ertiart Die gefetliche Bficht der Gemeinden gur Unterftugung der Armen als aufgehoben; das Gefen entipricht Diefem Grundfabe, fo meit die Ber-faffung die Aufbebung der Unternupungspflicht felbit mill. Die Berfaffung verpflichtet die Gefengebung, diefen Grundfas allmählig durchzuführen; das Gefen thut dief. Die Ber-faffang gemabrleiftet die Armengurer; das Gefen folgt diefer Bestimmung in bobem Grade, fo daß es fogar die Ruckerfattung der fehlenden Summe befiehlt. Die Berfaffung verlangt, daß die Burgerguter jur Mitbenutung fur die Armen beigezogen werden; das Gefet macht davon Gebrauch und giebt in Diefem Ginne Die Burgerguter bet. Die Berfaffung berlangt, daß der Ertrag der Armenguter ibrem 3mede und ihrer Stiftung gemaß verwendet werde; das Gefet will biefes, wenn auch nicht in der Tragweite, wie es geschehen

Die Berfaffung verlangt die Eröffnung anderer Quellen für die Armenunterftupung; das Gefet eröffnet folche. Die Berfaffung ftellt ale Maximum der Staatsbei. trage, welche jur Durchführung der Reform verwendet werden follen, die Summe von 400,000 Fr. a. B. fest; das Gefet geht nicht über diese Grenze hinaus. Die Berfassung gibt dem Staate das Recht, die Berwendung der Armentellen und feiner eigenen Beitrage vorzuschreiben und notbigenfalls ju leiten; das Gefet fichert dem Staate Diefes Recht. Endlich verlangt die Berfaffung, daß ber Jura bei biefer Reform bes Armenwefens nicht beiheiligt werde. Uber Diefen Bunkt muß ich mich naber aussprechen Der § 85 der Berfassung fagt, der neue Kantonstheil behalte dem Grundiate nach feine Gesetzgebung und seine besondere Bermaltung im Armenwefen, fo daß die vermehrten Ausgaben den Jura nicht berühren. Das Gesetz berührt den Jura nicht. Bei diesem Anlasse siel es mir doppelt schwer, zu sehen, daß der Jura hierin eine gerrennte Verwaltung hat und überall bei meinen Untersuchungen fand ich die Spur von Uebelftanden, die fich an diefe Trennung fnupften; aber fo lange nun einmal die Berfaffung in Rraft befieht, foll der Jura befonders gehalten werden, die vermehrten Ausgaben im Armenwesen follen ibn nicht berühren. Run fragt es sich: hat die Gesengebung sich bereits barüber ausgesprochen, welche Ausgaben fraft der Verfassung hieber geboren und welche nicht; ift bas eine bereits abgeschlossene Frage? Das ift fie nicht, fie hat bier im Großen Rathe noch nicht ihre Erledigung gefunden. Sie wissen, daß die Berfassung nur die grundfaptiche Reform vorschreibt; Sie wiffen, daß der Berfaffungerath für das Armenwefen querft eine Gumme von 500,000 Fr. festfette, daß aber, nachdem man aufmertfam gemacht batte, daß bas ordentliche Budget im Armenwefen feinen gewöhnlichen Weg gebe, die Ausgaben fur die Reform auf 400,000 fr. reduzirt wurden. Nun fam das Armengefet pon 1847 und fellte im § 13 die Bestimmung auf, ber Staat betheilige fich bei der Unterftugung der Urmen nach Maggabe bes Bedürfniffes durch Errichtung und Unterhaltung von Anftalten durch Unterflugung talentvoller Junglinge ju Erfernung von Gewerben u. f. w. Es ift nicht richtig, daß man damals fich barüber ausgesprochen habe, mas zu den vermehrten Ausgaben gebore, benn wenn das Armengefen von 1847 einzig für bie Reform ba mare, fo batte noch ein besonderes Geset für die ordentliche Berwaltung des Urmen-wesens erlaffen werden muffen; das ift aber nicht gescheben. Es ift natürlich, daß ein Armengefet, welches das gange Armenwefen gufammenfaft, die Ausgaben, feien fie für die Reform oder für die ordentliche Berwaltung bes Urmenwefens bestimmt, dabin eintheilt, mobin fie ihrer Ratur nach gehören. Go erscheinen in fenem § 13 Ausgaben, die nie jur Reform gehört haben; fo die Ausgaben für Armenergies bungsanstalten, Krantenanstalten u. f. w. Nachber tam bas Befet von 1848, welches die Ginführung von Armenanftalten behandelte. Auch da find alle möglichen Anstalten genannt, auch da fand feine Entscheidung der Frage flatt: welches find die Ausgaben fur die Reform und welches nicht? Die Budgets tounten allfällig barüber Austunft geben. In ben Budgets murden anfänglich alle Ausgaben fur bas Armen. wefen durcheinander angeführt, die Gintheilung mar folgende: Besoldung des Berichterstatters im Armenwesen, eigentliche Armenpflege, Staatsbeitrage an die Armentellen, Staats. armenanstalten; darin mar alles enthalten. Rach und nach fam man ju einer Ausscheidung, jum erften Mal im Budget für das Jahr 1852. Da beift cs: A. Ausgaben jum Bebuf der Armenreform nach § 85 der Berfaffung, und B. Ubrige Ausgaben im Armenwegen. Aber bei Litt. A ift in Klammern die Bemerfung beigefügt: "unvorgreiflich der durch den Großen Rath zu machenden Ausscheidung." So weit ist also die Frage immer noch eine offene. Im Jahre 1852 trat eine Kommission zusammen, welch: die Aufgabe hatte, Die Steuerverhaltniffe des Jura auszugleichen, weil diefer

Landestheil feit Sahren darüber geklagt hatte, daß er im Berhaltnif ju den Ginfduffen des alten Rantons an den Staatsbaushalt eine ju bobe Grundsteuer jable. Der Jura hatte Grund, fich ju befchweren, und es wurde ibm Rech. nung getragen. In jener Kommiffion fam auch die Frage gur Sprache: mas gebort ju den allgemeinen Ausgaben im Armenwesen, und mas foll der alte Kanton befonders tragen? Damale mar man in der Rommiffion über einzelne Fragen einstimmig, über andere getheilter Unsicht. Ginftimmig war man darüber, daß Ausgaben, die vor der Annabme der neuen Berfaffung im Armenmefen gemacht worden find, nicht ju den Reformausgaben gegahlt werden tonnen. Die Rommiffion anerfannte unbedenflich den Grundfag, daß die gewöhnlichen Bermaltungstoften im Armenwefen jedenfalls eine gemeinfchaftliche Sache fur beibe Rantonstheile feien, daß die Un. sta ten von Thorberg und Landorf ebenfaus für beide gemein. schaftlich fein follen; indessen fagte die Rommission in ihren Unträgen nichts davon, und fie fonnte fich überhaupt nicht wohl darauf ein!affen Die Kommiffion hatte es mit einem Rechnungsverbaltniß gu thun nach welchem das Steuerverhattniß für den Jura in Butunft regulirt werden follte. Gin barauf bezügliches Gefet fam bier gur Sprache und es murbe bei jenem Unlaffe verlangt, daß die Armenanstalten, welche für den alten Ranton befonders bestimmt feien, genannt werden follen, allein der damatige Berichterfatter erflärte, biefe Frage liege nicht in Bebandlung, wohl aus dem Grunde, weil die Initiative in diefer wichtigen Frage dem Armengefete felbst überlassen merden mufte. Der Große Rath hat also darüber noch nicht cutschieden. Ueber diesen Bunft fonnen nun die Ansichten verschieden sein, und ich möchte dem Jura bie Gelegenheit nicht nehmen, in einer eigenen Rommission sich darüber auszuiprechen; es ift dief febr mobt möglich. Die Steuerverhaltniffe Defes Landestheiles find bis jum Sabr 1858 regulirt, dann foll eine neue Beriode beginnen, die erwähnte Kommission muß dann neuernings gufammentreten, um das Berhaltniß für den Jura wieder gu bestimmen. Nun ift es mein Bunfc, daß diefe Kommiffion zwischen der erften und zweiten Berathung des Armengesches jufammentrete und die Frage wie das Armenwefen für den Jura regulirt werden foll, in Berathung giche. Damit ift ben Bunfchen bes Jura gewiß Rechnung getragen. — Gie werden nun fragen, inwiefern das neue Befet nicht nur der Berfassung entspreche, sondern auch den Unforderungen einer guten, rationellen Armenpflege, inwiefern es die Armenlaft gleichmäßig vertheile und auch Ciemente in fich trage, welche Die Quellen der Armuth verftopfen konnen. Sie miffen, daß ein Armengeset fich bauptfächlich damit abgibt, den beffebenden Berhaltniffen möglichft Rechnung ju tragen, der Armuth vorgubengen; das ift die hauptfache, fagt man. Gie haben allerdings etwas Recht, wenn Sie verlangen, daß das Gefet Elemente in fich habe, die einen Fortschritt in der Armenpflege garantiren. Es ift eine wesentliche Forderung der Urmenpflege, daß Fattoren im Gefet enthalten fein muffen, welche der Verarmung entgegenwirfen. Ich habe Ihnen gezeigt, bag im burgerlichen Systeme febr wenig solche Faktoren enthalten find, daß jenes Suftem im Gegentheil folche Fat. toren enthielt, welche die Alimuth beforderten, leichtfinnige Chen begunftigten, fur; Faftoren, die febr gefährdend und verfchlimmernd auf das Armenwefen mirften; es murbe uns taber nichts nupen, diefes Suftem ju behalten, mit Spezial. gefeten gegen leichtsinnige Chen u. egl. baran in fliden, benn gegenüber folden Grundubeln mie fie ju Sage getreten find, bewirft man durch derartige Spezialgefete nicht viel. Bie viele Faftoren gegen die Verarmung liegen bingegen icon im Bringipe der Dertlichkeit der Armenpflege, Faftoren gegen leichtsinnige Chen, leichtsinnige Schwangerschaften, gegen leichtsinniges Berlumpen, denn die Ditegemeinde ift es, welche alsdann ein Interesse hat, gehörige Aufsicht ju üben, ju feben, wie es fomme. Micht nur das, ein Armengefes muß fo befchaffen fein, daß es den Ginen, den eigentlichen

Armen, eine bumane Bflege jufichert, die Andern, welche arbeitefähig find, nicht jur Eragbeit verleitet. Durchgeben Sie das entworfene Armengefes, und Sie werden finden, wie es auf ber einen Geite buman ift gegen die Norbaimen, indem es ibnen bestimmte Bulfomittel anweist, aus benen fie unterftutt merden follen, wie es auf der andern Seite ftrenger in gegen die Durftigen, welche queift in die Armenpflege der Fremilligfeit triten. Die lettere bat nicht fo viel Getd, dan fie ju reichlich unterftugen tonnte, daß fie Dadurch Tragbeit und Mugiggang begunnigen murde werden fben, daß das neue Gefet eine Richtung verfolgt, Die von groner Bichtigte t und Bedeutung fur Die Gitmid. lung des Armenmefend tft. Endlich foll ich mich noch uver bas Berbaitnis des Beiches ju den vorhandenen Rraften ausipremen, benn man tana bon einem neuen Beiebe menigs ftens verlangen daß es ju den vorhandenen Rraften in einem richtigen Berbaltnif fiche, man tann fragen: ift es aus. führbar? Dagu gebort zweierlei: Die administrativen und die financieden Rrafte Des Landes. Sind Diefe Rrafte in einem Berbattniff vorbanden, dan man die hoffnung haben fann, daß fie die Reform durchfibren tonnen? Es ift dieg teine fleine Frage, benn unfere Abminifration leider feit einem Jahrhundert an dem Uebel, daß faft aue angebabnten Reformen nicht ausgefuhrt wurden. Ich glaube, das Gefet fei ausfuhrhar Benn Gie Die Gefchäfte der Direft on des Armenwefens be rachten, fo werden Gie finden, dan ne mit Befchaften fehr beladen wird. Gie bat die jur Ausfuhrung der Gefetes notemendigen Beisungen und Infruttionen fur die Notharmenpflege ju eribeilen, den jabilichen Stuats. beitrag an Die Gemeinden nad Daggabe des Armenetats und bes Durchichnittstoftgeldes ju bestimmen, den Gefammtetat der Notharmen und das Bueger der Notharmenpflege dem Regierungsrathe vorzutegen, den Gang Der Staatsanfalten ju übermachen und ju letten, die notbigen Aimeninfpeftoren ju bestellen, Sandwertsitipendien ju ertheilen, Die auswärrige Armenpflege, to witt fie dem Staate obliegt, ju beiorgen. Un Beichaften wird es ber Direttion nicht fehlen, aber fie fann fich to einrichten, daß es geht Dann tommen bie Armeninspetroren, welche im Bangen nicht viel Beichafte baben. Die Infrettoren baven bei der japrlichen & niegung bes Grate der Ro harmen in den Gemeinden anmefend gu fein von der Berforgung der Urmen Renninif ju nebmen, Die Bergeichniffe und Rontrollen ju prufen die Budgets feftjuftellen und nebft ihrem Beitint an die Regierungoffattbalter einzusenden. Ohne die Inipetroren wurde es in den Bemeinden nicht recht bormaits geben wenn nicht diefer Babn in das Raderwert tomm . Die Regierun effatthalier baben eine Aufgabe, wie ne ju ihrem Sipe auf dem Umtshaufe paft. Gie haven bas M terial ju fammeln, Borichlage fur die Waht der Armeninipetioren ju machen, diefen die Gemeinden ju bezeichnen, wilche fie ju infpigiren baben, fie haben die Budgers und Unterfuchungsberichte gu fammeln und fammt ihrem Bericht an Die Direftion einzusenden, von den Gemeinden die Rechnungen einzufordern, diefelben gu prufen, ju paffiren und einen Ausjug bovon ber Direction eingufenden, Streitigfeiten wegen Aufnahme von Berionen auf den Notharmenetat gu enticheiden und darüber gu machen, daß die Gemeinderathe und Inspettoren ibre Obliegenheiten getren erfüuen. In den Gemeinden felbft theilt fich die Cache amifchen dem Ginmohnergem inderath mit dem Rotharmenetat und der organisirten freiwilligen Wohlthätigfeit mit dem bewiglichen Etat der Durftigen. Dieje beiden Zweige der Armenpft ge follen auf zwei verichiedenen Schultern laften. Rury, wenn ich das Bange überschaue, fo febe ich an feinem Orte eine befondere G fabr für die Ausfuhrung der Referm. Es fragt fich nun, ob die finangiellen Strafte genugen. Das neue Armengeren enthalt eine bedeutende Bermehrung der Bulfequellen. Ginmal Schreibt das Bef & vor, daß die Armenguter da, wo fie verschuldet oder geschwächt worden find, auf ihren gefetlichen Standpuntt jurudgeführt werden; fo-

bann foll das Reblende verginst werden. Ferner enthalt das Befet eine Ausdehnung der Bflicht der Blutevermandten ju Beitragen an die Unterflugung der Rotharmen, es giebt die Burgerguter jum nomtichen Zwede bet. fo fur Berbeifcaf. fung gewiffer Suffequellen, Die fruber nicht oder nicht vollftandig dabin fonen. Erdlich folgen die Leiftungen des S gates an die Notvarmenpflige da wo die übrigen Sulfsqueuen jur Beriorgung br Rotharmen nicht hinreichen. Damit bate ich die Norba meupflege far geficheri; naber will ich rett nicht auf die Sache einereien. Man wendet en, ber Notharmenetat tonne großer werden, a.s man jest porfebe, er konne fich in's Unendliche vermebren. Ich balte dafur, Die im Beiete enthaltenen Boifchriften fouten Die nothigen Garantien in diefer Sinfitt gemabren; gbrigens wenn bas gefchiebt, ban fich ber Etat in's Unendi che vermebren follte, fo fonnte man talearn fagen, wir vermebren uns auch in's U iendliche und find bann auch da. Fur die Dürftigen wird durch andere Sulfoquellen geforat, von m ichen mehrere neu fint. Dabin gehören die Errichtung von Spend. und Arantentaffen, Rirch nfteuern, freiwillige Beitrage von Korporationen, ein bestimmter Unibeil an den Beiraibseingug-gelder, die B itrage von arbei ern und Dienftboten Legate und freie Gaben, Sammlungen von Saus ju baus Die fruber auch fa tfanden, von denen aber nicht g hörig Gebrauch gemacht murde; endlich die Beibeitigung des Staates an ber Rra teupflege. Ich balte also dafur co follte uns an Rrafien, fomobl an administration n als an finang ellen, nicht fiblen. Es ist möglich, mit Unstrugung der vorhandenen uräfte das Schiff mit jeinem schweren ballaft ju balten daß es mit Rube und Sicherreit, wenn auch mit grover Gravitat, fich burch bie Bogen bem ge. - 3ch bin ju Gabe. Sch glaubte, die perichiedenen Berbaltniff berühren und aus manderiegen ju follen. Es bat fich fo viel b rausgestellt, daß eine Reform bringlich, ban bas Bleiben bei dem risberigen Sufteme nicht mehr moalich ift, das das vorliegende Gefen den Forderungen der Beifaffung fomobt, als auch einer rat onellen Armenpflege und unfern adminifrativen und finanziellen Kraften entfpricht. Es ift daber m in ebrerbietiger Bunich. Sie mochten auf Die Beraihung des Gutwurfes fofort eintreten und denseiben artifelmeife behandeln.

Das Präsidium theilt ein Schreiben des Serrn v. Werdt in Toffen mit, deffen Schluß die hin geht: es möge der Große Rath beschließen, die Berathung des Armengestes in dieser Sitzung nicht vorzunehmen, sondern zu verschieben, bis die Gesetzsentwürfe aber das Niederlassungswisen und die Arm npolizei vorliegen.

Sch habe feineswegs die Abficht, gegen bas Revel. Gintreten bas Bort ju erareifen, meil bas vo liegende Befet den Jura nur febr indirett berührt. Wenn ich mich dennoch im Faue befinde, bei diesem Antaffe einige Worte anzubring n, fo gefcbiebt es einfach derhalb, um dem herrn Direttor bes Innern fur die Ertlärung ju danten, welche er bier abgegeben bat, nämlich daß die Spezialfommtifion, welche mit ber Regutirung der finangiellen Berhaltniffe gwifchen beiden Rantondib ilen beauftragt ift. fich vor dem Intrafttreten des vorliegenden Bef Bes verfammeln merde, um diefe Berhalimiffe. gu renultren. Sch nehme von di fer Ertlarung Rotig und verlange, daß diefelbe in das Großtathsprotofoll aufainommen werde, wenn das Regloment es gestattet. Auf dos Gefet felbst trete ich nicht ein, obichon es mohrere Bestimmungen enthalt, die mir nicht gefallen; ich behalte mir vor, allfällig meine Bemerfungen bei der Behandlung der verschiedenen Urtitel angubringen, benn es find mehrere, unter Undern die Art. 3, 33, 47 und 58, denen ich meine Zustimmung nicht. geben fonnte.

Der herr Prafident bemerft, daß es nicht wohl möglich fei, eine folche Erflärung zu Protofoll zu nehmen, weil fie nur vom herrn Berichterflatter ausache, nicht vom Regierungsrathe; jedenfulls erscheine diefilbe im Berhandlungs, blatte.

Das Sintreten und die artifelweise Berathung werden ohne Sinfpra ve durch das handmehr beschloffen; hierauf wird die Berathung des Armengesetzes für heute abgebrochen.

Bortrag des Regierungsrathes und der Finangdirection, mit dem Antrage:

es mochte für die verfaffunsmäßig angeordnete Bollsgablung nachtiallich ein Kredit von Fr. 6000 auf das Budget von 1856 geieht werden.

Fueter, Finangbireftor, als Berichterflatter, empfiehlt biefen Antrag unter hi weifung auf ben sachbezüglichen Beschuf des Großen Rathes vom 4. März l. J., gleichteitig fein Bedauern barüber aussprechend bag die kantonale Bolksgählung nicht mit ber eidgenössischen zusummenfallen konne.

Der Antrag des Regierungerathes wird ohne Ginfprache durch das Sandmehr genermigt.

Folgt nun der Bericht bes Regierungsrathes über bie Liquidation der Levensmittelobligationen, mit bem Schluffe:

bie Spothefartaffaverwaltung foll anaemiefen werden, die Schlugrechnung diefer Lebensmitteulau dation, umfaffend ben Zeitraum vom 1. Januar 1852 bis 31. Dezember 1856, mit möglichiter Beförderung abzutegen und fo diefes Geschäft vollständig zu erledigen.

Fueter, Finangbireftor, als Berichterftatter, empfiehlt diefen Antrag mit der Bemerfung, daß es fehr wünschbar sei, die Liquidation der Lebensmittelobligationen einmal zu bereinigen, um so mehr, da nur noch drei Gemeinden in der Erfüllung ihrer Berpflichtungen im Ruchtande seten. Durch diese Berfügung int dem bei Anlaß der Paffation der Staatsrechnung von der verbeier von der verbeier von der verbeier verbeier verbeier verbeier verb

Der Antrag des Regierungerathes wird ohne Gin. fprache genehmigt.

Bericht des Regierung Bratbes über die in Betreff bes Stempelpapieres erhobenen Rlagen, mit dem Untrage:

es fei benfelben feine Folge ju geben, fowie auch von der Ginführung von Frantomarten fur das Stempelpapier ju abitrabiren.

Auch diefer Antrag wird vom herrn Finangdireftor, als Berichternatter empfohlen, indem er bemerft, es feien die nöthigen Borfehren getroffen, damit nur gang gutes Bapier jum Stempeln verwendet werde; die Behörde werde

auch ferner der Sache ihre Aufmerklamkeit zuwenden. Die Einführung einer Art Marten, welche flatt des bieberigen Stempels auf das Papier zu befeitigen wären, finder der Redner nicht zweidmäßig, da eine folche Einrichtung häufige Umgehungen des Geiebes durch Migbrauch des Stempels zur Folge haben und den Staat dadurch in bedeutenden Nachtel bringen würde. Ganz anders verbalte es sich mit den Freimarken der Boft, welche fofort bei der Argave auf dem Bürcau durch einen eig nin Stemp i wertblos wemacht werden, mährend nichts die Berwendung der Stempelmarke auf derschiedenen Papierbogen zu verhindern vermöchte.

Der Antrag des Regierungerathes wird durch das Sandmehr genehmigt.

Projett-Defret.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Erläuterung des § 39, Ziffer 4. zweites Alinea des Gefete's über die Beimö entfteuer vom 15. Mirg 1856, betreffend die nicht abzugeberechtigt in Staatstapitalien und in Beruchichtigung der von vielen Seiten eingelangten Borfellungen,

auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

§ 1.

Die Schulden, die zu Gunften der allgemeinen Sypothekartassa (Innerer Zinbrod I), iowic auch der Oberländer-Kassa gemacht wirden, und aus Gründen der Billigkeit fernerhin abzugsberechtigt und fallen nicht in die Rategorie der unterpfändlich versicherten Staatskapitalien, welche im § 39 des Gesets über die Vermögensteuer vom 15. März 1856 erwähnt sind.

§ 2.

hiemit wird aber ausdrucklich bestimmt, daß der Abzug nicht von demjenigen Rapital statisinden darf, welcher beim Geldaufbruch die Schuld bildete, sondern nur von dem Rapital, welch & der Pflicheige in der Steuerzeit noch schuldig ift da durch die abbezahlten Annuitäten sich der Stand der Schuld verkleinert hat (§ 39 Gefet)

Begeben tc.

(Folgen die Unterschriften.)

Fueter, Finanzbirektor, als Berichterstatter. Ich muß Sie mit einem Borgange befannt machen, welchen der größte Theil der Bersammtung bereits kennen wird. Bei der zweiten Berathung des Gesets über die Bermögenssteuer wurde gesagt, was für Schuidenabzüge bei der Steuer nicht gemacht werden können; namentlich galt dieß auch für auswärtige Kapitalisten, eine Bestimmung, welche schon früher bestand. Eine fernere Ausnahme bilden die der Sidgenossenschaft gehörenden Kapitalien, eine Ausnahme, die ich sehr unbillig sinde; der Kanton Bern verfährt gegen seine Gemeinden viel billiger, als der Bund gegen die Kantone. Wie verhält es sich nun im vorliegenden Falle, der so viel Ausschen erregt hat? Wir haben das Gesets über die Bermögenssteuer nach Borschrift der Berfassung zweimal berathen, und bei der Behandlung des § 39 auch die Kapitalien des Staates vom Schuldenabzuge ausgescholsen, aus dem einsachen Grunde,

weil man dafür bielt, es fei nicht billig, wenn ber Staat Jemanden hulfe leine, daß er dann noch die Sieuer für fein Kapital verit ren folle. Bor der zweiten Berathung murden Die jum Entwurte ces Regierungerathis vorgefchia. genen Modifitationen ben Ditigliedern Des Großen Raibes ausgetheitt. 30 babe es nicht verichwiegen und berute mich auf die Berbandlungen der Großen Rathes. Riemand hat etwas bagegen eingewender; ich weiß nicht, ob die Berien fich brelletcht im Borgimmer befanden baben. Es ging gar eigenthumita. Mis das Geies gur Ausruhrung tommen follte, ging ein großer Larm 108, fo duß die Bevorde fich veranlagt fab, ein Kreisichreiben ju erlaffen. In erfter Linte ift ch Das Doerland, milmes gewiffermagen ein Recht har, fich daruber gu beichweren, indem die Obertancer Sprothetartaffe alb Mequipalent gegenüber andern Betftungen des Staates gegrundet murde, to daß man fagen tann, es fet etwas Stoßendes, wenn man hintendrein noch die Abgabe von Rapitalten die er Ruffe bistibe. 3ch gestebe aufrichtig, bag ich biefis Berbattuig nicht genug uberlegt batte, als ich die fragitche viodifitution porichlug. Genug, als man bie Sache etwas naber in's Huge g fast batte, fand man, es fit aus Billigteiterudficten cen eingegangenen Betitionen ju entfprechen und die frubere Bestimmung berguftellen. Allerdings macht dieß einen Unterichied im Eitrage der Sieuer, aber es laßt fich etwas ju Bunten der geaußerten Auficht fagen. Ich batte nur gewunscht, daß jeiner Zeit, als Ihnen ber Borichtag des Regterungerarbes gedruckt mitgetheit worden mar, Jemand bier eine bemirtung und einen andern Borfchlag nemacht batte aber es tagte bier Miemand ein Wort, erit bincendrein, ais die Aberlaffe begann, tam ber Schrei. Mun liegt Ihnen ein Defrei vor, welches die Same ungwei-Deutig regultet, es ift febr furt und entoalt nur zwei Artitel. Der & 1 en fpricht den eingelangten Betitionen, der & 2 bat feine guten Grunde in einem andern Berhaltuiffe. Sch vernaom leider, daß bei der Beifteurung der Raptialten Dig. brauch getiteben werde, indem bin und wieder das gange urfprüngliche Rapital, wenn fcon ein Theil daran abbejahit ift, der Berneurung entjogen und der Abjug für die gange Summe gemacht mird. Sie werden jugeben, daß dieg eine große Unbilligfeit ift. Benn Giner g. B. Fr. 10,000 fculdig war und Fr. 4000 an die Schuld abbezahit bat, fo liegt es auf der Sand, daß er bei Entrichtung feiner Cteuer nicht den Avgug für die gange ursprüngliche Schulosumme machen Darf, tonit mußte Der Staat fich am Enoe noch den Abjug fur ein Rapital gefallen laffen, Das gar nicht mehr als Schuid erinirt. Um jeden Zweifel darüber ju beben, glaubte ich, diejes Bunttes im vor iegenden Defrete beiondere erwähnen ju touen, Ich ftelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Defretes eintreten, daffelbe in globo behandeln und genehmtgen.

Imoberneg. Ich will dem herrn Finanzdirektor sagen, wie der karm verantage wurde; er wird mir das Zeugniß geben, daß ich alles Mögliche getvan babe, die Sache zu beschwichtigen, indem ich dabin wirkte, daß der Regterungsrath die Bouziehung des Gesetes in Betress des fraglichen Punttes suspendire. In der Sache selbst kann ich mich um so freier aussprechen, als ich nicht eines der Mitglieder des Großen Natdes din, welche damals der zweiten Berathung beigewohnt haben. Der Regierungstath das Geset unrichtig ausgelegt, veranlaßt durch die Ansicht der Finanzdirektion. Die Vollziehungsverordnung zum Gesthe über die Vermögenstieuer vom 15. März 1856 schießt alle unterpfändlich versicherten Staatskapitalten vom Schuldenabzuge aus, "weil dieselben der Verneurung nicht unterliegen." Wer niet dem Regierungsrathe das Recht, eine solche Bestimmung auszuheuen? Sie mögen das Geset durchgehen, Sie sinden keine Stelle in demielben, welche darauf Bezug hätte. Der Passus, welcher nun in Frage liegt, war bei der ersten Berathung gar nicht im Entwurse des Gesetze

enthalten, bei der zweiten Berathung murde berfelbe nicht als beionderes Altnea tu das Gefen aufgenommen, fondern in eine Beile des § 39 bineingebratt. Die betreffende Bestimmung des Gefetes lautet alio: "Ferner find alle nicht der Berfteurung unterliegenden unterprandlich verficherten Staatefapitalien vom Schuldenabing ausgesch'offen." Daß die Staatstapitalien der Berneurung nicht unte liegen, ift im Bef Be nicht gelagt, im Gegenibeil fagt ber \ 44: alle auf fleuereares Grundeigenthum vernicherten vergindlichen Rapt. tale feten verfteuerbar, und nach § 37 bat jeder Grund. fleuerpflichtige das Recht, die auf fein verfteuerbares Grund. eigentham verficherten Rapitale, welche er felbit ju verginfen oder ju bejablen bat, innert der von ber Beborde bestimmten Brift von feinem vergeuerbaren Grund igentoumstapital abjugteben. Run fou man den Mitgliedern des Großen Rathes nicht ben Borwurf maden: battet 3br Acht gegeben! 3ch erflare, wenn ich bei der zweiten Berathung des mefenes ber gewesen mare, fo hatte ich die angeführte Gefegenbe. stimmung fur gang unichuidig gebalten, obgleich ich mit ber Sache jeton nicht einverftanden gemefen mare in dem Ginne, wie die Finangdireftion fie fpater auslegte. Bie entftand nun ber Laim? Durch die Bollgiehungsverordnung, in weicher ber Regierungerath erftarie, Die Graatrfapitatien feien der Beneurung nicht unterworfen. Bie ging es bei ber Behandlung des Gefeges felbu? Im erften Entwurfe mar der feor wichtige Grundlag, daß die Staatstaptialien vom Schuldenabjuge ausgeschioffen feien, nicht enthalten, er murde dem Botte nicht mitgetocit, pier murde bei der erften Berathung fein Unirag gesteut, und fo batte ber Regierungs. raib auch nicht bas Recht gepatt, eine folche Benimmung in bas Gefen aufgunehmen. In ten gedruckten Berhand. lungen des Großen Rathes, auf die ich mich ebenfulls berufe, beift es nur: der) 39 fet mit der Erganjung des Bortes "Rapitalien" durch "Gigatstapitalien" angenommen worden oone dag man von einer eigentlichen Berichterftattung itwas liebi; man hatte doch die Mitulieder darauf aufmerkfam machen follen. Ich glaube baber, fion in formeller beziehung waren benreichende Gründe da gewesen, bet der Bougicoung die Same anders ju eriedigen. Wenn aber das Gefen wirtlich die Bedeutung baben follte, dof die Staatstapitalten vom Schuldenavguge ausgeich offen feien, fo frage ich: int es verfaffungegeman? uno ch fage unbedingt: nein diefe Deutung ware gerade,u verfaffungemidrig. Die Berranung fagt, die Auflagen touen moglichft gleichmäßig auf alles Bermogen und Gintommen vertheilt werden. Run frage ich Sie: mare bas eine gleichmäßige Berfteurung, wenn Rapitale, die Giner den Brivaten fchuldet, bet der Berfteurung follen abgezogen werden tonnen, aber diejenigen nicht, welche er dem Stuate fculdet? Roch mehr: ipricht Die Berichtigfeit und Billigfeit fur ein folches Berfahren? Tit ein einziger fichbaltiger Grund vorbanden, die Staatse fapitalien vom Schuidenabzug auszuschließen? Der herr Finangdirettor fagt: wenn der Staat einem Burger Gelb leibe, jo fet es unbluig, daß er dann auf die Steuer vergiote. Der Staat hat jeooch tein Recht gu fagen, er leibe unter andern Berhaltniffen Gelb aus als ein Burger; er erhait dafur die erforderliche Sicherheit und Bins, und fo lieut darin fein Grund, Die Staatstapitalien anders ju bebandeln ais Brivatfapitalien, im Gegentheil, wenn Sie Diefes Spitem adoptiren wollten, fo murden Sie die Anftalten, welche jum Boble des Landes gegründet murden und welche Die Früchte der Sparfamteit des Boites aufnehmen, wieder gerftoren, indem man dem Burger gleichfam verdeuten murde, er befomme Beld bei den Rapitaliften, der Staat habe für ibn teines mebr. Es tommt bier aber noch ein anderer Bunft in Betracht, welcher in den eingelangten Borftellungen mabricheinlich nicht berührt ift, er betrifft die Rapitalien, welche von Burgern in die Domanentaffe geichuldet merden; das find auch Staatstapitalien, welche grundpfändlich ver-fichert find. Run find mir mehrere Falle befannt, wo

Brivaten Baufer bom Staate gefauft baben, auf benen fie thm noch iculdig find. Barum follen die betreffenden Burger Diefe Rapitalten bei ber Berfteurung nicht absteben tonnen, mabrenddem ich das Rapital, welches auf dem von einem Briv ten gefauiten Saufe bafret, abzieben fann? Die Unterzeichner des Ibnen mitgetheilten Unguges glauben daber, um einerseits den Zwifel ju loien, ob der Regierungerath aum ju eiflaren, ob dasjenige, mas in die Oberlanderhopothefartaffe aeftoffen, aus Rudfichten ber Billigfeit dabin vermender worden fei, es mare das Ginfachfte, die bei ber meiten Berathung in ben § 39 aufgenommene Ginschattung ju ftreichen; ich mochte baber im Gegenfage jum Antrage Des Regierungsrathes Diefes vorschlagen. Rach bem Untrage Des Regerungsrathes follen die Echulden, melde ju Gunften ber augemeinen Spporbefartaffe und ber Oberlandert fe gemacht merten, .. aus Grunden ber Billigfeit" abjugsberecht gt fein. Bas die allgemeine Suporbetartaffe betrifft, fo ift fie eine moblibarige Unitalt fur bas gange Banb; mas aber die Dbeilandertaffe betrifft, fo ift deren Grundung burch Die Berfaffung rechtlich begrundet, baber mochte ach die Borte: "aus Grunden ber Biuigfeit" — im f 1 meglaffen. Ferner balte ich dafür, bag auch die Domanentaffe unter Defretes batte ich grundiaplich nichts einzuwenden, nur mochte ich tarauf aufm rtiam machen, wie febr die Romptabilität dadurch verwickelt wird, wenn man alljährlich neue Berechnungen machen, aufahrlich die Steuerregister andern win; ich glaube baber, es lage im Sutcreffe der Adminifration felbit (und fruber mar es fo eingerichtet), daß bie Steuerreatfter nur von einer Bertode jur andein, etwa von 4 gu 4 Sab en revidirt murben. 3ch schließe also dabin, ber Große Rath mochte eiflaren, daß die in den § 39 aufgenommene Ginichaltung gestrichen fer; aber wenn man bei bem Defreie bleiben will, daß die Borte: "aus Grunden der Billigfeit" gentrichen merden.

Mösching erflärt, daß er ebenfalls entschieden der Unficht gewesen sei, das Geset konne nicht den Sinn haben, welchen der Regierungsrath demselben in der Bollgiehungswerordnung gab, er habe gar nicht daran gedacht, daß der § 39 eine folche Austegung erhalten werde und sich daher auch gegenüber Andern, welche die Mitglider des Großen Rathes über ihre Stimmgebung befragten, in gleicher Weise ausgesprochen.

Schären in Spies fpricht fich im nämlichen Sinne aus, er babe nicht im Entfernieften ben Gedanken gehabt, daß das Gefen eine folche Anwendung finden werde; um fo mehr habe ibn der Vorwurf bemüht, als hätten die bei der zweiten Berathung anwesenden Mitglieder des Großen Rathes ihre Bfl cht nicht erfüllt. Er ftimmt ebenfalls zur Streichung der fraglichen Einschaltung.

Furer ftellt an ben herrn Berichterstatter die Anfrage, ob die Domanenkasse des Staates im vorliegenden Defrete auch begriffen sei, oder ob dieies sich nur auf die allgemeine hupotockarkasse und auf die Obertanderkasse beziehe; er untermust den Antrag des herrn Imobersteg, daß auch die Domanenkasse aufgenommen werde.

Underegg erflärt, daß er der gleichen Unficht fei und eine Aus ahme gegenüber der Domanenfaffe nicht für gerechtfertigt halte.

Mattbys. Daß ber Regierungerath mit dem Antrage tommt, man foll die Staatsfapitalien der Oberländertaffe von der Steuerpflicht ausnehmen, begreife ich; es murde diefe Kaffe mit Ruchicht auf Erleichterungen, welche andern Landestheilen gemährt murden, binfichtlich der Zehnten und

Bodenzinfe und der Armenlaft, dem Oberlande jugefichert. Bas bingegen die allgemeine Syporbetaifaffe, ben innern Bindrodel und die Domanenfaffe betrifft, jo icheint es mir, man gebe bierin ju weit. oder man fei nicht toniequent. Benn Berr Smoberiteg fragt, mas man für einen Grund babe, nicht beide Raffen gleich ju halten, am einen Orte ben Abzug ju genatten, am andern nicht, fo finde ich, der innere Grund ju einer Unterfcbeidung in Diefer Begiebung liege darin: nach dem Befege über die Syporbefartaffe, fomobl uber die augemeine als über die Dberlandertaffe, fann ber Schuldner Jabr fur Jabr betrebige Projente nebit bem Binfe begabien, und mas er mehr jablt, mird am Kapital abgeschrieben. Das ift eine große Wohltbar fur den betreffenden Burger, meit ibm dacurch die Möglichfeit gegeben wird, den Meberichus, welchen er aufah lich machen fann, an die Tilgung feiner Schulden ju verwenden. Der Grund. befiger tann fich gemiffermaßen unbemertt feiner gaft ent-ledigen In bas bei Brivatfapitaliften auch ber Fall? Rein, der Rapitalift, welcher auf fein Brivaivermogen befdrantt ift, bar nicht die Moutichfeit, fo fleine Ratagablungen anjunchmen und fie wieder gindtragend gu verwenden mie der Staat dief fann. 3ch fage nun: ja freilich fann man biebei einen Unterschied machen und fagen: Die Dberlandertaffe foll in der Beite begunnigt werden, wie der Regierungerath es beantragt, bagegen ift es billig, daß Diejenigen, melche der allgemeinen Sypothetartaffe oder der Domanentaffe Rapitatien fouden, eine Steuer gablen, daß der Abjug da nicht fartfinden fonne, weil diefe Beläftigung durch den Bortheil, welcher den Betreffenden in der erleichterten Rudgablung Des Rapitale gemabrt in, mehr als aufgewogen mird, mab. rend der Schuldner eines Brivatfapitaliften riffiren muß, von beute auf morgen fein Rapital auffunden ju feben. 3ch glaube daber, es fei nicht unbillig, wenn der Große Rath beute den Ausschluß vom Schulvenabzuge aufhebt mit Rud. ficht auf Die Oberlanderfaffe, dagegen nicht mit Rudficht auf die allgemeine Sypothefartaffe und die Domanentaffe, denn auch die lettere ftipu irt in der Renet die Zahlungs. bedingungen nach den Borfchriften der allgemeinen Supotbefarraffe. Gollte man aber finden, der Schuldenabzug' folle auch für die Souldner der allgemeinen Sypoihetartaffe geflattet fein, fo ift bann gar tein Grund vorbanden, die Souldner der Domanentaffe von diefem Mojug auszuschließen, fondern es foll ihnen dann die namtiche Begunftigung ju Ebeil merden.

Karlen erflärt, daß ibm die von herrn Matthys angeführten Motive unbegreiflich vorfommen u d nicht flichbaltig icheinen, er hoffe daber, der Große Rath werde darauf nicht eintreten, fondern den Antrag des Regierungsrathes genehmigen.

Imoberfteg bemerkt, er trete hier nicht als Oberländer auf, sondern im Interesse des ganzen Landes, für welches die allgemeine Suporbefarfasse gearundet wurde. Dadurch, daß die aus dieser Rasse verabiolgten Summen versteuert werden muffen, werde die wohltbatige Wirfung dieses Institutes wieder ausgehoben. Der Dienst, welchen der Staat dem Burger leister, bestebe darin, daß er ibn vor der Gefahr schüpe, plöplich durch Auffundungen erdrückt zu werden, wobei immerbin die Interessen des Staates ihre gehörige Berücksichung sinden.

Lempen schließt sich dem Antrage des herrn Imobersteg an, mit der Bemerkung, er sei mit andern Mitgliedern der Bersammlung bei der zweiten Berathung des Gesets der Ansicht gewesen, daß, wenn nur die nicht der Versteurung unterliegenden Staatskapitalien vom Schuldenabzug ausgeschlossen seien, von der Oberländerkasse keine Rede sein könne. Matthys findet sich gegenüber den herren Imobersteg und Karlen zu der Erklärung veranlaßt er babe keinen Antrag gestellt, sondern nur verlingt, daß man konsequent sei und für den Fall, daß zu Gunsten der Schuldner der allgemeinen Sypothekarkasse der Schuldenabzug gestattet werde, dieselbe Vergünstigung auch den Schuldnern der Domänentasse zu gewähren sei. Der heutige Enischeid sei ein wichtiger, da von demselben vielleicht eine Mindereinnahme von 70—80,000 Fr. auf der Kapitalsteuer abhange.

herr Berichterftatter. Bas den Bunfc des herrn Emoberfteg betrifft, daß die in den § 39 des Befeges über Die Bermögensfteuer aufgenommene Einschaltung geftrichen werden möchte, fo gebe ich dieg nicht gerne gu, fondern mochte die Sache fo bleiben laffen, damit fie nicht mehr in Frage fommen fann. Ich will Ihnen mittheilen, wie es fich mit der Berfteurung der bei den verschiedenen Raffen angelegten Rapitalien verhalt. Der Staat verwaltet mebrere Raffen, die nicht jum Staatsvermogen geboren, fondern Privateigentbum von Rorporationen find. Daju gebort die Dienstenzinstaffe, die Biebentschädigungefaffe, der Schulfedel, ber Mushafen und die Landiagerinvalidentaffe. Der Sypothefarfaffavermalter, welcher diefe Raffen verwaltet, jablt, wie ein Partifular, die Steuern für fie an den Staat. Unders verbalt es fich mit der allgemeinen hoppothekartaffe, mit der Oberlandertaffe, mit der Domanentaffe, mit den Binsichriften und Ausständen der Lebensmitteiliquidation und endlich mit bem obrigfeitlichen Binbrodel, der jedoch in die allgemeine Snpothekarkaffe einverleibt ift; die lettern Raffen werden nicht verfteuert. Die von herrn Matthys gemachte Bemerkung bat vieles fur fich und ich muß fie personlich unterflügen. Was die Oberlanderfaffe betrifft, so dient fie allerdings dem Oberlande gemiffermagen als Aequivalent und ich gestebe aufrichtig, daß dieses Berbaltnig nicht geborig un's Auge gefaßt worden ift. Ich möchte daber bei tem Borschlage bes Regierungsrathes bleiben, mit einiger Modififation in der Redaftion des § 1, welcher nun also lauten würde: "Die Schulden, die zu Gunften der allgemeinen Sypothefartaffe (innerer Bindrodel), fo wie auch der Oberlanderfaffe gemacht merden, find bei der Grundfleuer fernerbin in Abjug ju bringen und fallen nicht u. f. m." Bir batten also nichts anderes als eine Wiederbolung beffen, was bisher bestanden bat. Was den § 2 betrifft, so glaube ich, man durfe es füglich dem Regierungsrathe überlassen, bie nöthigen Einrichtungen zu treffen. Etrenge genomen, follte alle Jahre eine Bereinigung der Steuerregifter fattfinden, aber es mare dieß wirklich ju belästigend. Die Beborde wied es so reguliren, daß fich Niemand darüber beflagen fann.

Abfimmung.

Für das Eintreten und die Behandlung des Defretes in globo Sandmehr.
Für den § 1 mit oder ohne Abanderung 40 Stimmen.
Für Streichung des sechsten Alinea des § 39 des Steuergesets 65 "

herr Prafident. Gegen den § 2 liegt tein Antrag vor, er muß aber eine andere Redaktion erbalten; es bleibt dem Regierungsrath anbeimgestellt, diesen Artikel ju redigiren, wie es ihm angemessen scheint und Ihnen einen bezüglichen Borschlag zu machen. Damit betrachte ich den gestern verlesenen Anzug, betreffend den § 39 des Gesess über die Bermögenssteuer als erledigt und lege denselben zu den Alten.

Schluf der Sigung: 11/2 Uhr Rachmittags.

Der Redafter: Fr. Faßbind.

Dritte Situng.

Mittwoch den 17. Christmonat 1856. Morgens um 8 Uhr.

Prafident: herr Dberft Rurg.

Nach dem Namensaufruse find folgende Mitglieder abweiend, mit Enischuldigung: die herren Berger, Eboppart, Saslebacher, Krebs, Jatob; Morgenthaler, Müller, Schoppart, Saslebacher, Krebs, Jatob; Morgenthaler, Müller, Eduard; Patrat, Scholer und v. Werdt; ohne Entschuldigung: die herren Ambühl, Bessire, Carrel, v. Erlach, Feller, Ganguillet, Gerber, Girardin, v. Graffenried, Grimaitre, Saldimann, hermann, herrn, hirsig, hubacher, Kilcher, Kobler, D.; Koller, Küng, Lebmann, Spristian; Lebmann, Joh. Ulrich; Lempen, Marquis, Methée, Moser, Johann; Moser, Jatob; Prudon, Räß, Röthlisberger, Jsaat; Röthlisberger, Gustav; Rubin, Schären, Johann; Scheidegger, Schneider, Schrämli, Schürch, Seiler, Sessler, Siegenthaler, v. Steiger, Streit, Bendicht; v. Stürler, v. Lavel-v. Werdt, Lieche, Theurillat, Wisser und Wys.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlefen und ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortfepung der erften Berathung des Gefetes über bas Armenmefen.

(Siebe Grofratheverhandlungen der Situng vom 16. Deg. 1856, Seite 217 ff.)

I.

Armenetat.

§ 1.

Schent, Regierungsrath, als Berichterstatter. Was vorerst den Sinn dieses Paragraphen betrifft, so ist er tlar. Es ist der deutliche Ausdruck der Ortsarmenpstege, die Festenung des Armenetats auf dieser Basis. Bei der Begründung dieses Paragraphen kann ich mich wohl kurz fassen, nachdem der gestrige Eingangsrapport die Hauptbegründung namentlich des § 1 war. Ich erlaube mir indessen, Ihnen einiges turz in Erinnerung zu bringen und einiges zur Bervollständigung des gestern Gesauten anzusühren. Bon negativer Seite ist die Begründung des Artifels diese, daß der bisherige Armenetat unfähig ist, die wichtigsten Funktionen

ber Armenpflege an ertragen. Ich babe gestern noch nichts von ancern Kantonen gefagt, und es mird mobl bei Ihnen der Gedante aufgetaucht sein, wie es dort moalich sei, das burgeriche System ju halten. Das ift gang wohl möglich, daß dieses Synem dort noch lebensfahig sei. Wir haben selbst den Jura, der vollftändig auf dem Boden des burger. lichen Syftems ftebt und fich gut dabei befindet. Bergeffen wir aber nicht, daß gang eigenthumliche Berbaltniffe dort vorbanden find. Einmal ift es der Umftand, daß die weitaus größte Zahl der Burger in ihrer Heimathgemeinde wohnt; ferner baben faft fammtliche Gemeinden jenes Rantonstbeils febr bedeutende Armenguter, welche j. B. im Amt Courtelary einzig über 600,000 Fr. betragen; bagu fommen febr bedentende Burgerguter, welche ben Angeborigen ansebnliche Runungen in Soly, Feld u. f. w. darbieten, fo daß fast Reiner ohne Obdach und ohne das nöthige Land und Sol; ift. Das burgerliche System ift bort eben fehr gut ausgeflattet, es hat noch alle Mittel, welche im Umfang der kleinen Gemeinden genugen, und so ift es fein Bunder, wenn da das System noch besteben fann. Ich erinnere Sie an den Kanton Baadt, wo auch noch der burgerliche Etat beftebt, aber bort haben fie fcon im Sabre 1834 viel mebr Urmenguter gehabt als der gange Ranton Bern im Sabre 1854; auch bat der Ranton Baadt febr große Burgerguter, mas es möglich macht, felbft ein toftfpieliges Suftem durch. auführen. Rehmen Sie d n Ranton Burich, fo haben Sie bort ein eigenes Berhaltniff. Burich hat eben diese Auf-flodung der Burgerschaften nicht in der Beise vor fich geben laffen, wie Bern; Burich bat bafur geforgt, bag Seder ba und dort Burger werden fann, wenn er gewiste gesetliche Borschriften erfüllt, und das ift ein wesentlicher Grund, warum das Spftem fich dort balten fann. Denn wonn die Burgerschaften in unferm Ranton fich ausgleichen fonnten, fo werden Sie jugeben, daß die Sache eine wesentlich andere Gestalt erhalten wurde. Das ift aber nur eine Seite. Zürich hat ebenfalls verhältnismäßig bedeutendere Urmengüter als der Kanton Bern. Ferner hat man dort die unbeschränfte Urmentelle. Während die eine Gemeinde Fonds genug bat, um ohne Tellen ihre Angeborigen gu unterftuben, befindet fich eine Gemeinde neben ibr, welche fo viel Tellen bezieht, als die Ausgaben erfordern, 1, 2, 4, 6, 8 per mille. Der Ranton St. Gallen bewegt fich auf der nämlichen Bafis, er hat aber nach einer andern Geite diefes Syftem badurch ju remediren gefucht, daß er fich den auswärtigen Armenetat vom Salfe ichaffie, daß er mit feinen großen Armengutern (der Kanton St. Gallen bat fo viel Armenguter als der Ranton Bern in Stadt und Land) bewirkt, daß Leute, die auswärts verarmen, in ibre Beimathgemeinde jurud muffen, um dort in's Armenhans ju treten. Wo alfo das burgerliche Syftem noch im Stande ift, die Funktionen der Armenpflege ju tragen, find entweder binlängliche Mittel vorhanden, oder beftebt eine Ausgleichung der Burgerichaften, oder es ift fein auswärtiger Armenetat ba, oder es herricht eine unbeschränfte Armentelle. Wenn alfo der Ranton Bern Dicfes Spilem noch fest halten wollte, fo mußte er feine Armenguter, Die in feinem Berhalenis ju dem vorhandenen Bedurfniffe feben, neu dotiren und ihnen eine Ausstattung von ungeheurer Große geben, er mußte gleichzeitig ein Gefet erlaffen, um bie Aufftodung der Burgerichaften ju verbindern; er mußte den auswärtigen Armenetat abbrechen, aber gleichzeitig bafür forgen, daß die Gemeinden für ihre armen Angeborigen bin-länglich forgen, oder das Fehlende, das eine febr große Summe ift, mußte alighrlich beigeschoffen werden, oder ber Staat mußte pringipiell die unbeschränfte Armentelle anerfennen, wodurch den einzelnen Burgerschaften möglich gemacht wurde, ihre Ausgaben gu bestreiten. Durchgeben Sie aber Diefe Mittel, fo werden Gie feben, daß es unmöglich ift, fie in unserm Kantone durchzuführen, unmöglich, die Armengüter in solchem Maße zu botiren, die Burgerschaften so auszugleichen, wie es in andern Kantonen geschah, den auswär-

tigen Armenetat ju beseitigen, die unbeschränkte Berrschaft der Armentelle wieder berguftellen. Benn alfo alle diefe Bedingungen, unter welchen das burgerliche Spitem in andern Rantonen noch besteht, bei und nicht bergestellt werden fonnen, fo ift der Schiuß mathematisch diefer, daß feine Mog. lichfeit vorhanden ift, das Suftem ju halten. Auch andermarts fublie man die Ronfequengen des burgerlichen Gnitems. So batten Sie Gelegenheit fich ju uberzeugen, wie im Mationalrathe die Kancone Thurgan und St. Gallen darüber Streit hatten, ob der Burger von Thuraau, welcher im Ranton St. Gallen wohnt, fein Burgergeld nach Thurgau jahlen muffe. Das ift eine nothwendige Konfequeng des burgerlichen Softems. Run fagt St. Gallen: der Beireffende ift Einwohner unfers Rantons, er hat nichts mehr nach Thurgan ju flegern; und Thurgan mußte nachgeben. Gin abnlicher gall bestand swiften Bern und Burich, beireffend einen Burger des Rantons Burich, welcher von Bern aus fein Burgergetd nach Burich batte jablen follen; die biefigen Beborten erflärten auf die Beschwerde des Betreffenden : er ift Einwohner bei und! In abnlichem Berbaltniffe fteben auch Schaffhaufen und Zurich. Go wird diejes System nach und nach von außen angegriffen, ein Ranton retlamirt von einem auswärts wobnenden Burger Steuern, diefer wendet fich an die Beborden des Kantons, wo er mobnt, und dann beift es: er ift Einwohner bei uns! Ueberhaupt wird die neuere Beit immer größere Schwierigkeiten auf diefes Spftem baufen, die erleichterten Bertebremutel, Die Gifen. babnen machen die Bewegung der Bevolkerung viel lebhafter als fruber, und da mochte ich feben, wie das burgerliche Spitem fich noch halten fonne. Es liegt in der Entwicklung unferer Beit, daß engere Rreife fich erweitern. Ich erinnere Sie an andere Berhaltniffe. Als die Bunfte im Sandwer-terthum aufgeboben murden, bo te man auch Riagen; man fagte: mir gerfahren im großen Bangen, unfere Gelbftfan. digfeit ift bin! Die Zunfte find aufgehoben, und man befindet fich beffer dabei als vorber. Die neuern Ginrichtungen in andern Bermaltungezweigen, im Polizeimefen, im Gaul. wefen, die bereits Sache der Ginwohnergemeinde find, geben Unlag ju ähnlichen Riagen. Aber wir zerfaoren nicht, wir baben unfere Selbifftandigteit noch. Go ehrenhaft der Bernergeift an fich ift, fo wird er doch dem Beitgeifte weichen, er wird dem machtigen Schwunge, welchen das Rad Des Beitgeiftes nimmt, folgen muffen, wie er ichon in andern Dingen nachgeben mußte, wie g. B. in Betreff des Barengrabens, über welchen die Gifenbahn gebaut mird. Dieg nur von negativer Seite. Positiv ist der § 1 dadurch begründet weil Diefer Grundfag bereits ausgesprochen und anerkannt ift. Das Gemeindegefen fagt: Die Ortbarmenpflege erftrede fich auf alle im betreffenden Gemeindsbezirte angefeffenen Staats. burger. Der Grundfat der örtlichen Armenpflege ift alfo bereits im Gemeindegefete niedergelegt, und der § 1 bes vorliegenden Befeges entbalt nichts anderes als eine Hufnahme diefes Grundsapes. Sch möchte Sie bier daran erinnern , daß eben diefer Grundfag einer ber Bunfte mar, über welche in den Gemeinden bereits Befprechungen flatt. gefunden haben, die von den Gemeinden bereits adoptirt find und daber in das Gemeindsgefen aufgenommen murden. Diefer Grundfat ift die einzige Bafis fur eine rationelle unt defbalb auch die befte Bafis fur eine mobifeile Armen. pflege. Es ift berietbe Grundfat, beffen Ginführung in England, wo die Entwicklung des Armenwefens mit unfern Berhaltniffen viel Aebnliches bat, bevorftebt. Sch trage darauf an, Sie mochten den § 1 genehmigen.

Dr. v. Gongenbach. Der herr Berichterflatter fagte und geftern, er fei nicht gewohnt, auf dem parlamentarischen Boben ju fampfen, fich in der schweren parlamentarischen Rüftung zu bewegen; man hat es ihm nicht angemerft. Er sagte ferner, sein früherer Stand habe ihm nicht die Uebung beigebracht, Widersprüche zu hören und auf solche zu ant-

worten. 3ch weiß nicht, ob es dem herrn Berichterftatter bei diefer Bemerfung ernft mar oder nicht. Wenn es ibm aber ernft mar, fo muß es ibm gang beimelig ju Duthe geworden fein, als er fab, daß diefes Auditorium, gleich feinem frubern, feinem Bortrage mit gespannter Aufmertfamfeit folgte und zulest Ja und Amen dazu fagte. Man erwartete eine lange Diskussion über die Eintretenbrage, wir borten einen ausgezeichneten Bortrag, der auf grundlichem Studium der Sache, auf umfaffender Benutung des Materials, auf einer Beberrichung des Stoffes mit großem Talente berubte, und wenn er und nicht Alle maustodt machte, fo machte er uns mundtodt. Es gibt eine Beit jum Schweigen und eine Beit jum Reden. Ich will es versuchen nicht mit bem gleichen Salente, nicht mit dem gleichen Material, aber indem ich Ueberzeugung gegen Ueberzeugung ausspreche. 3ch will jum Gingange bemerten, warum gestern Mancher bier nicht das Wort ergriffen bat. Borgeftern Abend fand eine Berfammlung fatt - vielleicht mehr als eine, - ich wohnte einer Berfammlung bei, nicht einer politischen, Denn bas erfte Bort, Das dort ausgesprochen murde, mar: mir mollen Die Armenfrage nicht auf politischem Boden bebandeln. Es ift dieg eine Frage, weiche nicht vom politischen Standpunkt aus ihre Lofung finden foll. Gie werden mir überhaupt das Beugnif geven, daß ich diefen Standpuntt da, wo das Bool des Landes es forcert, ju verlaffen weiß. Warum ging man von diefem Benchtspuntte aus? Beil man darüber einig war, daß die vorliegende Arbeit eine der durchdach. teften und grundlichnen auf biefem Bebiete fei, daß ein Mann, der fich die Mube genommen, das reichhaltige Material fo ju bearbeiten und das Resultat feiner Unterfudungen mit folchem Salente darzutegen weiß, wie der herr Berichterflatter, nicht durch Richteintreten abzumeifen fei, daß man ibm Gelegenheit geben wolle, auch andere Ueberjeugungen ju murdigen. Allerdings mare es vielleicht beffer gewefen, das Armengefes, welches fo tief in alle Berbaltniffe des Landes eingreift, vorerft, wie es bei der Bebandlung des Gemeindegefenes geschab, in Begirfoversammlungen gu beiprechen; oder es mare vielleicht beffer gemefen, mit der Behandlung diefes Gefenes ju marten, bis das Gefen über das Miederlaffungemefen vorgelegt worden mare, oder dann daß eine Großrathstommiffion den Entwurf begutachtet batte. 3ch glaubte, genern werde Jemand einen folchen Antrag wellen, Andere erwarteten, ich werde es ibun, aber ich war ermudet vom Buboren nach dem Eingangsrapporte des herrn Berichterftatters; Andere wollten nicht das Wort ergreifen. Mir ift es nun theilmeife recht, denn die Rommiffion, beren Miedersetung man hatte beantragen tonnen, bildet nun der gange Große Rath, und Sie fonnen, wie das englische Parlament, wenn es fich in ein Romite auffost, jeden Artitel des Gefetes prufen, ob er annehmbar fet oder nicht. Dieß als Gingang. Run ein Bort über das Gefet feibit, und gwar wird der herr Berichterstatter mir erlauben, über das gange Gefen gu iprechen, denn im § 1 ift das gange Gefen enthalten. 3ch will daffelbe nicht fluctweife, ein Glied nach dem andern, angreifen, fondern das Bange auf einmal. Man fann zwar fagen, bei jedem Artifel fonnen die bezüglichen Bemertungen angebracht werden, aber der Berr Berichterfatter mird biuig genus fein, und ich glaube, der Große Rath auch, den Angriff, wie die Bertheidigung, auf einmal ju boren. — Die ernie Ginwendung, die ich gegen das gange Snitem mache, auf welchem bas neue Armengefen berubt, fommt nicht vom Standpunfte der Berfaffung, fondern von einem bobern Standpunkte aus. Sie werden fragen: mas febt boper als die Berfassung? Es ift das gange Schweizer. thum. 3ch jage: das Gefen greift durch das Spitem Der Ortbarmenpflege unfere gange schweizerische Tradition an, Die burgerliche Gemeindeordnung, um die uns bas Ausland beneidet; Sie brechen dadurch mit der alten Zeit. Thun Sie es, - wenn Sie es thun wollen - mit innerer Ueberjeugung. Der herr Berichterflatter fagte gwar, es fei nichts

Neues, mas er Ihnen vorlege, icon im Gemeindegesetze fei ber Grundfaß der örtlichen Armenpflege ausgesprochen. Aber ber herr Berichterftatter gibt diefem Grundfate durch das vorliegende Gefet die Entwicklung; und da möchte ich noch in der eilften Stunde Ste fragen: wollen Sie wirflich mit ben bisberigen Berhältniffen, mit einem Spileme brechen, Das Bild, melches der herr Berichterftatter geftern von der burgerlichen Armenpflege entwarf, mabnte mich an das in Gotoe's Fauft enthaltene Bild der Reicheversammlung. Es fel mir zwar dabei ein, daß ein anderer Schriftsteller, bem Ste nicht Borliebe ju der alten Beit vorwerfen werden, nämlich Gupfow, fagt: mit den Bopfen fei es eine eigene Sache, die Ginen tragen fie binten, die Andern vornen, die Ginen am Ropfe, die Andern unter der Mafe. Benn der herr Berichterftatter fich die Aufgabe ftellen wollte, die guten Früchte ju ichildern, welche das burgerliche Spitem trug, fo fehlte es ihm nicht an Phantafie dazu, und ich wollte lieber, er thate es ale ich. Man faut von einem großen Maler (Buonarotti), er babe die Kunft befeffen, mit einem einzigen Buge ein Geficht vom Lacherlichen in's Beinerliche ju vermandein. Nebnlich fonnte es auch dem heren Berichterftatter geben, welcher geftern die burgerlichen Berbaliniffe in einem eigenthumliden Bilbe barfiellte; ich glaube, er tonnte, wenn er einem andern Ebeile feines Gemutbes folgen murbe, uns die burgerlichen Berbaltniffe wieder annebmbarer barftellen. Er fprach gestern oft in Bildern, und bediente fich nament-tich eines febr gludlichen Bildes, als er die Armenpflege mit einer Feuerspripe verglich. Erlauben Sie mir nun aud, Ionen die Sache mit einem Bilbe flar gu machen und gwar mit einem Bilde, bas nach meiner Ueberzeugung fo mabr ift, wie dasjenige des herrn Berichterftatters. Die Burgergemeinden find ein Baum, ber von felbit machet, an dem im Ranton Bern wie in der übrigen Schweiz feit etwa 150 Jahren unendlich viele gute Früchte gewachsen find. Da find die Armenanstalten gewachfen, die Baifenbaufer, Die Schulen; Biloung und Mildevätigfeit haben fich im Schatten Diefes Baumes entwickelt. Wie entftanden die Burgergemeinden? Die erfte Beranlaffung dagu mar der Tagfagungs. befchlug von 1551, alfo bald nach der Reformation. Borber beforgte die Rirche die Armenpflege, die Reformation brachte, wie in andern Dingen, auch im Armenwesen eine Umwand. lung bervor. Die Armen, welche von den Rloftern nichts mehr erhielten, vagirten berum. Fruber batte bie Rirche ibre quarta pauperum, b. b. fie batte ben vierten Theil ihrer Einfünfte gur Unterflugung der Armen verwenden follen. Durch jenen Tagfagungsbeschluß entftanden Die Burgergemeinden, und wie die Rirche dem Menschen durch den Taufschein den Schluffel jum himmel geben wollte, fo gab die Burgergemeinde ibrem Burger einen Mantel, der ibn durch das Leben schupen follte. Bon nun an mußte jeder Schweizer, wo er ju Saufe mar, und jeder tonnte in ber gangen Schweiz ziehen, wohin er wollte, er brauchte nur feinen Beimatbichein ju jeigen. Sch fagte, Die Burgerge. meinden feten ein Baum, an welchem feit 150 Jahren icone Früchte gewachsen find. Test ift freilich Moos daran ge-wachsen und abgestorbene Acfte find daran; jest will man ibn umbauen. Reinigen Sie aber den Baum bon diesem Bumachs, und er wird wieder gedeiben. Der herr Direftor des Armenweiens bringt uns auch einen Baum mit feinem Armengefete, einen Weibnachtsbaum, mit einem großen ibonen Mugen obendran, ringeum mit Gold- und Gilberpapier behangen, viele Lichtlein an den Neften. Diefe Lichtlein werden aber bald verlofchen, der Anchen mit dem großen Mut wird bald gegessen sein, dann ist nichts mehr daran, und dann muß alle Sahre die pia mater, ber Staat, ben Baum wieder ausschmuden. Wenn ich Diefen Baum vergleiche mit dem alten Baume, der felber machet und Früchte trägt, wenn ich diefen alten Baum mit bem Beibnachts. baume vergleiche, auf deffen Ausschmudung der Staat jabrlich

große Summen verwenden muß - man fagt jest 400.000 Fr., dann noch etwas mehr - fo giebe ich den alten Baum por. Das ift mein erfter Standpuntt. Der Berr Berichterftatter bat und felbft bas erfte Argument bafur geliefert, indem er uns das Beispiel des Jura anfuhrte, mo das burgerliche Spitem noch möglich fet. Im Jura waren ehemais, fo lange er noch unter dem Bischofe von Bafel fland, die Berbaltniffe ungefähr gieich beichaffen, wie in ber übrigen Schweis; dann tam die Beit der frangofichen Berrichaft, wo die Burgernemeinden aufgeboben murden; als der Jura fpater bem alten Ranton Bern einverleibt murde, ftellte man auch Die Burgerichaften wieder ber. Dort alfo, wo die Burgerschaften nur feit 40 Jahren besteben, gebt es mit bem burgerlichen Spitem, und Der herr Berichterftatter fagte uns, daß die juraffischen Burgericaften gedeiben, aber im alten Kantone, mit den aiten Burgerschaften, welche feit Sabrbunderten bestanden, foll es nicht mibr geben tonnen. verlange, daß man das burgerliche Snftem nicht aufbebe, fondern es neu beiebe und bin felbft dafür, daß einzelne Gegenden dotiet werden, wenn es nothig ift. Dief murde fcon durch frubere Berordnungen angestrebt, und in einer berfelben beift is, da, wo die Gemeinden gang befondere mit Armen geschlagen feten, wolle man ihnen unter Die Arme gretten. Das wollen wir thun. Go anertenne ich, bag feiner Beit gegenüber dem Emmenibnt ein großer Febler begangen murde, der nicht batte begangen merden follen und deffen Folgen ich erft einiab, als ich die emmenthalischen Ber-bältniffe ftudirte. Ich überzeugte mich, daß die Bahl der auswärtigen Burger (die mir übrigens nicht so wichtig erscheint, wie sie von anderer Seite dargestellt wird), na mentlich von den Biedertaufern und Meutäufern berrührt, die im fechsichnten und fiebengebnien Sabrbundert infolge religiöfer Schwierigfeiten das Landrecht verloren und in das Bistoum und nach dem Glfaß auswanderten. In der zweiten Generation forieben die Leute nach Saufe, fie feien gur Staatsfirche jurudgefehrt, und fie murden barauf wieder in die Rirchenbucher eingetragen. Das ift eine Ertlarung. 3ch will nun das Emmenthal, deffen Armentaft man befonders bervorhebt, dottren belfen, nicht obne daß es felbft beiträgt, aber ich will feine Laft mittragen belfen. Das ift der erfte Standputt, pon welchem aus ich bas Befet angreife. Das Remedium, modurd Sie die Burgergemeinden mieder beleben fonnen liegt im Deffnen derfelben, wie der herr Berichterflatter felbft fagte, nicht in bem Ginne, bag man gerade von einem Sage auf den andern an jedem Orte Burger werden fonne, aber man erleichtere ben Gintritt in die Burgerichaften burch ein Gefet, wie es g. B. im Kanton Burich gefchab, Rom ift nicht an einem Tage gebaut worden und fo gut es dem Ranton Burich gelungen ift, wird es dem Ranton Bern auch gelingen. Ein ferneres Mittel liegt darin, daß Sie den gangen auswärtigen Armenctat mit einem Schnitte wegschneiden; damit fällt das gange Bild der Sprite, welche uber ben gangen Ranton bin ibr Baffer verfprigen muß, dabin - durch den Grundfan: Armenunterftungen werden nur in der Beimathgemeinde geleiftet. Man führt freilich das Beifpiel eines Menfchen an, ber viele Sabrgebende lang in einem andern Kantone gewohnt, vielleicht fich eine andere Sprache angewöhnt hat, 3. B. wenn ein Emmenthaler 50 Jahre lang in Genf gewesen ware und nun in feine Beimath in's Emmenthal gebracht murbe. Das ift allerdings bart; arm fein ift an fich fcon bart. Gin Gefet fann aber nicht alle Falle ausweichen. Wie bat es ber Berr Berichterstatter mit den Armen nach feinem Systeme? Die bleiben da, wo fie mobnhaft find. Ginmal aufgeschrieben im Notharmenetat, bleiben fie da, die Niederlaffung ift durch die Bundesverfassung garantirt. Ich stelle nun jenem Beispiele eines Staatsburgers, der im Falle der Verarmung in feine Seimath jurudgebracht wird, ein anderes Beifpiel gegenüber. Benn ein Mann, deffen Familie fich an einem andern Orte befindet, als Gifenbabnarbeiter bier angeftellt

ift', von einem Berufte fallt und burch eine Berlegung arbeiteunfähig wird fo kommt er auf den biefig n Rothar. menetat. Rehmen Sie einen Fabrifarbeiter, welch r durch ein Unglud in der Fabr fe arbeiteunfabig mird; er bar einen Bater ju Saufe, der ibm ein Stubchen geben fonnte, oder eine Mutter, die ihm gwar nichts geben fonnte als ein paar Ebranen; aber er mird auf den Notbarmenetat des Ortes, wo ihn tas Unglud getroffen bat, gebracht, er fann nicht beimaeben, nm bet dem Bater ju mohnen oder den Eroft ber Mutter ju empfangen. Beiches ift nun barier, bas ältere oder das neue Gefen? Ich fage daber: ich möchte noch einmal den Berfuch machen, das burgerliche Suftem, welches fich einft durch die Rirchthurmsliebe entwickelt bat, neu ju beleben und lebensfraftig ju machen, und gmar bom Standpunfte des Schweizerthums aus. Mein zweiter Stand, punft ift die Berfaffung und da muß ich fagen, der herr Berichterstatter hatte besser gethan, wenn er im Eingange feines Gefeteeentwurfe fatt der Borte: "in Ausführung der Bestimmungen der Berfaffung" - gefagt batte: "in Bereine eigene Cache und ich fann den herrn Berichterstatter gut begreifen, wenn er fagt, er wolle lieber ein weniger gutes Armengefet als die Berfaffung revidiren Ich erinnere Sie an eine Zeit, wo die Mehrheit in diefem Saale auf einer andern Scice mar; da fagte man uns immer: jest werder Ihr die Verfassung revidiren! Sch fprach mich immer gegen eine Verfassungerevision aus, fugie aber bei: wenn es ju einer Revision fommen follte, bann mui be ich ben § 85 nicht als unantaftbares Beiligihum besteben laffen; auf die Behnten tonnte ich nicht mehr gurudtommen, wohl aber auf Die Reform im Armenwesen. 3ch tage nun: der berr Berichterflatter tritt aus der Verfaffung heraus — erftens binfichtlich der Summe des Staatsbeitrages an die Armenpflege. Sehr geiftreich fant der herr Berichterftatter: man hat fich geirrt, die 400,000 fr., von welchen die Berfaffung redet, maren nur für die Reform bestimmt durchaus nicht fur Beftreitung der ordentiichen Bermaltungsansgaben; das mar die Unsicht des Berfaffungsrathes. Das beftreite ich, und will. Ihnen beweisen, daß diese Auffaffung nicht richtig ift. Im Berfassungsrathe mu de das Maximum der Scaatsbeitrage auf Fr. 400 000 feft efest und zwar nach dem Antrage des herrn Stodmar, in teffen Botum tie gange Auffaffung dieses Beschluffes niedergelegt ift; von anderer Seice mar eine Staatsunterftugung von Fr. 500,000 vorgeschlagen wor den, ber damatige Berichterflatter, herr Stämpfli, entwickelte noch in der eiliten Grunde die finanziellen Folgen eines folchen Beschluffes, wenn die Summe auf fr. 500,000 befimmt werden jollte, diffhalb murde die Summe auf Franfen 400.000 festgefest. Bei der erften Abftimmung im Ber-faffungeratbe beißt es: "Für eine anßerordentliche Sulfeleiftung von Seite des Staates : Mehrheit. Dagegen : 22 Stims men. Die Befammtjumme im Magimum festzuieben: 92 St. Reine Summe festzusetzen: 18 St. Sie auf Fr. 500 000 festzusetzen: 79 St. Für 400 000 Fr. 35 St." Dann folgte eine zweite Abftimmung und ba heift es nun nicht mehr: "Für eine auferordentliche Bulfcleiflung von Geite des Staaies", - fondern: "Für Renfegung des Magimums der Staatsjuschuffe mit Fr. 400,000; Gr. Mehrheit." Biel schlagender noch als diefes Resultat ift das Armengefet von 1847 feibft. Wenn der Berfaffungearrifel vom Berge Ginai uns jugefommen ware, und wir den Mofes nicht fragen fonnten, welches der Ginn deffelben fet, fo fonnte ich begreifen, dan man der Berfaffung eine andere Auslegung geben fonnte. Aber ich frage Sie: wer fam in die Regierung, nachdem die Berfaffung in Rraft getreten mar? Wer hat Die Berfaffung unmittelbar nach beren Annahme aufgelegt? Die leitenden Ropfe des Berfaffungeratbes von 1816. Der Berfaffung folgte das Armengefet von 1847, deffen § 13 die Bestimmung enthält: die Beibeiligung des Staates bei der Unterflütung der Armen gefchebe nach Mafgabe des Be-

durfniffes und den Bestimmungen der Berfaffung: 1) durch Errichtung und Untervaltung von Armenergiehungsanstalten, Krankenanstalten, Zwangbarbeitbanstalten, Berpflegungbanstalten für gebrechliche Berfonen; 2) durch Un erftugung geiftig begabter Junglinge ju Erlernung von Gewerben; 3) durch Eribiliung von Spenden an Unbeilbare; 4) durch Unterflutung der Gemeinden, Armenvereine und Brivaten bet Errichtung von Armen- und gemeinnütigen Anftalten. Ste feben alfo, daß man damals von der Anficht ausging, in der Summe von Fr. 400,000 fei das M gimum deffen enthalten, mas der Staat im Armenmefen leiften foll. Bur Unterflutung Diefer Anffassung verweise ich auch auf bas Gefen von 1848 über die Armenanstalten. Jedenfalls mirb ber herr Berichterstatter mir jugeben, daß nach der Berfassung felbst die Summe von Fr. 400.000 erftens ein Magimum ift, über meldes man nicht hinausgeben darf zweitens daß dieje Summe ein temporarer Buidug des Staates ift, und nicht ein bleibender Staatsbeitrag. Freikich ftellte herr Dr. Echneider fich vor, die Durchfuhrung der Reform werde viel leichter fein als fie fich dann in Birflichfeit geftultete. Es bestand ein großer Unterfchied in der Auffaffung der Sache zwischen den Herren Schneider und Siockmar im Berfaffungerathe, das gehr aus den damiligen Berhantlungen bervor. herr Stodmar jagie: "herr Dr. Schneider will den 3meet mit vielem Geld und weniger Beit erreichen; ich aber glaube, daß es mehr Zeit beduife und meniaer Geld, und trage auf Uebergangsmaßregeln an. Dien ift's, worin die beiden Syfteme verschieden find." Ich fage alfo: die Berfaffung will eine temporare Unierftupung von Geite Des Staates von hochtens 400 000 Fr., der Berr Berichterflatter will eine fortlaufende Unterflugung, welche diefe Summe überneigt. Aber das in nicht der einzige Punft, wo nach meiner Unficht ber Berr Berichterftatter von der Berfaffung abgebt, fondern es ift dieß in Betreff eines andern Sages im gleichen § 85 der Fall, und ich muß ihn darauf aufmert. fam machen, daß er da, wo er von den Armengutern und beren Bermendung ipricht, einen Zwischensag im gangen Gefege nirgend ausgesprochen bat. Die Berfassung fagt: "Die Urmenguter find gewährteiftet und werten burch die Gemeinden verwaltet." Dann fugt fie bei: "Der Ertrag Dann fügt fie bet: "Der Ertrag Derieiben wird ihrem 3mede und ihrer Stiftung gemäß, unter der befondern Aufficht des Staates, verwender." Diefen Zwischensas führt der herr Berichterflatter nicht an. Dann folgt der Schlupfag: "Der Staat wird auch darüber machen, daß die Urmen von der Mitbenuhung der Burgerguter nicht verdrängt werden." Bas fagt nun bas vorliegende Befen? Es fagt: die Armenguter garantire auch ich, ich will fogar, daß sie da, wo sie geschwächt sind, ergänzt werden; noch mehr, ich will, daß ihr 4% jahrlich davon bezieht. Wie steht es nun mit der Verwendung? Die meisten Armengüter find burgerliche, wie die andern Burgergurer, und mas fagt man? Burgerliche Armenguter und Burgerguter gieben wir in eine Armenverwaltung, die in Zufunft ortlich fein wird, jur Unterftugung von Riedergelaffenen. Die Berfaffung hat nun aber nicht nur den Bestand ber burgerlichen Guter gemährleiftet, fondern auch ihre Bermendung, ihrem 3mede und ihrer Stiftung gemäß, erhalten wollen; die Berfaffung fichert den Gemeinden ferner die Bermaitung der Armenguter ju, das Gefet aber enthält einen Gingriff in diefes Recht, der fo menig einer Republik gleich fiebt, daß er nach Rufland paffen murde. Wenn Gie den Gemeinden fagen: aus dem Ertrage des Armengutes unterflüßet ihr nur Notharme, diefen gebt ihr nur fo viel, und wenn dann etwas übrig bleibt, fo mußt ihr es fapitalifiren; die Dürftigen find an die freiwillige Woblibatigfeit der Einwohner angewiesen! — ift das nicht ein Eingriff in die Berwaltung der Gemeinden? It es nicht gegen die Verfassung, wenn man einer Gemeinde fagt: deine Korporationsguter find gemabricifiet, aber du barfit fie nicht anders verwenden als fo und fo? Sch glaube nicht, daß man in irgend einem andern Rantone einen

folchen Gingriff in das Berwaltungsrecht der Gemeinden fich erlauben durfte. Man beruft fich aut das Auffichterecht bes Staates. Mit dem nämitchen hoveiterechte fonnte man einem Brivaten fagen: bu baft einen reichen Buter, bu darift Das Birmogen, das er dir binterläßt, bebatten, aber nur fo viel für dich verwenden. Schon im Berfaffungbrathe wurde biefes Berfahren als ein Schritt jum Rommunismus begeichnet. 3ch will dem Berrn Berichterflatter nicht eine folche Tendeng jum Bormurfe machen, aber meine Unficht ift es auch. Da bort die Freiheit der Gemeinden auf. Wie wollen diefe immer genau nachweifen, ju welchem 3wede Die Armenguter gentirtet wurden? Bei den Armengutern ift manchmal nicht Aues titelfeit, in neuerer Beit mobi, aber fruber mar es nicht fo genau. Wenn Sie nun den Gemein. den das Recht nehmen wouen, den Leuten, welchen fie bisher aus burgerlichen Gutern Unterftugung gemabiten, ferner von dem etwas ju geben, mas ote im neuen Befete aufgestellte Durchfcnittsfumme überneigt, fo greiten fie in ein 2Bespens neit; es ift aber auch mir ber Be faffung nicht im Gintiange. Ein anderer Buntt, wo nicht der Bortlaut aber der Sinn ber Berfaffung alterict wird, betrifft die Freiwilligfeit. Die Berfanung fpricht das Wort nicht aus, aber ne jugt; Die Bemeinden find der gefitichen Unterflupungspflicht gegen Die Armen enthoben, und Dadurch fam man in den Glauben, der Grundian der Freiwilligteit iet in der Berfaffung fant. tionire. 3m Berfaffungsratte murde diefes Wore vielrach ausgeiprochen, aber mas bleibt bei diefem Gefene von der Freiwiuigfeit noch übrig? Gar nichts, das Bringip der Freiwilligfeit int in & Ben gebauen. Bur Unterftubung ber Rotharmen find obligatorisch angewiesen 4% Ertrag Des M mengutes und mo diefer Ertrag nicht binreicht, der Saatsbeitrag. Fur Die Durftigen find zwei Anftalten in Ausficht gestellt, die Spendtaffen und die Rrantentaffen , ju beren Grundung Beitrage nothwendig find. Du fannft da nicht fagen, du wollest weniger gabien, wenn du nicht willit, fo mird man dich durch ein Beich erreichen. Dann eitunere ich an die Berideitung der Rinder auf die Guter; mit einem Duichichn tistoftgelde von 30-50 Fr. werden Sie boch nicht genügen tonnen; die Gemeinden weiden gezwungen fein, mehr zu geben. In cas Freiwilligkeit? Nein, dus ift ein Dbligatorium, und wenn ich am Ende ein folches anneb. men, wenn ich gesteben muß, mit ber freiwilligen Mildthatigfeit fonnen die urmen nicht erhalten werden, jo murde ich offen fagen: ich habe mich getaufcht, ich febre ju einer beffern Armenpflege jurud; ich min die Aimenielle mieder einfüoren, aber nicht wie fraber, fondern fie vom beweglichen und unbeweulichen Bermögen gleichmäßig beziehen. Das ware eine Bafis. Gie baben nach dem neuen Gefese auch eine Armenteue, der Unterschied zwischen feuber und jest bent bt nur darin, daß man fruber in Beid begogene Abgaben in den Funfgigerjahren wieder in Naturalletnungen begieben will. Die Berforgung armer Rinder bei einer ftabrifcben Berötterung mird aber nicht leicht fein, das mird ber herr Berichterstatter jugeben. Weit entfeint, die Quellen der Armuth durch eine folche Diagregel zu vernopfen, wurden Sie dieselbe eber noch vermehren. Wo wollen Sie arme Kinder in ter Stadt versorgen? In den großen Saufern fann es nicht geicheben, alfo merden die Kinder ju Leuten in ben armften Quartiren, an Die Matie, gebracht; man bringt das Elend jum Elend und po engirt es dadurt. Bas fich auf dem gande gang gut durchfubren lagt, ift oft uns weckmaß g für ftäctiiche Berhältnisse. Das ift mein aweiter Standpuntt. Ich tann mich aber auf einen dritten Standpunft stellen und sagen: das Geset verstoßt sich zegen den Schweizergeist, gegen verschiedene Bestimmungen der Berfaffung, die es ausdebnt und auslegt, aber man fagt, man muffe aus ber Roth eine Eugend machen, ein Auge guthun, es fei nicht das erfte Mal - nun frage ich: ift das Befet wirflich gerecht? Und ba muß ich antworten: nen, das Befet ift nicht gerecht, weil es Gigenthum angreift. Es

verftoft fich gegen den Grundfat der Gleichbeit, der Aus. gleichung ber Baften. 3ch bedaure febr, bag ein Mann, ber mit feinem großen Talente, mit feiner überzeugenden Rednergabe und feinem milden Charafter fcon oit por Jonen gestanden ift, ein Mann, an deffen Rrantenlager Gie gewiß Alle im Beifte verweilen, ein Mann, der nicht einer Bartet, fondern dem gangen Lande angebort - ich rede von herrn Regierungsprafident Biofch - daß Diefer Mann nicht anwefend ift. Bas fagte er im Berfaffungerathe? Er fprach damals: "Der Vorschlag, wie ich ibn von Anfang an verfanden babe, gebt, in Uebereinstimmung mit dem Gingangs. rapporte, dabin, daß nicht nur die Armenverwaltung fondern daß auch die Armenronds ebenfalls gentralifirt und daß die Erträgniffe davon vormeg jur Beftreitung des Befammtbeburfniffes vermendet merben fouen. Dier muß ich vorerft bemerten, bag nach meiner Ueberzeugung biefe Armenfonds Brivateigentbum der Korporationen , nicht überall zwar der Burgergemeinde, fondern an vielen Orten auch der Einwoh. nergemeinde find, wie ich eine Gemeinde fenne, die ein bedeutendes Armengut, aber feine Burgergemeinde befit. Man fagt gwar. - Rein, wenn die Armenfonde Brivateigentbum maren, fo tonnten ja de Gemeinden damit machen, mas fie wouten. Gevorsamer Diener; es find Rorporations. guter ju gemiffen 3meden, und biefen 3meden durfen fie nicht entfremdet merden; aber ift der 3med diefer, uverhaupt jur Unterftupung der Armen obne Rucfficht, welcher Gemeinde fie angeboren, verwendet gu merden? Reineswegs, fondern ibr Zweck ift, verwendet gu werden fur die Armen je der betreffenden Gemeinde. Die Armenguter find Privateigenthum den Titeln nach, - größtentbeils entftanden durch Legate, burch Geschente, baufig auch burch Eriparniffe der Gemein. ben, foger mitunter burch freiwillige Beiichuffe. Gie find aber Brivateigenthum nicht blog den Titeln, fondern auch bem Befige nach ; vis jest maren fie immer als folde angefeben, ais folche immer in den Sanden der Gemeinden geblieben, und felbit die Beriaffung von 1831 bat fie als folche garantirt. Die Fonds baben eine Beft mmung, Diefer Beftimmung durfen fie nicht entjogen werden aber ift is nicht ein Entziehen der Bestimmung, wenn man nun von oben berab diefe Guter außerhalb berjenigen Krei e vrwenden will, fur welche fie da find? Dan fagt, diefe Fonds neben ja unter ber Aufficht ber Regierung. Aber ift bas ein ge-boriger Gebrauch vom Aufichterecht, wenn bie Regierung die Gemeinde gwinge, die Eriraquiffe diefer Guter gu and rn Breden, als wofür fie bestimmt find, berauszugeren? Die Regierung bat nicht nur tein Recht biegu fendern indem fie es thate, veriebte fie eine pofitive Berpflichtung, die Berpflichtung namtich, die Bemeinde, auch wenn diefe es gerne thun woute, ju verhindern, daß diefe Fonds ibrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden, und nun wollte ber Staat oder die Regterung felbft die Gemeinde wider ibren Billen dazu zwingen? Wohin, herr Brandent; meine herren, führt und das? Ich fomme da auf einen delikaten Buntt, aber ich muß ibn berühren. Glauben Sie, wenn man das Pringip aufftellt, man folle ben Bemeinden Die Armenguter wenigftens in dem Sinne nehmen, daß ihre Erträgniffe in eine Centraltaffe fliegen und dann von dort aus bald biebin, bald dabin verwendet merden, - glauben Sie, meine Berren, die Bemeinden werden dagu ichweigen? Ich glaube - Rein, und marum? Die Gemeinden werden bente ich, fo rafonniren: Der Berfaffungerath bat ein bestimmtes Mandat, er bat die Grundlage der gesellschaftlichen Organisation feitusen, der Berfassungerath bat alfo tas Recht, uns 3. Breffreiheit ju geben, uns Gewerbeireiheit ju geben, uns Geschwornengerichte oder flebende Gerichte gu geben te.; aber der Berfaffungera b bat weder Auftrag noch das Recht, Sigenthum ju geben oder ju nehmen." — Und wie fteht es mit dem Großen Raibe? Ift er in diefer Steuung? 3ch glaube nicht, wenigstens ich bestreite ed. herr Blofch fagte ferner, er habe fruber einmal der damals ab.

tretenden Regierung jugerufen: "Wir haben im Jahr 1831 mit einer politischen Reform begonnen und wenn 3br nicht einlenft, fo werden wir aurboren mit einer privatrechtlichen Revolution, in der wir nun mitten innen fleten. Was ift das Bufammenmerfen der Armenguter anders als Rommuni mus, Rommunismus gwiichen Rorporationen, und mo bleibt julett die Grenge, die uns athalt, auch Privatguter guiammenjumerfen?" Das ift die Anficht, welche herr Bloich im Berfaffungsrathe aussprach, und ich frage Gie: ift es nicht, ais ftance er vor Sonen? Burde er nicht gang gleich reden bei diefem Befete, wenn er fabe, daß burgerliche Armenauter für die Ortvaimenpflege verwendet werden follen? 3ch will diefen Bunft nicht weiter ausruhren, fondern wiederbole: das Gefig ift nicht gerecht, es ift gegen eine gerechte Ausgeeichung ber Laften. Es legt benen Laften auf, die haubhälterich fin ein Rapital erworben haben, ober um das Bild Des Weibnachtebaumes festjuba ten: Der Berr Direftor des Armenwesens bat an feinen Bethnachtsvaum eine Ruthe gebunden, aver nicht nur fur die bofen Riuder, fondern auch 3d gebe jum letten Grandpuntt über und für die guten frage: ift bas Gefes zwedmaßig? 3ch will auch ba zugeben: Die Roth ift da gevolfen muß werden und nun ift die Frage Diefe: ift das vorgeichlag ne Mittel ein zwedmäßiges? Bas ift der 3med des neuen Geietes? Ordnung im Armenwefen ju ichaffen oone ju große Lanen. Erlauben Gie mir das Suftem des Carmurfe in verichiedenen Richtungen ju durchgeb n. Bas ift die Foige der neuen Ginrichtungen junathit fur die Armen feibit? Sch gebe ju, daß die fogenannten Notharmen tunftig etmas beffer giftellt feien als jest; fie baben den Gemeinderaib, der fur fie forgen muß, die Armenguter find fur fie da und wo diefe nicht ausreichen, ftebt ber Staat hinter dem Gemeinderath. Die Notbarmen werden noch beffer genellt fein, wenn ber Berr Berichternatter eine Modififation jugibt in Betreff ter Gie chbeit des Durche fontitstoftgeldes. Gie werden jugeben, daß das gleiche Roftgeld nicht überau ausreicht, daß die Berhaliniffe in den Städten gang anders beichaffen find als auf dem Lande, daß ein Rongeld von 50 Fr. in der Gradt fo ju fagen nichts, in Ablandichen eine ordentliche Gumme ift; daber fordere ich im Ramen der Gleichbeit in Diefem Bunfre Ungleichbeit. Bie merden aber die Durftigen bit dem neuen Gefipe fteben? Bleibt noch bitidibatigfeit genug, um diefe ben geborig ju unterfugen? 3ch zweifte baran, und gerade bier tiegt ber Febier. Man lagi fich immer rubren beim Unblid eines Rrupreis, eines Labmen, eines Bitaden, man läßt fich immer berbei, einem recht Ungluckitchen etwas ju geben, nicht fo bereitwillig ift die Mildibarigfeit gegen die fogenannten Dürftigen, die noch arveitorabig find; da beißt es: du bift ein Armer minorum gentium, wenn du wirflich arm maren, fo fament bu auf den Rotharmenetat, du faunt arbeiten. Solche Leute finden viele Eburen verschloffen, und to tit ibre Lage viel schimmer als vorber; fatt erwas quies im Befete ju machen, machen Sie baber in Diejer Beziehung etwas ichtimmes, denn die Buichuffe, melche der Ber Berichterflatter für die Dürftigen in Ausnicht ftellt, find viel ju flein. Es fommt aber da noch ein Theil von Armen in Betracht, die Dürftigen, welche fich außerhalb des Rantons und im neuen Rantonstheile befinden - wer forgt fur diefe? Die find gang verlaffen. Im Willen des herrn Berichter-flattere liegt dies nicht, aber es ift außer feiner Macht, Diefen Leuten ju belfen. Glauben Sie, deren Babl fei gering? Der Kanion Bern bat 36 000 Seelen außerhalb feines Gebieres. Bie viele Urme befinden fich unter ihnen? Mach der Berechnung, welche uns gestern der herr Berichterftatter vorlegte, fonnte man eine bedeutende Babl annehmen; ich will nicht eine bobe Babl annehmen, fondern nur den gebnien Theil der Gefammtjabl, dann haben Sie 3600 Arme, und wenn Sie die Sälfte davon als Motharme annehmen, fo baben Sie noch 1800 Dürftige, für die fein Menfch forgt. Da fommt nicht die burgerliche Spripe, um noch ein wenig

Waffer ju geben, wenn es bei einem Angeborigen des Rantons in der Ferne brennt, nein, diefer Theil in fchlimmer daran als vorber. Meiner innigiten Ueberzeugung nach geminnen alfo die Armen bet dem neuen Gefene im Allgemeinen nicht. Bie fieht es mit den Gemeinden, gewinnen diese vielleicht? Die einen tonnen gewinnen, die andern nach Umftanden auch verlieren. Diefenigen Gemeinden, welche gar tein oder nur ein fleines Armengut haben, gewinnen; fie baben ein Mittel, fich der Norbarmen ju entledigen, indem fie Diefelben über Die Kantonegrenge fpediren, fie geboren dann dem Stagt. Die Gemeinde Neuened fann ibre Notharmen über die Genfe auf freiburger Gebiet binuber fdiden. Meinen Gie, der Ranton Freiburg nebme fie nicht auf? Der Staat forgt ja Das int eine Berfuchung für manche Gemeinden, fich ibrer Armen zu entledigen. Die Gemeinden aber, welche beträchtliche Armenguter haben, verlieren durch das neue Befeg, fie haben teinen Rugen mebr davon, fondern man legt ibnen noch eine neue Laft auf, der Ertrag des Armengutes wird für die Drisarmenpflege beigezogen Benn Sie Die Ditsarmenpflege wollen, fo dotiren Sie ben Ort und grunden Gie Ortearmentaffen. Namentlich fommen Diejeni. gen Gemeinden durch das neue Befet in eine fchtimme Stellung, welche ein großes Armengut haben, weil fie es funrtig nicht mebr jur Unterftugung von Durfrigen verwenden duifen und den lettern diefe Quelle abgeschnitten ift, Da fie auf die freimiuige Mildthatigfeit angewiefen find. Aber ift vielleicht der Staat beffer daran, ftellt fich derfelbe finanziell beffer? Schon der Berr Berichterftatter bat Ibnen gezeigt, wie große Opfer das neue Beiet vom Staate fordert. Ich behaupte aber, bag ber herr Berichterflatter fich nicht absichtlich, aber unabsichtlich - tret, wie ein anderer Berichterflatter fich feiner Beit im Berfaffungerathe verrech. nite als er fagte die dirette Bermogenoftener merde mutb. maflich 1,700,000 Fr abmerfen, mabrend fie jest taum die Salfte davon einträgt. Benn die Bablen über die Bevolferungeverhältniffe richtig find, wie fie nach Fransint vorhaib des Rantons, daß die Ausgaben des Staates weit hober fommen, als der herr Berichterstatter annimmt. Man nimmt gewohnlich an, es befinden fich 36,000 Berner außerbalb Des Rantons; nehmen Sie an, der zehnte Mann fei arm, fo baben Sie 3600 Urme auswäris; rechnen Gie Die Salfte bavon ju ben Rotharmen und geben Gie jedem der Lettern bas in Ausficht gestellte Durchschnittstongeid von 50 Fr., fo brauchen Sie fur Diefe Motharmen allein Fr. 90 000. Die Rechnung des herra Berichterflattere ift rein illusorisch. Denten Gie aber auch an die Lage der Gemeinden, welche mirten, daß ihnen wieder eine große Laft von den Dürftigen aufgilegt mird, - mas ift ibr Intereffe? Go Biele als möglich auf den Rotharmenetat ju bringen, weil der Staat für diefe forgt, wenn das Armengut nicht ausreicht. Man wird freilich einwenden, man werde fchon untersuchen laffen, ob der Erat richtig fet ober nicht, aber ich frage Sie - Die Sand auf's Berg - wenn Giner von Ihnen Die Aufgabe betame, Dieie Unterfuchung vorzunehmen, weiß er, ob der Notvarmenerat wirklich richtig fet? Und die Ausgeschoffenen in den Gemeinden, die Gemeinderathe, werden fie nicht ein Muge judruden, merden fie bei der Unterfuchung des Urmenctats fo ftreng ju Berte geben? Das thut man nicht, man will fich nicht mit feiner Umgebung entzweien. Die herren vom Lande mogen mir antworten, ob es nicht fo fei. Richt beffer mird es den Amisinfpeftoren mit den Gemeindsbeborben geben. Der Staat wird dann eine außerordentliche Laft ju tragen haben, man wird ibm fo viele Arme guichte. ben, als man tann. Man wird vielleicht fagen, ber Staat werde nich mit Dem Armenpolizeigefete gu belfen fuchen, aber bevor diefes Befet in Rraft tritt, wird es geben, wie bet Einführung eines neuen Bollgefetes, wo man noch recht viele Bagren über die Grenze ju bringen fucht; hier wird man möglichft viele Durftige auf den Etat der Rotharmen ju

bringen suchen. Der Staat wird alfo ebenfalls schlimmer baran fein. — 3ch babe Sie vielleicht schon zu lange aufgehalten; ich fonnte gwar über diefes Rapitel noch mehr Berechnungen aufftellen, die ich gemacht habe. Ich mochte nun ben herrn Berichterstatter, dem ich febr gerne bie Un. erkennung jolle, ich batte feine Albeit für eine febr berdienstliche, ich möchte ihn nun beschwören, noch einmal zu prufen, ob nicht ein Theil meiner Bemerfungen begrundet fei, und wenn er fie begrundet findet, nachjudenfen, ob er nicht barauf eingeben tonne. Beil es nach bem Realemente vorgeschrieben in, bag man einen benimmten Schluß giebe, so muß ich dem § 1 einen andern Paragraphen gegenüber fellen. Un der Redaftion liegt mir nicht viel, aber an dem Grundfage, und wenn Sie über den Grundfag abgestimmt haben, fo werde ich an der ternern Beratoung vom Stand. puntte Des herrn Berichterftattere aus Theil nebmen. 3ch ftelle ben Antrag, dem § 1 folgente Faffung ju geben: "Die Armenpflege ift Cache der Burgergemeinde und foll nach den Benimmungen Diefes Gefeges ausgeübt werden. Reine Burgergemeinde int pflichtig, Armenunterpupungen an auswärts wohnende Burger zu verabfolgen."

Serr Berichterftatter. Auf das foeben angeführte Botum habe ich zu bemerten, daß ich dafür febr dantbar bin, daß ich beute Gelegenheit hatte, zu hören, mas ich geftern nicht hören fonnte. Ich muß indeffen ertlären, daß ich auf viele im Bortrage des Serrn Bräopinanten angeführten Puntte, in denen eine Menge Unrichtigkeiten enthalten find, nicht antworten fann, sondern daß ich mich in meinem Schlußrapporte lediglich an das halten werde, was den § 1 beirifft, denn von diesem Paragraphen hängt gar Manches nicht ab, was Serr v. Gonzenbach berührte, wie z. B. das Durchschnittstoftgeld u. A. Ich werde mich daber auf die Sinwendungen beschränken, welche gegen den § 1 felbst gerichtet sind.

Gfeller zu Signau. Ich bedaure sehr, daß herr v. Gonzenbach feine eben gehaltene Rebe nicht geftern gehalten bat, geftern mare fie am Drie gemefen. Er fab fich veranlagt, feinen Rropf, den er gestern nicht leeren fonnte, beute noch ju leeren. Sch wunsche febr, bag die Kröpfe, Die fich gestern nicht leeren fonnten, fich beute leeren mochten. Man ift vom § 1 febr abgewichen und bat fich in Auslegungen der Berfaffung von 1846 ergangen, und das ift ber Sauptgrund, warum ich das Wort ergreife. Serr v. Gonzenbach behauptete, die Regierung durfe nach ber Berfaffung für das Armenwesen nie mehr leiften als Fran-fen 400,000 a. W., er fprach diese Bebauprung mit einer folchen Ueberzeugung aus, daß viele Miglieder der Beborde davon überraicht fein mochten, defhalb erlaube ich mir, eine entgegengifeste Anschanung zu begründen. Wenn ich bier begreiflich machen will, wie ber § 85 der Verfassung verflanden werden foll und ob die jeweilige Regierung bas Recht habe, neben den 400 000 Fr. noch andere Ausgaben für das Armenwesen ju machen jo muß ich jurudigeben auf ben Berfaffungerath und auf die Kommission deffelben. 3ch muß Ihnen in Erinnerung bringen, wie ber erfte Borfit lag ge- lautet bat. Im erften Entwurfe mar unter § 95 wortlich folgendes gefagt: "Es foll obne Bergug eine auf dem Grund. fate der gleichmäßigen Belaftung beruhende Ausgleichung der bestehenden Staats., Feudal und Armenlasten ausgeführt werden." Dieser Artifel hat nicht beliebt. Im zweiten Entwurfe wurde eine andere Bestimmung als § 84 mit folgender Redaftion vorgeschlagen: "Bur Ausgleichung der beftebenden Staats., Feudal- und Armenlasten wird eine Reform der Finang. und Armengefete nach folgenden Grund. fäten ausgeführt: 1) Die gefestiche Pflicht der Unterflügung der Armen ift aufgehoben, der Staat übernimmt Die Gorge für die arbeiteunfähigen Urmen. Für den Unterhalt Diefer Armen wird ber Ertrag der bestehenden öffentlichen Armenguter poraus verwendet. Der ungeschmalerte Fortbestand ber Armenguter unter der Bermaltung ber Gemeinden ift gemährleiftet." Auch diefer zweite Borfcbiag murde nicht angenommen, nachber fam ein britter, nämlich ber Untrag des herrn Stodmar, auf den fich herr v. Gonienbach auch berufen bat. Diefer Antrag lautet folgendermaßen: "Der Antheil des Staates foll je nach ten Mittein der Gemein-ben, mindeftens auf die Salfte oder bochiens auf 3/4 der Bedürfnisse fich belaufen, den Gemeinden jedoch, mo nach Empfang der fraglichen 3/4 die Tellen noch 1 pro mille überichreiten würden, fann durch auferortentliche Unterstügung beigebolfen werden. Jedenfalls tönnen die zu diesem Zwede dem Staate auferlegten Ausgaben nie die Summe von Fr. 400 000 jabrlich überfteigen." Diefer Artifel murde im Berfaffungerathe felbft vorgeschlagen. Bie lautet nun ber Berfaffungbarifel mie er vom Bolte angenommen murde? Unter § 85 1. c. beint es: "Wenn der Ertrag der Armen. guter, fowie anderer ju Diefem Zwede vorhandener Mittel, für den Unterhait der Aimen nicht hinreicht, wird bis gur ganglichen Durchführung obigen Gruntfapes bas Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergangt. Diefe lettern betragen je nach den Mittein ber Gemeinden, mindeftens die Saltte und bochnens 3,4 der feblenden Cumme. Den Gemeinden, in welchen der Staatsuschuffe ungeachtet die ju erhebenden Armentellen 1 von Saufend überfteigen, tann der Staat mit auferordentlichen Buiduffen gu Sulfe fommen. Die Beitrage, welche der Staat frait Diefes Urtifels macht, durien jedoch die Summe von 400 000 Schwei. gerfranten jabrlich nicht überftei en." Gie feben, auch der von herrn Stockmar vorgeschlagene Artifel murde nicht vollftandig angenommen, sondern cs fand eine wichtige Erganjung und Menderung fatt, indem die Worte "fraft diefes Arittels" eingeschaltet murden. Diefer Artifel redet von gar nichts anderm als von früher bezogenen Tellen, der Betrag, welcher für die bisber bezogenen Tellen verwendet merden follte, durfte die Summe von Fr. 400,000 nicht überfcbreiten. Bor 1846 batte ber Staat auch Ausgaben im Armenwesen, das wird herr v. Gonzenbach zugeben, fonft fieht ibm bier das Budget von 1844 ju Gebote, auf welchem eine Ausgabe von 140,000 Fr. fur das Armenwefen im Allgemeinen und ein Beitrag von 32,000 Fr. an Spenden eifcheint. Glaubt herr v. Gonientach, diefe 32 000 Fr. durfen nicht auch neben den 400 000 Fr. ausgegeben werden? Ich glaube wohl. Der Staat hat fich früher an den Rothfallftuben, an den Armenanstalten an den Impfungen ze. betheiligt. 3ch glaube, damit fei binlanglich bewiefen, daß der Staat neben den 400,000 Fr. noch andere Summen für das Armenwesen ver-wenden durfe und wenn der herr Berichterftatter vorschlägt, die 400 000 Fr. feien fur die Reform gu verwenden, fo befindet er fich gang auf verfaffungemäßigem Boden; ich wenigftens fonnte darüber nicht im Zweifel fein, und glaube, ich tenne als Mitglied des Berfaffungsrathes eben fo gut den Sinn der Berfaffung als herr v Gonzenbach, der da. mals nicht einmal im Kanton Bern mar. 3ch fann mich nicht enthalten, auf die angedeutete Dotation noch ein Wort ju erwiedern. herr v. Gonzenbach munfcht die armen Bemeinden ju dotiren und ermannte tabei beionders auch bes Emmenthals. Ich murde diefes Wort weglaffen, wenn man nicht immer mit dem Emmenthal tame, als wollte man es dem Emmenthale unmöglich machen, mit etwas anderm auf. gutommen, als bisher bestand. Bas murde man durch die von heirn v. Gonzenbach vorgeschlagene Detation der Bemeinden erhalten? Momentan wurden die Gemeinden etwas befommen, aber für die Bufunft murde es nicht binreichen und mas mare die Folge? Die Pflicht gur Unterflupung ber Armen und die Tellen — das ichlimmfte liebel, wurde wieder eintreten; und dafür mochte ich mich bedanken. Ich mochte das Geschent, welches und herr v. Gonzenbach darbietet, nicht annehmen. Wir wollen fein Geschent, sondern mas wir fraft der Berfaffung, fraft des großen Marttes mit

Recht zu fordern haben, wir wollen nicht mehr. Die Berfassung hat die Mittel bestimmt, welche dafür zu verwenden sind, sie betragen 400,000 Fr. a. W.; darüber sollen wir nicht mehr markten. Nun hat der vorliegende Entwurf den Zweck zu bestimmen, wie diese Mittel verwendet werden sollen, und zwar daß sie auf eine den Zeitverhältnissen enisprechende Weise verwendet werden. Ich glaube, der Geschesentwurf sei vollständig in diesem Sinne abgefast und verdanke dem Herrn Berichterstatter die mühevolle Arbeit, welche er übernahm, um dieses Geschäft einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Ich verdanke ihm die gelungene Arbeit. Keiner vor ihm hat sich diese Wühe genommen, die Sache recht zu untersuchen. Der Kanton Bern hat nie gewust, wo ihn der Schuh drückt; daß er ihn drückt, wuste er, aber nicht wo. Ich din überzeugt, daß Mancher, der die gründlichen Berichte des Herrn Direktors gelesen hat, überrascht war, indem er glaubte, der Zustand möchte noch ärger sein. Ich pstichte dem zu bei und möchte sehr wünschen, daß man sich nicht mehr in so großen Abschweifungen ergehe, sondern an den Arrikel halte.

Matthys. 3ch febe mich veranlaßt, den Antrag des herrn v. Gonzenbach ju befampfen. Ich tonnte gwar feinem Botum Buntt fur Buntt folgen, ich will es aber nicht thun, meil ich dafür halte, alles, was er bezüglich ber Berfuffungs-mäßigfeit, Gerechtigfeit und Zwedmäßigfeit einzelner Beftimmungen des Entwurfs anbrachte, tonne bei den betreffenden Paragraphen angeführt werden. Sch übergebe alfo biefen Theil und berühre nur den von ihm gestellten Untrag, welcher babin geht, im § 1 den Grundfan der burgerlichen Armenpflege aufzustellen. Rann diefer Untrag jum Gefet erhoben und durchgeführt werden? Ich glaube nein, defivalb erlaube ich mir einige gang turze Bemertungen. Es beift swar, ein guter Baum tonne nicht faule Früchte und ein bofer Baum nicht gute Früchte tragen, und herr v. Gongenbach hat die Burgergemeinden einem Baume verglichen, der febr viele gute Früchte getragen babe. Sch anerfenne diefes vollständig, aber herr v. Bongenbach vergaß beigufügen, daß die Burgergemeinden auch bofe Früchte getragen haben. Die Burgergemeinden mit ihrem Rugungsgut, das urfprünglich ju öffentlichen Ortszwecken bestimmt mar, und vermoge des Egoismus der gefeffenen Burger almatig jum Rutungegut derfelben murde, bemirften, daß Leute, die noch nicht hinter ben Ohren troden waren, fich verheiratheten, daß junge Leute, fatt fremdes Brod gu verdienen und fremdes Brod zu effen, Dabeim blieben, Faullenzer murden und nicht felten verlumpten, weil fie wußten, daß fie immerbin fo und fo viel Rupung in Soly ze. erhalten und in letter Linie das Spital für fie da fei. Dieß mit Rücksicht auf das Bild des herrn v. Gonzenbach. Ich anerkenne, die Burgergemeinden hatten viel Gutes, und wenn man fie neu beleben konnte, fo mare die Frage der Untersuchung werth, ob die Armenpflege nicht auf die Burgergemeinde juruckaeführt werden fonne. Aber wir fonnen das nicht; warum? Weil durch die Berfassung von 1831 und burch das Gemeindegefet von 1833 den Burgergemeinden das Lebenslicht ausgeblafen murde. Die ganze neuere Staats. und Gemein. deorganifation grundet fich auf den Grundfat des freien Bürgerthums. Das ift der Grundfat der Berfaffung von 1831, der wieder in diejenige von 1846 überging, der Grundfan, welcher im Gemeindegefete von 4833 ausgefprochen und auch in dasjenige von 1852 aufgenommen murde. Roch mehr. 3m Jahre 1847 betrug die Bolfsmanderung im Ranion Bern 45%, wie viel fie jest beträgt, weiß ich nicht genau, aber die Berfehreverhaltniffe find gegenwartig so beschaffen, daß die Bewegung der Bevolterung eber suge-nommen hat. Durchschnittlich ungefähr die Salfte der Burger wohnt gegenwartig nicht in der Burgergemeinde, fondern außerhalb derfelben. Ronnen Sie Angesichts diefer Thatfachen den Grundfat aufstellen , welchen Berr v. Gon-

genbach vorschlug? Ronnen Sie beschließen, die Armenpflege fei Sache der Burgergemeinde? Das ließe fich allfällig noch thun, aber wie verhalt es fich mit dem zweiten Gage des von herrn v. Gongenbach gemachten Borfchlages: es durfen feine Unterftugungen an ausmarts wohnende Burger verab. folgt werden. Was wollen Sie bann mit der zweiten Salfte der Burger, mit benjenigen aufangen, welche auswärts wohnen, wenn fie durftig oder notbarm geworden? Es geht nicht. Es gab eine Beit, wo es möglich gemefen mare, ben Grundfag der burgerlichen Armenpflege durchzuführen, aber gegenwärtig ift es nicht mehr möglich. Man foll auch bie geschichtlichen Borgange einwenig in's Auge faffen. Serr Regierungspräfident Blofch, der ju meinem großen Leidmefen heute nicht anwesend ift, gab im Januar 1848 einen "Ent. wurf. Grundzuge für die neue Gemeindeordnung bes Rantons Bern" beraus; infolge der Borfchlage des orn. Blofch erschienen im April gleichen Jahrs in diesem Saale 194 Ausgeschoffene der Burgergemeinden des Kantons; ich hatte die Ehre Theil zu nehmen, und in jener Berfammlung von Ausgeschoffenen famen Fragen jur Sprache, wie herr v. Gonzenbach beute folche andeutete und wie fie angedeutet murben im "Oberlander.Anzeiger" im "Intelligengblatt" und in andern Blattern, welche Rritifen über das neue Armengefen veröffent. lichten. Man fagte: die Burgergemeinden konnen fo nicht mehr existiren, öffne man das Burgerrecht, wie es in andern Rantonen auch geschehen ift. herr Blofch machte in feinem ermähnten Entwurfe einen folden Borfchlag, indem er bem § 16 folgende Fassung gab: "Bon der Ginführung der neuen Gemeindeordnung hinmeg, ift jeder Bewohner eines Ortes nach zehnjährigem Befite bes Stimmrechts (nach § 5, 1, 2, 3 und 4) Burger des Orts, wenn er die Gumme entrichtet, welche dem Werih der Balfte der nach § 10 aner-fannten Burgernupungen, ju 4 % fapitalifirt, gleichkommt." Im § 17 des nämlichen Entwurfes beift es: "In denjenigen Gemeinden, in welchen feine Burgernupungen bestehen, wird für die Aufnahme in das Ortsburgerrecht eine Gebühr erlegt, welche das Gefet, mit Rücksicht auf die allfälligen sonstigen Bortbeile deffelben (Armen-, Spital., Baifen., Schulgüter te.) bestimmen wird." Das war der Vorschlag des Herrn Blosch im Jahre 1848. Die 194 Burgergemeinden, vertreten durch ihre Ausgeschoffenen, raumten Beren Blofch die Befugniß ein, von sich aus eine Kommission niederzu. fegen. Dieg geschab und die Rommission fam später gufammen. Der Sprechende war damals als Mitglied der betreffenden Rommiffion fur die Deffnung des Burgerrechts, aber die Bertreter von Bern, Thun, Burgdorf und andern Ortschaften, wo große Burgerguter besteben, maren dagegen. Moch mehr. Bahrend der Sechsundvierzigerperiode mar herr Dr. Schneider Direftor des Innern und hatte das Gemeindewesen unter fich. Im Jahre 1849 arbeitete er den Entwurf ju einem Geset über die Rechte der Kantons. und Gemeinde. burger und die Erwerbung des Kantons- und Gemeindeburgerrechts aus. Der § 49 jenes Entwurfs enthalt folgende Bestimmung: "Die Aufnahme in das Gemeindeburgerrecht fann einem Rantonsburger nicht vermeigert werden, wenn er fich ju derjenigen Konfession betennt, welcher die Mehrheit der Gemeindsbürger angehört, und wenn er entweder: 1) von der Ginführung der bestehenden Berfassung an während 10 Jahren im Befite des Stimmrechts der Gemeinde gewefen ift und mabrend diefer Beit birefte Gemeinds. ober Staatsteuern bezahlt bat; 2) oder wenn er weniger als 10 Jahre in der Gemeinde niedergelassen, sich aber nach den Bestimmungen des § 9 Mr. 2 über feine guten Leumden aus-gewiesen bat und entweder im Befit eines Beimwesens in ber betreffenden Gemeinde, oder in bem Befite ber in § 9 Mr. 3 vorgeschriebenen Requifite febt." 3m § 50 find Die Einkaufesummen figirt und zwar wie folgt: "Die Ginkaufefumme in das Afriv- und Gemeindsburgerrecht im engern Sinne (1) 40, a b und 41) ift für Kantonsbürger festgefest: 1) in der Stadt Bern Fr. 400; 2) in allen übrigen Städten

und Gemeinden, über 2000 Seelen auf 20 % von der Summe, welche fich ergibt, wenn das Gefammtsteuerfapital des Ortes durch die Scelenzahl der im Orte wohnenden Gemeindsburger getheilt wird; 3) in allen Gemeinden zwischen 1 und 2000 Seelen auf 15 %; 4) in allen Gemeinden unter 1000 Seelen auf 10 % von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gefammifeuertapitals auf den Ropf fallt. Heverfteigt jedoch in den drei letten Fällen der Ropfibeil von dem Gesammtsteuerkapitale den Beirag von Fr. 1000, so konnen von dem höhern Betrage feine Progente gerechnet merden." Mis diefer Entwurf im Druck erfcbienen mar, brachte man landauf und landab an den Orten, wo die Burger auf ihre Rlafter Solz und ein wenig Land verfeffen find, die Leute in harnisch, und die Zeit mar nicht mehr fern, wo diefer Gegenstand jur Agitation benutt murde. Bon 1850 an, als Berr Blofch in die Regierung gewählt worden, mar er genothigt, von feiner frühern Grundanficht abzugeben, und ich frage Sie, ob nicht damale landauf und landab die Anficht die Dberhand gewonnen, die Burgergemeinden bestehen gu laffen, wie fie find, ob man nicht fagte, wenn man nach den Borfcblagen der herren Biofch und Schneider die Burger. rechte öffne, fo ftelle man die Staatsordnung auf den Ropf, und zwar fam diefe Anficht auch von folchen Gegenden, wo man es nicht erwartet hate; die raditalen Seelander maren in diefem Theile der öffentlichen Bermattung die Enghergigften. Wenn Gie den Borfchlag des Berrn v. Gongenbach annehmen wollen, fo muffen Ste entweder die 45 oder 50 % der Bevolkerung, welche außerhalb ihrer Burgergemeinde wohnen, auf dem Bege der Gewalt in ihre Beimathgemeinde jurudtreiben, - und das fonnen Sie nicht, es mare auch gegen das Intereffe bes Staates, - ober Sie muffen Die Burgerrechte öffnen auf dem Bege des Gefetes, - und das wollen die Burgergemeinden nicht, fondern alle Gemeinden, Die burgerliche Guter haben, mo der Burger feine zwei Biegen auf die Beide treiben fann wollen bet ihren Mugungen beschüpt fein. Damit foll bewiefen fein, daß der Borschlag des herrn v Gonzenbach bei den dermaligen Berhaltniffen mit dem beften Billen nicht durchgeführt merben tann. Es bleibt defihalb blog möglich, daß Der Grundfap der örtlichen Armenpflege durchgeführt merde, der nicht jest, fondern bereits im Sabre 1852 jum Gefen erhoben worden ift, denn im Gemeindszesetze von 1852 ift bereits ausgefprochen, mas der Regierungsrath Ihnen im § 1 vorschlägt.

Efcharner ju Rebrfag. 3ch verdante dem herrn Berichterflatter feine verdienftliche Arbeit und will demfelben nicht das geringfte Sindernif in den Beg legen. Ich mochte nur darauf aufmertfam machen, wo ich die fchmache Geite des Gefeges erblide. Es ift in Defem Bef Be, wie beinabe in allen fruhern, die nothige U bergangsperiode von einem Syfteme jum andern nicht genug berüchtigt. Solche durchgreifende Manregeln foll man nicht auf einmal, fondern allmälig, nach Möglichfeit, durchfuhren. Ich hatte baber vorgezogen, daß die einleitenden Bortebren vor dem Armengefege felbft jur Berathung fommen mochten. Reder von Ihnen, der auf dem Lande wohnt, wird miffen, welche Ginrichtungen dafür nöthig find. Buerft foll ein neues Straf-gefesbuch eingeführt werden, benn man darf nicht duiden, daß die Strafanstalten fatt Befferungbanftalten ju fein, Berfchlimmerungsanstalten feien, wo die Eingesperrten fich gegen. feitig in dem Begeben von Berbrechen unterrichten. anderer mefentlicher Umftand betrifft das Miederlaffungemefen, und man fühlt es täglich, daß der Mangel an geborigen Borichriften ein großes hinderniß bei der Durchfuhrung des neuen Spftems ift. Man weiß, daß allenthalben Beute Der gefährlichften Gorte ungehindert fich niederlaffen fonnen, um den Gemeinden jur Baft ju fallen. Daber durfte es paffend fein, ju bestimmen, daß Reiner unterftust werden durfe, er fei benn wenigstens zwei Sabre am betreffenden Orte mobnhaft gemefen und fonne fich durch ein Zeugnig vom Pfarrer

oder von anderer Seite über feine Berhältniffe ausweisen. So maren noch andere Bunfte ju erledigen, die gwischen der erften und zweiten Berathung jur Sprache fommen follen, wenn ich den herrn Berichterstatter recht verstanden babe; ich mochte ibm die Sache febr an's Berg legen, benn ich betrachte das Gefen über die Riederlaffungoverbaliniffe als den Schluffel jum neuen Spfteme. Schließlich erinnere ich nur noch daran, welchen Ginfluß die allgu baufige Unwendung des Begnadigungsrechtes auf das Armenwesen haben fann, ich erinnere Sie 3. B. an die gestrigen Begnadigungen. Ich bin diefem Systeme abbold. Genern haben Sie eine Angabl Leure in die Gemeinden eingegrengt, meiftens schlechte Leute, die fich nicht erhalten tonnen. Gollen die betreffenden Bemeinden für den Unterhalt folcher Leute forgen? 3ch febe gutrauensvoll den Magregeln entgegen, welche der Berr Berichterftatier bis jur zweiten Berathung gur Durchführung des neuen Suftems vorschlagen wird.

Geißbubler. It muß den Grundfas, welcher im § 1 enthalten ift, vollftandig unterfugen; er ift bereits feit einigen Jahren neben dem altern Syfteme aufrecht erhalten Man hatte feit einiger Zeit zwei Sufteme neben worden. einander in der Bermattung, das örtliche und das burgerliche Spitem , und da der berr Berichterftatter unfere Buffande in feinem ausgezeichneten Berichte bereits hinlänglich be-leuchtet bat, fo will ich nicht mehr darauf zurucksommen; ich beschränte mich alfo darauf, gegen das Botum des Srn. v Gongenbach einige Bemertungen ju machen. Er ftellt den Antrag, die gange Bermaltung des Armenwefens wieder auf das burgerliche Spitem jurudjufibren, mit dem mertmurdigen Beifage: die Burgerschaften follen mit den aus. wärtigen Burgern nichts mehr ju thun baben, fondern es fei diefe Unterftunung geradezu zu verbieren. Ich batte wirklich von-Serrn v. Gonzenbach in diefer Beziehung eine tiefere Einficht in die bestebenden Berhaltniffe und praftischere Kenntniß derselben erwartet. Er schlägt einerfeits vor, die burgerlichen Inftitutionen neuerdings zu beleben, und fagt, es fei jur eilften Stunde noch fruh genug, er bringt aber in der eilften Stunde eine Maficht, die gewiß nicht geeignet ift, diefes Syftem nen zu beleben. Wenn herr v. Gongenbach fo aufgetreten mare, wie es von anderer Seite laut der von herrn Matthys aus frühern Berhandlungen gelieferten Nachweife der Fall mar, wenn er gejagt batte: es find zwei Dinge möglich, ich fann mich nicht bem gegenwartigen Spitem anschließen, ich will die Eröffnung der Burgerichaften - fo batte ich das begriffen, indem das ein bestimmtes Spftem mare. Er will das nicht, fondern einfach den Burgerichaften die Unterftupung ihrer Armen überbinden, indem er den auswärtigen Armenetat abschneidet; und um feinen Borfchlag durchzuführen, will herr v. Gongenbach das Baumtein ein wenig mit Erde umschütten und iwar mit fcblechterer Erde ais es jest bat. Bon diefem Gefichtspunft fonnen wir nicht ausgeben. Die Zeit hat über das frubere Spitem gerichtet. Ber darüber nachdenkt und auch den Bericht des Beren Direktors gelefen bat, der muß gesteben, daß man folchen Ginrichtungen Diefen Augen. blick mit funitichen Mitteln nicht mehr aufhelfen tann. Man tann wohl fagen, es fet dem frühern Syfteme mit Tellen nachguhelfen, aber Diefe find durch die Berfaffung verboten, und das ift ein hauptgrund, marum der herr Berichterstatter auf das vorliegende System fam. Wenn die burgerlichen Berhaltnisse sich in Zufunft so fortentwickeln, wie es in letter Zeit geschah, und cann die Gemeinden noch obendrein mit Tellen belagiet werden, fo tommt man bagu, daß fünftig Gemeinden, die jest noch schone Armenguter baben, nicht mehr fabren fonnen. Man foll die Laft ein wenig theilen. Dit Geld läßt fich nicht allein nachbelfen, fondern das Gefen muß geeignete Ginrichtungen aufftellen. Bebet dem Emmenthal eine Million, das wird nicht helfen; man wird das Geld vielleicht verbrauchen, aber die ungeheure

Armentaft ift bennoch ba. Ich möchte nur barauf aufmertfam machen, welche Folgen eintreten mußten in emmenthalischen Gemeinden, die bei einer Ginwohnerzahl von 3-4000 Einwohnern 6-8-9000 Burger auswärts haben, von denen swar nicht Alle, aber ein bedeutender Theil, arm find. Wenn nun das neue Gefet ben Grundfat aufstellte: die Burger-gemeinden follen nur die unterflugen, welche in der heimathgemeinde wohnen, — mas für Folgen murden da eintreten? Alle auswaris mobnenden Burger murden im Falle der Berarmung auf die Baffe gestellt, dann batten fie ihren Heimathichein in der Hand und kamen nach Sause. Ich frage aber: mas murden die Gemeinden mit Diefen Saufenben vornehmen? Sollen fie diefelben der Armendirektion gufchiden oder auf der Strafe fteben laffen? Stelle man fich um Gottes willen auf den Standpunkt folcher Berbalt. niffe, wie fie find. Benn wir Berbefferungen, materielle Berbefferungen im Armenwefen wollen, fo ift es nicht anders möglich als durch den im § 1 des vorliegenden Gefetes ausgesprochenen Grundfat, fonft fonnte das gleiche Refultat, wie Unno 1848, eintreten. Die Burger find auf ihre Burgerichaften verfeffen, fie laffen fast Niemanden binein, fie verpalisadiren fich gleichsam; fo fann es unmöglich weiter geben. Das burgerliche Spitem fann in der gegenwärtigen Beit und in der Bufunft , mo die Gifenbabnen Alles gufam. menwurfeln, nicht mehr besteben. 3ch murde gerne ermas befferes vorschlagen boren, aber da ift guter Rath theuer; ich mußte nichts Befferes als den f 1. Bas uns herr v. Gonzenbach geben mill, muß ich als febr miflungen und als ungeheuer nachtheilig mit vollen Sanden wegwerfen. Ich ftimme daber mit vouer Heberzeugung jum § 1.

Dr. v. Gongenbach. Nur eine faktische Berichtigung. herr Geigbübler meint, ich habe nichts von der Siöffnung der Burgerrechte gefagt. Ich fagte ausdrücklich, es feien zwei Bege offen, der herr Berichterstatter weise darauf bin; der eine Beg bestebe in der Eröffnung der Burgersschaften, wie in Zurich und anderwarts, der andere im Abschneiden des auswärtigen Armenetats.

Bildbolg. Die abweichenden Unsichten, welche von verschiedenen Seiten verfochten werden, erftaren fich durch die tief in die Berhaltniffe der Gemeinden eingreifenden Beftimmungen des vorliegenden Gefetesentwurfs. Es ift begreiflich, daß die Gemeinden, welche unter dem Druck der Berhältniffe faft ertegen find, fich nach Ertofung febnen. 3ch verdante dem herrn Berichterftatter feine grundliche und ausgezeichnete Arbeit, durch welche er die Laft der Gemeinden ju erleichtern fucht. Auf der andern Seite muß man fich eben fo menig mundern, wenn in den Gemeinden, wo die Berhaltniffe nicht fo ungunftig maren, mo dieje aber nun umgefehrt werden follen, wenn von daber große Bedenten fich tundgeben und marnende Stimmen laut merden. Ich glaube, diefe Barnungen feien woblgemeint und jede Unficht foll geehrt werden. Ich will mich nicht lange bei Bunften aufhalten, die bei der allgemeinen Gintretensfrage entschieden murden, dagegen mochte ich mir erlauben, bei § 1 fur den Fall, daß er angenommen werden foute, einen Bufat gu beantragen. Ich gehöre auch zu denen, welche aus einer Gemeinde fommen, wo man mit Beforgniß den Entwurf aufnahm, weil die Tragweite einzelner Bestimmungen Desfelben zu unbestimmt schien. Ich gebore personlich zu denen, welche vor Allem, bevor fie mit gutem Gewiffen zu Ginführung der Orifarmenpflege ftimmen tonnen, die Borlage des Niederlaffungsgefeges gerne gefeben hatten, weil man aledann die Berpflichtungen der Gemeinden genauer batte einseben tonnen. Allein ba ein forcher Gefegesentwurf noch nicht porliegt, fo miffen wir in diefer Beziehung noch gar nicht, welches die Unfichten der Direktion des Armenwefens jein werden. Fedenfalls wird das Gefen über das Nieder-laffungswefen erft in der Zuknaft feine Wirtfamkeit außern,

alfo die Gemeinden, welche mehr oder weniger hoffnung baben, erft in der Zufunft schüten. hingegen wird es mobi Miemanden entgeben, daß von dem Augenblick an, wo bas vorliegende Gefet in erfter Beratbung angenommen fein wird, in vielen Gemeinden fich ein Streben regen mird, ihre Urmen, die fie noch dabeim haben, abzuschieben, fie auf die Gemeinden ju werfen, welche mehr Berdienft und größere Unterftupungemittel haben. Dieß ift die Beforgnif, welche ich habe und die ich mir auszufprechen erlaube. Ich schlage baber vor, daß fur den Fall ber Annahme des § 1 fur die 3mifchenzeit, bis man durch ein Gefes über das Rieders laffungemefen geschüpt ift, durch irgend eine präventive Maß. regel an der Spipe des Gefetes gegen den ermannten Hebel. ftand Borforge getroffen merden mochte; es murde mir und Bielen jur großen Beruhigung dienen. Ich ftelle daher den Untrag, bei § 1 folgenden Zusatz aufzunehmen: "Um in den erften zwei Sahren auf den Armenetat ju gelangen, ift entweder die Eigenschaft eines Burgers ober zweijähriger Aufenthalt in der Gemeinde erforderlich."

Gfeller ju Wichtrach erklärt ebenfalls, daß er vor der Behandlung des Gesess über das Armenwesen die Vorlage der Gesessentwürfe uber das Niederlassungswesen und die Armenpolizei gewünscht hätte; da diese Entwürfe nicht vortiegen, so stellt er den Antrag, der Regterungsrath möchte beaustragt werden, dafür zu sorgen, daß die genannten zwei Gesessentwürse vor der zweiten Berathung des Armengesets den Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt werden.

v. Büren. Der § 1 ift die Grundlage des ganzen Gefetes. Ich will auf die allgemeine Begründung deffelben nicht eintreten, halte aber dafür, daß es durchaus nothwendig set, ganz flar zu sagen, welches seine Bedeutung sein werde. Bereits von anderer Seite murde darauf hingewiesen, wie nothwendig es set, daß zwischen dem Gesets über das Niederlassungswesen und demjenigen über das Armenwesen Uebereinstimmung herrsche. Das erstere haben wir noch nicht. Der Herr Berichterstatter kann uns aber sagen, welche Bestimmungen dasselbe uns in der Hauptsache bringen werde. Der § 1 entbält ein Wort, über das ich nicht ganz im Klaren bin; es ist das Wort, woodnhaft". Man weiß ungeräve, was es sagen will, aber es ist wichtig, daß es in seiner ganzen Bedeutung erklärt werde. Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter, in seinem Schlußrapporte genau zu sagen, wie er den Begriff des Wohnspes präzisten wolle.

Bupberger. 3ch erlaube mir nur ein pagr Bemerfungen, die fich vorzuglich auf den § 1 in Berbindung mit dem § 3 bestehen. Ueber die Grundlage des Gefeges fann man fich nach meinem Dafürhalten nicht mehr ftreiten. Gie haben gestern die Eintretensfrage erledigt und zwar, wie ich mit Bermunderung borte, oone Distuffion. Gie haben dadurch die Pring pien des Entwurfs genehmigt, denn diefe Bedeutung bat die Eintretensfrage. Bor ihrer Enticheidung bat man ju prufen, ob die Grundpringipien des Gefetes, um das es fich handelt, richtig feten; find fie richtig, fo fann man auf den Gatwurf eintreten und benfelben im Laufe der Berathung theuweise abandern; find fie aber nicht richtig, fo fann man nicht weiter berathen, denn ein Rollegium wie der Große Rath fann nicht gang neue Pringipien aufstellen und einen neuen Entwurf ausarbeiten. Satte Berr v. Gongenbach den Antrag gestellt, den Begenstand an eine Groß. rathstommiffion ju weifen, fo erflare ich, ich fonnte dagu fimmen, denn er hat manches bemerft, das febr ju bedenten ift. Er bestritt namentlich die Berfaffungemäßigteit des Entwurfs und bezeichnete Die Lage der Dürftigen als gu wenig gefichert. Bas die Berfaffungemäßigkeit des vorliegenden Gefetes betrifft, fo glaube ich wirtlich, daffelbe enthalte mehrere Bestimmungen, die fich nicht mit der Berfaf-

fung vertragen. Die Berfaffung bebt die Bflicht der Gemeinden gu Unterftupung der Armen auf, das Gefet regulirt Die Pflicht der Gemeinden, die Armen gu unterhalten; fie muffen die Notharmen fo oder andere verpflegen. Bir haben ein Gefet von 1847, nach welchem von einem gemiffen Beit-puntte an die Armentellen eingestellt werden follen. In einigen Gemeinden bezieht man feine mehr, in andern werden noch Tellen bezogen. Da wo man nicht mehr fahren fonnte, war man gezwungen, das Armengut anzugreifen. Nach dem vorliegenden Gefete find die Gemeinden, welche ihr Armengut angegriffen haben, verpflichtet, daffelbe durch Tellen zu erfenen. Auch das ift gegen die Berfaffung, welche den Grundfag der Freiwilligkeit aufftellt. Eropdem bin ich damit einverstanden, daß die angegriffenen Armenguter erfest werden follen; ich mar feiner Beit schon gegen den Berfaf. fungBartifel, weil ich nicht begreifen fonnte, wie es dann geben foll, wenn die Gemeinden gar feine Pflicht mehr haben. Darum fage ich, ich bin mit der Sache einverstanden, aber ich febe niat, wie das Gefet fich gang mit der Berfaffung vertrage. Das ift ein Bunkt, der einer nabern Brufung werth mare. Gin zweiter Bunft betrifft die Lage der Durf. tigen. Sch glaube, für diefe forge das Gefet ju wenig. Wenn die Gemeinden die Notharmen unterftuten, wenn fie Rinder und alte gebrechliche Leute verfoftgelden muffen, fo werden fie daran fcon genug haben, und wenn dann noch freiwillige Beitrage verabfolgt merden follten, um Durftige ju unterftugen, fo werden diefe die Thuren verschloffen finden. Beruft man fich auf das Gefet, so wird man die Antwort erhalten ein 3mang fei nach der Berfaffung nicht mehr gulagig. Ich glaube, man batte für die Dürftigen mehr Ruct- ficht baben follen. Es gibt 3. B. einen Familienvater, dem man durch eine momentane Unterftupung noch belfen konnte; man fieht, wenn man ihm nicht hilft, fo muß er verarmen und bei der nächsten Revision des Notharmenetats auf Diefen fommen; für folche Leute ift ju wenig geforgt. Diese Buntte hatte ich gerne noch untersucht, bier batte man das Gefes vervollständigen follen. Aber mas nunt es, nachdem das Eintreten befchloffen ift, des Langen und Breiten darüber ju disfutiren, wie herr v. Gongenbach, deffen Untrag ich nicht beiftimme, wenigstens bis er ibn fonsequent durchführt. Wenn Sie diesen Untrag annehmen, fo tonnen wir schlechterdinge nicht mehr progrediren, fondern man muß dann auf der Grundlage deffelben einen neuen Entwurf aubarbeiten. Daber glaube ich der Antrag des herrn v. Gongenbach fei durch das Gintreten verworfen, und ich beschränte mich infolge deffen auf einige Bemerfungen über den § 1. Wenn es da heißt: Cammtliche Arme, welche innerhalb einer Ginwohnergemeinde wohnhaft find, bilden den Gefammtarmenetat der Ginwohnergemeinde, - fo ift der § 3 eine nothwendige Folge diefer Bestimmung, man muß nothwendig fragen: was foll man mit denjenigen Kantonsangehörigen, die in feiner Einwohnergemeinde wohnhaft find, anfangen? Da fagt der Berr Berichterstatter in seinem Entwurfe: Diese erhalt der Staat. Der Regierungsrath handelte aber intonfequent durch Aufnahme des Zufapes: "fo lange ihr auswärtiger Wohnfit dauert." Durch Diefen Bufas wird der Paragraph illuforifch, dena wer foll diefe auswärts wohnenten Rotharmen unterftupen, wenn fie gurucktommen? Der Staat nimmt fich ibrer nicht an, feine Ginwohnergemeinde unterflütt fie, fie find vom Armenetat ausgeschloffen. Das mochte ich dem Berrn Berichterflatter ju bedenfin geben. Wir haben den 41 der Bundesverfaffung, nach welchem Burger anderer Rantone weggewiesen werden fonnen, wenn fie gemiffe Bedingungen nicht mehr erfüllen. Wenn alfo ein Ungeboriger unseres Rantons in einem andern Rantone verarmt, Der Gemeinde jur Laft fallt, fo wird er meggewiefen. Er wird dem erften Oberamte zugeschoben, und wie foll er von da an behandelt werden? Der Staat unterftunt ibn nur, fo lange er auswärts wohnt. Wer foll nun fur ibn forgen? Der Megtetungsflatthalter forgt nicht für ibn, weil der Staat

fagt: von dem Augenblick an, wo er die Grenze überschreitet, sieht er nicht mehr auf dem Etat der auswärtigen Notharmen, die Unterstüßung hört auf. Die Sinwohnergemeinde wird den Betreffenden auch nicht unterstüßen, sie sagt: er sicht nicht auf meinem Armenetat, er wohnt nicht hier. Soll die Burgergemeinie angesprochen werden? Diese wird sagen: das Armenwesen gebt uns da nichts an. Dann hätten sie wieder einen der Fälle, die seiner Zeit so großes Aussehen erregten, besonders im Emmenthale, einen Fall, wo Niemand da ist, der für den betreffenden Armen sorgt. Ich glaube, es sei am Angehöriger des Kantons unter solchen Umständen beimgeschoben werden kann, so ist eine Bestimmung des Inbaltes in das Geses auszunehmen: die Gemeinde sei in diesem Falle schuldig, den Armen zu unterstüßen, wie Sinen, der Memeinde wohnbaft war. Ich will nicht gerade einen Antrag stellen, sondern möchte den Herrn Berichterstatter nur auf derartige Verhältnisse ausmerkam machen, damit, wenn er die Bemerfung richtig sindet, eine bezügliche Bestimmung in das Geses ausnehmen kann.

Escharner in Bern. Fur den Fall, daß der § 1, ju bem ich gwar nicht ftimmen werde, angenommen werden follte, mochte ich ju demfelben folgenden Bufat vorschlagen: "Da wo getrennte Burger- und Ginwohnergemeinden befteben, oder wo für die burgerlichen Armen besondere Sulfs. quellen angewiesen find, wird ein besonderer Armenetat für die burgerlichen und ein besonderer für die daselbft nieder-gelassenen Armen aufgestellt." Es ift zwar im § 25 eine Bestimmung enthalten, welche den § 1 modifizirt, aber es gibt Gemeinden, wie j. B. Bolligen, mo fein Burgerrath, nichts deftoweniger aber ein burgerliches Armengut besteht; Diefes ift durch die Berfaffung garantirt, und feine Bermendung für die burgerlichen Urmen daber auch, wie es auch bei der in letter Zeit ftattgehabten Guterausscheidung anerfannt wurde. Run tritt ein großer Uebelftand ein, wenn fammtliche Urme ber Gemeinde, burgerliche und niedergelaffene, auf den nämlichen Armenetat gebracht werden follten, weil für die Ginen andere Sutfoquellen angewiesen find als für die Undern. Ramentlich ift für die burgerlichen Urmen der Ertrag des burgerlichen Armengutes angewiesen, mabrend für die niedergelaffenen andere Bulfsquellen in Ausficht gestellt find. Die Lettern fonnen auch nicht nach dem gleichen Magstabe unterflust werden, denn ich zweifle daran ob die Sulfoquellen fo fliegen werden, wie der Ertrag der bur. gerlichen Guter. Es murden daber mefentliche Hebelftande eintreten, auch wurde durch das nach dem § 1, wie er vorliegt, hervorgerufene Verhältniß die Komptabilität fehr komplizirt, abgesehen davon, daß die verschiedenartigen Bulismittel nicht vermischt werden durfen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe noch einen Sauptgrund gegen die örtliche Armenpflege anzuführen, den ich in meinem ersten Botum vergessen hatte. Er beruht darin, daß Sie durch diesen Grundsatz einer nothwendigen Entwicklung Ihres Kantons, der industriellen Sntwicklung desselben, einen großen Semmschub antegen. Bei allen gemeinnützigen Gesculschaften und sonst hört man die häusige Klage, es seble dem Kanton Bern an Industrie. Nun frage ich: welches ist unter dem neuen Gesetze die Lage eines Einwobnergen meindrathes, wenn ein Fabrikant mit den schönsten Offerten kommt und sagt: ich will in eurer Gemeinde Industrie einstühren, eine Baumwollenspinnerei errichten; seid so gut und gebt mir die dazu nötbige Wassertraft nicht zu iheuer und einen geeigneten Bauplat; — was antwortet der Gemeinderath? Gott bewahre uns vor dieser Industrie, wird er sagen, ihr bringt uns mehrere hundert arme Arbeiter, und wenn Einer derselben verunglückt, so sommt er auf den Notharmenetat unserer Gemeinde. Bei der burgerlichen Armenpstege ist das Berhältniß ein anderes. So lange die

Arbeiter Berdienft haben, bleiben fie, baben fie folchen nicht mebr, fo geben fie nach Saufe. Man wendet ein, wenn die Industrie ftille fiebe, dann feien die Arbeiter auch fchlimm Daran. Ich gebe es gu, aber ber Fabritherr ift felbft fo intereffirt dabei, daß er die größten Unftrengungen machen wird, feine Arbeiter ju beschäftigen, wie man es in den Rantonen Burich und Glarus fieht; übrigens sprach ich vom Anfang einer Industrie, Nun ein paar Worte der Erwiesderung. Ich wollte Niemanden verleten und wenn ich fagte, nach meiner Anficht follte man das Emmenibal dotiren, fo begreife ich nicht, wie man darüber emport fein fann. Sch zweifle daran, ob die Leute emport maren, wenn Berr Beif. bühler im Emmenthal darüber abstimmen ließe, ob sie eine Million annehmen wollen oder nicht. Man befprach fich feiner Beit auch darüber, wie dem Oberlande ju belfen fei, Miemand mar darüber emport, und doch baben die Leute in der einen Landesgegend fo viel Stolf als in der andern, Dieß gur Erwiederung. Was meinen Borschlag hinsichtlich der Burgerrechtsverhaltniffe betrifft, fo überzeugte ich mich, daß ein folder Untrag gestern batte gestellt werden follen. Wenn berr Bubberger fagt, ich folle mein System entwickeln, fo antworte ich ibm: ich möchte es jest nicht entwickeln, ich fonnte es nicht, ich habe nicht die nothige Erfahrung und Renning in der Sache, aber dort ift ein Mann, der die erforderliche Erfahrung und Kenninif hat; lefen Sie feinen Bericht und fragen Sie, ob Sie nicht zu dem Syfteme gurudfehren wollen, welches in der gangen Gidgenoffenschaft besteht. Sind die Berhältnisse Ihres Kantons so fehr von den Berbättniffen anderer Kantone verschieden, daß hier nicht das nämliche Syftem möglich mare? Nach Franszini gablt ber Kanton Bern 179,000 Geelen an Bevolferung, welche nicht in der Beimathgemeinde, fondern in andern Gemeinden wohnhaft ift. Meinen Sie, alle dieje Leute fommen nach Saufe? Nein, sie find durch verschiedene Bande an ibren Wohnort gefesselt. Man hat sich auf die Armenpflege im Kanton St. Gallen berufen. Es gibt bort einen Landestheil, die ehemalige Grafichaft Toggenburg, deren Bewohner großen Gewerbsfleiß und Thätigkeit an den Tag legen; dort besteben feine Armenguter, weit vor Zeiten dort offenes Landrecht berrichte, Seder fonnte fich niederlaffen, wo er wollte. Die Leute fagten, fie wollen nicht fur Andere Urmenfonds fiften Dan fiftet nicht an einem Orte, wo man nicht weiß, wer es nimmt, da die Bevolkerung immer wechfelt; dagegen fanden Stiftungen ju befondern Zwecken flatt, für Spitäler und andere wohlthätige Zwecke. Man hatte also die örtliche Armenpflege mit ihren Folgen. Wenn Sie über den § 1 entschieden haben, wenn derfelbe angenommen wird, fo merde ich mich auf den Standpunkt des Befeges felbst stellen und dasselbe gang unbefangen mitberathen belfen. Bon diesem Standpunkte aus fage ich, es ift eine Redaltionsverbefferung bei diefem Paragraphen nothwendig, und ich ftelle daber den eventuellen Antrag, nach dem Worte "Arme" einzuschalten: "Angeborige des Kantons." Denn arme Angeborige anderer Kantone auf unfern Armenetat nehmen ju muffen, mabrend unfere Ungeborigen im Falle der Berarmung von dort beimgeschickt werden, ware ein wenig ju fart. Wenn der Grundfat der brilichen Armenpfiege in der gangen Schweiz berrichen murde, wie es gegenwartig mit der burgerlichen Armenpflege der Fall ift, fo fonnte man den f t annehmen, wie er vorliegt, aber Gie durfen nicht vergeffen, daß das Berhältniß ein entgegengefettes ift, daber sollen nur arme Kanionsangehörige auf den Armenetat fommen.

v. Buren. Ich war vorhin fo frei, eine Anfrage an ben Beren Berichterflatter ju fellen, nun erlaube ich mir einen Untrag ju ftellen, welcher dabin geht, im § 1 ftatt der Worte "wohnhaft find" — ju fegen: "ihren Wohnsit (Civ.

Gef. Sap. 10) haben."

herr Berichterflatter. 3ch batte bereits die Chre, nach dem Bortrage des herrn v. Gongenbach ju erflaren, daß ich unmöglich auf alle die verschiedenartigen Erwägungen und Erörterungen eintreten fonne, welche in demfelben enthalten find. Ich glaube auch, herr v. Gonzenbach ermarte das nicht, er habe vielmehr diefen Unlag benugen wollen, um feinen Gegenantrag auf weiterer Bafis ju begründen. Es mare freilich gar Bieles in feinem Bortrage, bas mich aufgefordert und gereigt batte, darauf einzutreten; vieles davon glaube ich bei fpatern Artifeln widerlegen ju fonnen. Es murden viele allgemeine Betrachtungen vorgebracht, die febr bedeutende Schmachen haben, welche ich gerne aufdeden würde; aber ich kann mich jest unmöglich darauf einlaffen. Ich beschränke mich daber auf dabjenige, mas mit dem § 1 jusammenhängt. Damit foll nicht gefagt fein, daß ich Bemerfungen, die fich in etwas weitern Kreifen bewegen, nicht berücksichtigen werde, aber im Wefentlichen werde ich mich an den Artifel baltea. Run ift allerdings der erfte Untrag des herrn v. Gongenbach ein Gegenantrag gegen den § 1, denn wenn die Armenpflege Sache der Burgergemeinde ift, fo ift natürlich auch der Armenetat burgerlich. Ich zeigte schon im Singangerapporte, was im Ranton Bern gescheben mußte, wenn diefer Antiag auf Ginführung der burgerlichen Urmenpflege angenommen werden follte. 3ch erinnerte Sie gestern daran, daß es eine Zeit gab, wo es möglich gemefen mare, diefes System durchzuführen, wo es nicht zu fpat gewesen ware, - im Unfange diefes Jabrhunderts, wenn man damals die nöthigen Sulfequellen berbeigeschafft, die Burgerrechte geöffnet batte, - es mare möglich gemefen, daß wir jur Stunde marichiren wurden, wie andere Rantone auch. Aber diese Zeit ift verfaumt. Statt die Sulfomittel der Gemeinden ju aufnen, find dieselben jurudgetreten, die Armenguter find im Berhaltnig der Zunahme der Bevolferung eigentlich geschwunden, und jest ift es in jeder Begiebung ju fpat, eine Reform des burgerlichen Spitems vorgunehmen. 3ch ftellte Sonen dar, wie es dagu einer gang neuen Ausstattung der Armenguter bedürfte, der Ginführung der Armentelle, wie überall in andern Kantonen, wo die burgerliche Armenpflege besteht, wie man die Burgerrechte öffnen mußte. Run fagt herr v. Gongenbach: das will ich, ich will die Gemeinden dotiren, die Burgerrechte öffnen, den auswärtigen Armenetat abschneiden, die Tellen berftellen. Wollen ift gut, aber Konnen, das ift eine andere Frage. Er fagte: ich will das Emmenthal dotiren. Sch glaube, wenn herr v. Gonzenbach die Armenfarte, welche ich ihm vorlegte, anschaut, jo wird er feben, daß nicht das Emmenthal einzig, daß noch viele andere Gemeinden zu dotiren waren, daß mit einer Dotation von 5 Millionen nichts gemacht mare, daß man wenigstens 15-20 Millionen bagu nöthig hatte, — und woher diefe Summe nehmen? Auf die Frage, inwiefern es mit der Berfaffung im Ginflang mare, will ich jest nicht eintreten, aber wenn man diesen Weg einschlagen wollte, dann wurde ich fragen: wie fieht es mit der Verfassung im Ginklang? Die Definung der Burgerrechte wurde erft in 20-30 Sabren ihre Wirffamfeit außern. Berr v. Gonzenbach murbe die Burgerrechte nicht für den erften beften Niedergelaffenen öffnen, fondern etwa für Grundbefiger, für Leute, Die jest jum Armenetat in feiner Beziehung fieben. Die Frage der Deffnung der Burgerrechte murde feiner Zeit dem Lande vorgelegt, herr v. Gonzenbach fann fagen, wie man im Kanton, in den Gemeinden darauf antwortete. 3ch glaube, drei Gemeinden haben dafür gestimmt, die audern fagten, sie wollen viel lieber die Ortsarmenpflege. Serr v. Gonzenbach fagte, das vorliegente Gefet ftreife an den Rommunismus, es verlete Eigenthumsrechte. Berr v. Bon. zenbach will die Burgerrechte öffnen, - daran hängt febr viel Brivateigenthum, und doch will er fie öffnen und fagen: wer 1000 oder 2000 eder vielleicht auch nur 5 oder 2 Fr. jablt, fann ba oder tort Burger werden; er öffnet das Bris vateigenthum der Burgergemeinden und läßt Andere in deffen

Rubung eintreten. Best mochte ich wiffen, wenn man die Radien meffen murde, wie weit wir Beide vom Kommunismus entfernt feien. Serr v. Gongenbach will auch den auswärtigen Armenetat abichneiden. Die fo abgeschnittenen Armen, benfe ich, muffen entweder in die heimathgemeinde jurud, oder fie bleiben draufen Damit ift gefagt: fo lange Giner draugen ift, befammert fich weder die Burger. noch Die Wohnortsgemeinde um ibn; er fann Duritig werden, durch und durch verlumpen, die heimath. und die Wohnort. gemeinde fagt: du gehft uns nichts an, erft wenn du bis auf den letten Fegen gu Grunde gegangen bift, tonnen mir dich annehmen. Das Abschneiden der auswärrigen Armen murbe Die Folge baben, daß eine gange Rlaffe von Armen außerhalb aller Armenpflege gestellt murde, mabrend bei der Orte. armenpflege Jeder eine Beborde findet, die, wenn fie ibn auch nicht sofort unterflupt, ibm doch Rath und Bescheid gibt. Endlich fame herr v. Gonzenbach mit den Armentellen und affen ihren Folgen. Run ift die Ginführung der Tellen allerdings unmöglich, die Verfaffung duldet fie nicht, und man mußte, um den Antrag durchzuführen, vorerft die Berfaffung revidiren, nicht nur megen diefes Buntres, fondern auch noch wegen anderer Buntte. herr v. Gonzenbach be-merfte, daß er und Andere, welche fonit nicht eine Berfaffungerevifion angestrebt baben, doch den § 85 abandern möchten, um fo die burgerliche Armenpflege, von der er felbit fagt, man muffe fie galvanifiren, wieder in's Leben gu rufen. Es ift möglich, daß herr v. Gongenbach das alte Gutem fo wieder wecken fonnte, aber er weiß, wie lange ein folches Leben dauert. Da gur Biederbelebung der burgerlichen Armenpflege Biedereinführung der Armentellen, Deffnung Der Burgerrechte, Meufnung der burgerlichen Armenguter nöthig waren, die Erfüllung dieser Bedingungen aber un-möglich ift, so ift anch die Durchführung des burgerlichen Systems unmöglich, und damit betrachte ich die Antwort auf das Botum des herrn v. Gongenbach als gefchloffen. Hebergebend ju andern Untragen, erlaube ich mir zuerft einige allgemeine Bemertungen, ba mehrere Redner fich übereinstimmend aussprachen. All bier por einiger Zeit eine Diskuffion über die Seelandsentsumpfung ftattfand, rief der damalige Berichterftatter herrn v. Gonzenbach zu: bange machen gilt nicht! Es wurde mit großem Bolisjudrang, mit einer Ueberschwemmung von Menichen gedroht. Damit ift es nicht fo gefährlich, eine folche Ueberich vemmung mare bisher weit eber möglich geweien. Sie wiffen, wenn Giner seinen Heimathschein eingelegt hatte, so mußte er in einer Gemeinde aufgenommen werden; Thür und Thor der Nieder-lassung waren geöffnet, zu gleicher Zeit konnten die Gemeinden Auswärtige unterstüßen. So war es z. B. eine Leichtigkeit, Bern mit Leuten zu überschwemmen. Jüngle wurde das Bolt Feracle in Bern gegabit, und man hatte glauben follen, es werde fich ein Ueberschuß ohne gleichen gegen früher berausstellen, das Refultat mar: meniger Bolt als Anno 1850. Darauf reduzirt fich die gefürchtete Ueberfcwemmung in der Wirklichkeit. Und fo ging es auch an andern Orten, und zwar an induftriellen Orten: man batte bei ber letten Bolfsjählung weniger Bolf als bisber. Wegen einzelner Fälle, in welchen Unterflügung nothwendig werden mag, ift die Gefahr nicht fo groß. Indeffen municht man, daß ter Begriff des Wohnfiges naber bestimmt werden möchte, unter Sinweisung auf bas Civilgefet, worauf namentlich Berr v. Buren antrug. Ich habe darauf ju erwiedern, daß Die hinweifung auf das Civilgefet jedenfalls nicht ausreicht, denn Sie wiffen, dast die Begriffsbestimmung des Wohnstes eigentlich nicht dem Civilgefene, fondern dem Riederlaffungs. gefete jutommt. Ich verftebe unter dem Ausdrucke "feinen Wohnfit baben" Das: wenn der heimathichein einer Berfon in einer Bemeinde niedergelegt ift, fo ift ihr Wohnfin da. Bevor diefer Buntt im Niederlaffungsgefete geregelt wird, fann ich mich jest nicht genau darüber aussprechen, iudeffen babe ich in meinem Gingangerapporte barauf bingewiesen,

wie weit es ungefähr geben mag. Aus diefen Grunden mußte ich mich alfo gegen den Untrag des herrn v. Buren aus. sprechen, um so mehr, ale man mich soeben darauf aufmertfam machte, daß nach dem Civilgefet ein Unterschied biftebe gwischen "wobnhaft fein" und nfeinen Bohnfit haben". Mebnlich verhalt es fich mit dem Untrage des herrn Wildbolg, welcher die Beforgniß außerte, manche Gemeinden mochten die Zwischenzeit vor der Infraittretung des Gefeges dagu benugen, ihre Notharmen andern Gemeinden aufzuburden, defibalb fordert er einen Aufenthalt von zwei Jahren, bevor Einer unternüft werden muffe. Warum herr Wildbolz gerade die zwei letten Jahre will, begreife ich nicht; es wurde dann beffer fein, noch meiter guruckzugeben. Dagegen verfenne ich nicht, daß etwas Berechtigtes in dem Untrage liegt mit Rudficht auf die gegenwärtig in den Gemeinden Rieder. gelaffenen; indeffen wird man bei der Aufnahme bes Armenetats barauf Rudficht nehmen. Den Antrag felbit fonnte ich nicht jugeben, indem ich glaube, er murde die Rraft des Gefepes und deffen Wirfung bemmen. Serr Butberger mochte ben Entwurf an eine Rommiffion jurudweisen und gwar aus dem Grunde, weil derfelbe ihm jum Theil nicht verfaffungs. gemäß und die Lage der Dürftigen ju wenig gefichert fcheint. 3ch fann auch auf die hierüber angebrachten Erwagungen nicht eingeben, obschon fie nicht flichhaltig find; ich beschränfe mich alfo auf den Untrag, fo weit er mit dem § 1 jufam-menbangt und antworte auf die Ginwurfe des herrn But. berger Folgendes. Erftens ift der § 3 eine Ronfequeng des § 1, und herr Bupberger taufcht fich in der Borausfegung, wenn er annimmt, daß unfere auswärtigen Rantonsangebo. rigen im Falle der Berarmung geradezu beimgeschickt merden, fo daß für fie eine auswärtige Armenpflege nicht befiehe. Go wie wir im Kanton Bern sehr viele Leute aus andern Kantonen in der Insel und auf andere Weise huten, so werden
auch Berner in andern Kantonen geduldet und die Gemeinden fonnen Ihnen fagen, ob fie feine auswärtige Armenpflege haben. Ich fann Ihnen noch beffere Auskunft geben. Ich babe bereits im Budget des nachften Jahres einen Kredit ju Unterflügung auswärts wohnender Kantonsburger, ich babe bereits eine Sulfsquelle dafür und eine Ginficht, wie es damit ftebr. Ich tann Sie verfichern, daß in der gangen Schweis in diefer Beziehung im Augemeinen febr buman verfahren wird. Es geschieht häufig, daß Waadt schreibt: mr haben bier einen armen Berner, wenn 3br fo viel fchict, fo unterftugen wir ibn auch. Sie mogen daraus entnehmen, daß die Rantone im Allgemeinen einander nicht plagen. Es besteht eine gegenscitige Armenpflege, und man weiß andermarts, daß, wenn man fofort von der Ausweifung gegen einen Urmen Gebrauch machen murde, Diefelbe Dagregel auch und gegen Ungeborige anderer Kantone ju Gebote ftande; gluctlicher Weise besteht ein anderer Ufus. Es folgt alfo aus diefer Erörterung, daß es einen auswärtigen Ar-menetat gibt und daß die Erfahrung bereits zeigt, wie es in diefer Beziehung mit der Armenpflege fieht. Auch die Einwendung ift nicht flichbaltig, daß die Burgergemeinde feine Bflicht babe, einen Augehörigen, der anderwärts meg-gewiefen wird, ju unterftugen. Allerdings fagt der § 1, um Unterflühung ethalten ju fonnen, muffe der Betreffende in einer Einwohnergemeinde wohnhaft fein, aber es fann nicht ausgewichen werden, daß Giner mit feinem Beimatbichein in die Burgergemeinde freien Gintritt hat und bort armen. borig wird, mabrend er in andern Gemeinden noch andere Aitestate vorzuweisen bat. herr Tscharner von Bern hat bei seinem Antrage hauptfächlich Berhältniffe im Auge, wie fie bier besteten, und verlangt, daß überall ein doppelter Etat aufgestellt merbe, riner für die Burger und einer fur die Einwohner, alfo auch eine Trennung der Sulfemittel durch das ganze Gefet. Das kann ich durchaus nicht zugeben, und zwar geftunt auf dasjenige, mas gegen diefes Suftem gefagt worden ift, geftupt auf die bisberige Erfahrung über biefen doppelten Etat. herr v. Gonzenbach beantragte fchließ.

lich noch die Aufnahme der Worte, daß nur "bernische Angebörige" auf den Armenetat kommen follen. Gegen diese Ergänzung habe ich nichts, obschon ich bedaure, daß man dadurch an die Spipe des Gesches den Sah fiellt, man wolle es nicht dulden, daß ein Angehöriger anderer Kantone auf unsern Armenetat gebracht werde und ich fürchte, es schade mehr, als es nüht. Gegen den Grundsah kann ich nichts einwenden, aber ich glaube, man soll aus freiem Willen so human versahren, wie es in andern Kantonen geschieht.

Dr. v. Gongenbach. Man follte nicht nur fagen: "Angehörige bes Kantons Bern", fondern: "Angehörige bes alten Kantonstheils"; Sie muffen fogar diefen Unterschied machen.

herr Berichterstatter. herr Gfeller von Wichtrach verlangt, daß die Gesetzentwürfe über das Niederlassungswesen und die Armenpolizei vor der zweiten Berathung des Armengesets ausgetheitt werden. Das ist so vollitändig meine eigene Ansicht, daß ich das Nämliche in meinem Berichte aussprach, und so viel an mir sollen die fraglichen Entwürfe, sobald über die Hauptprinzipien des vorliegenden Gesetze entschieden sein wird, — böhere Umstände vorbehalten — den Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt werden.

Gfeller von Wichtrach. Ich verlange nichts anderes, als was der herr Berichterflatter foeben jugab.

Abstimmung.

109 Stimmen. Für den § 1 mit oder ohne Abanderung Für den Antrag des herrn v. Gongenbach Minderbeit. Wildbolz Dagegen Mehrbeit. Für den Antrag des herrn Ticharner Minderheit. Mehrheit. Für den Untrag des herrn v. Buren Minderheit. Mehrheit. Dagegen Sur den jugegebenen Antrag des Berrn v. Gongenbach (Ginschaltung der Worte: "Angeborige des alten Rantonsibeils" nach dem Wort "Arme") Sandmebr.

§ 2.

Berr Berichterstatter. Gine Rlaffe der Armen, welche durch das Gefet von 1847 von der Unterfügung ausgeschloffen war, namlich die Dürftigen, wird bier in den Besammtarmenetat aufgenommen; ich erlaube mir diefe Erweiterung des Armenetats zu begründen. Sie begründet fich vorerft von negativer Seite dadurch, daß die Erfahrung gelehrt bat, daß es unmöglich ift, die gange Rlaffe der Arbeitefähigen außer aller Unterftugung ju ftellen, wie ce durch das Gefes von 1847 gescheben ift. Ste wiffen, daß nach Diefem Gefege nur folche Berfonen unterftugt werden durften, welche gleichzeitig arm und arbeiteunfabig find, nämlich vermögenslofe Rinder, arme Rrante und Greife; Sie wiffen aber ebenfogut, daß eine Brefche dadurch in das Gefet gefchoffen murde, daß die Durftigen, b. b. Perfonen, die arbeitsfäbig find, die aber momentan am Rothwendigften Mangel leiden, in die Liften der Unterftupten eindrangen und der Beweis dadurch geleiftet murde, daß feine Doglichfeit fei, fie gang auszuschließen. Dun fnupft fich daran eine wichtige Folge. Je nachdem man den Armenetat bestimmt,

muß die neue Organisation eingerichtet, es muß namentlich auch auf die Sulfemittel Rudficht genommen werden. Wenn ich nur die nach dem Gefege von 1847 Unterflügungsbedurf. tigen in den Armenerat aufnahme, fo batte ich nur den Motbarmenetat. Aber es lagt fich nicht leugnen, daß es eine große Bahl Menfchen im Lande gibt, die smar arbeitsfähig, nicht notharm find, benen es aber momentan unmöglich ift, fich die jum Lebensunterhalte nothigen Bedurfniffe ju ver-Schaffen. Man darf fich da feine Gllufionen machen. Es war von Anfang an, als ich das Gefeg auszuarbeiten begann, mein erfter Grundfas, und ich fragte mich immer: ift es möglich? wird es geben? ift es fo in der Pragis? Und ich mußte mir antworten: fo wird es fein, der Armenetat wird besteben aus Arbeitsunfähigen und vus Arbeitsfähigen, und fo mar ich genothigt, beiden Rlaffen die erforderlichen Sulfe. Benn diefe Borfchlage angenommen mittel anzuweifen. werden, fo fann ich die Ueberzeugung haben, daß die Erfabrung diefem Gefete nicht fo übel mitfpielen wird, wie dem Gefete von 1847. Es war einer der wefentlichften Uebelftande, daß der Armenetat gegenüber dem Gefege-durch die Erfahrung vergrößert wurde und die Sulfsmittel nicht mehr ausreichten. Ich fann Ihnen fagen, daß ich die Gefahr nicht vertenne, welche diefe Erweiterung des Armenetats in fich schließt. Man fann einwenden: durch die Aufnahme der Dürftigen in den Armenetat giebt man Arme, man ruft sie bervor. Ich wurde nichts dagegen ju fagen wagen, wenn ich alle Arme in einen Knäuel jusammengedrängt fabe; ich gebe gu, daß man dann pauperiftisch wirken wurde. Aber Sie werden feben, daß diese Gefahr durch Die Organisation selbft beseitigt wird, und daß den Dürftigen folche Bulfsmittel angewiesen find, welche ihrer Lage angemeffen find. Ich muß alfo im Intereffe des gangen Gefetes, in Uebereinstimmung mit der Erfahrung daran festhalten und Sie ersuchen, Diefen Artifel, wie er vorliegt, ju genehmigen.

Friedli. Ich bin der nämlichen Unficht, daß man diefen Artifel möglichft fo annehmen foll, wie er da ift, doch mochte ich ben erften Abschnitt deffelben etwas beschränten, ben zweiten bagegen um etwas erweitern. Man weiß auf bem Lande, wie judringlich es geben wird, um auf ben Armenetat gu fommen. Sch ftelle mir vor, die Ausgeschoffenen der Gemeinden werden dabei nachsichtig genug gu Berte geben. Defhalb mochte ich bei Biff. 1 wo es heißt, Urme, welche "ohne die leiblichen und geistigen Rrafte" u. f. w. feien, tommen auf den Motharmenetat, das Wortchen "und" burch "oder" erfeten. Wenn Giner ichon ein wenig einfaltig ift, fo bat er vielleicht einen gefunden Rorver und fann noch etwas arbeiten. Im zweiten Abschnitte Des Artifels beantrage ich, die Borte "aus verschiedenen Grunden" — ju erfeben burch : "aus einem Grunde." Es fann ein Menfch aus einem Grunde unfähig werden, feinen Lebensunterhalt felbit ju beftreiten und unterftupungsbedurftig werden, und wenn man einem folchen nicht hilft, fo hat es oft eine üble Rudwirfung. Sch habe die Erfahrung schon gemacht, daß ein armer Mann, dem man noch hatte helfen fonnen, der aber verlaffen blieb, feine Rinder dann auf den Bettel fchickt und fich am Ende feibst d'raus macht, fein Mensch weiß mobin; mas foll man dann mit den Kindern anfangen? Singegen wenn man folden Leuten, die in der Roth find, momentan hilft, fo fo bat man vielleicht eine brave Familie gerettet.

Ticharner ju Rebriat. Ich fonnte dem § 2, wie er vorliegt, nicht ganz beistimmen; er hangt mit dem § 6 zu-fammen. Durch die Bestimmung, daß der Etat der Notharmen ein Jahr dauern foll, würde gar vielen Armen, die als Dürftige mehr Berücksichtigung verdienten als Manche, die sich auf dem Notharmenetat besinden, die Thure verschlossen; die Pragis auf dem Lande beweist dieß. Bei dem

zweiten Alinea möchte ich nach den Worten: "Arme, welche"
— einschalten: "ohne Berschulden". Wenn Sie diese Einschaltung nicht aufnehmen, so gefährden Sie, daß an Orten, wo die größten Hulfsquellen sind, am meisten solche Leute sich hinzudrängen, und da soll man ja freilich die Familie berücksichtigen, nicht den Lumpen, den Spieler, den Säuser, der in einer Nacht Alles durchmacht oder dann in die Stadt geht und in der Lotterie verspielt. Solche Leute, die durch eigenes Berschulden heruntersommen, gehören nicht auf den Notharmenetat und sollen kein Recht haben, Unterführung zu verlangen.

Geisbühler. Der § 2 ift einer der wichtigsten des Gesets, er kann möglicher Weise das ganze Geset illusorisch machen, oder auch sehr gut wirken. Daß eine gewisse Trennung der Armen statisinden mußte, ist begreistich und ich balte die Trennung, wie sie vorliegt, für ziemlich richtig. Was den Notharmenetat betrifft, so glaube ich, der § 7 bezeichne ziemlich deutlich, wer auf denselben sommen soll, und wenn man einen Notharmenetat will, so kann man denselben nicht wohl anders bezeichnen als hier. Sch habe in dieser Beziehung eine eigene Ansicht, ich hätte lieber feine Trennung gesehen. Wan soll hier sehr vorsichtig zu Werke gehen, denn wenn eine gesesliche Bestimmung so lauten würde, daß die Leute ein gewisses Necht hätten, etwas zu verlangen, so ist die Behörde nicht mehr fret, und doch soll die Armenverwaltung sich frei bewegen. Das Einzige, was uns retten kann, besieht darin, daß Niemand die Behörde zwingen kann, ihm etwas zu geben. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Tscharner.

Tich arner in Bern. Ich möchte den ganzen § 2 fallen laffen. Die Unterscheidung zwischen Notharmen und Dürftigen wäre zwar ganz gut, wenn sie sich gehörig durchführen ließe. Auf dem Papter nimmt co sich ganz aut aus, aber in der Proxis weiß ich nicht, wie es durchführtar wäre. Es gibt so mannigfaltige Abstufungen zwischen den Notharmen und bloß Dürftigen, welche noch arbeitsfähig sind, aber ihren Lebensunterhalt wegen förperlicher Gebrechen oder geistiger Beschränttheit doch nicht hinlänglich erwerben können, so daß man nur mit der größten Willfür eine bestimmte Linie ziehen kann.

Karrer. Ich möchte nur fragen, ob es nicht zweckmäßiger und einfacher mare, nur den Eingang des § 2 nebft der Eintheilung der Armen 1) in Notharme, 2) in Durftige fteben zu laffen, die nähere Definition beider Klaffen jedoch einem spätern Paragraphen zu überlaffen.

Herr Berichterstatter. Wenn ich herrn Tscharner recht verstanden babe, so will er den § 2 aus dem Grunde fallen lassen, weil die Trennung der Armen in verschiedene Klassen nicht möglich sei. Nun aber spricht dieser Poragraph nicht von der Trennung, sondern er umfaßt die Armen im Allgemeinen und erst der § 4 beginnt mit der Ausscheidung. Ich könnte aber diesen Paragraphen deshalb nicht fallen lassen, weil derselbe ein sehr wichtiges Prinzip enthält, das Prinzip nämlich, daß nicht nur arbeitsunsähige Arme unterstügt werden können; auch würde die Streichung des Paragraphen störend auf das Gesch wirfen. Was die von Herrn Karrer gestellte Frage betrifft, so käme es faktisch auf das Gleiche beraus, wenn man die Desinition beider klassen einem spätein Paragraphen überlassen würde. Indessen ist so mehr ein allgemein logisches Bedenken, das ich dagegen habe. Man muß doch schon hier sagen, was unter "Notharmen" und unter "Dürftigen" zu versteben sei, deshalb hier die allgemeine Desinition. Den ersten Antrag des Herrn Friedli gebe ich zu, weil es ganz darauf ankommt, wie die Berbältnisse des betressenden Armen beschaffen sind. In Betress des zweiten Antrages des Herrn Friedli habe ich zu

bemerken, daß es der Sinn des Artifels ift, wie herr Friedli ibn auffaßt; daß nicht gemeint ift, es muffen bei einem eingelnen Armen immer verfcbiedene Grunde fein, fondern es fann bei einem Armen Diefer, bei einem zweiten ein anderer Grund obwalten, warum er unterftupungebedürftig wird. Um einer unrichtigen Auffaffung vorzubeugen, gebe ich gu, daß die Borte: "aus verschiedenen Grunden" gestrichen werden. Auf den Untrag des herrn Escharner ju Rebrfas habe ich vor Allem ju bemerten, das man im Grrthum ift, wenn man annimmt, es fei bier von einem gefetlichen Recht auf Unterflütung die Rede. Um Schluffe des Gefetes ift ausdrucklich gefagt, bag feinem Armen ein folches Recht guftebt. Wenn man übrigens die Durftigen auf diefelben Bulfsquellen anweifen murbe, wie die Rotharmen, dann batte ich mich lieber auf die Linie jurudgezogen, wo das Befet von 1847 fieht. Aber die beiden Rlaffen der Armen werden getrennt, die Dürftigen fommen auf die Linte ju fteben, wo Die Beborde einen gang freien Spielraum bat. Diefe Stellung der Behörde ift offenbar das beste Mittel gegen die Durftigen, und seien Sie überzeugt, die Beborden der frei-willigen Armenpflege werden fragen: ift Berschulden da oder nicht? Auch werden fe nicht ju reichliche Mittel haben, die Dürftigen ju unterftupen. 3ch murde ein Bedenten jugeben, wenn Lettere aus dem Armengut, aus dem Staatsbeitrag unterftunt werden fonuten, aber diefe Quelle ift nicht für diefe Rlaffe da. Die Beborden werden ftreng unterfuchen, ob ein Dürftiger Mittel habe, fich den Lebensunterhalt ju verschaffen oder nicht. Nicht sowohl auf Paragraphen als auf die gange Stellung der Behörden, auf die Mittel, welche fie haben, lege ich am meiften Gewicht, da int die größte Garantie gegen unnöthiges Unterftugen. Aber man muß jugeben, daß jelbit da, wo Berfchulden vorbanden ift, der Fall eintreten fann, daß Unterftugung gemabrt werden muß. herr Escharner ermahnte felbit eines Beispiele, daß Frau und Kinder trog dem Berschulden des Mannes in die Lage fommen tonnen, unterflugt werden ju muffen. 3m Gangen ift die Redaktion dieses Paragraphen nicht fo wichtig, weil die Ausführung des Grundfages erft durch fpatere Bestim-mungen erfolgt; ich möchte alfo vom Antrage des herrn Ticharner abstrahiren.

Ticharner in Bern gieht feinen Untrag gurud.

Friedli ertlart fich in Betreff feines zweiten Antrages mit bem herrn Berichterflatter einverftanden.

Abstimmung.

Für den § 2 mit oder ohne Abanderung Für die zugegebenen Modifikationen Für den Antrag des herrn Ticharner zu Kehrfaß Dagegen

Handmehr.

Minderheit.

§ 3.

heir Berich terstatter. Dieser Paragraph iff, wie Ihnen bereits bemerkt wurde, eine Konsequenz des § 1, welcher den örtlichen Armenetat saufgestellt bat. Nun gibt es eine Anzahl Angehöriger der Gemeinden des alten Kantons, die außerhalb desseichneten sich aufhalten, die sich also nicht auf dem im § 1 bezeichneten Stat besinden. Für diese muß also in irgend einer Weise Vorsorge getroffen werden, infolge dessen wird gesagt, sie bilden einen eigenen Etat für sich. Es besteht jedoch ein Unterschied. Die außerhalb des

Rantons wohnenden Rotharmen bilden einen eigenen Etat, fo lange fie auswärts ihren Bohnfin baben. Naturlich wenn ein folder Notharmer in den alten Kanton jurudfehrt, fo tritt er in den Armenctat des § 1; das ift der Ginn des Artifels. Er enthalt allerdings eine Ausscheidung, die nicht in aller Strenge geltend gemacht werden fann, denn da wird es auf den Saft der Administration anfommen, in Diefer Beziehung das Richtige ju finden. Es foll damit gefagt fein, daß diefe Unterflüßung fich jedenfalls, wo immer möglich, nur auf die Norbarmen beschränten foll; fur die Durftigen ift in andern Kantonen jum Theil gesorgt. Go fann ich Ihnen mittheilen, daß j. B. in den Kantonen Baadt und Solothurn Bereine besteben, welche eine febr liberale Armen. pflege ausüben, deficalb merden die Rotharmen bier befonders ausgeschieden, defhalb miffen auch die Gemeinden, daß Einer nicht bloß durftig, fondern notharm fein muß, bevor er von finem Seimalbtanton, fei es vom Staat oder von der Gemeinde, Unterflützung erhalt. Ich gedenke mich bier nur an das Bringip ju balten, eiwas Anderes ift es dann. wenn die Frage jur Sprace fommt: wer bat fur diesen Armenetat gu forgen? Dicfe Frage fann auf verfcbiedene Beife gelobt merden. Bielleicht wird der Gedante, welcher mich anfänglich beschäftigte, reproduzirt, daß fur folche Urme turch eine freiwillige Landessteuer geforgt werden, oder tag diefer Etat doch ju den Gemeinden in einer gemiffen Beziehung fieben, oder daß ber Staat für denfelben forgen foll. Es ift dieß eine Frage, auf welche man hier noch nicht eintritt, weil fie bei § 33 Biff. 4 gur Entscheidung fommen wird. Es liegt alfo bier nur das Pringip in Frage, die Ausscheidung ber nicht im alten Rantone mobnenden Armen in einen befondern Grat. Es ift nur noch beigufügen, bag Diejenigen, welche einer rein burgerlichen Armenpflege nach § 25 angeboren, ausgeschloffen find.

Ticharner in Rehrsat findet die Redaktion des § 25, auf welchen der § 3 hinweist, ungenügend, da ersterer nur von "notharmen Burgern" spreche, mabrenddem der Fall eintreten könne, daß eine fleißige Familie auswärts wohne, deren Vater liederlich seiz eine solche Familie verdiene Unterstützung, um sie vor ganzlichem Ruin zu retten.

Dr. v. Gongenbach. Diefer Paragraph ift wichtiger, als Sie meinen, obicon ber herr Berichterflatter bemertte, ber eigentliche Entscheid erfolge erft bei § 33. Um mich eines trivialen Bildes ju bedienen, mochte ich fagen: das ift Die Schuffel, aus der fpater angerichtet wird, und ich mochte auch die Schuffel nicht. Es beißt bier nichts Underes als: Die außerhalb des alien Rantons mohnenden Urmen find Staarspenfionare und bilden einen eigenen Etat. Run mochte ich diefen Grat fo klein als möglich machen. Wenn Sie aber ba einen eigenen Stat bilden und dadurch die Leute aufmertfam machen, fo ift bas ein wenig gefährlich. Wer foll biefen Etat entwerfen? Offenbar fann Riemand tenfelben entwerfen, als ber Berr Direttor felbft und gwar nur auf Die Mittheilungen der Gemeinden bin, in welchen arme Rantonsangeborige wohnen; bann bat der Ranton Bern, was fonit fein einziger Ranton, einen befondern Etat für Die Armen, welche auswärts mobnen. Glauben Sie nicht, daß bundertfache Begehrlichfeiten dadurch gewecht werden? Begenwärtig werden die auswärtigen Armen to gut und fo leidlich als möglich unterflüßt, aber fo bald man weiß, daß ber Staat für fie einftebt, daß nicht mehr die Bemeinden für ihre Angehörigen ju forgen haben, richtet die beireffende auswärtige Gemeinde ein Schreiben an die Direftion Des Innern, Abtheilung Armenwefen, und fagt: wir haben bei uns fo viele arme Angehörige euers Kantons. Und mas ift Die Folge? Dag der Ranton Bern das Geld jur Unterftupung feiner Ungeborigen binausschiden muß. Wie will ber Staat eine gehörige Aufficht über den auswärtigen Gtat führen? Die Gemeinde hat wenigstens eine Maffe Augen,

Zaablatt des Großen Rathes 1856.

welche allfällige Difbrauche leichter entbeden tonnen, aber der Staat hat nur zwei Augen, die nicht all: Berbaltniffe überbliden. Glauben Sie, es wird dieß Sie ju enormen Musgaben führen. Sch bemertte fchon fruber, daß 36,000 Rantonsangeborige außerhalb des Rantons mobnen, unter Die en befinden fich viele Urme Die auswärtige Gemeinde fann bann nicht mehr ber bernifchen Gemeinde ichreiben: beift ber betreffenden Samilie burch einen Sausgins, bann dulden wir fie bei und; die Beimathgemeinde fchickt nichts mibr. Man fchreibt alfo an die Staatsbehorde. Rann der Derr Direttor bann immer reifen, um fich felbft ju übergeugen? Mein, er wird fagen: officiell muß man den Angaben eines Gemeinderathe Glauben ichenken; oder er fragt noch den Regierungsftattbalter, und diefer antwortet: mir wollen lieber da belfen, als die Leute in den Ranton jurudfommen feben. Diefer Artifel wird Sie weiter führen, als Sie glauben; feine Wirtfamfeit beichrantt fich nicht auf die Gibt es nicht auch arme Angeborige des Rantons Schweiz. in andern Staaten, in Frantreich und anderwarte, felbit außerhalb Europa? Ich murde daher menigstene die Ein-Schaltung aufnehmen, daß die betreffenden Armen in der Schweiz wohnen muffen. Denten Gie an die in letter Beit fattgebabte große Auswanderung nach Amerifa, an die Aus. wanderung, welche die Schweizer gwingt, ihre burgerlichen Berbattniffe ju andern. Sie haben in letter Zeit gefeben, daß in Nordamerifa fich eine Bewegung von den fogenannten Know-nothings gegen die Einwanderung vermögenslofer Leute richtete; wenn diese Bewigung überhand nimmt, so padt man folche Leute auf ein Schiff und schieft fie nach Saufe, oder man ichreibt an die hiefige Regierung: wir find noth. arm, unterflugt und, oder wir fommen nach Saufe. Diefen Sinn fann der § 3 gewiß nicht haben, daß der Staat für feine Angehörigen einzufteben babe, fie mogen noch fo ent fernt mobnen; deghaib beschränte man die Unterftugung auf das Gebiet der Schweis, oder man freiche den Paragraphen lieber. Es ift fur den Staat und die Gemeinde am Ende beffer, folche Rotharme ju Saufe ju verpflegen, auch wird es ichwer halten, einen auswärtigen Armenetat durchzuführen, ohne das vom herrn Berichterftatter aufgestellte Bringip der örtlichen Armenpflege ju ftoren. Ich felle daber in erfter Linie den Antrag, den Baragraphen gang ju ftreichen, even, tuell, wenn die Streichung nicht belieben follte, beantrage ich, im erften Alinea nach den Worten "außerhalb deffelben" - einzuschalten: "aber inneihalb der Schweig". Eventuell beantrage ich auch die Streichung des zweiten Alinea, welches im erften Entwurfe nicht enthalten war. Die Gulfsmittel bes Staates reichen immerbin weiter als Diejenigen einer einzelnen Gemeinde, der Staat bat eine vortreffiche, eine Schent'iche Spripe ju feiner Berfügung. Ich giebe aber Die Streichung des gangen Paragrappen allen Modifitationen bor, Sie fioren dadurch das System des Gefetes nicht und dem Staate und feinen Beborden wird viel abgenommen.

Gfeller ju Bichtrach. Diefer Paragraph bat allerdings eine bedeutende Tragweite, ich fann da aus Erfahrung sprechen. Ich komme aus einer kleinen Gemeinde, aber es in nicht gar manches Jahr ber, seitdem wir innerbalb eines Monats drei Familien aus verschiedenen Kantonen zurückerhielten. Es entsteht die Frage: wie sollen solche Leute aufgenommen werden, wenn sie zurückommen? Wer soll für eine Familie, die vielleicht 30 Jahre oder noch länger auswärts wohnte, forgen, die Burger- oder die Einwohnergemeinde? Ich wünsche daher, daß sich der herr Berichterstatter über diesen Punkt näher ausspreche.

Eraichfel unterflüht den Antrag bes herrn v. Gongenbach, damit der § 3 noch genauer untersucht werde.

Gfeller ju Signau. Ich erlaube mir namentlich mit Rudficht auf bas Botum des herrn v. Gonzenbach, welcher

auf Streichung des § 3 anträgt, einige Worte. Go wie ich im Allgemeinen nothwendig finde, daß in Betreff der im Kantone wohnenden Armen eine Ordnung einzuführen fei, fo halte ich es auch für nothig, daß für die außerhalb des Kantons wohnhaften Armen irgend etwas festgestellt werde. 3ch halte dafür, Diefe Magregel fei im Interesse Des Kantons felbft, und der Staat erhalte diefe Armen mohlfeiler auswärts als im Kantone felbft, wenn er risfiren muß, den gangen Plunder beimto nmen in laffen, benn fommen fie nach Saufe, fo werden die meiften auf den Notharmenetat gestellt. 3ch frage, wie murden die Gemeinden, welche es befonders betreffen mag, in Berlegenheit gerathen, wenn fie die außer. halb des Rantons befindlichen Armen erhalten mußten? Bie fonnien fie fogleich unterscheiden, auf welchen Grat folche Leute fofort ju nehmen maren? Defhalb fonnte ich unmöglich jur Streichung des § 3 ftimmen, beffen Tragweite übrigens nicht fo enorm fein wird, fo dag die geaugerten Befurchtungen fich größtentheils auf Gefpenfter redugiren burfren, wie es auch in anderer Beziehung der Fall ift. Gegenüber dem von herrn Gfeller zu Wichtrach angeführten Beispiele erflare ich: ich tomme aus einer großen und armen Bemeinde und tropdem daß Signau groß und arm ift, fann ich Ihnen fagen, daß aus diefer Bemeinde nach ber Armenrech. nung für 1855 nicht mehr als 11 Unterführe fich außerhalb ves Kantons und im Jura befinden. Dieß zur Beruhigung derjenigen, welche glauben, daß die emmenthalischen Gemeinden ein großes Intereste an diesem Paragraphen haben möchten. Ich halte an demselben nicht sowohl wegen der emmenthalischen Gemeinden sest, sondern deshalb, damit überall auch in dieser Beziehung Ordnung geschafft werde, und ich glaube, wenn irgendwo, so sei es dem Staate hier eber möglich, die geeigneten Magregeln zu treffen als ben Bemeinden.

Imoberfteg. Ich bim auch nicht gang berubigt im Betriff bes § 3. Anfänglich ftiegen bei mir die nämlichen Bedenken auf wie bei Beren v. Gonzenbach, indem ich mich fragte: foll der Artifel den Ginn haben, daß wir ten Giat für alle Urmen außerhalb des Rantons übernehmen? Berr v. Gonzenhach bat Sie mit Grund an die Auswanderung der let en Sahre erinneit, und ich fann beifügen, daß ichon in Beireff der Bormundichaf dverhältniffe Berwicklungen ent. ftanden find und die Frage aufgeworfen muide, ob die Bormundschaftsbehörden noch für die in Amerifa befindlichen Kantonbangehörigen ju forgen haben oder nicht. Die Berbaliniffe haben fich infolge der maffenhaften Auswanderung geandert. Es scheint mir daber febr bedenklich, für alle auswärtigen Urmen einen befondern Gtat aufzuftellen. Der Staat bedurfte dann nicht nur einer Spripe, Die bis an die Thurgauergrenge, fondern über das Meer iprigen fonnte; in Diefer Ausdebnung durfen wir den Artitel nicht jugeben. So gerne ich unterftugen belfe, fo balte ich daur, daß wir Gefahr laufen, auf das frühere Guftem des Obligatoriums und der Begehrlichfeit gurudgufommen; die lettere wird fich feigern, mabrend man durch die Abichaffung des Obligato. riums derfelben eine Schrante feten wollte. Sei es daß die Ermeinden gablen oder der Staat, wenn Giner auf den Notharmenetat tommt, fo bat er ein Recht, etwas ju fordern. Die Staatsbehorde wird hintergangen. Wie geht es mit den Spenden? Man fucht durch Privatbriefe die Armuth au bemeisen, man erhebt ju diesem Zwede Zugniffe, die nicht felten fich wideriprechen, so daß die Dehörden nicht wiffen, wem fie glauben follen. Der Gemeinde wird es viel leichter fein, ihre Ungeborigen ju beauffichtigen als Der Armendireftion. 3d murde es vorziehen, einzelne Familien nach Saufe fommen ju laffen, als das Geld binausjuschicken und fo die Begehrlichfeit ju fleigern. Es ift befannt, wie eine Gemeinde Steuern in den Ranton Baadt Schickte, nie vernadm, wie es fiebe; ale fich endlich Abgeordnete dorthin begaben, und vor dem Saufe, das der Unterftupte bewohnte,

läuteten, erhielten fie jur Antwort: der herr fei noch nicht aufgestanden! Wenn ich zu den Anträgen des herrn v. Gonzenbach stimme, so geschiedt es nur in dem Sinne, daß der herr Berichterstatter mit dem Regierungsrathe die Sache noch näher untersuchen möchte.

Bütberger. Ja erster Linie stimme ich auch zum Antrage des herrn v. Gonzenbach auf Streichung des § 3, eventuell trage ich darauf an, das Bort "Rotbarmen" ju erfenen durch "Dürftigen". Ich gebe von der Anficht aus, daß es fich um Staatsarmenpflege bandle. Der Berr Berichterflatter bemertte gwar, daß es fich erft bei § 33 um die eigentliche Entscheidung bandeln werde, aber ich fann mir nicht recht vorftellen, wer für den Etat der außerhalb des Kantons wohnenden Armen forgen foll. Wenn wir diefe Sorge einer Gemeinde auferlegen, so brauchen wir für solche Arme feinen befondern Gtat, fondern man fagt der Gemeinde: wenn ibr folche Notharme babet, fo verpfleget fie, fo gut wie the fonnt, benn das wird man den Gemeinden nicht jumu-tben, daß fie an die Unterflüpung ber Auswärzigen beitragen und der Staat die Beitrage verwende. Ich halte mich an den Grundfan, den der herr Berichterftatter in feinem Berichte felbft ausgesprochen bat, daß die Bemeinden auch bei der Bermendung der Beitrage mitfprechen tonnen. Dis ware eine febr fompligirte Armenpflege, fo daß ich voraus. febe, es fet bier Staatsarmenpflege gemeint, und gegen diefe bin ich entschieden. Statt nach Grunden ju fuchen, berufe ich mich auf den Bericht des herrn Direftore felbft, auf eine Stelle, mo er der absoluten Privatlaft die absolute Staatslaft gegenüberftellt, und zwar handelt es fich bier noch um Urme, Die im Rantone wohnen. Bur Bertheidigung der Staarbarmenpflege wird im ermabnten Berichte Rolgendes gesagt: "Ihr wollt euch von Gemeinde und Staats wegen um fie (bie Armen) nicht befummern, ber Staat ift nicht um threr willen ba; ibe brauchet fie gwar in gefunden Tagen notbigenfalls jum Schirt und Schirm des Baterlandes, aber ob sie nachber in Sunger natte und Entblößung verderben, das ift dem Baterland gleichgültig. Für fie gibt es überhaupt nur einen Staat, wenn und so lange es etwas von ihnen zu fordern gibt: sobald sie aber ihrerseits in Sunger und Ralte den Staat um Dienste ansprechen, lost er fich vor ibren Augen in Lauter einzelne Atome auf" tc. Run marfdirt aber der Gegner auf und fagt: "Belch ein monftrubfer Gedante, Diefe abiolute Zentralifation! Bo ift ein verftan. diger Mann, der das Armenwesen im Detail fennt, der im Ernft diefes Suftem befürmortet und empfoblen, wo ift im Abendland ein Staat, der diefes Suftem eingeführt baite" u. f w. Sie werden wiffen, wie man bier den Stab bricht über Diefes Suftem der Staatsarmenpflege, und mit Recht. Ein Sauptargument für die örtliche Armenpflege ift auch das, daß man fagt, die Armen, welche unterftust werden, follen in der Gemeinde fein, bamit diefe auch eine geborige Aufficht ausüben fonne. Bas Das oft berührte Sin- und Berreifen betrifft, fo muß eben die Familie, welche an einem fremden Orte verarmt, reifen, wenn man nicht durch Korre-fpondenz die Sache ermitteln fann, oder der Armenpfleger muß zu dem Armen reifen. Was von der Gesammtarmenpflege gefagt murde, gilt auch von diefer ausnahmsweisen Armenpflege, bier treten die gleichen Uebelftande gu Tage. Wenn es jich um die Aufftellung eines Armenerais handelt, fo muß die betreffende Beborde die Berhäliniffe genau fennen, und durch Korrespondeng wird fie nicht dazu fommen. Warum haben Sie bei der freiwilligen Armenpflege die Schrante, daß die von ibr Unterftutten in der Gemeinde wohnen muffen? Damit die Gemeinde die Garantie bat, daß die Berwendung ihrer Gaben in dem bestimmten Sinne fatte finde. Wie will eine hiefige Beborde eine Armenpflege in Burich, Bafel, oder gar in andern Landern übermachen und miffen, wie die Beitrage bort vermender merden? Gine folche auswärtige Armenpflege fonnen wir nicht befteben laffen, bas

ift ein Wideripruch. Dagu tommt, daß die Direftion bes Innern etwas Wichtigeres zu thun hat, als den Almosner nach außen ju machen. Die Beborden und Beamten des Staates follen über die Bollziehung der im Armengefete aufgestellten Borfdriften im Kanton machen, und da glaube ich, fie haben ju thun genug. Wenn nun die auswärrige Urmenpflege dazu fommt, fo ift es unmöglich, daß alles beforgt werden fonne. Entweder oder - entweder nimmt fich im Auslande Jemand einer armen Familie an, oder Diefe finder eine folche Unterftugung nicht, und dann foll fie lieber beimfommen, um gleich gehalten gu werden, wie die biefigen Armen. Das behaupte ich, daß diejenigen, welche unmittels bar vom Staate verpflegt werden, unendlich beffer daran find, als diejenigen, welche von den Gemeinden unterftust merden. Wenn Sie aber bennoch etwas von auswärtiger Armenpflege wollen, fo muffen Sie eine armenpflege fur die Durftigen aufftellen. Es gibt Falle, daß Familien, die auswarts angefeffen find und ihr Austommen bisber fanden, in's Ungluck fommen, daß fie ein Mikgeschick trifft, daß fie momentan brodlos find. Benn nun teine Suite eintritt, fo gefahrden Sie, daß die Leute beimgeschickt werden, denn es find ja Dürftige, um die es fich handelt. Ich glaube alfo, wenn man etwas thun will, fo foll man es in der Weife thun, daß da, wo ploplich ein folcher Rothfall eintritt, wo Soffnung vorbanden ift, daß die Unterflügung nicht lange dauern muffe, etwas geschehe; auf andere Beife ju verfahren hat man nicht Zeit, nicht Geld, es widerspricht dem gangen Befete.

herr Berichterstatter. Ich habe allerdinge erwartet, daß diefer Artifel einige Ginmendungen erleiden werde, indeffen murden mehr folche erhoben, als ich glaubte, und gwar defbalb, weil man Fragen damit in Berbindung brachte, von denen ich glaubte, fie werden erft fpater jur Enifchei? dung fommen, namentlich die Frage: wer unterflüht den Etat der auswärtigen Urmen? Nun erflärte herr v. Gons genbach, da fonne fein Zweifel bestehen, daß jedenfalls dieser Etat und Staatbarmenpflege identisch feien; von einer abn. lichen Boraussenung ging Serr Bubberger aus; fomit bin ich in der Nothwendigfeit, Diefe beiden Fragen gufammengunehmen. Bufammengenommen, gebe ich ju, daß allerdings Grund ju einigen Bedenfen vorbanden ift. 3ch mufte bem, was ich felbst gefagt und geschrieben, entgegen fein, wenn ich nicht jugeben wollte, daß diefe auswärtige Urmenpflege ein febr mifliches Geschäft ift. Rur ift das ein Frrthum, wenn man annimmt, es fei diefe Armenpflege für den Staat ebenfo miflich als fur die Gemeinden. Fur Die Gemeinden ift fie doppelt miflich, weil fie an die Mittheilung der Armen felbit gevunden find; bochftens erhalten fie noch Mittbeilun-gen des Ptarramtes. Run miffen Sie aber, daß folche Mittheilungen febr oft unjuverläßig find und daß der Beiftliche oft nicht sowohl das Intereffe der Armenbeborde im Auge bat, sondern nich von der Mildthätigkeit leiten laft. Anders ftebt eine Beborde des Staates, ihr fteben mebr Mittel ju Bebote, fich über den mabren Sachverhalt aufzuflären; fie fann in andern Kantonen die Direftion in Unipruch nehmen, welche das Armenwesen unter fich bat. Ferner ift nicht gu überfeben, daß gegenüber ber Staatsbeborde von Geite aus. martiger Beborden mehr Beneigibeit borbanden ift, Austunft ju geben, als gegenüber Gemeinden. 3ch fann alfo nicht jugeben, daß das Uebel unter der Aufficht des Staates gleich groß fei, wie bei den Gemeinden. Es ift das aber nicht nur Theorie, fondern Bragis indem feit Sahren ein Rredit jur Unterfichung auswärtiger Kantonsangeboriger verwendet wird, und zwar beirugen diefe Unterftupungen von Seite der Gemeinden an ihre fammtlichen außerhalb des Kantons wohnenden Urmen im Jahre 1847 Fr. 31,700, im Jahre 1848 Fr. 27,290, im Jahre 1849 Fr. 26,300, so daß ich, auf diefes Berhaltniß geftust, jum nämlichen 3mede einen Rredit von Fr. 30,000 aussente, mit der Befdrantung, daß

damit die Notbarmen bedacht werden follen. Beil die Sache immerbin eine mifliche ift, fo wird Streichung Des Artifels beantragt. herr Bunberger wirft ibm por, er miderfpreche dem gangen Gefete. Es ift richtig, daß wir gerade badurch, daß mir ein anderes Syftem annehmen als dasjenige unferer Nachbarfantone, in andere Berhältniffe ju den Armen fom. men, welche dort wohnen, daß ein Widerspruch mit der ortlichen Armenpflege eintritt. Ich verhehle nicht, daß es mir am liebften mare, wenn wir gar feinen auswärtigen Etat batten. Aber mir haben nun einmat Leute draugen, und gwar Leute von febr verschiedenem Bermogen, darunter auch eine Angabl Arme. Run frage ich: foll Etwas für Diefe gethan werden, oder gar nichts? Sollen wir ristiren, daß fie uns beimgeichtet werden? Das ift eine febr barte Sache. Es murde bereits von anderer Seite daran erinnert, wie schwer es in, wenn Einer, der fein balbes Leben an einem fremden Orte jugebracht, dort befannt ift und seine guten Leute bat, beimgepen muß in seine Beimathgemeinde, weil man nicht einen auswärtigen Armenetat anerkennt. Sch dachte da namentlich an unfere Leute, die im frangofischen Landesthetle leben, dort beirathen; diese find bedauernswurdig, wenn fie im Alter in die Beimathgemeinde geben muffen; fie balten es da nicht lange aus, weil fie ihr Leben lang andere Gewobnheiten in Rahrung, Kleidung, Umgangsformen hatten. Sch fonnte mich daber nicht dagu verfteben, unfere Leute in eine fo fchwere Lage ju verfegen, lieber will ich einen auswärtigen Etat anerfennen, lieber so lange wir nicht eine gemeinsame Armenpflege haben, so lange diefe Leute noch von uns abhangen - fie draußen laffen, lieber jugeben, daß fie ibr Leben da enden fonnen, wo fie den größten Theil deffelben jugebracht. Run möchte Serr v. Gongenbach zwar auch diefe Leute unterftugen, aber den auswärtigen Etat nicht offiziell anerkennen, um nicht den Staat ju fibr preiszugeben. Wenn man mir garantiren wurde, daß ein bestimmter Rredit jur Unterflugung auswartiger Armen auf das Budget fame, fo daß der namliche Zweck dadurch erreicht murde, ohne daß die Gefahren eine traten, welche angedeutet murden, fo bin ich einverftanden, ftreichen Gie den Artifel, aber nicht, mas derfelbe bezweckt. Ich nehme also diesen Vorschlag in dem Sinne an: 3urudweifung des Paragraphen in dem Sinne, den auswärtigen Armenetat im Bringipe anzuerkennen, und zwar daß der Staat es fei, der die Unterftupung vermittle. Burde aber das nicht belieben, fo mußte ich mich dem Untrage des Srn. Bupberger midersepen. Er bedenft nicht, daß gerade bei den Notharmen dasjenige zutrifft, was ich foeben gefagt habe, daß es meistens Leute find, die längere Zeit in der Fremde gelebt haben. Im bochften Grade bedenflich scheint mir fein Borfchlag, die Durftigen unter die Armenpflege des Staates ju ftellen. Die Befahren und Hebelftande maren hier noch viel bedeutender als mit Ruchicht auf die Noth-armen. Man hat bereits darauf hingedeutet, daß einzelne Gemeinden versucht fein durften, ihre Armen über die Grenge ju schieben. Mit den Notharmen fann dieß nicht wohl geschehen, hingegen wäre es leicht mit Dürftigen auszuführen; dann mare einem Uebel, dem ich nicht zu begegnen muffte, Thur' und Thor geöffnet. Den Antrag des herrn v. Gonzenbach auf Streichung des zweiten Alinea gebe ich zu. Endlich ift darauf angetragen, die Unterftühung auf die Schweiz zu beschränken. Ich muß hin und wieder dem schweizerischen Konsul in Paris, dem in Savre ausbelfen für Leute, die ploglich in die größte Noth gerathen und nament-lich für Leute, die aus Amerika jurucktommen und mittellos 3ch bin zwar fehr behutsam, aber es gibt Falle, wo die Behörde die Sand reichen muß, wie j. B. letthin, als ein Madchen, welches in Trieft aus Beimweh mabnfinnig wurde, in das Spital gebracht werden mußte; in folchen Fällen handle ich gegen unsere Landeskinder so, daß ich glaube es verantworten ju durfen. Was die heimkehrenden Rotharmen betrifft, fo haben fie ihren Beimathschein; in der

Seimathgemeinde finden sie Aufnahme; entweder wird ber Etat der Notharmen revidirt und sie fommen darauf, oder sie bleiben bis zu dessen Revision auf dem Etat der Dürftigen. In erster Linie — da keine Zusicherungen gegeben wurden, die mir ersehen würden, was man mir nehmen will — halte ich den Paragraphen fest mit der zugegebenen Modifikation.

herr Präsident. Gine motivirte Streichung des Paragraphen ift nicht zuläßig. Wenn daber die Streichung deffelben beschloffen wird, so ift er gestrichen ohne irgend welche Präjudiz, und es könnte später immerhin noch ein bezüglicher Aredit auf das Budget gesett werden.

Abstimmung.

Für den § 3 mit oder ohne Abanderung 55 Stimmen. Für deffen Streichung 71 "

Damit fallen die eventuellen Antrage [babin.

Schluf der Sibung: 3 Uhr Nachmittags.

Der Redaftor: Fr. Rafbind.

Bierte Sigung.

Donnerstag den 18. Christmonat 1856. Worgens um 8 Uhr.

Prafident: herr Dberft Ruri.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Enisculdigung: die herren Berger, Shoppart, Haslevacher, Indermühle, Krebs, Jasob; Morgenthaler, Müller, Eduard; Pairat, Scholer, Siegenthaler, v. Werdt; ohne Entschuldigung: die herren Bigius, Carrel, Etter, Ganguillet, Girardin, Grimaitre, Gyger, hermann, herren, hirfig, Koller, Methée, Moser, Jatob; Niggeler, Prudon, Räp, Röthlisberger, Jsaat; Röthlisberger, Gunav; Rubin, Sabli, Schären, Johann; Scheidegger, Schmuß, Schneider, Schrämli, Seiler, v. Steiger, v. Stürler, v. Lavel, Lieche und Wyß.

Das Brotofoll ber letten Sigung wird verlefen und ohne Einfprache burch tas Sandmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetung der erften Berathung des Gefetes über das Armenwefen.

(Siebe Grofratheverhandlungen der Sipung vom 17. Dez. 1856, Seite 230 ff.)

§ 4.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. In diesem Artikel ist das zweite Hauptprinzip des ganzen Gesetse enthalten, er begründet die Scheidung der Armenpstege, die Sie in den folgenden Paragraphen näher ausgefuhrt sinden werden. Es ist die Arennung der Armen in zwei gesonderte Abtheilungen, in die Alasse der Notharmen und in die Alasse der Dürftigen, deren Definition bereits der § 2 enthielt. Ich machte Sie bereits darauf aufmerksam, daß durch den Wiedereintritt der Dürftigen in den Armenerat einige Gesahr entstand. Ich begründete dieß aus der Erfahrung der letzten Jahre, wo die Arbeitsfähigen von der Unterstützung ausgesschossen waren, wo aber eine Reaktion gegen diese Bestimmung entstand, so daß die Behörden viel zu schwach waren, dem Andrange zu steuern, daß ein Tbeil nachgeben mußte—entweder die Wirklichkeit oder daß Geses. Nun zeigte sich allerdings eine Gesahr, als die Arbeitsfähigen sich wieder in einen Kreis drängten, von dem man sie fern halten wollte. Ich erkannte diese Gesahr und glaubte, sie müsse für die ganze Organisation beseitigt werden. Hier haben Sie die

Grundlage in der Ausscheidung der Dürftigen von den Rotharmen. Diefe Ausscheidung ift für die Armenpflege noth-wendig, weil fie in der Sache selbst begründet ift Es ift unbestreitbar, daß unsere Stellung eine ganz andere ift gegenüber dem verlaffenen Rinde, gegenüber dem franten, gebrech. lichen, subsistenzlosen Menschen, wo man lange fagen fann: wir find es ihm schuldig oder nicht schuldig! Es ift das große fattifche Muffen, und auferlegt von unferer Denfchlid. feit, von unferm Chriftenfinn, fury von der Grundlage unferer gangen Staatsorganisation. Gang anders beschaffen ift unfere Stellung gegenüber benen, welche arbeitsfähig find, denen es nur an der Gelegenheit mangelt, welche durch gewiffe Umftande in Noth gefommen find, deren Buftand aber, wenn man fie gar nicht beruckschtigen wurde, sich frebsartig verfchlimmern murce, fo daß die Betreffenden auf den Roth. armenetat genommen werden mußten. Gegenüber folchen Urmen tritt das faktische Muffen nicht fo bervor, unfere Stellung ift ihnen gegenüber naturgemäß eine andere, und Die Folge ift diefe, daß wir in gefonderter Beife den beiden Rlaffen der Armen gegenübertreten. Es ift dieg defhalb nothwendig, weil beide Armenpflegen einen wesentlich verfciedenen Charatter haben muffen. Die eine hat den Charafter der Stetigfeit, der fichern Berforgtheit, wir durfen die Motharmen nicht der Gefahr aussehen, von einem Sage jum andern auf die Gaffe gestellt ju werden. Dazu bedarf es gemiffer Fonds, fefter Sulfsmittel. Die andere Armen. pflege hat diefen Charafter nicht, fie bedarf nicht fo ficherer Fonds, fie hat mehr Beweglichfeit und Freiheit, ihre Sulfs. quellen find fein immer gleichmäßig laufender Brunnen, fie gleichen mehr einem Godbrunnen, an dem man gieben fann, wenn es nothig ift. Es ift mehr die Disziplinararmenpflege, bei der man fich huten muß, ju viel ju thun. Das Ber-hältniß ift also ungefahr das, daß die Notharmenpflege gleichfam das Invalidenhorel bildet, warrend die Armenpflege der Dürftigen mit den Rothfallftuben, mit den Ambulancen auf der gleichen Linte fteht. Wenn Giner verwundet (durftig) wird, so bringt man ihn nicht gleich in das Invalidenhorel, sondern vorerst in die Ambülance, und erst wenn er ganz invalid ist, so hat er Eintritt in jenes. Oder wenn Sie wollen, die Notvarmenpflege ist die Festung, die Andern bilden die fliegenden Posten; Keiner kommt in die Festung es sei denn, daß er zuerst die äußere Linie passirt habe. Aber man bat gestern ichon gesagt, es sei gar nicht möglich, diese zwei Klassen zu scheiden, die vielen Uebergänge machen es oft unmöglich, zu unterscheiden, ob Einer notharm oder dürftig sei. Ich appellire an Sie Alle: gibt ce nicht zwei wesentlich unterschiedene Klassen von Armen? Gibt es nicht Urme, die arbeitsfähig, andere, die arbeiteunfähig find? Beweist nicht schon die bisherige Entwicklung der Armen-pflege, daß ein solcher Unterschied befieht, daß eine folche Aus cheidung möglich ift, viel leichter als zwischen den Gin-wohner- und Burgergutern? Es gibt gar fein Berhaltniß in der Welt, mo nicht Zwischenzuftande bestehen, und ich frage Sic: wo ift die Linie, welche das Evierreich vom Bflangenreiche scheidet? Es gibt gemiffe 3mischenftufen, es gibt Dinge, wo man auch die Frage ftellen fann: ift es ein Thier ober eine Pfiange? Mache man alfo die Zwischen. zustände nicht zum enischeidenden Punkte, verleugne man nicht die tlare Thatsache, welche in der Natur der Sache selbst begründet ift. Ich erinnere Sie an die Einrichtungen der Engländer, an ihre Arbeitshäuser, in welchen die eingelnen Rlaffen der Urmen febr forgfältig unterschieden werden nach Fabigfeit, Alter und Gefchlecht. Aus einer Barifer Beitfchrift schöpfte ich den nämlichen Beweis für Diefe Musnamentlich auch zu jährlicher Revision des Armenetats. Wenn Sie fich aber damit nicht begnügen wollen, fo will ich Ihnen fagen, daß diefe Ausscheidung fattifch ift. Wie Sie miffen, mußte ich die Gemeinden mit einer großen Menge Fragen plagen, deren Beantwortung Aufflarung über

die Zuffände des Armenwesens geben sollte. Die Notharmen und die Fürftigen wurden auseinander gehalten. Ich fann Ihnen diesen Bericht bier vorlegen, auch Statuten von Armenvereinen, welche geradezu diese Ausscheidung machen. Sie werden daraus sehen, daß sich diese Trennung im Laufe der litten Jahre ganz eigentlich gestaltete, daß die Armenvereine sich von den Notharmen zurückzogen, um sich mit den Dürftigen zu beschäftigen. Ich gebe zu, es gibt einen Zwischenzustand, wo man fragen fann: wie viele solcher Leute nehmen wir in die eine oder andere Klasse? Aber auf das Ganze bat dieß nicht großen Einfluß, daber empfehle ich Ihnen Namens des Regierungsrathes den § 4 zur Genehmigung.

Gfeller zu Wichtrach. Diefe Ausscheidung bat zur Folge, daß natürlich jede Beborde eine doppelte Sorge übernehmen muß, mithin auch mehr Roften, und wenn man weiß, wie die Gemeinden fonft ichon febr belaftet find. fo mochte ich ibre Laft nicht noch fchwerer machen. Auch finde ich, es fet febr gefährlich, die Durfrigen auf die Sulfemittel ju verweisen, welche der Entwurf für fie in Aussicht fellt, benn wir miffen, wie es mit der Freiwilligfeit ftebt. Es gibt Familien mit 7-8 Rindern (wir haben eine folche mit 13 Rindern im Kanton Freiburg), wenn der Bater firbt, unter welche Rlaffe gehört eine folche Familie? Gine ftrenge Ausscheidung in fast nicht möglich, und tie Gemeinden fommen dann in Berlegenheit megen Ungulänglichfeit der Bulfemittel. Man follte ben Gemeinden freie Sand laffen, Die Leute ju bebandeln, wie es ibre Lage erfordeet. Daß die Freiwilligfeit nicht hinrcicht, beweifen die 1 1/2 Millionen Rudgange in den Armengutern. Ich felle daber den Untrag, hier die Unterscheidung zwischen Motharmen und Dürftigen fallen ju laffen und nur einen Armenetat aufguftellen.

Efcharner in Bern. Ich muß den Untrag des Berrn Gfeller unterflügen. Es laft fich in der Theorie gang fcon darftellen, aber in der Pragis auf dem Lande wird es fich gang anders gestalten. Wenn man den Rotharmenetat fo beschränft, wie der § 7 es vorschreibt, fo mird diefe Rlaffe nicht febr jablreich, aber dann wird durch diefes Gefet die Armentaft der Gemeinden febr wenig erleichtert. Satte man es nur mit den Notharmen ju thun gebabt, fo bin ich überjeugt, daß die vorhandenen Mittel in den meiften Gemeinden genügt batten; aber eben weil wir es auch mit den Durf.
tigen ju thun batten, mar die Armenlaft fo groß. Das Beiet von 1847 fonnte eben defhalb nicht vollzogen meiden, weil die Nothwendigfeit uns zwang, auch die Durftigen gu unterftuten. Wie wird es in Bufunft geben? Man wird eine große Babl Durftiger auf den Rotharmenetat bringen, und dann gebe ich ju bedenfen, ob die dem Staate gufommende Laft nicht die in diefem Gefet in Aussicht gestellte Summe überfleigen wird. Ich bemerfte früber, wie ichwer es fet, eine genaue Unterscheidung ju machen, Diefe wird febr willfürlich fein, fo daß tch überzeugt bin, daß diefes Befet nie wird vollzogen werden fonnen, fo menig als dasjenige von 1847.

Geißbübler. Nachdem Sie das Spstem und den § 2 angenommen, glaube ich, bleibt uns nichts Anderes mehr übrig, als auch den § 4 zu genehmigen. Ich glaube nicht, daß für den Staat daraus eine unerträgliche Last entstebe. Wenn ein Dürftiger sich auf den Notbarmenetat will segen lassen und die Bebörde damit nicht einverstanden ift, so ist es am Ende der Arzt, welcher erflärt, ob der Betreffende arbeitsfähig sei oder nicht. Wenn ich etwas gegen das Gesch einzuwenden babe, so besteht es darin, daß zu wenig für die Dürftigen gesorgt scheint. Der Notharmenetat bleibt für ein Jahr, aber der Etat der Dürftigen ist beweglich, er besteht aus der Bevölferung, die im Nothfalle die Baganten

bilden, die Buchthäufer füllen und die Gefellschaft gefährden; ber Notharmenetat macht mir nicht fo vielen Rummer.

Rarlen. 3ch finde, es biege das Befet auf den Ropf fellen, wenn man den Antrag des herrn Gfeller annebmen wurde. Nach meinem Dafurbalten ift es absolut notbig, wenn man das Armenwesen beben will, zwei Rlaffen aufguftellen. Man fagt, es fei fur die Durftigen ju menig geforgt. Sch bin der Meinung, wenn die Leute uns ju laftig merden, fo gefchieht uns recht, denn die Unterflugung der Durftigen foll nicht nur in Geld bestehen , fondern in Theilnahme mit Rath und That; man foll nicht mit dem Armen nur dret Schritte vom Leibe entfernt reden, fondern ju ihm geben, fich um feine Lage befummern. Beicher Burger, der Bermogen hat ift ficher, daß er oder feine Rinder immer vermöglich bleiben? Bas ift für ibn beffer, Geld oder Grundfabe, die ihm die Beruhigung geben, daß ibm im Falle der Berarmung auch wieder Sulfe gewährt wird? Man braucht nur den Egoismus ju überwinden und fich aufrichtig über die Mittel ju berathen, wie den Durftigen ju belfen fet. Es ift ihnen leicht ju belfen, wenn guter Bille ba ift. Aber es gibt Leute, die nicht belfen wollen, diefe find wider fich felbit, fie pflangen fich die Armen an den Sals. Es gibt Difbrauche, wenn Giner etwa einen Beiligen im Gemeind. rath hat, wie ich einen Fall fenne, wo Jemand zu einem Urmen fagte: morgen fannft du mir auf die Stor, ich habe geftern im Gemeindrathe für dich geredet!

Schären in Spiez. Ich hingegen unterftüte den Untrag des herrn Gfeller. Es gibt Leute, die arbeitsfähig find und dennoch Unterftütung nötbig baben; degbalb glaube ich, es sei im Interesse der Woltbätigkeit selbst, teinen Unterschied aufzustellen. Für die Dürftigen ist durch das Gesetz u wenig geforgt. Die Erfahrung lehrt, daß weniger Bemittelte fast immer gaben, mährend Reichere oft zurückbielten, und das hat der freiwilligen Wohlthätigkeit geschadet.

Gngag. Ich glaube, gerade bie gegen ben § 4 angeführten Gründe sprechen zu dessen Gunften. Gerade um den Staat vor allzugroßen Ausgaben zu schüßen, ift dieser Paragraph hier, denn er verpflichtet den Staat nur, für die Rotharmen zu sorgen. Wie kommt es, wenn Sie beide Alassen zusammenstellen? Das Armenpolizeigeset soll Misbräuchen die übrigens nicht immer zu verhüten sind, vorbeugen. Was die Dürftigen betrifft, so sehe ich es gar nicht ungerne, wenn für dieselben schon nicht viele Hülfsmittel angewiesen sind. Je mehr Hülfsmittel Sie in Aussicht stellen, desto mehr Dürftige werden Sie haben. Ich unterstüge daher den Paragraphen, wie er vorliegt.

Dr. v. Gonzenbach. Ich theile im Wesentlichen die von herrn Gygag entwicketen Unsichten. Schon herr Geistübler erinnerte daran, daß der § 4 eine Konsequenz des § 2 sei. Man darf mehr sagen. Wenn Sie die sen Baragraphen nicht wollen, so bätten Sie gegen das ganze Geses stimmen sollen. Wenn ich dieses sage, so muß ich auf der andern Seite zugeben, daß auch die erhobenen Sinwürse begründet sind. Es droht eine Gesahr von zwei Seiten. Erstens von jenen, die auf den Notharmenetat zu sommen trachten, weil deren Verpfiegung sicherer ist und binter ihnen der Staat und die Gemeinden siehen, während auf der andern Seite nur die Freiwilligkeit hilft. Sine zweite Versuchung ist in den Gemeinden, welche mit Urmen überladen sind und ein kleines Urmengut haben; sie denken: viel bekommen wir vom Staate nicht, doch Etwas und Einwas in mehr als Nichts. Da wird man so viele Leute auf den Notharmenetat thun als möglich. Der Grund, warum ich dennoch zum § 4 stimme, besteht darin, daß ich frage: was geschieht, wenn wir nur einen Stat machen? Dann siehen

Alle auf dem Notharmenetat. Bom Standpunfte der Berwaltung aus glaube ich daher, es fei bester, der Staat betteilige sich nur bei einem Etat und zwar bei der Notharmenpflege. Andererseits bin ich aber auch wieder einverstanden, daß dann für die Dürftigen noch andere Sulfsmittel angewiesen werden muffen. Aber wenn Sie diesen Artikel nicht annehmen, so wurde ich dann lieber aufhören zu berathen, denn mit ihm steht oder fällt das Geses.

Raffer unterftüst ebenfalls den § 4, von der Ansicht ausgehend, daß es gut fei, wenn der Arbeitsfähige weiß, daß er nur auf die Wohlthätigfeit Anderere angewiesen fei; der Alugheit der Armenbehörden muffe es immerhin überlassen, die Unterflügung der Dürftigen zweckmäßig zu überwachen.

herr Berichterstatter. Es liegt ein einziger Antrag vor, der Antrag, die ganze Ausscheidung fallen zu laffen. Die Motivirung besteht in dem doppelten Einwurfe: einerfeits fer die Ausscheidung nicht möglich, anderseits nicht zweckmäßig. Was die Möglichkeit beirifft, so kann ich nicht noch einmal auf icon Gefagtes gurucktommen. Wenn Bert Ticharner behauptet, es gebe auf dem Lande nicht, fo ift ibm vom Lande geantwortet worden, und ich glaube, diese Ant-wort fet die beite. Bu ihrer Befräftigung wiederhole ich: es ift nicht nur möglich, es eriftirt bereits, die Ausscheidung bat fich mabrend ber letten Sabre in der Pragis entwickelt. Bedeutender ift der andere Ginmurf, welcher die Ausicheidung als verderblich bezeichnet, weil der Rotharmenetat viele Durftige enthalten und daber vom Staate große Beitrage fordern werde. Ich werde fpater Gelegenheit baben, Ihnen ju zeigen, daß der Staat ba wohl weiß, mas er thut; bier will ich es nur andeuten. Der Staat bat eine fleine Schraube in der Sand - das Durchschnittstofigeld, und wenn der Erat größer wird, dann wird bas Durchichnittstofigeld fleiner, und die Gemeinden, welche ihren Etat gu fart bevolfert baben, werden bald einseben, daß fie fich gröblich verrechnet baben. Ferner fagt man, viele Durftige werden auf den Notharmenetat ju fommen suchen. Go arg glaube ich denn doch nicht, daß es geben werde, weniger als bisher. Die örtliche Armenpflege ift zu einer guten Aufsicht viel geeigneter, mabrend man bisber die verderbliche Anstedung des Richtsthuns hatte, das bei den Sinfaken anfing und auf die Burger überging. Laffen Sie die Armen, Die verschiebenen Sulfemittel, wie einen Anauel bei einander, und machen Sie dann ein Armengefes, das der Berfassung, unfern Berbattniffen und den Unforderungen einer rationellen Armenpflege entspricht, und Sie werden feben, daß es nicht möglich ift. Entweder machen Gie nur einen Erat der Rotharmen mit einer feften, fichern, gureichenden Unterflugung, dann haben Sie eine Unftedung bis in die tiefften Schichten ber Bewolferung durch gesteigerte Begehrlichfeit, oder Gie machen ein Armengeset vom Standpunkte der Dürftigen aus, dann find die Motharmen einer ungureichenden Unterflügung, einer inhumanen Bebandlung ausgesett, so daß mon das Bolt eigentlich barbarifirte. Theilen Sie die Sache ab, so fommt Licht in diefelbe. 3ch muß daber am § 4 fenhalten.

Abfimmung.

Für den § 4 nach Antrag des Regierungsrathes
126 Stimmen.
Für den Antrag des herrn Gfeller zu
Wichtrach
11 "

herr Bräsident. Ich zeige der Versammlung an, daß eine Vorftellung der 14 Gemeinden des Amtsbezirts Erlach eingelangt ift, mit dem Schlusse, es möchte das bisberige System mit der burgerlichen Armenpflege beibebalten, eventuell gleichzeitig ein Gesetz erlassen werden, welches die Niederlassungsverhältnisse regulirt und von den Einsaßen die nöthigen Garantien verlangt, daß sie den Gemeinden nicht zur Last fallen. Da dieser Gegenstand durch die Sintretensfrage erledigt ift, so nehme ich an, die Vorstellung sei nicht besonders dem Regierungsrathe zu überweisen, sondern zu den Aften des Armengesepes zu legen.

Die Versammlung genehmigt diefen Vorschlag durch bas Sandmehr.

\$ 5.

herr Berichterftatter. Gin besonderer Rapport über biefen Paragraphen scheint mir nicht nothwendig, da er nur eine Folge der bisher angenommenen Bestimmungen ift.

Dr. v. Gongenbach. Ich mache nur darauf aufmertfam, daß fonfequent mit der bei § 1 angenommenen Ergänzung auch der Eingang dieses Paragraphen dabin abgeändert werden muß: "Die dem alten Kantonstheile angehörigen Notharmen" te.

Mit diefer Modifitation, welche ber herr Berichterstatter als erheblich zugibt, wird ber § 5 durch bas handmehr genehmigt.

§. 6.

Berr Berichterftatter. Diefer Paragraph enthält die Figirung des Armenetats für ein Jahr. Diefe alljähr-liche Aofchließung des Armenetats ift vor Allem nothwendig im Fateresse des Finanzpunktes, ferner ift sie nothwendig, damit ein feftes Budget der Notharmenpflege in den Bemeinden aufgestellt werden fann. Wenn ein Notharmenetat das gange Sahr offen mare, wie ein Taubenhaus, fo ift es einer Bemeinde nicht möglich, ein feftes Budget aufzuftellen, fie weiß nicht, welche Ausgaben fie zu bestreiten bat. Um jedoch eine Ordnung ju handhaben, muß die Möglichkeit gegeben fein, ein Budget festjustellen. Freilich machte man bibber in den Gemeinden auch Budgets, aber man weiß, wie es dabei ging; die Gemeinden mußten nicht, wie weit ihre Ausgaben geben werden, der Etat blieb das gange Sahr offen. Gin folides Budget ift für die Gemeinden von großer Wichtigfeit, es ift aber auch wichtig für den Staat, welcher fein Budget nach demjenigen der Gemeinden einrichten muß. Das mare eine reine Unmöglichfeit, wenn der Armenerat nicht geschlossen wurde. Auch im Interesse ber Aufficht des Staates über das Armenmefen überhaupt ift ce nothwendig. Bisher richtete der Staat feinen Beitrag nach einem Durch. schnitte der von den Gemeinden früher bezogenen Tellen ein. Sie miffen, daß darin eine große Unbilligfeit lag, indem diefer Durchschnitt für viele Gemeinden fehr ungunftig aus. fiel; damit maren verschiedene Uebelftande verfnupft, die Gie tennen. Wie ftand es mit der Aufficht? Der Staat bezahlte, aber eine Aufficht ftand ibm in teinerlet Beife ju Gebote. Bo gab es einen Boften, auf welchem der Staat, diefer große Mitbetheiligte, fein Bureau batte aufschlagen tonnen, um gu feben, wie es in der Fabrife jugebe? Mirgende. Rur erhielt

er nach 4-5 Sahren Renntnif von den Gemeinderechnungen; eine geborige Aufficht mar nicht möglich. Freilich mar in § 27 im Gefete, der fagt, daß die Armenbeborden verpflichtet frien, Ausgaben, weiche gegen das Gefet gemacht werden, ju ersegen; aber diefer Paragraph ftand zu ifolirt ba, er war in feiner Begrundung ju schwach. Ich mochte Sie fragen, ob ein Privatmann fich enischließen murde, eine Summe von Fr. 400,000 in ein Geschäft einzuschießen, obne fich einen geborigen Boften gu fichern, von welchem aus er Daffelbe beaufichtigen fonnte. Sicher nicht. Run wenn Ordnung in die Sache fommen foll, so muß da eine Aende-rung eintreten. Der Staat muß eine feste Bostion haben, wie der Chet einer Fabrite an deren Gingang, damit er fiebt, wann die Arbeiter fommen. Diefe Bontion ift nur dann möglich, wenn wir fagen: einmal im Jahre geht der Armenetat auf, dann wird er wieder fur ein Jahr gefchloffen. Dann fann der Staat eine Aufficht üben daourch, daß er am betreffenden Lage einen Bertreter mit bestimmter Instruction an Ort und Stelle bat, einen Bertreter, der moglichft un. abhangig ift, der die Berfonen, welche fich in Den Roth. armenetat wollen aufnehmen laffen, pruft. Run mußte ich genern fcmere Einwurfe gegen diefe Ginrichtung boren, Serr v. Gongenbach behauptete, das werde fich nicht durchführen laffen. Sch horte dieß nicht gerne, - nicht fomobi megen des Ginwurfs, fondern weil es auf mich den Gindrud machte, es fei etwas Demoralifirendes dabei. Serr v. Gonzenbach richtete an Sie die Frage: wenn Sie in die Gemeinden berufen murden, um bei der Fefftellung des Armenetats anwefend gu fein, ob Sie nicht lieber ein Auge gudrucken, mit den Gemeindemannen gut fteben, ale die Intereffen des Staates, des Vaterlandes vertreten wollten. Das verlette mich, indem ich glaubte, man follte bier nicht fo reden, denn wenn irgendwo die Intereffen des Baterlandes ju mabren feien, fo fei es bier in der Mitte des Grofen Rathes, und ich hatte erwartet, es werde Jemand auffiehen und fich bagegen erheben. Seute borte man diefelbe Sprache: es fei nicht zu erequiren! Goll man denn annehmen, daß ben Mannern, welche berufen werden, die Intereffen des Staates gu vertreten, aller Gifer dafür entschwinde, daß fie den aller-gewöhnlichten Ermägungen fich bingeben? Rein, fo ift das nicht in unferm Lande! Ich werde mehr finden, als man mich glauben machen wiu. Vergessen Sie nicht, daß der Armenetat örtlich ift, daß die Verwaltung eine Bans hat und sagen kann: da sind so viele Sinwohner, der Notharmenetat ift fo groß. Glauben Sie, man werde da nicht ein Berhaltniß berausfinden, es werde nicht eine Regel aufgestellt, man werde es nicht merten, wenn Unfug getrieben wird? Bisher mar eine folche Aufficht nicht möglich, weil die fichere Bafis, der Magitab febite. Die Armenpflege der Durftigen ift es, welche den Untrag ju Aufnahme einer Berfon in den Rotharmenetat ftellt und der Argt fann fein Zeugniß dazu geben; furz man wird die nothigen Magregein treffeu fonnen. 3ch ersuche Sie daber, den § 6 gu geneh. migen. /

Mösching. Nach diesem Paragraphen soll ber Urmenetat für die Dauer eines Jahres setzgestellt werden. Nun nehme ich den Fall an, ein Familienvater, der bisher unter die Dürstigen zählte, werde zu Anfang des Jahres notharm, durch ein Unglück arbeitsunfähig; der Stat ist geschlossen, und so wäre eine solche Familie während dieses Jahres ganz bloßgestellt. Ich stelle daber den Antrag, am Schlusse beizufügen: "Dringende Fälle vorbehalten."

Dr. v. Gongenbach. Ich hätte bier das Wort nicht ergriffen, wenn der herr Berichterstatter mich nicht interpellirt hätte, aber nach dieser Interpellation bin ich schuldig, ju antworten, weil ich heute noch die nämliche Unsicht habe, und überzeugt bin, daß in zwei Jahren vielleicht der herr Berichterstatter die gleiche Unsicht theilt. In Staatssachen

ift nichts gefährlicher, als fich auf den Standpunkt ber Ideale ju fiellen. Als Mann liebe ich es auch, ich liebte es namentlich in den Jahren des herrn Direftors, aber als Befetgeber muffen wir die Menschen nehmen, wie fie find. Bas ift die Urfache, daß das frubere Armengefes mit der Birflichkeit in Widerspruch gerieth? Lefen Gie Die Berbandlungen des Berfaffungsrathes, - man nahm tie Menfchen wie fie fein follten, man ging von der Unficht aus, wenn die Freiwilligfeit als Grundfat ausgesprochen werde, fo fei fie auch in der Birflichfeit da; man nahm die Menschen als Engel. Ich fürchte, der herr Berichternatter falle in einen andern Febler. Er nimmt an, die Leute, welche er ju Seftstellung des Armenetats beruft, feien lauter Catone; und wo ift der Cato censor unter ihnen? Ich fiche noch jest gu der Bebauptung, daß der herr Berichterflatter fich irrt, wenn er vorausfest, die Leute merden es bei der Feffellung des Armenetats febr freng nehmen. Demoralifirend ift das nicht, dieß zu bebaupten, nicht einmal etwas Beleidigendes. Bie, der Armenrevifor vergift das Baterland! Rein, aber was er noch weniger vergift, ift das Giend, denn die Armuth liegt ihm da näher als das Interesse des Staates. Es ift ein alter Sax: les absents ont toujours tort. Der Staat ift abwesend, die Gemeinde mit ihren Armen ift da, und dann beißt es: wenn ihr Jemanden etwas auflegen wollt, leget es lieber auf die Schulter des Staates. Ich wünsche, daß der herr Berichterstatter seine Erwartung erfült febe, aber ich fürchte, es gefchebe nicht; ich nehme die Menfchen wie fie find. Wenn wir einander in jehn Jahren begegnen, fo will ich ihn dann fragen, ob es nicht fo fei. Die Erfahrung beweist binlanglich, wie es in folden Dingen gebt. Die Gidgenoffenschaft bat nicht Armeninspektoren, aber Militarinipeftoren, Leute, die meiftens Schnurrbarte tragen, alfo Saar auf den Bahnen haben, fo daß man vorausfest, es feien charafterfeste Leute. Dennoch fab die Tagfagung fich einmal verantaft, gu erflaren, man muniche nicht nur Lobederhebungen gu horen über die Ginrichtungen in den Rantonen, sondern unbefangene Urtheile. Es liegt in der Natur des Menschen, nachsichtig ju fein, und wenn die eidgenöffischen Oberften in einer Stellung, die ihnen Riemand nehmen fann, die Manner mit den großen Epauletten fchmach find, — wenn das am grünen Holz geschicht, mas wird aus dem durren weiden? Ich bemerfte das nur, weil ich pro-vozirt wurde, und schließe mit der Bitte, der herr Bericht. erftatter möchte mir meine Bemerfungen nicht übel nehmen.

Friedli. Da der herr Berichterstatter den Kopf schüttelte, als berr Mösching seinen Antrag stellte, so möchte ich denselben unterstüßen, und zu bedenten geben, daß es bringende Umstände gibt, wo man nicht ein ganzes Jahr warten fann. Es gibt viele fleine, sehr arme Sinwohnergemeinden, die nicht 100 Fr. für Dürftige ausgeben können, auch Gemeinden, die noch feine Notharmen, aber einige Familien haben, die, wenn sie notharm werden, der Gemeinde eine Steuer von 5—6 pro mille zuziehen können. Wie soll es in tringenden Fällen da gehen? Ich wünsche daber, daß solchen Fällen auf Begehren des Gemeinderatbes oder der Armenbehörde mit Zustimmung des Amtsinspektors von der Direktion Nechnung getragen werden könne.

herr Berichterstatter. Ich bin fein Idealist, ich glaube Ihnen den Beweis dadurch geleistet zu haben, daß ich anderthalb Jahre lang warten und mich in die realisen Untersuchungen einlassen konnte, in welchen jeder Idealist zu Grunde gegangen wäre. Ich brachte zu sehr das Gewicht der herrschenden Zustände und Gewohnheiten in Anschlag, als daß ich Ihnen ideale Borschläge hätte hringen können. Es gibt aber auch hier eine Grenze, die nicht überschritten werden darf. Man kann endlich den Patriotismus und das Pflichtgefühl noch mehr herabstimmen, als es schon herabgestimmt ift. Es ist dies namentlich in der jezigen Zeit zu

beachten, wo lauter materielle Intereffen die Dberhand baben. Mun ein Wort über den beantragten Borbebalt dringender Falle. Ich bin verwundert daß diefer Bufas von Mannern tommt, welche die Bragis fennen, weil fie wiffen, wie es mit folchen Ausnahmen geht, daß - einmal durchgebrochen, einmal den Riegel gerflort - der gange Strom bineindringt. 3th erinnere Sie an das Gefet von 1847, das auch ein Thurlein offen ließ durch die Bestimmung, daß arme junge Personen ju Erlernung eines Berufs aus dem Armengut unterftunt werden durfen. Un einem Orte muß man an- fangen, wenn man überhaupt einen bestimmten Etat wib. Wenn man fagt: beute wird der Etat geschloffen, - fo fann man einwenden: morgen faut Giner von einem Baume und hinterläßt feine Familie im Elende. Eben fo gut tann ich entgegnen: er fann auch mitten im Sabre, am letten Lage deffelben vom Baume fallen. Gine Grenze muß bestimmt werden. Auf die von herrn Friedli gemachte Bemerfung binfichtlich fleiner Gemeinden babe ich Folgendes ju ermiedern. In den meiften Fallen ift es die plogitche Erfranfung eines Familienvaters oder einer Mutter, die Storung in die Existenz einer Familie bringt. Run werden Sie aber feben, daß für folde Arantheitställe ziemlich geforgt ift, daß ein Theil der Spenden, welche jabrlich 46,000 Fr. betragen, dahin verwendet wird. Ich mochte Gie bringend erfuchen, nicht wegen einzelner Falle, die eintreten konnen und die als Ausnahmen gn betrachten find, ein Loch in bas Befet ju machen, ein Loch, das fich ungeheuer erweitern fann. Man fagt zwar, die Direftion habe ja den Entscheid, aber ich fürchte mich eigentlich davor. Sie wissen, wie es mit den Unterweisungen geht, daß oft Giner fommt und jum Pfarrer fagt: mein Knabe ift nur drei Tage vom gefetlichen Termin entfernt! Ich sagte aber in derartigen Fällen: man muß Ordnung haben und um diefe ju bandhaben, muß man einmal abschließen.

Abstimmung.

Für den § 6 mit oder ohne Abanderung Für den Antrag des Herrn Mösching Dagegen

Handmehr. Minderheit. Mehrheit.

Damit fällt der Untrag des herrn Friedli dabin.

§ 7.

Berr Berichterstatter. Nachdem Gie den Abichluß des Ctats der Notharmen beschloffen haben, wird durch diefen Baragrapben genauer pragifirt, welche Arme auf den Erat tommen. Es ift natürlich von Wichtigfeit, daß ein folcher Grundfat fich im Gefete vorfinde, ein Grundfat, auf mel. chen fpater fich ein befonderes Regulat v ftupen wird. erfter Linie finden Sie die vermögenblosen Baifen oder fonit verlaffenen hülflosen Rinder. Sie werden fragen, welche Rinder daju gerechnet werden, ob nur folche, die Bater und Mutter verloren haben, oder auch folche, deren Bater oder Mutter noch lebt, aber unvermögend ift, fur fie gu forgen. Man wird fagen, daß gerade bier eine unitchere Grenze, ein Zuftand des Schwantens fei; in der einen Gemeinde werde man fo verfahren, in der andern anders. Das ift mabr. 30 fage Ihnen nur, daß der in diefem Baragraphen enthaltene Grundfan jur Bafis eines befondern Regulativs gemacht wird. Run wiffen Sie, daß man da den Rreis enger oder weiter ziehen fann. Die Aufnahme hulflofer Rinder wird fich auf ein Regulativ ftugen, das von einer Rommiffion fachverftändiger Männer entworfen werden foll. Man

wird babei von bem engften Rreife ausgeben, um ju feben, wie fich in diefem Umfange der Armenetat, das Budget, der Staatebeitrag geftalte; bann wird man, wenn die Berhatt. niffe es erlauben, unter den Rotharmen notbigenfalls den Rreis erweitern, aber nie meiter, ale es das Budget erlaubt, und bann tritt allerdings eine gewiffe Regel ein, indem der Staat fagt: ich anerkenne nur folche und folche ale Roth. arme und nur dieje fommen auf den Etar. Darauf geftust wird dann eine gleichmäßige Inftruftion ertheilt, eine Infruftion, die febr flar werden mun, damit es nicht fchmer ift, in einzelnen Fällen zu entscheiden. Aehnlich verfährt man bei den arbeitsunfähigen Ermachfenen. Unter der gur Bafis der Berechnung angenommenen Zahl der Notharmen befinden fich itt icon viele verlaffene Rinder, deren Bater im Buchthaus oder außerhalb des Rantons ift. Die Berech. nung ift überhaupt fo gentellt, daß man nicht zu furchien bat, man befomme einen größern Rotharmenetat, im Begentheil, ich bin überzeugt, daß er nicht zu ftart mird, wenn man nach diefer Grundlage verfährt. Man wird einwenden, das fet auch wieder eine Glufion. Aber wenn man den Kanton Bern mit andern Rantonen vergleicht und fagt, er febe mit feinen Armen am tiefften, ift es dann Illufion, wenn man behauptet, durch diefen Etat werde man dagu fommen, die Armen ju verforgen? Ich murde fchweigen, wenn wir, wie Burich, auf 20-30 Ginmobner 1 Armen hatten, aber wenn wir auf 7 Ginmohner einen Unterflügten baben, dann ift die Noth da. Es muß gefagt werden, wer auf den Rotharmenetat tommen foll, das ift flar, es muß ein Regulativ aufgestellt, eine Infruftion ertheilt merden, und daß feine Undern als Die im vorliegenden Baragraphen genannten auf den Noth-armenetat gehören, ift auch flar. Ich ersuche Sie daber, denfelben ju genehmigen.

Geigbühler schlägt vor, bei Biff. 1 die Worte "bis jum zurückgelegten 16ten Altersjahre" — zu ersehen durch: "bis zu erfolgter Admission", weil diese Zeitbestimmung auch in andern Verhältnissen maßgebend sei und die Behörden dabei freiere Sand haben.

Mofching unterftütt diefen Antrag und beantragt ferner, bei Biff. 2 das Wort "unbeitbarer" ju ftreichen, um den Kreis der Notharmen nicht so zu beschränfen, daß manche derfelben als Dürftige auf die freiwillige Wohlthätigkeit angewiesen werden mußten.

Schären ju Spieg möchte noch weiter geben und bei Biff. 2 nur Folgendes fteben laffen: "Bermögenslofe Erwachsene, welche arbeits. und verdienstunfähig find."

Efcharner zu Rehrsatt geht von der Unsicht aus, wenn einmal die Grundlagen eines Systems festgestellt seien, so solle man den Behörden so wenig Schwierigkeiten als möglich in den Weg legen, sondern ihnen möglichst freie hand lassen. In diesem Sinne wünscht der Redner, daß es den Berwaltungsbehörden möglich gemacht werden sollte, in plöplich eintretenden Nothsällen ganz mittellose Leute momentan auf den Notharmenetat zu nehmen.

Friedli unterftütt die Antrage der herren Mölching und Geigbübler und wünscht darüber Aufschluß zu erhalten, wie es fünftig mit folchen Familien gehalten werden foll, die ihr Mögliches thun und doch nicht ganz bistehen können, denen daher seit Jahren durch Zinsversprechen u. dgl. gebolfen wurde; für folche möchte der Sprechende im Geset eine Ausnahme machen.

Furer unterftunt den Antrag des hern Geifbubler, da auch die Schulpflichtigfeit mit der Admiffion im Zusammenhange fiche; im Uebrigen fimmt er jum Poragraphen.

Zagblatt bes Großen Rathes 1866.

Stettler municht barüber Ausfunft ju erhalten, wie es in der Stadt Bern gebalten werden foll, wo vermögens. lofe Kinder und bülflose Baisen nicht zu Landarbeiten verwendet werden fönnen, sondern meinens zu handwerfern berangebildet werden, für welchen Zweck auch die erforderslichen Mittel bestehen. Benn aber voraeschrichen werde, daß die burgerlichen Armengüter nur für Notharme verswendet werden durfen, so entstehe dadurch eine Schwierigkeit.

herr Berichterstatter. Ich will vorerft auf die geftellten Anfragen aniworten. herr Friedli mochte ju Gunffen folcher Leute, die bisher durch Binsverfprechen unterfünt murden, eine Ausnahme machen. Dadurch murbe ich alle Bortheile des Befeges preisgeben, wenn folde Leute auf den Motbarmenetat gefest werden fonuten, denn fo gut Giner, welcher bisher mit Gutfprachen für den Sausgins unterflügt murde, auf den Rotharmenetat genommen werden fann, eben so aut konnte dann auch Jemand, der momentan nichts zu effen bat, daffelbe verlangen; dann murde ich Ihnen lieber bas Gefet gu Fugen legen. Gewöhnlich gabiten die Gemeinden bisher Sausginfe fur alte gebrechliche Leute, die auch auf den notharmenetat tommen werden, fo daß für Diefe geforgt ift. Unders verhalt es fich mit Ramilien, deren Bater und Mutter arbeitsfähig find, aber dennoch mit Saus. gins unterftust wurden. Ich muß allerdings erklären, daß biefer Unterftußungsweise durch das Gefet ein gewaltiger Stoß versett wird. Was ift dieses Sauszinsenthum? Es ift eine Industrie, eine dreifache, toffspielige Jaduftrie. Bor Allem war es eine Indufrie der Armen, welche fagten: jest ift Martinstag, meine Sachen find mit Beschlag belegt, gebt mir den Sausgins, oder ich bin auf der Gaffe und fomme auf die Gemeinde. Die Armen merkten wohl, daß fie fich auf diese Beise in den Armenetat einbohren fonnten. Es war ferner eine Induftrie, welche Gemeinden gegen Gemeinden trieben, indem die eine Gemeinde ihrem Ungebo. rigen, der fich in einer andern Gemeinde befand, den Saus. gins gablte und fo feine Existeng auf Roften ber lettern möglich machte. Endlich mar es auch eine Industrie ber Sausbefiger. 3ch fonnte Ihnen Beweife leiften, welche glan. genden Geschäfte einzelne Spelulanten mit schauderhaften Barafen machten, indem fie ju dem Armen fagten: bring' mir eine Guifprache der Gemeinde, dann laffe ich dich binein. Run frage ich: einmal diefes Gutfprachenweien gestattet, das ein großes Arebsübel im Lande ift, daß hinter Jedem ein Zweiter und ein Dritter fteben muß, bis man ihm eimas anvertraut, einmal diefes Unwefen geduldet, - wie geht es dann? Der Glaubiger bat feine Aufnicht, er denft, der Burge muffe berhalten, und biefer ubt feine Aufficht, indem er Denft, er muffe nicht gablen, - und fo reift es Ginen mit dem Undern bin. Es muß dabin fommen, daß dem Gingeinen auf feinen Ramen, auf feinen Rredit wieder etwas anvertraut merde; dann fiebt Derjenige, melcher gibt, nach, ob es gut gebe. So wird der hauseigentbumer feben, ob er bezahlt werde. Wenn die Familie den Zins balbiabrlich oder fogar jabrlich auflaufen läßt, dann gebt es allerdings nicht, aber wenn man wochentlich, monatlich jablt, fo geht es. Im Ranton Freiburg lagt man j. B. Die Leute nicht bis Lichtmes und Martini warren, fondern man tafurt von Zeit zu Zeit allmälig ein, wie etwa der Berdienst geht, dann find die Leute am Ende des Jahres quitt. Richt nur das, fondern man borte häufig auch die Alage über leichtfinnige Chen. Das Sauszinsenthum ift eine Stube berfeiben. Benn Einer weiß: wenn ich auch nicht genug verdiene, um meine Familie ju erhalten, meine Gemeinde verschafft mir noch das Obdach, am Ende werde ich ein Studlein Land erhalten, um etwas ju pflangen, da ift es fein Bunder, wenn leicht Seirathen zu Stande fommen. Jedes Thier forgt zuerft fur fein Neft. Jeder Sperling, jede Schwalbe beginnt mit dem Bau ihres Neftes, und das ift das Erfte, was man von jungen Leuten verlangen kann, daß fie fich ein

Dach verschaffen, welches durch fie gehalten wird. Sagen Sie aber im erften Augenblicke: wir find dafür da! dann glaube ich, daß Alles jufammengeht. Gin frappantes Beiipiel dafür liefern die letten Borgange in Baris, mo iettes Jahr 900 Chen weniger geschloffen murden mit Rudficht auf die Schwierigkeiten, mit welchen die Mietheleute gu fampfen batten. Roch mehr werden die Leute fich in Acht nehmen, wenn es an Lebensmitteln mangeit. Sie feben, daß ich über das Sausginfenweien eine gufammenbangende Unficht babe. Die Urmenpflege far Die Durftigen fann gwar nicht auf einmal ihre Stellung gang einnehmen, aber bas ift ficher, auf den Notharmenerat durfen die betreffenden Leute nicht. Gine begründete Ginwendung machte herr Stettler binfichtlich der Berbattnife der Gtadt Bern, indem man fagt: wenn die Rinder den Rotharmenetat verlaffen follten, dann fangen wir erft an, fie ju Sandwerfern bilden in laffen; ift das ferner möglich? Sch tonnte gar nicht behaupten , daß es nicht zwedmäßig jei, daß da, wo der Ertrag ber Armenguter binreicht, die Unternugung die ermabnte Richtung nebme; ich fage aber auch, es ift möglich, nicht in ber Beife, bag die betreffenden jungen Bente unmittelbar auf dem Notharmenetat bieiben, aber auf andere Beife. Sie werden im Befege einen Artitel finden, mo unter Den Suifbquellen der Urmenpflege der Durftigen "freimillige Beitrage pon Korporationen" aufgegablt find, 3ch batte Dabei allerdings die etwas ichwierigen Berbaltniffe von Bern und anderer Ortichaften im Auge, indem ich mir dachte, folche Rinder treten im 16ten Altersjahre aus dem Rotharmenetat, fie bleiben aber doch noch unter der Armenpflege; es tonnen nun Korporationen gemiffe Unterflugungen ju dem und dem Zwecke anweisen und fich die Aufficht vorbehalten. Auf diese Beife ift gescheben, mas geschehen tann und foll. Ich glaubte, die perschiedenen Interessen dadurch ju vereinigen, auch fprach ich mit dem Almooner einer hiefigen Gefellschaft daruber, und er jagte mir, es merde fo geben. Den Untrag des herrn Geigbubler gebe ich gu, obichon mir diefen Angenblick nicht gang gegenwärtig ift, ob durch die von ibm vorgeschlagene Modifitation nicht große Berichiedenbeiten eintreten. Dagegen bin ich mit andern Untragen nicht einverstanden. Durch Ihren Beschluß, daß der Notbarmenetat abgeschlossen werden soll, haben Sie die Zuläßigfeit von Ausnahmen, wie solche von verichiedener Seite vorgeschlagen werden, befeitigt. Sie werden übrigens finden, daß das Gefen Faue, in welchen eine Familie infolge ploplicher Ertranfung verdienftunfabig wird, durch die Rrantentaffe berudfichtigt. Auch den Antrag des herrn Scharen fann ich nicht jugeben, weil das aufzuftellende Regulativ fich doch auf eine Bestimmung des Gefenes foll ftuten tonnen.

Möfching erklart fich mit ber vom herrn Berichter. fatter ertheilten Ausfunft als befriedigt,

Friedli nimmt den Antrag des herrn Mofching auf.

Abftimmuna.

Für den § 7 mit oder ohne Abänderung Für den jugegebenen Antrag des Hrn. Geißbühler Für den Antrag des Herrn Schären Dagegen Für den Antrag des Herrn Friedli Dagegen

Handmehr.

Minderheit. Mehrheit. Minderheit. Mehrheit Serr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält die Anforderungen, welche binsichtlich der Berforgung des Armenetats gestellt werden. Er ist nicht zu vermeiden, denn der Geit, in welchem der Große Rath die Berforgung der Notharmen aufgefaßt wissen will, muß feinen Ausdruck im Geiete sinden, und dieser Ausdruck liegt im § 8. Das Geses muß zwar einerseits aus den Anschauungen des Boltes bervorgehen, andererseits muß aber jedes Geses auch zurückwirken auf die Ansichten und Gewohnheiten des Bostes, es muß gleichzeitig veredelnd und im Interesse der Humanität wirken. Deßbalb erstärt dieser Paragraph, wie notharme Kinder und Erwachsene versorgt werden sollen. Es fragt sich nur: ist die gestellte Ansorderung zu hoch oder zu tief gehalten? Das bleibt Ihrer Beurtheilung unterstellt. Mir scheint, sie sei nicht zu boch gehalten, ich empsehle Ihnen daher den Paragraphen zur Genehmigung.

v. Buren beautragt, bei Biff. 1 die Borte "fittlichreligiofe" - ju erfigen burch: "fittliche und chriftliche."

Herr Berichterstatter. Als Theologe muß ich finden, es bestehe ein Unterschied zwischen "religiös" und "christlich", denn es gibt noch andere Religionen als die christliche, und wenn ein zu verpflegendes Kind einer andern Religion angehören würde, so mußte man es wohl dulden; indessen für mich personlich und unter ben Berhältnissen, in welchen wir leben, ist mir beides vollsommen identisch und ich gebe den Antrag des Herrn v. Büren als erheblich zu.

Der § 8 wird mit der jugegebenen Modififation durch das handmehr genehmigt.

§ 9.

herr Berichterstatter. Diefer Paragraph ftellt nun Borfchriften über den Berforgungsmodus auf. 3ch babe Ihnen vorerft von der Berkoftgeldung ju fprechen, die Ihnen, als das Gewöhnlichfte bei der Armenverforgung, mohl befannt ift. 3ch mache Sie indeffen aufmertfam, daß wir in dopvelter Beziehung vom bisberigen Spfteme abweichen: erftens in Bezug auf den Bfleger und zweitens binfichtlich des Bezirts der Bertoftgeldung. Mit den Pflegern murde es bisher ju leicht genommen, man beobachtete bei der Singabe von Kindern eine ju geringe Gorgfalt. Man fragte nicht lange: baben die Leute etwas, find fie unbescholten, arbeitsam, daß das Kind etwas bei ihnen ternen fann? Das Gefet foll fich hierüber deutlich aussprechen. Die zweite Abweichung betrifft den Bezirf der Bertongeldung. Bei der burgerlichen Armenpflege geschah es bisber, daß die Ungeborigen einer Gemeinde nach auen Seiten bin verfoftdeldet wurden, daß man fie nicht in der Gemeinde behielt 3ch weiß zwar mobl, daß einzelne Gemeinden Infpettoren bestellt haben, welche die Aufricht uben mußten, aber in febr wenigen Gemeinden geschab dieß, es gelang auch nicht immer. Es ift nun eine Ronfequeng der örtlichen Armenpflege, daß die Armen, welche in einer Gemeinde armenborig find, innerhalb des Begirts berfelben untergebracht merden. Ich merde spater ju den Ausnahmen fommen, aber die Regel ift diefe, daß die Berfoftgeldung innerhalb des Gemeindbegirts ftatte finden foll. Stellen Sie fich das Gegentheil por, fo murde dabei alle Ordnung und Aufficht fcminden. 3ch babe nur noch beizufügen, daß der Regierungerath für gut fand, die Biff. 1 durch den Bufap ju ergangen, daß die Direftion des

Innern, Abtheilung Armenwesen, in besondern Källen, mo es der Befundheitszustand eines Armen erheifche, die Bertoftgeldung in einer andern Gemeinde bewilligen fonne. Es ift naturlich, daß folche Musnahmen jugegeben werden muffen, aber fie muffen febr befchrantt merden. Ueber die 3iff. 2 werde ich mich am Schluffe ausiprechen. Die Biff. 3 bezieht fich auf die Berpflegung im Gemeindearmenbaus. Es gibt noch folde Armenhaufer im Ranton, im Dbertand, auch im Emmenthal und da und dort gerftreut; es find jene "Spitel", wo Saushaltungen gemeinfam unterhalten werden. Es fragt fich: fann man folche Gemeindearmenbaufer ferner entfteben laffen, municht man, daß diefes Onftem fich vervollftandige? Das ift eine Frage, die in den Berhandlungen über fchwei. gerifche Armenpflege distutirt wird. Wenn mir die Erleb. niffe, weiche der Kanton Bern mit folden Armenbaufern gemacht bat, ju Rathe gieben, fo fprechen fie feineswegs ju Gunften diefer Armenhaufer. 3d muß bier an die Mitglieder des Großen Rathes aus dem Emmenthal appelliren, wo die naturwüchsigfte Entwicklung diefer Gemeindespitel Alle erschreckt bat. Sch möchte Sie an das Land erinnern, das folche Armenhäufer in der größten Ausdehnung bat, an England, mo diefe Unftalten fo gefchildert werien: "Gin Bebaude mit 60-80 Armen, worunter ein Dusend vernach. läßigte Rinder, gegen 20-30 erwachfene arbeitsfäbige Urme beider Gefchlechter und beiläufig die nämliche Ingabl alte und unfähige Berfonen, deren Unterhalt unbedingt dem Rirchipiel anbeim fallt. Unter diefer Gesellichaft leben Mutter uneblicher Rinder und Broftituirte ohne Bucht und im freien Umgang mit jungen Berfonen, wozu fich baufig noch Bewohner der Grafichafisgefängniffe, Wilddiebe, Baganten Bettler und andere Individuen der schlechteften Riaffe gefellen. Säufig bemerft man einzelne Blinde umberirren und nicht feiten bort man das Toben eines Rafenden " Das fagt ein Bericht über jene Armenhaufer in England und Sie werden zugeben, es ist ungefähr ein Abdruck deffen, was unsere Gemeindsspitel waren, — ein schrecklicher Zustand. Deshalb ift es natürlich, daß man schon im letten Gefepe fo weit ging ju fagen, schulpflichtige Rinder follen nicht in folche Unnalten aufgenommen werden. Ich fonnte Sie auch an die Erfahrungen erinnern, welche St. Gallen in diefer Beziehung machte, das ziemlich viele Armenbaufer bar. Der Bermaltungsvericht fpricht fich fo aus, daß man ficht, man wurde bort eben fo gern von diefen Unftalten absteben. "Ihr befriedigender Buftand - beift es - bangt nicht fast von der entiprechenden Beschaffenbeit der Bebaulichfeiten nach Lage, Raum und Gintheilung, fondern eben fo febr von den jufälligen und fo abwechfelnden Berfonlich. feiten einer Armenbeborde, von Armenpflegern und gan; besonders von den Armeneltern ab." Sowohl die Berichte von St. Gallen als Lugern fagen, daß Alles von den Borftebern abbange und daß, wenn es am Borfteber feblt, bas Saus eine mahre Rloafe werden fann. Die Unficht, welche ich über die Urmenhäufer habe, besteht darin, daß man fie bulde, aber nicht gerade befordere. Wir tommen ju Biff. 4, welche von der Unterbringung der Rinder in Armenergiebungsanftalten ic. fpricht. Auch hier muß das Urtheil über biefe Anstalten feftgestellt werden. Ge tommt febr viel darauf an, ob man diefelben vermebren oder ob man bei dem fteben bleiben wolle, mas wir haben. 3ch muß defhalb nach den Ergebniffen unferer Armenerziehungsanftalten und nach dem Urtheile fragen, welches fich über diefelben gebildet bat. Die Ergebniffe find etwas zweifelhaft. Schon in verschiebenen Zeitpunkten fprach man fich dabin aus, es zeige fich je langer je mehr, daß in folchen Unftalten nicht gang richtig verfabren merbe, es fei mehr oder meniger eine Art Treib. bauserziehung, welche die Rinder dort erbalten, eine Ergiebung, die fpater nicht für die Lebendverhaltniffe paffe, in welche folche Kinder gewöhnlich fommen. Sch fand defibalb in den Berhandlungen des Großen Rathes, daß Sie breits auf dem Buntte maren, halt ju machen. In England fpricht

man fich über folche Unftalten aus wie folgt: "Gin armes Baifentind, welches vom früheften Alter an in einem Bert. hause erzogen und bioß im Lesen, Schreiben und Rechnen bis zu seinem vierzehnten Jahre unterrichtet worden ift, erscheint im Augemeinen unfabig zur Erwerbung seines Unterhalts durch Arbeit. Ein so erzogener Jüngling ift verweichlicht, er befist tein Geschick jur Arbeit, er ficht weit gegen jene Rinder von Lobnarbeitern gurud, melde bei ihren Eltern erzogen und frube an Mangel und Arbeit gewöhnt worden find." Sie feben, man bat dort eine abnliche Er-fabrung gemacht, fo daß man im Gangen fagen muß, es fei ein etwas zweifelhaftes Suftem, es tomme aues auf Diejeni. gen an, welche einer Anstalt vorsteben. Ich machte mir im letten Jahre ein Bergnugen daraus, die verschiedenen Anstalten in unserm Kanione, auch solche, die nicht dem Staate geboren ju besuchen, und ich fab, daß ein mesentlicher Unterfchied bestebt, daß man nicht das Urtheil abgeben fann: Die Anftalten find febr gut, oder: fie find nicht gut; fondern mein Urtbeil mußte fich dabin modifigiren: je nach den Gigenschaften deffen, welcher die Aufficht bat, ift die Anstalt gut. Bei biefem Unlaffe fann ich nicht anders als eines großen Geschentes ju erwähnen, welches dem Ranton Bern durch einen feiner Burger, durch den in Baris verftorbenen Beren Schnell gemacht murde, indem er eine Urmenergiehungs. anstalt und gwar in großartiger Beife ftiftete. Sch fann Die Beisbeit, welche der Mann dabet an den Tag legte, nur bewundern. Dicht nur eine Armenerziehungsanftalt, fondern eine Art Rettungsanstalt foll errichtet werden und ce ift dafür geforgt, daß ichon vom funften Jahre an Rinder aufgenommen merden, weil der Stifter von der Anficht ausging, die fpatere Aufnahme fubre nicht mehr jum 3mede. Bleichzeitig erinnere ich Sie daran, mit melder Großbergig. feit er feinen Ranton, feine Baterftadt Burgdorf burch ein fcones Legat befchenft bat, und zwar Burger und Ginfagen, obschon herr Schnell Burger mar. Ich glaubte es ibm schuldig ju fein, diefer Großbergigkeit, die mich tief ergriff, bier ju ermabnen. Bas die Rettungsanftalten betrifft, fo besteht gegenwärtig eigentlich nur eine folche, die Bachtelen, welche ber gemeinnütigen Gefellichaft gebort. Es gibt amar noch eine andere Unftalt, die den Ramen trägt, die Anftalt ju Landorf, aber das ift feine Rettungsanftalt, eine Unftalt, Die offen fichen muß, wenn ein Gericht einen jungen Menfchen doribin verurtheilt; eine Rorrettionsanstatt ift es für Leute, melde dem Richter jugeführt werden. Schon das, bag der Richter ein Kind jur Reitung verurtheilt, ift ein Widerspruch an und für fich. Deshald ift dieje Anstalt durchaus nicht, mas fie fein sollte. Wir baben also feine eigentliche Rettungsanstalt, denn die Schülerflaffe in Thorberg ift es noch viel weniger; dort befinden fich lauter Berurtheilte, fo daß es fur Rinder mehr ein Rrebbubel ift als eine Bobltbat. Es bleibt mir noch der Sauptpunkt des & 9, die Biff. 2, ju befprechen übrig, fie handelt von der Bertheilung ber Rinder unter die hablichen Ginwohner mit Entschädigung. 3ch muß den Ruhm und den guten Erfolg Diefes Grund. fages einem Gefet überlaffen, das bereits in Rraft besteht. Diefe Berforgungsart der Rinder murde im Jahre 1851 wieder regulirt, gefüht auf jenes Befen, murde die Bertheilung der Rinder vielfach angewandt, und ich fann nur fagen, daß fie faft allgemein Billigung und Anerkennung gefunden hat. Diefe Berforgungbart trug meientlich gu befferer Nahrung, Rleidung, Beaufuchtigung und Bildung ber Kinder, fo wie jur beffern Erziehung derfelben jur Arbeit bei, mabrend man folche Rinder früher den Sag über nur Ziegen buten lieft. Es ift auch wunderbar, welcher Einfluß diefe Berpflegungsmethode auf das gegenseitige Berhaltniß zwischen Pflegeltern und Rindern ausubte, wie fie Gefühle wectt, die wir nicht genug beschüpen konnen. Es find familiare Berbaltniffe, gegenfeitige Bande entflanden, bie Sie in Erstaunen fepen, Bande, die für bas gange Leben dauern. 3ch fann Ihnen fagen, daß in Langnau, wo man

mit dieser Verpflegungsart anfing, manche hausväter sagten: wir laffen das Kind nicht mehr geben, wir behalten es. Sine Versorgungsart, die solche Ergebnisse liesert, die nicht nur Ersparnisse berbeiführt, sondern Reich und Arm vermittelt, muß erhalten werden. Was die Versorgungsweise im Besondern betrifft, so wird eine Kombinirung awischen den einzelnen Gemeinden stattsinden, sie werden sich verständigen und die Kinder werden je nach der zu verwendenden Summe untergebracht. Es ist da ein Spielraum gegeben, innerhalb dessen die Gemeinden sich nach Maßgabe der Verhältnisse bewegen können. Die Vertbeilung der Kinder selbst muß natürlich nach einer gewissen Ordnung statisinden, welche ihren Ausdruck im Verpflegungsreglemente sinden wird, das jede Einwohnergemeinde aufzustellen hat.

Escharner ju Rehrsat erklärt, daß er den Armenbäusern, wie sie bestehen, nicht hold sei, weil sich an deren Entwicklung eine Wenge große Uebeistände knüpsen; dagegen empfiehlt er die Verforgung der Kinder, wie der § 9 sie vorschreibt. Bezüglich der im Schlußsate der Ziff. 1 enthaltenen Ausnahme wünscht der Redner, daß die Direktion in den betreffenden Fällen nicht nur Ausnahmen bewilligen könne, sondern daß sie solche bewilligen soll und Verkostgeldungen in einer andern Gemeinde nöthigenfalls anordnen solle.

Dr. v. Gongenbach. Wir find da bei einem Artifel, der einer der wichtigften des Befeges ift; ich ergreife aber auch das Bort, weil er Bestimmungen enthält, ju denen ich nie und nimmer ftimmen fann. Es ift ein Artitel, ber meiner Anficht nach beweisen follte, daß der Grundfag ber örtlichen Armenpflege Schwierigkeiten mit fich führt, Die Sie nicht überwinden konnen, und wobei Sie den Zweck des Gangen opfern. Was ift der Zweck diefes Gefetes? Gein 3med beffeht Darin, Ordnung im Armenmefen ju schaffen. Um mit den Rindern angufangen, baben Sie den 3weck, diesethen so aut als möglich ju Burgern ju erziehen und die Gemeinden fo wenig als möglich dabei zu beiaftigen. Run fagt der § 9, die Bertoftgeldung foll "innerhalb ber Gemeinde" fattfinden. Diefer Bestimmung tann ich nicht beipflichten. Es ift ein Grundfat der Nationalofonomie, daß man nie örtlich verfahren, fondern den Rreis erweitern foll, und mas im Berfehr, in der Induftrie Regel macht, foll auch bei der Erziehung, im Armenwefen Geltung finden. Benn Sie fagen, die Berfoftgeldung muffe örtlich fein, fo wird fie schlechter und theurer ausfallen, das will der herr Berichterstatter nicht, aber es wird daju fommen, daß man febr bart und ungerecht verfahrt. 3ch fese den Fall, es furt bei den Gifenbahnarbeiten in der Enge ein Gerufte aufammen, ein Arbeiter, ber dabei beschäftigt ift, verungludt, fo mird er bier als Motharmer auf ben Grat gebracht. Rach Diefem Befege muffen die Rinder des Berungludten, wenn er firbt, innerhalb der Gemeinde Bern verfoftgeldet werden. Bobin tommen diefe Rinder? Richt in die großen Saufer, fondern etwa in die Langgaffe oder an die Matte. 3ch glaute, diefer Grundfat ift gang faifch. Ich begreife gut, wie der herr Direktor dazu kam, weil die Dertlichkeit der Armenpflege ausgesprochen ift. Glauben Sie mir, ich habe bei diefem gangen Armengefete nicht die Armenverhaltniffe der Stadt Bern im Auge, fondern die Berhaltniffe meiner beimathlichen Gemeinde Bir wollen annehmen, der Mann hat feine Familie in Muri, nun fragt es fich, wie man feine Kinder versorgen könne. Er hat einen Bruder in St. Immer, der Uhrenmacher ift und gerne ein Kind annehmen murde, um es die Uhrenmacherei ju lebren. Das Gefes erlaubt es aber nicht, das Rind auferhalb der Gemeinde gu perforgen. 3ch ftelle daber den Antrag, die Biff. 1 auf folgende Stelle ju befchranten: "durch freie Berfoftgeldung an wohlbeleumdete, arbeitfame und verpflegungsfähige Leute", - alles Andere zu ftreichen. Gie muffen doch Bertrauen

ju einem Gemeindrathe haben und ihm bei ber Berforgung folcher Leute freie Sand laffen. Den Rindern felbit ift nicht geholfen, wenn alle in Bern bleiben muffen, mabrend fie auf bem Lande gut verpflegt werden tonnen. Die Biff. 2 entbalt einen der größten Gingriffe in das Familienrecht. 3ch weiß wohl, daß der Berr Berichterflatter fich auf das Gefet von 1851 beruft. Ich habe in Muri auch einen folchen Knaben, der mich dort nicht genirt, aber wenn ich ihn in der Stadt haben follte, bann mußte ich nicht, wohin mit ibm. Sie tonnen im Gefete nicht fagen, die Bertheilung der Kinder geschebe "unter die hablichen Sinwohner", sonst wird es zur doppelten Steuer. Es ift eine doppelte Steuer, Die man dem Bermogen auferlegt. Da es beift, die Bertheitung gefchebe "mit Entschädigung", fo glaube ich, man tonne diefen Artifel freichen und es bem Bemeindrathe überlaffen, fich einzurichten, aber dann muffen Sie ibm größere Berugniffe geben. Der Staat bat nicht das Recht, in bas erfte befte Bauernhaus oder in das Schloß des Reichen ju dringen und ju fagen: du nimmft jest ju dem Liebften, mas du baft, zu deinen Kindern, ein raudiges Schaf auf. Denn unter Umftänden gefährdet eine folche Familie eine Unftedung — nicht des Körpers, aber der Sitten. Der Varer bat das Recht ju fagen: nein, ich will nicht. Wenn eine folche Strenge nothwendig ware, fo murde ich nichts fagen, aber Sie fonnen es anders machen. Für die Bertheilung der Rinder auf die Giter bin ich, weil ibre prattifche Ergiebung dabei am meiften gewinnt, aber fo wie es bier vorgefdrieben wird, ift es entweder eine doppelte Steuer ober ein Eingriff in das Familienrecht, den der Staat fich nicht crlauben darf. 3d muniche baber in erfter Linie die Streischung der Biff. 2, eventuell beantrage ich, berfelben folgende Faffung ju geben: "Wo die öretichen Berbaleniffe es er-

Beigbubler. In Bezug auf das erfte Alinea muß ich die Ansicht des herrn Praopinanten theilen, weil die Möglichfeit nicht gegeben ift, diefe Bestimmung durchzuführen. Bir 1. B. baben Jahr für Jahr 96 Rinder auf den Gutern, unsere Gemeinde ift in 48 Guter getheilt und jedes Gut bat Jahr fur Jahr 2 Rinder ju verpflegen. Wer mochte noch verwalten, wenn die Gemeinden bei der ungebeuren gaft fo gebunden find? Laffe man den Gemeinden einige Latitude. Der Berr Berichterstatter gab Ibnen ein Bild der Entwicklung diefer Berforgung der Kinder, ich will Ihnen ein anderes Bild geben. Ich fannte einen fieben-undnebzigfabrigen Dann, der als fiebenjabriger Anabe auf ein Gut fam und auf demfelben fiebenzig Sabre lang als Rnecht blieb; er mar im Laufe der Zeit ju der Familie in ein fo vertrautiches Berhaltniß gefommen, daß es ihm nur in ihrer Gefellschaft behagte. Bas tout er? Ginige Sabre vor feinem Tode macht er aus ber mabrend feines Lebens jusammengelegten Ersparnif von 500 Rronen eine freiwillige Julammengetegten Eriparnis von soo Aronen eine freiwinge Schenkung an feinen Dienstherrn und sagt: ich habe diese Summe hier verdient, mein ganzes Leben ist hier hingegangen, ich gebe Euch dieses zum Geschent! Solche Berhältnisse sind der Erwähnung werth. Ich weiß, daß die Güterbesißer sich gerne gedulden, ein Kind im siebenten Jahre anzunehmen, aber es muß gesund und reinlich sein Dahen mächer ich bei Liff 2 die Stelle: "non 10—17 fein. Daber mochte ich bei Biff. 2 die Stelle: "von 10-17 Rabren" — erfeten durch: "vom fiebenten Sabre bis gur Admiffion". Bas die fogenannten Spirel berrifft, fo bat das Emmenthal traurige Gefahrungen damit gemacht, gunftiger gestaltete fich bas Ergebniß bei andern Armenanstalten, wo febr viel von der Direktion abbangt. Es ift fchwieriger, eine gute und geeignete Direktion ju erhalten als eine Million.

Erachsel fiellt den Antrag, der Biff. 2 folgende Faffung ju geben: "durch Bertheilung der Kinder vom fechsten Jahre an und von Berfonen über 16 Sahren, die fich ju diefer Berpflegungsart eignen, unter die hablichen Sinwohner und Liegenichaftsbesitzer mit Entschädigung." Das in Aussicht genellte Durchschnittsfostgeld findet der Redner nicht binreichend. Ferner möchte er das Alter der Schulpflichtigfeit des Kindes mit dem Zeitpuntte, wo es versorgt werden soll, in Sintlang bringen, andererseits aber die Möglichkeit geben, daß auch ältere Personen, die sich zu dieser Verpflegungsart eignen, auf die in Ziff. 2 angegebene Weise versorgt werden können.

Matthys. 3ch that vor zwei Sahren ein Belübbe, bas ich beute lofen fann. herr v. Gonzenbach und andere Mitglieder beantragen die Streichung der Worte "innerhalb der Gemeinde" bei Biff. 1; ich mochte dieje Borte festvalten, warum? Ich bette Gelegenheit, die frubere Armenpflege in ber Bragis ju beobachten, indem ich mich in einer Gemeinde aufhielt, wo alliahrlich eine große Gumme an Armentellen jufammengebracht werden mußte. Bie ging es? Wenn ein Armer gur Berdingung ausgeschrieben mar, fo entlebnte irgend eine Frau bet einer andern diefes und jenes Aletdungeftud, am Ende noch ein filbernes Bollerfettelein dazu, um Etwas zu icheinen, oder der Mann entlehnte bei befannten Leuten, mas ibm paffen mochte, um ein hablicher Bauersmann ju icheinen; er ging dann auf die Gemeinde und erhielt das Rind oder die arme Berfon gur Berpflegung; das nachne Jahr ging es wieder fo, man entlebnte fogar für das verpflegte Rind beffere Rleider, um es der Gemeinde vorzustellen und diefe glauben ju machen, es fei gut verforgt. Das Reiultat Diefer Berpflegungsweife baben mir gefeben. Bir wiffen, daß der Arme dem Urmen jugetheilt murbe bag der Charafter des Berpflegten nicht felten ju Grunde ging, weil das Rind ftatt gur Arbeit oft jum Bettel angehalten murde, jumeilen auch jum Solgauflefen, jum Steblen von Rartoffeln und Aepfeln. Warum mar bas möglich? Giner der Grunde befteht darin, daß man den Bemeinden geftattet hatte, mit ihren Armen umjugeben, wie fie wollten und arme Rinder nach Belieben über die Gemeindegrenze ju Schicken. Sch fann dem von herrn v. Gongenbach angeführten Falle einen andern gegenüberstellen. Meine Burgergemeinde Rutschelen batte einen zwanzigjährigen Mann verfoftgeldet, der gefunde Glieder hatte und Landarbeiten verrichten fonnte, aber etwas schwach mit geiftigen Sabigfeiten ausgestattet mar. Gin Bauer in Urfenbach nimmt ben jungen Mann unter gewiffen Bedingungen an; man pflugt, ber arme Menfch wird von einem Pferde geschlagen, ber Urm wird ihm entzweigebrochen; mas tritt ein? Der Unmenich, bei welchem der junge Mann mar, brauchte diefen fieben Wochen lang mit gebrochenem Urm jur Landarbeit; es bilder fich am Urm ein falfches Belent, der Rrebs tritt bingu, der Urme wird in die Jaiel gebracht, die Amputation findet fatt, aber obgleich die Operation gelungen mar, ftarb der junge Menfc bennoch turge Beit darauf, weil ber Rrebs den Anochen des urms vollftandig aufgefreffen und die Bruft angegriffen batte. Alls ich birfe Thatfache erfuhr, that ich das Gelubde, mich gegen die Berpflegung außerhalb der Gemeinde auszusprechen, sobald fich ein Unlag dagu biete, denn wenn der betreffende junge Mann in der Gemeinde geblieben mare, fo mare Borforge gu deffen Beilung getroffen worden. Defbalb ftimme ich ju Biff. 1, wie fie porliegt. In Fallen, wie herr v. Gongenbach einen anführte, wird Die Beborde schon die notbige Ginficht haben. Sinsichtlich des Alters der Kinder glaube ich, man fonne auf 6-7 Sabre berabgeben, dagegen möchte ich, um einem allzu baufigen Wechfel des Berpflegungsortes vorzubeugen, eine Erganzung der Biff. 2 in dem Sinne beantragen, daß die Dauer der Berpflegung nicht auf weniger als ein Fabr beschränft werden durfe, damit man die Garantie habe, daß ein Rind wenigstens mabrend diefer Zeit die namtichen Bflegeltern babe und die gleiche Schule besuchen tonne.

Gfeller von Signau. 3ch glaube, mehrere Redner haben fich darin geirrt, daß fie den § 9 fo auffaßten, als beziehe er fich nicht nur auf die Beriorgung ber Notharmen, sondern auch auf die Berforgung der Durftigen. Das ift nicht der fall. Der § 9 bezieht fich einzig auf die Roth= armen, wie die Durftigen verforgt werden fouen, fagt ber § 46. Die Gemeinden find nicht gezwungen, ihre Armen nach allen im vorliegenden Baragraphen vorgeschriebenen Arten unterzubringen; das wird fich nach den örtlichen Berhaltniffen richten, Die eine Gemeinde wird von allen diefen Berforgungsarten Gebrauch machen, die andere nur von eingeinen derfelben. Ich habe noch feinen Borfchlag gebort, der beffer mare als der Paragraph. Nur mochte ich den herrn Berichterftatter fragen, ob es nicht zwedmäßig mare und jum gangen Suftem patte, wenn der Nachfag ber Biff. 1 gestrichen murde. Wenn nicht gang befondere Grunde für Die Beibebaltung Diefes Sapes fprechen, fo möchte ich den. felben freichen. Ich halte dafür, wenn man denfelben bei-behalt, fo gerftort man das Suftem, man bringt Berwirrung in die Sache. Es lagt fich dann die Frage aufwerfen: wenn en Armer außerhalb der Gemeinde verdingt mird, wooin gebort er im folgenden Sabre, wenn der Armenetat einer Revifion gu unterwerfen ift? 3ch hatte dafur, tonfequenter Beife mußte der Betreffende dann der Gemeinde augetheilt werden, wo er verdingt ift. 3ch trage daber auf Streichung des Nachfages der Biff. 1 an. herr v. Gongenbach ift mit dem angefuhrten Beispiel eines Gifenbahnarbei. ters im Grribum benn wenn ein folcher Arbeiter momentan arbeitsunfähig mird, so kommt er auf den Stat der Dürf. tigen, nicht auf benjenigen der Notharmen. Bon anderer Seite wurde darauf angetragen, die Rinder icon vom fechsten Jahre an auf die Guter zu vertheilen. Hievor möchte ich warnen. Sie mogen die Einrichtung treffen, wie Sie wollen, fo merden Sie anerkennen, daß die Beribeilung der Rinder auf die Guter eine Laft, nichts anderes als eine verftectte Telle ift, und weil ich mich davon überzeugt habe. baß es eine Laft ift, fo mochte ich fie nicht ju groß machen. Grund. fählich bin ich für diese Berforgungbart, ich giebe fie den Ergiehungbanftalten vor, welche enorme Summen foften, obne daß man dabei den Zweck erreicht. Sch jab die schönften Rejultate diefer Berpflegungsweise, aber ich mochte davor marnen, fie ju migbrauchen.

v. Buren. Es ift naturlich, daß die-Armenpflege von verschiedenen Seiten in's Auge gefaßt mird, defhalb felle ich mich nicht auf einen allgemeinen Standpunkt, fondern -auf denjen gen, welcher mir junachit liegt, auf den Stand. punft der ftadtischen Armenpflege. Sch fann nicht verbeblen, daß namentlich die in § 9 vorgeschriebene Bertheilung der Rinder bei mir große Bedenten erregte, doch halte ich fie nicht für to ichwierig, wie es von anderer Geite befürchtet mird. In Bejug auf das Dbligatorium ift diese Laft eine neue, in Betreff der Freiwilligteit haben mir darin bereits Erfahrungen gemacht. Es liegt febr viel Butes in Diefem Artifel, namentlich in der 3 ff. 2, aber es tommt viel auf die Unordnung an. Ich fielle mir tie Sache fo por, daß man nicht fagen wird: bas Rind muß funt Monate ju Diefem Grundbefiger, dann ein paar Monate ju einem andern u. f. f., Diefe Berpflegungsart mare eine durchaus vermerfliche, fondern das Rind foll langere Beit am namlichen Dite fein. 3ch glaube nun, die Berforgung und Erziehung eines Rindes meide beffer gelingen, wenn metrere Bemeindseinwohner fich vereinigen, um daffeibe ju überwachen, als wenn ein Auffeber 10—20 Kinder vertoftgelden muß. Aber um diefes ju bewertstelligen, muffen wir bei Biff. 1 nicht fo das Thurlein aufchließen, wie namentlich herr Gfeller es will. Wenn man ein armes Rind 4-5 Ginwohnern juweist, fo fann man ihnen nicht jumuthen, daß fie es in ihrer Familie bal. ten, es ift oft nicht möglich, unter gemiffen Berbaltniffen fogar für das Rind nachtheilig. Die ftadtischen Berhaltniffe

sind eben verschieden von den Verbältnissen auf dem Lande. Rommt das Kind zu der Famitie selbit, dann eignet es sich Gewohnheiten an, die es im spätern Leben nicht mehr befriedigen kann; oder wenn es unter die Dienstboten kommt, so mae dies die schlimmste Versorgungsart. Etwas ganz Anderes ist es, wenn das Kind auf einem Hofe versorgt wird. Ich stelle den Antrag, bei Zist. 1 die Worte: "namentlich wo es der Gesundbeitszustand eines Armen erbeischt" — zu streichen. Bei Zist. 2 würde ich nach dem Worte "Kinder" einschalten: "welche sich dazu eignen"; im Uebrigen stimme ich zum Artisel.

Gfeller ju Wichtrach möchte nicht unbedingt die Dauer der Verpflegungszeit auf ein Jahr beschränten, da Todesfälle und andere Umflände eintreten fonnen, welche eine Nenderung der Familienverhältniffe herbeiführen.

Friedli. Ich fonnte durchaus nicht jum § 9 ftimmen, wie er vorliegt. Ich mochte ju bedenten geben, mobin es führt, wenn alle Arme in der Gemeinde vertoftgeldet werden follen. Es gibt fo fleine Ginwohnergemeinden, in denen nur 4-5 Saufer find; die Gemeinde bat vielleicht 10 Arme gu verkoftgeiben; wohin murbe das fuhren? Es mare gegen die Verfaffung, den Leuten eine folche Laft aufzuerlegen. Warum foll man verbieten, Die Rinder andersmo ju verforgen? 3ch darf es fast nicht fagen, aber bas Berbot, die Rinder außerhalb des alten Rantons ju verforgen, duntt mich fast ein Unfinn, mabrenddem man anerkennt, bag ber neue Rantonstheil ein befferes Suftem im Armenwefen bat. herr Matthys führte uns ein grelles und emporendes Beifpiel an, aber es batte in feiner Gemeinde auch begegnen tonnen. 3ch weiß nicht, ob dort nicht auch fcon begegnete, daß man einen Anaben an bin Beinen aufhängte. Wenn man die Rinder beffern will, fo muß man fie an geeigneten Orten verforgen, fet die Berfaffung da oder nicht. Es gibt noch ein boheres Gefet; man muß die Kinder nehmen oder fie verhungern laffen, und läßt man fie langfam verkummern, fo mare es beffer, fie auf andere Beife von der Belt ju thun. Ich möchte daber eine Ausnahme in dem Sinne gestatten, daß die Gemeinden mit Bustimmung des Armeninspettors auch außerhalb ihres Bezirts Arme verfoftgelben durfen. Bei den Rindern mochte ich dagegen nicht weiter berabgeben als bis jum achien Jahre. Endlich ift nichts gefagt von erwachsenen Leuten, die oft auf die Guter vertheilt werden und fich wohl dabei befinden. Ich munfchte in biefer Beziehung eine Erganzung des Artifels.

Stettler. Ich erkläre jum voraus, daß ich mit der bei Ziff. 2 vorgeschriebenen Berpflegungsweise der Kinder grundsätlich einversanden bin, dagegen scheint mir der Wortlaut des Artisels zu bindend. Ich erinnere mich gar wohl, daß im Jahre 1851, als es sich um die Aufnahme dieses Grundsaßes handelte, sich Bedenken äußerten, wir kommen wieder in ein Obligatorium zurück, und um daberige Geshren zu vermeiden, wurde damals eine Schranke in's Gest aufgenommen, die ich hier vermisse. Im Geses von 1851 heißt es: "Einstweilen ist da, wo das Bedürfniß es erfordert, und die Gemeinde es verlangt, die Verlegung der zu verfostgelbenden Kinder von 6—17 Jahren auf die Liegenschaften, auf das bisher armentellpstichtig gewesenen Gewerbe nach Maßgabe einer billigen Tagvergütung in Folge von Verpflegungsreglementen, welche der Gutheisung der Direktion des Innern bedürfen, zu gestatten." Also wo die Umstände es nicht gestatten und die Gemeinde es nicht verlangt, kann man diese nicht zwingen. Man ging von der Ansicht aus, in dieser Fasiung widerstreite es der Verfassung nicht. Die Verforgungsart der Kinder auch da vor, wo die Verhältnisse nicht gestatten. Was ist das anders als die obligatorische

Unterflühung? Es gibt Falle, mo diefe Bertheilung der Rinder zweckmäßig ift, aber es gibt auch Falle, wo fie nicht redmäßig ift. Go merden Sie vielen Ginmobnern biefiger Stadt, den Bundesrathen, eidgenössischen Beamten, den Regierungsratben nicht zumutben, baß fie fogenannte Guter-buben ju fich in's Saus nehmen. 3ch gebore auch ju den Grundbefigern, welche folche Anaben jur Berpflegung baben, und ich habe fie gerne, aber wenn man mir fie in die Stadt anstatt nach Ronig fchicen murde, dann wollte ich lieber einige bundert Franken gablen. 3ch mochte noch das Berhältniß der Rüber berühren, denen man folche Güterbuben gibt, fie ziehen mit ihnen auf die Berge; aber wie foll es im Winter gehalten fein, wenn fie in die Sbene ziehen, follen die Kinder andern Gemeinden zur Last fallen? 3ch ermabne diefes Berbatiniffes, weil defibalb ichon Streitig. feiten entftanden find swischen dem Ruber, dem Gigenthumer des Berges und der Gemeinde. Der Ruber nimmt den Anaben nicht ungerne, aber dem Bergeigenthumer wird das Rofigeld verrechnet und fo der Berg für ibn entwerthet. Es ift eine neue Laft, die viel druckender ift als die frubere Armentelle. 3ch felle daber den Antrag, geftupt auf das Gefet von 1851, bei Biff. 2 die Stelle einzuschalten: "da wo die Berhaltniffe es julaffen und ber Gemeindrath es verlangt." Endlich mochte ich den Gemeinden ebenfalls die Freiheit lassen, ihre Armen auch außerhalb der Gemeinde ju verfofigelden, mo es zwedmäßig erfcheint. Will man aber bei Biff. 1 die Borte "innerhalb ber Gemeinde" nicht freichen, fo beantrage ich, benfelben vorzuseten: "in ber Regel."

Erachsel bestreitet die Ansicht, daß Kinder, welche in einer andern Gemeinde vertostgeldet werden, im folgenden Jahre auf den Armenetat dieser Gemeinde fallen; ferner beantragt der Sprechende, um verschiedenen Wünschen über die Versorgung der Armen Rechnung zu tragen, den Singang des § 9 dahin zu ergänzen: "nach einem von der Gemeinde zu erlassenden Rigtemente, welches der Genehmigung der Direktion des Innern, Abtbeilung Armenwesen, unterliegt."

Dr. v. Gongenbach erklärt, daß er fich in Betreff ber Biff. 2 mit dem Antrage des herrn Stettler vereinige und beharrt im Uebrigen auf feiner im erften Borum geaußerten Unficht.

Matthys beruft fich auf die Erfahrung, daß es beffer fei, die Armen in ihrer Gemeinde ju verforgen, weil die Gemeindsbehörden die Berhältniffe beffer kennen und eine gehörige Aufsicht geübt werden könne. Gegenüber Herrn Friedli erklärt der Redner es als eine schlechte Sandlung, ihm Sandlungen vorzubalten, für die er in keiner Weise verantwortlich gemacht werden könne.

Das Brafidium fpricht die Ueberzeugung aus, daß herr Friedli herrn Matthys nicht habe beleidigen wollen, und mabnt von verlependen Ausbrucken ab.

Friedli erflärt, er habe herrn Matthys durchaus nicht beleidigen wollen.

herr Berichterstatter. Die 3iff. 3 und 4 und ber Schlußiat des § 9 blieben unangefochten, dagegen wurden gegen die 3iff. 1 und 2 verschiedene Sinwürfe gemacht, auf die ich nun antworten werde. Bei 3iff. 1 wurde junächst der Grundsat angesochten, daß die Verkostgeldung der Armen "innerhalb der Gemeinde" stattsinden soll; auf der andern Seite wurde dieser Grundsatz festgehalten und ein Antrag zu Erweiterung des Nachsabes gestellt. Es bandelt sich also um die Frage: soll denn in gar keiner Weise eine Grenze gezogen werden, innerhalb welcher die Verkostgeidung eines Armen stattsinden darf? Soll es jeder Gemeinde freistehen,

ihre Rinder wieder burch bas gange Land ju verfofigelben? Diefem Grundfage fteben in armenpflegerischer Beziehung die gewichtigsten Bedenken entgegen. Gie haben fochen gehört, wie unficher dadurch die gute Verforgung eines Kindes wird; es wurde Ihnen gefagt, wie irgend ein Weib, ein Mann 2-3 Stunden weit enifernt herfommen und fich um die Berkongeldung eines Kindes bewerben kann, Leute, bei denen das Rind gar nicht verforgt ift. Es murde erklärt, daß daraus febr große Migbrauche entfteben, daß diese Bertoft. geldungen außerhalb der Bemeinde febr dagu beitrugen, den Rindern eine schlechte Erzichung ju geben, daß arme Leute folche Rinder übernahmen, um fie jum Bettel ju benuten. Abgesehen von allem Andern, abgeseben vom Systeme felbit, mußte ichon feit langerer Zeit eingesehen merben, daß diefe Urt der Berkoftgeldung unswedmäßig fei und daß man darauf balten muffe, die Kinder in der Gemeinde felbst zu verforgen. Ich fenne Gemeinden, die ihre Rinder felbft unter der Berrschaft des burgerlichen Systems nicht auswärts verfostgelden wollten, um eine geborige Aufficht ju üben. Biel wichtiger tit dief noch bei dem Sufteme der örtlichen Armenpflege. Mun verlangt man, daß eine mildernde Bestimmung in das Gefet aufgenommen werde, und herr v. Gongenbach fucte an einem Beifpiele nachzuweisen, daß das Gefet, wie es vorliegt, bart fei. Er brachte aber verschiedene Grribumer an. Ginmal ift die Borausichung, daß die Anftellung eines Sifenbabnarbeiters gerade die Niederlaffung deffelben und feiner Familie mit fich bringe, nicht richtig. Ich babe mich über die Berhaltniffe folcher Arbeiter an Drt und Stelle mohl erfundigt und gwar bei Anlag der Gurbenforreftion, wo viele Arbeiter beschäftigt waren. Da vernabm ich, die meiften fommen von umliegenden Ortschaften an die Arbeit und febren von derfelben an ihren Wohnort juruch; es murde mir versichert, daß diese Beschäftigung nicht wesentlich die Niederlaffungeverhäteniffe modifizire. In Betreff der Gifen-babnarbeiter insbefondere muß ich daran erinnern, daß diefelben an einer für fie gegründeten Kaffe Theil nehmen, daß die Baugefellschaften die notbigen Borfebren treffen, daß man von diefen gang gut verlangen fann, fie follen die Arbeiter für den Fall des Unglude ficherstellen. Und das geschieht, die Centralbabngefellschaft bat ihre Rrantenfaffe, aus welcher folche Arbeiter unterftut merden. Aber gefest, dieß mare nicht der Fall, fo fame ein folcher Arbeiter unter die Armenpflege der Dürftigen. Sat er einen Bruder, der Uhrenmacher in St. Immer ift, fo verftebt es fich von felbft, daß man ihm ein Rind juschicken fann wenn er eines will. Ich muß mich also gegen die Streichung der Worte "inner-balb der Gemeinde" anssprechen, und felbst den "Unfinn", wie herr Friedli es nennt, auf mich nebmen. Was die übrigen Antrage betrifft, welche den Zweck haben, die Bestimmung unter Biff. 1 ju milbern, so murden bie bier ge-äußerten Bedenten auch im Regierungsrathe vorgebracht; fie führten dazu, daß der Nachsab: "in besondern Fällen" ic. aufgenommen murde. Die Behörde glaubte, der Baragraph entbalte nun Alles, mas nothig fei und billiger Beife gefordert werden fonne. Namentlich glaubte man dadurch folchen Fallen, mo g. B. die Gefundbeiteverhattniffe eines Rindes es erheischen, Rechnung tragen ju follen; defihalb wollte man die Aufmerksamkeit der betreffenden Direttion auf diesen Bunkt hinweifen. Den Antrag, es folle unter Umftanden diefer Beborde geftattet fein, die Berfoftgeldung eines Kindes auch außerhalb der Gemeinde "anzuordnen" fann man verschieden auslegen. Wenn es fich um ein miß. rathenes Rind handelt, fo fann ich deffen Berpflegung an einem andern Orte befehlen, wenn ich gable, aber obne gu gablen, wird man ba faum befehlen fonnen. Auch bei der Berforgung gebrechlicher Greife in Anstalten wird man durch eine Spende ju Gulfe tommen muffen. Wenn der Untrag diefen Sinn hat, fo glaube ich, er fei nicht nothwendig, weil er etwas betrifft, das fich in der Administration von felbit versteht. Ich halte also die Biff. 1 fest, wie fie ift, und be-

merte nur noch gegenüber herrn Stettler, daß die von ibm beantragte Einschaltung der Worte "in der Regel" nicht nothwendig ift, da ein Nachsatz fagt: "in besondern Fällen" u. f. m. Noch mehr Unfechrungen hat die Biff. 2 erlitten; ich fann die bezüglichen Antrage ausscheiden in meniger wichtige und wichtigere. Unter die erftern gebort ber Antrag, die Altersbezeichnung von 17 Jahren durch die Worte "bis jur Admiffion" ju erfenen. Gab ich früher diefe Dodifitation ju, fo muß ich fie auch hier jugeben. Bas die Bemertung betrifft, daß nur gefunde Kinder verkofigeldet werden durfen, fo verfteht fich dieß erftens von felbit, ameitens beißt es am Schluffe des § 9, daß die Gemeinden Ber-pflegungsreglemente aufzustellen haben, welche die nabern Bestimmungen über die Berpflegung der Rinder enthalten werden. Uebrigens wird die obere Beborde gemiffe Bunfte feststellen, welche jedes Reglement enthalten foll. Serr Erachfel mochte bis jum sechsten Altersjahr der Rinder berabgeben. Der Regierungsrath glaubte, das Alter von 10 bis 17 Jahren fei das rechte Berbaltnig, indem er von der Unficht ausging, ju tief durfe man auch nicht geben, fondern es fet mit der Berforgung der Kinder auf das Alter Muck. ficht gu nehmen, wo eine gewiffe Arbeitsfähigfeit beginne; im fruhern Atter muffe die freie Berforgung belfen. Bu den wichtigern Antragen gebort derjenige des herrn Siettler, deffen Motivirung nicht fo gehalten mar, daß er dem Grund. fane felbit zu nabe trate, im Gegentheil, Berr Stettler er-flart fich mit Biff. 2 grundfantich einverftanden, aber er fagt, die Bestimmung, daß felbit da, wo die Berhaltniffe es nicht geflatten, die Bertheilung der Rinder in der angedenteten Beife ftattfinden muffe, fei ju bindend, der Berfaffung St glaube, dafür vollftandig geforat gu haben, entgegen. wenn ich fagte: jede Gemeinde entwirft ein Berpflegungs. reglement, jede Gemeinde richtet fich nach ihren Berhaltniffen ein. Gine Gemeinde wird die Berpflegungsart unter 3iff. 1 weglaffen, eine andere vielleicht diejenenige unter Biff. 2, eine dritte diejenige unter Biff. 3 u. f. f., jede nach ihren Berhaliniffen, - nur darauf muß die Behorde halten, daß in den Berpflegungereglementen gewiffen Buntten entiprochen werde; eine Modification ift alfo nicht nothig. hier muß ich die Berhaliniffe der Stadt Bern berühren. Es freut mich, aus dem Munde des herrn v. Buren ju vernehmen, daß er die Sache nicht für so schwierig halte, wie Undere. Ich glaube das auch. Es ift ficher gang unrichtig, wenn man glaubt, es werde in Bern nicht geben; es geht in Bern. Sch bin es der Stadt Bern Schuldig, hier ju erflaren, daß auf Bern eigentlich gegählt werden fann, wenn es auf die Armenpflege antommt. Ich erinnere Sie daran, daß ichon ber verftorbene herr Professor Fucter in Diefer Beziehung febr liberale Grundfage ausgesprochen bat. Ich bin es Bern schuldig, ju sagen, wenn man für die Armenuflege an seine Thure flopfe, daß Bern den Ruf seiner Wohltbatigkeit gemabrt hat, es wird ibn ferner mabren, und herr v. Gongenbach ift im Frrthum, wenn er fagt, die Berner werden Die armen Rinder an die Langgaffe, an der Matte verfofts gelden, nein, ich fann Sie verfichern, in Bern verforgt man die Kinder viel besser. Das ist Bern's Charafter, er ist in Diefem Buntte glangend und hochbergig. Gine fernere Mo-Dififation betrifft die Dauer der Berpflegung. Ich bin damit einverftanden, daß die Dauer der Berpflegung nicht ju furg fein foll, aber ich glaube, man durfe es auch bier den Reglementen überlaffen. Daffelbe gilt von dem Borfchlage, daß nur Rinder, "die fich dazu eignen", verfoftgeldet werden follen. Der herr Untragsteller bat fich gegenüber Undern auf den Saft und den Berftand der Gemeinden berufen; fie werden wiffen, mas fie thun, und man wird denfelben nicht ein Urmutbegeugnif ausstellen wollen. Als erheblich gebe ich bingegen die Ginschaltung der Worte "und Liegenschafts-befiger" nach "Ginwohner" ju. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen den Paragraphen jur Genehmigung.

Gfeller von Signau giebt feinen Untrag gurud.

Fünfte Sitzung.

Abftimmung.

Für den § 9 mit oder ohne Abanderung Für die Biff. 1 nach Antrag des Regie. rungsrathes Für den Untrag des herrn v. Gongenbach (die Stelle: "innerhalb der Gemeinde" - bis: "bewilligen" - in ftreichen) Damit fallen die Antrage, welche eine Mo. Dififation Diefer Stelle bezwechten, dabin. Für den ersten Untrag des Herrn Stettler Dagegen Für den jugegebenen Untrag des herrn Erachfel (Ginichaltung der Borte: "und Liegenschafisbeniter") Für den jugegebenen Untrag des herrn Geigbubler (Erfepung der Worte: "bis jum 47ten Altersjahre" - burch : "bis gur Abmiffion") Für Beibehaltung des gehnten Alterejahrs in Biff. 2 nach Untrag des Regierungs. ratbes Für ein tieferes Altersjahr Für den Untrag des herrn Matthys (bie Berpflegungsdauer betreffend) Dagegen Für den Untrag des herrn Trachfel (betreffend die Bertheilung Erwachsener auf die Guter) Dagegen

Heritag den 19. Christmonat 1856.
Worgens um 8 Uhr.

69 Stimmen.

22

Brafibent: herr Dberft Ants.

58 "

78

35 "

Handmebr.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Enischuldigung: die herren Berger, Eboppart, Ganguillet, hasledacher, Karrer, Lehmann, Johann; Marquis, Morgenihaler, Niggeler, Pairat, Räp, Scholer, Siegenthaler, v. Werdt; obne Entschuldigung: die herren Carrel, Girardin, v. Grafenried, Grimaitre, hermann, herren, Kanziger, Koller, Methée, Prudon, Röthlisberger, Gustav; Rubin, Schären, Johann; Scheidegger, Schneeberger, Seiler, v. Steiger, v. Stürler, v. Tavel, Lieche, Theurillat, v. Wattenwyl, Wister und Wys.

Mehrheit. Minderheit.

Minderheit. Mehrheit.

Minderheit. Mehrheit. Das Protofoll der letten Sigung wird verlefen und ohne Ginfprache durch das Sandmehr genehmigt.

Schluf der Gigung: 3 Uhr Nachmittags.

Das Prafid ium zeigt an, daß vom Zentralfomite für die juraffischen Gifenbabnen, deffen Brafident herr Stodmar und Bizeprafident herr Cartin ift, ein Konzessionsbegehren für Erbauung eines juraffischen Gifenbahnnenes eingelangt ift. Dieses Gesuch wird dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen.

Der Redaftor: Fr. Fafibind.

Dierauf wird verlefen:

1) Folgender Unjug:

"Die unterzeichneten Großräthe pflichten dem von einigen herren Rollegen vor einiger Zeit eingegebenen Anzuge, der jum Zwede bat, die Befoldung der herren Regierungsräthe zu erhöben, bei und ftellen den weitern Antrag, daß bas ganze Befoldung sgefes der öffentiichen Beamten im gleichen Sinne revidirt werden möchte.

"Eine Grofrathofommiffion von fieben Mitgliedern foll biefe Angelegenbeit untersuchen und fachbezügliche billige Antrage hieber bringen.

"Die Gründe, die uns hiezu bewegen, sind furz folgende:

1) daß die Besoldungen der eidgenöfsischen Beamten bedeutend höher sind als diejenigen der fantonalen Beamten;

2) daß die Borsteher vieler industrieller Unternehmungen, Sandels und Berufsgeschäfte vortheilhafter gestellt sind und daß die Eisenbahnen, Kreditbanken ic. die Besoldungen für ihre Angestellten ebenfalls vortheilhafter und höher stellen als diejenigen der Kantonsbeamten; 3) daß dadurch die fähigsten und tüchtigsten Kräfte dem Kantonsdienst entzogen

werden; 4) daß die Amtsbauer der Beamten nur vier Jahre lang gesichert ist; 5) daß der Große Mathkmübe hat, selbst die einträglichsten Stellen mit tüchtigen Männern zu befeßen; 6) daß der Staatsdienst fein dornenloser Dienst ist; 7) daß die Forderungen in Bezug auf Bildung und Befähigung der Staatsbeamten von Jahr zu Jahr höher gestellt werden; 8) daß die Haushaltungskosten von Tag zu Tag höber zu stehen kommen; 9) daß nicht alle Bürger des Kantons in der Lage sind, für Gott und Vaterland Staatsdienste leisten zu können."

Bern, den 15. Dezember 1856.

Unterzeichnet: Gfeller von Signan, Feune, Sigri, Brandt. Schmid, Probit, Paulet, S. Geiser, Bessire, Seffire, Seffire, L. Jaquet, G. Moier, Revel, Charmillot, Carlin, Pluß, Bugberger, D. Grifer.

2) Mahnung des herrn Matthns, mit dem Schluffe, die betreffende vorberathende Behörde möchte gemahnt werden, über das feit langerer Zeit bei dem Großen Rathe hängige Rechtsgeschäft zwischen Joh. Schurch, Backermeiner in Bern, und dem hienigen Gemeinderath Bericht zu erstatten und sachezügliche Antrage zu ftellen.

Das Präfidium bemerft, der verlangte Bericht der vorberathenden Beborde liege bereits vor, fo daß der Gegenftand an die Tagesordnung gefest werden fonne, sobald die Erlidigung der vorliegenden wichtigen Geschäfte es gestatte.

3) Mabnung des herrn Gfeller von Signau, betreffend die Erlediaung feines Anzuges über die Frage, ob nicht eine amtliche Meffung für das außer den Kanton zu verkaufende holz einzuführen fei.

Das Präfibium bemerkt, daß die Antrage des Regierungsrathes über den fraglichen Anjug schon seit dem Juni vorliegen.

Tagefordnung:

Entlaffungegefuch des herrn Regierungeftatt-

Der Antrag des Regierungsrathes geht dabin, dem Beren Dennler die verlangte Entlaffung von der Stelle eines Regierungsstattbalters in Thun in allen Sbren und unter Berdantung ber geleisteten Dienste ju ertheilen.

Der Große Rath genehmigt biefen Antrag ohne Giniprache burch das Sandmehr.

Wahl eines Regierungsftatthalters von Thun.

Borfchlag ber Amtswahlverfammlung:

1) herr S. Monnard, Regierungsstatthalter von Aarberg.
2) herr Epr. Judermühle, Umstnoter ju Amsoldingen.
Tagblatt bes Großen Rathes 1856.

Borfchlag bes Regierungsrathes:

- 1) herr Grofrath Dberft Teufcher von Thun.
- 2) herr Fürsprecher Fr. Mofer dafelbft.

Bon 179 Stimmen erhalten im erften Bablgange:

herr Monnard 106 "Teuscher 66 "Indermühle 3 "Woser 4

Ermablt ift somit herr Monnard, Regierungsflatt-

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Konol-fingen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

- 1) herr J. Moschberger, Umtenotar, in Worb.
- 2) herr Chr. Baber, Amtgrichter, in Riefen.

Borfchlag des Obergerichtes:

- 1) herr G. herrmann, Fürsprecher, in Bern.
- 2) Berr Fürsprecher Umpus in Bern.

Bon 175 Stimmen erhalten im erften Bablgange:

Herr	Möschberger		138
. 27	Berrmann		27
22	Waber		3
, ,,	Umpus		6
Leet			1

Erwählt ift alfo herr Amtenotar Mofchberger in Worb.

Wahl zweier Mitglieder des schweizer. Ständerathes für das Jahr 1857.

Erftes Mitalied:

Bon 170 Stimmen erhalten im erften Bahlgange:

herr Niggeler, Fürsprecher 97
" Bowin, Oberrichter 31
" Schenf, Regierungsrath 16
" Brunner, " 7

Die übrigen Stimmen gerfplittern fic.

Ermählt ift somit herr Fürsprecher Niggeler in Bern.

3meites Mitglied:

Bon 176 Stimmen erhalten im erften Wahlgange:

Serr Schent, Regierungsrath 69
"Boivin, Oberrichter 66
"Roffel, Gerichtspräfident 27
"Brunner, Regierungsrath 6

Die übrigen Stimmen zersplittern fich. Da diefer Bahlgang fein definitives Ergebnig lieferte, so wird zum zweiten Wahlgang geschritten.

Bon 179 Stimmen erhalten im zweiten Bablgange:

Herr	Schent	91
"	Boivin'	81
1)	Rosel	3
"	Brunner	1

Ermablt ift fomit herr Regierungerath Schent in

Babl eines Majors der Scharfichüten.

Auf den Vorschlag der Militärdirektion und des Regierungsrathes wird im erften Wahlgange mit 97 von 122 Stimmen ernannt:

herr Jafob Imoberfteg von St. Stephan, in herzogenbuchfee, hauptmann in der Scharfichupen Referve.

Babl eines Rantonsfriegsfommiffars.

Der Regierung Brath ichlägt in Uebereinstimmung mit der Militärdireftion vor: herrn Beter Braband von Grindelwald, Garnisonsadjutant in Bern.

Bon 141 Stimmen erhalten im erften Bablgange:

Serr Braband, der Borgeschlagene 85 " Schorer, Oberstlieutenant 29 " Diezi bisheriger Kriegstommisfär 13

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Ermählt ift alfo herr Garnifonsatjutant Braband in Bern.

Babl eines Oberinftruftore und Garnifonstommandanten von Bern.

Der Regierung frath beantragt in Uebereinstimmung mit ber Militardirettion:

- 1) diese Stelle ausnahmsweise bloß fürkein Sabr guk befegen,
- 2) in derfelben für diefe Umtedauer herrn Dberft Eduard Brugger ju bestätigen.

Das Prafidium legt der Berfammlung vorerft den Antrag unter Biff. 1 jur Giledigung vor.

Steiner, Militärdireftor, als Berichterflatter. Es find zwei Grunde, aus welchen der Regierungsratb Ihnen vorschlägt, die Wahl eines Oberinfruftors, der in der Regil auch Platfommanbant von Bern ift, ausnahmsweise für ein Jahr vorzunehmen. Es mag fehr zweckmäßig fein, für die burgerlichen Beamtungen eine längere Amisdauer festzusen, aber unzweckmäßig ift es, folche Amtsdauern auch auf die Militärbeamten auszudehnen. Diese stehen gegenüber ihren

Dbern in gang andern, ich mochte fagen, in delitatern Berhältniffen als die burgerlichen Beamten. Die Militarbeamten muffen beim 23 chfel der Regierung gewechfelt werden fonnen. Schon früher mare es zwedmäßig gewefen, ben Dberinfruftor nicht auf vier Jahre ju ernennen. Früher mar mit diefer Beamtung die Stelle eines Inipeftors vereinigt; Sie erinnern fich, daß herr Oberft Zimmerli diefelbe befleidete, er wurde aber in diefer Eigenschaft vom Großen Raibe jeweilen nur für ein Jahr bestätigt. Es gibt aber noch einen andern Grund. Bie Gie miffen wird ron einigen Standen angefrebt, daß auch die Indruftion der Infanterie gentralifit werde, wie die Indrutiton der andern Baffengattungen bereits in der Sand der Gidgenoffenschaft liegt. Welches Schicffal diefes Beftreben baben wird, vermag ich gegen-wartig nicht zu beurtheilen; mehrere Kantonbregierungen unterflugen daffelbe, diejenige von Bern bat fich noch nicht darüber ausgesprochen. Perfontich habe ich die Unficht, einftweilen werde diefe Inftruftion noch bei den Rantonen bleiben, mit der Bufunft aber werde fie mahrscheinlich an den Bund übergeben. Burde dieß innerbalb der nachften vier Sahre der Fall fein, fo mare unfer Inftruttionspersonal überfluffig.

Dr. v. Gongenbach. Wenn man sich bei dem Antrage, die Wahl des Doerindruktors nur für ein Jahr vorzunehmen, auf den letten der vom Heren Melitärdirektor angeführten Gesichtspunkte stellen will, so kann ich dazu stimmen; wenn man aber dem Antrage die Ausdehnung gibt, daß auch der erste Theil der gegebenen Motivirung darin begriffen set, so habe ich eine entgegengesetzte Ansicht. So viel gebe ich zu, daß der Militärbeamte mit der Regierung stehen und sallen soul, aber so lange sie steht, soll er auch siehen. Gerade bei einem Doerinstruktor ist es wichtig, daß er nicht alle Jahre wechste. Es gibt sehr gute Instruttoren, die nicht immer populär sind. Exempla sunt odiosa, aber wenn Herr Sulzverger in Zürich sedes Jahr hätte bestätigt werden müssen, er hätte nie die Stellung einnehmen können, welche er eingenommen hat. Ferner ist nicht zu überseben, daß die Autocitär des Beamten bei zu österm Wechsel leidet. Bon diesem Geschtspunkte aus, daß man die Centralisation der Jastruttion gewärtigen könne, stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Der Antrag des Regierung frathes unter Biff. 1 mirb durch das Santmehr genermigt.

Sierauf wird herr Oberft Ed. Brugger in Bern mit 116 von 123 Stimmen als Oberinftruftor für die Dauer eines Jahres bestätigt.

Sodann werden auf fernern Borfchlag bes Regierungsratbes und der Mitttardirettion jeweilen im erften Wahlgang erwahlt:

- 1) jum Rommandanten der Infanterie:
 - Herr Guffav Röthlisberger in Walfringen, gewef. Major im eidgenöffischen Generalftab, mit 107 von 113 Stimmen;
- 2)-jum Major der Infanteric:

herr Eduard v. Wattenwil von Bern, gem. hauptmann im eidgenöffischen Generalftab, mit 91 ven 107 Stimmer.

Maturalifation sgefuch

des herrn Jakob Friedrich Sauter von herrenberg, Rönigreichs Würtemberg, protestantischer Konfisson, mit Grundbest angesessen zu Grindelwald, dem das Ortsburgerrecht dieser Gemeinde zugesichert ift.

Der Regierungsrath in Uebereinstimmung mit der Juftigd ireftion'empfiedlt die Naturalisation des Betenten, welcher seit dem Jahre 1827 in Grindelwald angesessen, mit einer Bernerin verbeirathet ift, und, wie aus dem Napporte des herrn Justigd ireftors hervorgeht, die erforderlichen Garantien darbietet.

Michel unterftütt den Antrag des Regierungsrathes, indem er erflärt, daß er den Petenten fett vielen Jahren als einen febr rechtschaffenen und arbeitsamen Familienvater fenne.

Gaffner erfiart daffelbe jur Unterftugung des Be-

Abstimmung.

Bon 101 Stimmen fallen:

Für Willfahr 89 Für Abschlag 9 Leer 3

Die Naturalisation des herrn Sauter ift somit genehmigt.

Defrets-Entwurf.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betrachtung ber Unjulänglichfeit ber Bestimmungen bes Gefetes vom 2. Dezember 1844 wider die Thierqualerei, auf ben Untrag bes Regierungsrathes,

beschließt:

Urt. 1.

Als iohe Mighandlung oder boshaftes Qualen von Thieren ift es anzusehen, wenn Pferde und andere Arbeitstbiere, befonders schwächtliche, abgemagerte', schlechtgenahrte oder wunde Thiere übermäßig angestrengt werden.

Mrt. 2.

Es ift ferner als ftrafbare Thierqualerei anzusehen, menn Kälber, Ziegen und anderes kleines Bieb, das in größeren Transporten auf Wagen durch den Kanton geführt oder in demselben abgeladen wird, an den Fügen geknebelt und aufeinander geichichtet wird. Zu solchen größern Transporten sind Wagen zu verwenden, welche geräumig genug sind, daß die Thiere in denselben siehen und liegen konnen und vor den Rädern geschützt sind.

Mrt. 3.

Endlich ift es auch als ftrafbare Thierqualerei angufeb n, wenn Frofche, nachoem ihnen die Schenfel abgenommen worden find, nicht fogleich getöbtet werden.

2(rt. 4.

Widerhandlungen gegen diefes Defret werden nach Bor-fchrift des Defreis vom 2. Dezember 1844 wider die Thier-qualerei bestraft.

Daffelbe tritt vom

in Kraft.

(Erfte Berathung.)

Mign, Bigeprafident des Regierungerathes, als Berichterftatter. Unterm 3. Marg abbin reichte herr Bupberger einen Anjag ein, betreffend die Erganjung des Befeges vom 2. Dezember 1844 witer die Ebierqualeeci, in dem Ginne, daß 1) auch das Anebeln und Aufschichten des Rleinviebs, besoneers der Kalber, bei dem Transport auf Bagen und in Schiffen, 2) das Liegentaffen der Frofche, ohne fie ju tödten, nachdem man ihnen die Schenkel ausgeriffen, zu verbieten fei. Der Große Rath erflarte am 5. gl. Dl. Diefen Anjug als expedited und überwies denfelben dem Regie-rungerathe jur Begutachtung, worauf die Junigdireftiog mit der Borlage eines en fprechenden Defretentmuris beauftragt murde. Bet der Diffuifion über den Angug fonnte die Juftidireftion fich nicht enthalten zu bemerken, daß das beftepeace Gejeg genuge, um die im Angune bezeichneten Arten der Thierqualerei ju abnden, und daß, wenn das Gefet nicht vollzogen werde, dieß baber rubren moge, weil einerfetts daffelre fich gegen Sitte und Gewohnheit verftofe, andererfeice weil die betreffenden Behörden und die Polizei nicht immer ihre Bflicht eriullen, um boberige Digbrauche gu ftrafen. In der Etat zeigt uns die Bieflichfeit, daß folche Bergeben fich febr oft erneuern. Die genannte Direftion mar daber genothigt, ein folches Defret vo gulegen, um den Eifer der betreffenden Beborden und Beamten auguspornen. Diefes Defret entspricht den in andern Rantonen über benfelben Gegennand geltenden Bestimmungen, welche bei ber Redaftion ju Rathe gezogen murven. Die Juftigdireftion begriff mobi, daß man den im Anguge enthaltenen Begehren Folge leiften folle, aber fie vielt auch dafür, man durfe in den Strafbestimmungen nicht ju weit geben. Aus diefen Grunden werden heute als Erganjung des Urt. 2 des Befepes von 1844 einige Bestimmungen vorgeschlagen, welche die Abucht des Gejeggebers beffer ausdrucken. Der Sauptgedante des Anjuges findet fich jedoch im Ait. 2 des porliegenden Detretes ausgesprochen, beireffend den Transport des Rleiaviche. Die Juftigdirektion glaubte in diefem Ur-tikel die wirkfamfte Magregel gegen die ermahnten Mißbrauche ju beantragen, wenn fie in diefer Begiebung das Beispiel der Kantone Zurich und Bafet befolge. Diefe Magreget besteht in der Borschrift, daß man fich bei allen beträchtlichern Biehtransporten folder Wagen bediene, die geräumig genug feten, daß die Thiere darin fteben oder liegen fonnen, obne dem Reiben der Rader ausgefest gu fein. Daburch fou jedoch der Landmann, welcher nicht eigentlichen Biebhandel treibt, nicht gebindert merden, fein Bieb gebunden ju transportien, daber mird die Boifchrit, folche Bagen ju gebrauchen, auf diejenigen befchrantt, welche Sanoel im Großen treiben, fonft mare jeder Bauer genothigt, einen forchen Bagen anguichaffen, um nur ein Ralb ju trans. portiren. Diefe Bagen find daber nur da vorgeschrieben, wo es fich um größere Transporte im Ranton oder durch denfelben bandelt. Diefe Magregel mird ficher den bezeich. neten Migbrauchen eine Schrante fegen und dem Befege Ach. tung perfehaffen. Gie ift andererfeits auch geboten durch wohl verftandene fani arifche Rüchichten, denn Jedermann weiß, in welchem Builande oft die Ralber in der Sauptftadt antangen, wie fcabitch das Fleifch folder Thiere fur die Befunopeit des Menfchen fein fann, wenn es durch langes Ereiben und durch Mifthandlung brandig wird. Endlich entfpricht der Ait. 3 dem zweiten Begehren tes Anzuges. Die Juftigdireftion batte porgezogen, Die bier bezeichnete Urt pon Thierquateret unter die allgemeine Gefegestrestimmung zu ftellen, obne daß ein besonderer Artikel nöthig gewesen ware, aber da es sich um ein Geses handelt, das Strafbestimmungen enthält, so darf man sich nicht wundern, wenn hier alle Arien solcher Vergeben figuriren. Ans diesem Grunde wird auch das Liegenlassen der Frösche, ohne sie zu tödten, nachdem man ihnen die Schenkel ausgerissen, als ftrafbar bezeichnet. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Verathung dieses Vekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen.

Busberger. 3ch bin mit dem Defrete einverftanden, es entfpricht im Grunde Dem Anjuge, welchen ich feiner Zeit eingereicht babe, volluändig. Singegen ift noch ein Mebelstand, ben ich damals nicht im Auge hatte, auf den ich vom Borftand des bernischen Bereins gegen Ehierqualeret aufmertsam gemacht murde und bezüglich beffen ich muniche, bag bemfeiben durch einen Bufan jum Art. 2 Rechnung getragen werde. Es benicht nämlich feit Sahren eine Berord. nung für die Stadt Bern, worin verboten ift, Ralber, die einzeln transportirt merden, burch bunde ju begen. 3ch glaube nun, wenn ein folches Berbot fur die Stadt Bern smedmäßig ift, fo fei es auch smedmäßig für bas gange gand. Dit merden Kalber durch Sunde gebent, dann werden fie fchen, der Sund beift diefelben in Die Rnochel ic.; fo Dauert die Qualerei ftundenlang, bis das Thier in der Schal anlangt. Durch das Beugnif eines Biebinfpeftore ift bargethan, daß das Gleifch eines folchen Thieres mit vermun-Deten Gliedern und brandigen Eingeweiden nicht gefund ift. Ich ftelle daber den Antrag, bei Art. 2 den Zusat aufzu-nehmen: "Auch durfen einzelne Stude von Rleinvieb auf fahrbaren Wegen nicht durch hunde gebett werden." Dadurch ift vorerft das Sepen bei größern Seerden, namentlich bei Schafen, nicht ausgeschloffen, ferner in den Berggegen-ten Rechnung getragen, mo der Transport wegen Mangel an fahrbaren Wegen befonders schwierig fein mag.

Gfeller zu Wichtrach halt es für einen Frrthum, zu glauben, daß ein Thier bei einer größern Truppe weniger geheht werde als bei dem Sinzeltransporte; überbaupt möchte der Sprechende nicht zu große Beschränkungen ausstellen und stimmt daber gegen den Antrag des herrn Büpberger.

Busberger erinnert ichließlich daran, wie oft Ralber so transportirt werden, daß der Meggerfnecht voraus geht, das Thier binter ibm ber gebest wird und lesteres mit blutiger Schnauze und zerriffenen Anöcheln im Schlachthaus ankommt.

Michel unterflügt ben Antrag tes herrn Bugberger und macht noch barauf aufmerkfam, wie oft Ralber, die auf Schiffen von Thun ber gebracht werden, von der Matte burch die Stadt hinauf geheft werden.

herr Berichterstatter. 3m uriprünglichen Entwurfe hatte die Juftigbireftion beim Regierungerathe die Aufnahme eines Artifels im Ginne des von Serrn Bupberger gestellten Untrages beantragt, aber die vorberathende Behorde verwarf denfelben aus gewichtigen Grunden, benn eine folde Bestimmung murde obne allen 3meifel große Mebelftande in der Pragis berbeiführen. Wenn es einerfeits gur mare, das Seten des Kleinviehs durch Sunde ju verhindern, so darf man anderseits denn doch nicht überseben, baß der hund des hirten ju Bemachung feiner heerde nothwendig ift. Um diefen Uebelftand auszuweichen , jog man im Regierungerathe die Streichung des Artitele vor, mabrend man damit einverstanden ift, daß es munschenswerth mare, Die bezeichneten Qualereien mochten nicht ftattfinden. Go wiel an mir, ftelle ich den Entscheid über den Antrag des Deren Bupberger bem Großen Rathe anbeim.

Abstimmung.

Für das Eintreten, die Behandlung des Defretes in globo und bessen Genehmigung unter Borbehalt des von herrn Bütherger gestellten Antrages handmehr. Für den Antrag des herrn Bütherger 48 Stimmen. Dagegen

Der Berr Prafident fpricht fic bagegen aus.

Das Defret unterliegt einer zweiten Berathung.

Fortsetung der erften Berathung des Gefetes über das Armenmefen.

(Siebe Grofrathsverhandlungen der Sipung vom 18. Dez. 1856, Seite 248 ff.)

§ 10.

Schent, Regierungerath, als Berichterftatter. Diefer Paragraph enthalt eine Bestimmung über das Durchschnitts. tongeld. Bieber mar nirgend in einer Armengefengebung unfere Rantone bavon die Rede, Diefen Buntt genauer ju reguliren. Die Betielordnung und die Armenordnung von 1807 überließen es den Gemeinden vollftandig, wie viel, wie menig fie begablen wollen, und von ihrem Standpunkt aus war das begreifich. Der Staat befummerte fich damais febr wenig darum, mas die Gemeinden im Armenwefen ausgaben, er fab fich daber auch nicht veranlaft, irgend etwas darüber festjufegen. Erwas Underes mar es, als der Staat fich mit ben Gemeinden an der Berforgung der Armen betheiligte, d. b. feit 1846, da hatte man erwarten follen, der Staat werde fich eine geborige Aufficht gufichern, um darüber ju machen, daß feine Beitrage ungefahr gleichmäßig verwendet daß nicht an einem Orte die Roftgelder heraufgeschraubt, am andern Orte beruntergedruckt werden. Indeffen murde im Armengefes von 1847 nicht dafur geforgt; theilmeife mar es nicht möglich wegen des burgerlichen Stats, daß der Staat fich eine fefte Bofition batte fichern tonnen. 2Bas that der Staat? Er bezahite einfach was das im Befete bestimmte Tellmagimum nach dem Durchschnitte der Jahre 1840-45 ergab. Was thaten die Gemeinden? In der Meinung, der Staat fei dabei mehr oder weniger folidarisch haftbar, murden da und dort die Roftgelder erhöht, jum Theil um das Doppelte beraufgefdraubt. Dadurch tamen aber viele Ge-meinden in Defigite und in Schulden. Bon nun an mar es eine der erften Aufgaben, Ordnung und Sicherheit in die Urmenofonomie gu bringen, ein gewiffes Gleichgewicht berzustellen; daber ift es durchaus nothwendig, eine bestimmte Norm fur die Unterhaltung der Armen, für die Rongelder aufzustellen, d. b. in den Fällen, wo der Staat in die Lage fommt, Sulfe zu leiften. Ausgenommen find natürlich die Gemeinden, bei denen der Staat nicht in diefe Lage kommt; folche Gemeinden fonnen mehr verwenden als das Durchschnittstoftgeld, ber Staat bat da fein Intereffe, ibre Berpflegungeweife irgendwie ju druden, nur da, wo er felbft belfen muß, muß er eine bestimmte Rorm aufftellen, an die er fich batten tann. Diefe Norm ift alfo an und für fich norhwendig, damit nicht Migbrauche in den Gemeinden eintreten; es ift aber noch ein ipezieller Grund dazu vorhanden. Bir haben nach § 6 einen festen Armenerat und ich gedente, die gange Rraft des Staatebeitrages auf die Mitverforgung diefes Etats zu verwenden, aber meine Rraft bat eine verfaffungemäßige Grenze. Fr. 400,000 a. 2B. durfen dafür verwendet werden, fagt die Berfaffung, mehr nicht. 3ch

bente nun, diefe Rraft da ju verwenden, mo die Sulfamittel ber Gemeinden, feien fie groß oder flein, nicht ausreichen. Mun aber fragte ich mich: tann ich es darauf antommen laffen, wie viel Feblendes eine jede Gemeinde produgirt? Rebe Gemeinde fann das Defigit größer oder fleiner machen, te nachdem fie j. B. für die Bertoftgeldung eines Rindes Fr. 30 oder Fr. 100 ausgibt. Die Frage ftellie fich aifo in der Beife: fann der Staat fich in die Lage fegen, gleich. gultig gugufeben, wie die eine Gemeinde mit eigener Auf. opferung ein niedriges Rongeld festient, mabrend eine andere forgios, vieueicht unbaushälterisch viel ausgibt, fann er fich in die Lage fegen, den eigentlich woblorganifirten, baushalterifchen Gemeinden durch einen fleinern Beitrag gleichsam einen Sadel auszusprechen, mabrend bie andern Gemeinden durch größere Beifchuffe eine Aufmunterung erhalten? Das darf nicht fein, fagte ich mir. Der Staat foll alle Be-meinden gleichmäßig nach einer Tage behandeln. Es fragt nich nun: welche Tage und welcher Tarif foll maggebend fein? Jedenfalls ein folcher, daß der Staat bei Unwendung deffelben innerhalb feines verfaffungemäßigen Maximums von Fr. 400,000 a. 2B. bie ben tann. Sch mache Sie auf-merkiam, daß der Staat diese Grenze bei dem jestigen Spfteme nicht festbalten fann, daß er mit dem burgerlichen Grat in turger Zeit darüber binausgetrieben worden mare. Gingelne Gemeinden maren, wie ich fcon fagte, ihrem Ruine nabe, und ber Graat batte ihnen beifpringen muffen; er mare alfo bei dietem Syfteme fopflings in die vollftandigfte Centralifation bineingenurgt. Das fann ich durch die bis-beriae Entwicklung des Sustems beweisen. Um also den Mafftab ju finden, unteriuchte ich den Ertrag der für die Notharmen angewiesenen Sulfsmittel, welche mir eine be-ftimmte Summe ergaben. Nachber suchte ich die Summe ju ermitteln, welche in den einzelnen Hemtern im Sabre 1854 die Berpflegung der Armen fostere. Da ergab fich eine viel größere Cumme, als diejenige des Ertrages der Sulfsmittel. Sch jog die erfte Summe von der zweiten ab, und fo batte ich das Feblende, welches ungefaor mit der Summe übereinfimmte, die der Staat als Magimum verwenden darf. Der Schluß mar alfo diefer: wenn der Motharmenetat fo bleibt, wie er im Jabre 1854, in einem febr fcmeren Sabre, be-Schaffen war, fo ift der Staat im Stande, mit der iom gu Gebote ftebenden Summe, in Berbindung mit den übrigen Bultemitteln, den Notharmenetat ju erhalten. Auf diefe Grundiage funt fich bas Durchichnittstongeld. Der Staat fagt aifo: durchschnittlich fommt auf die erfte, zweite und britte Riaffe der Notharmen diefes Roftgeld, will eine Bemeinde bober geben, jo muß fie es an fich haben. Es ift ein ähnliches Berhaltniß, wie bei bem Ginquartierungsmeien, wo der Graat es auch nicht darauf antommen laffen fann, wie viel ein Bartifular auf feinen Mann verwendet. Auf diefem Fufe fann die Defonomte beneben. Wenn man Die Ausgaben von 1854 auf die Summe der Rotharmen vertheilt, fo ergibt fich insgefammt ein Durchfan trofongelb. Indeffen machte ich dabei grundfagitch einen Unterfchied mifchen Rindern und Erwachsenen, weil die Erfahrung gegeigt bat, daß die Berpflegung beider Rluffen febr verfchieden foftet. Da femme die Schraube, von der ich fruber iprach, jur Anwendung. Bergrößert fich der Armenetat in einzelnen Bemeinden (man wollte mir damit bange machen), fo ichraubt der Staat, refp. der Große Rath bei Feffellung des Burgets, das Roftgeld um 1-2 Fr. berab, um jein verfaffungemäßiges Berhätenig ju mabren, und es wird fich zeigen. daß die Ge. meinden durch Bermebrung ber Laft fich ielbit mehe getban baben. Die Berfaffung will zweierlei: die Liquitarion der Armentelle und die Bermendung eines Siaatobeitroges von bochftene Fr. 400,000 a. 2B.; das gebort gufammen. Der Staat fann nicht mehr thun, als die Berfaffung geflattet, defibalb bat er bas voulte Recht, fich nicht über diefe Grenze hinaustreiben ju laffen, fondern dafür gu forgen, daß bas darüber hinausgebende dorthin falle, wohin es gebort. Run

Zagblatt bes Großen Rathes 1356.

eine Bemerfung über ein befonderes Berhaltnif. Sch fagte, daß die Gemeinden den Ertrag ihres Armenguts auf die Berforgung der Rotharmen ju verwenden haben, aber bas foll pe nicht geniren, für ihre Armen mebr oder weniger gu thun. Es mare eine falfche Auffaffung, wenn man dafür bielte, daß Armenguter, deren Ertrag den Angehörigen der Bemeinde eine vollftandige Berpflegung fichert, nicht dafür verwendet werden durfen. herr v. Gonzenbach machte fcon bet § 1 den Ginmurf, daß die gleichmäßige Bebandlung aller Gemeinden große Unbilligfeit mit fich fubre, weil die Berhaltniffe der Gemeinden verschieden feien. Go gar groß ift diefe Berichiedenbeit der Berhältniffe nicht. 3ch tonnte Ionen zeigen, daß die Durchschnittskoftgelder in den Bemeinden nicht weit von einander abweichen. Im Sabre 1854 ergibt uch ein Durchschnitistofigeld von Fr. 39, 35 für verpflegte Rinder. (Der Reoner gitirt hier die auf Geite 122 feines Gutachtens jum Armengefene enthaltene Tabelle.) Gin abnlides Berbaitnis ergibt fich binfichtlich der Ermachfenen. Mun wird man aber fagen, es best be eine große Berfchiedenbeit swifchen Stadt und Landgemeinden, j. B. zwischen Bern und Ablandschen. Sierauf habe ich in antworten: bas in nur die Reorseite einer und derselben Munge. Wenn der Ranton Bern, mie es im Laufe diefes Sabres gefcab, eine große Lebranftalt errichtet, fo geschieht es da, mo es am zwedmaßigften erfcheint. Damals jagte man auf bem Lande: es ift unbillig, daß die Gradt Bern die Lebranftalt erhalt, daß man und nichts gibt. Wir entgegneten darauf: der Gip der Unitalt fann nur in Bern fein, der Zwedt der Schule erheischt es. Das ift die eine Geite der Munge. Mehalich verhielt es fich mit der Gifenbahn, man flagre auf der einen Gette über Rachtheil in diefer und jener Begiebung; es murde ermiedert: bas allaemeine Intereffe fordert es, daß die Linie dabin gezogen werde. Sier mogen fur die Einwohnerschaft von Bern allerdings einige Nachtheile ermachfen, aber ich glaube, die Gerechtigfeit verlange, daß man nicht nur die Bortheile, welche das eine Gefen bringt, übernehme, fondern auch die Nachtbeile, welche mit einem andern Befete verbunden fein mogen. Es ift nicht ju über. feben, daß die briliche Armenpflege durch diefe Ginrichtung febr gefordert mird. In den letten Sagen murde mir eine Borftellung von Munchenbuchiee jugeftellt, die es anertennt, daß gerade durch das Durchschnitistongeld dem Lande eine wefentliche Beruhigung gegeben merde; fomit empfehle ich Ihnen ben § 10 jur Genehmigung.

Gfeller ju Wichtrach. Es wird gesagt, daß, wenn das Rofigeld den Durchschnitt überschreitet, der Ueberschuß der Ausgabe auf die betreffende Gemeinde falle, aber es sind feine Hülfsquellen angewielen, wie diefer Ueberschuß gedeckt werden könnte. Solche Fälle können eintreten und zwar gerade von Personen, die wegen ihrer Gebrecken am schwiestigsten zu verpflegen sind. Ich wunsche deshalb darüber Ausfunft zu erbalten, wie die Gemeinden in solchen Fällen sich helfen sollen.

Trachfel. Die Anfrage des herrn Gfeller ift nicht unbegründet, aber fie gehört nicht zu diesem Paragrapben, dagegen möchte ich einen andern Punkt berühren. Ich bin damit einverftanden, daß zu Bestimmung des Staatsbeitrages ein Maßtab bestimmt werden muffe. Aus der von herrn Pfarrer Ringier herausgegebenen Schrift über das Armengeset geht nun aber hervor, daß jede Person zu dem Durchschnittskoftgelde verkonigeldet werden muffe. Man könnte daher den Singang des ersten Sahes so fassen: "Bu der Bestimmung des Staatsbeitrages haben die beiden hauptkiassen der Notharmen ihr festes" u. f. w.

Dr. v. Gongenbach. Der vorliegende Artikel ift einer derjenigen, welche ich mir anzugreifen erlaube, der Bortrag des herrn Berichterflatters hat mich nicht auf eine andere

Unficht gebracht. Ich fann taum glauben, bag man beshalb, weil in Bern bie Gifenbahn einmundet, eine Centralfchule errichtet murde, womit Raiuralleiftungen verbunden find, noch andere Leiftungen damit verbinden wolle, welche jufammen das Doppelte in Geld betragen Sch habe auch bier nicht Bern allein im Auge. Der herr Berichterstatter legt und einen Durchschnitt per Amisbegirf vor, aber ich mochte dabei nicht einmal amtebegirfoweise verfahren. Gie fonnten das Land na b feinen Guifsquellen einebeiten, wie man fruber die Rantone der Schweig bei der Bestimmung Des Beldfontingentes eingetheilt bat. Aus dem Umftande, baß eine Ortschoft groß, das Leben dort theuer ift, folgt noch nicht, daß fie reich fei und es läft fich die Frage aufwerfen: sollen Burgdorf, Thun, Lange thal Serzogenbuchfee das nämliche Rostgeld zuhlen, wie andere Gemeinden, die möglicher Beife reicher, aber fietner fi b? Defhalb murde ich lieber fagen, die Gemeinden des Kantons werden ihren Berbaltniffen nach in feche Rlaffen eingetheitt, Die erfte Rlaffe gable so viel, die zweire so viel u. f. f. 3ch lege beute auf diefen Bunte nicht mehr fo viel Bewicht wie geftern, weil fie geftern den Grundfan ter Dertlichfeit babin ausdehnten, daß die Armen auch außerhalb ter Gemeinde verfoftgeld t werden durfen. Gin anderer Grund liegt im Durchschnitistofgelde von 1854. Wir haben in diefem Gaale ichon gebort, wie es mit folchen Durchschnittebetragen gebt. Es tonnen Leute auf den Armenetat fommen, Die gar nicht Darauf gehören, fo bag das Durchschnittstofigeid baburch febr flein wird. 3ch mochte baber noch eine Untersuchung biefes Bunfred. Benigftens mochte ich nicht nur ein Sabr als Grundlage annehmen, fondern ich murde wenigftens fagen: alle fünf oder wenigstens alle jehn Jahre foll diefer Punft wieder regulirt werden. Beute borten Sie einen Borichlag ju Erhöhung der Befoldungen; warum? Man fagt: das Leben ift theurer gewerden. Wird es nicht auch für Andere theurer? Es liegt auf ber Sand, daß auch die Berforgung ber Armen theurer mird. 3ch muniche daber, daß ber Bert Berichterfatter eine Bertode jugeben mochte, innerbalb melcher der Durchschnitt revidirt werden foante, oone das gange Gefes wieder in Frage ju ftellen. Gebr begierig mar ich, vom Beren Berichterflatter eine Erflarung der von ibm ermabnten Schraube zu vernehmen. Wenn ich ibn recht verfianden babe, fo beffebt die Schraube barin, daf ba, wo zu viele Arme auf dem Etat fieben, das Roftgetd für den Armen um 1-2 Fr. vermindert merde Ich will an einem Rechnungs. igempel nachweisen, daß der herr Berichterflatter fich tauscht, wenn er glaubt, die Ausgabe des Ctaates betrage bann weniger. Angenommen, eine Gemeinde bat 10 notharme Ermachiene, es wird ihr ein Durchichnittefoftgeld von 25 Fr. per Ropf jugefichert, fo macht bieß jufammen Fr. 250. Mehmen Sie nun aber an, diese Gem inde dente, fie wolle mehr Arme auf ihren Etat fiellen, fatt 10 vielleicht 20; ter herr Director sagt: ich fann dieser Gemeinde nicht mehr jo viel geben, nur noch Fr. 20 per Ropf; wie viel befommt Die Gemeinde jest? Im erften Fall erhalt fie Fr. 250, im ameiten Fr. 400. Die Gesammtausgabe wird also größer für Den Stant. Ich trage darauf an, Diefen Artifel ju noch. maliger Brufung an den Regierungerath gurudgumeifen.

Nebi. Ich glaube, wenn dieser Paragraph angenommen wird. wie er vorliegt, so wird der Zweck des Gesets, — eine gute Armenpstege einzuführen, durchaus nicht erreicht. Es wird den Gemeinden nicht gestattet, fur ihre Notharmen io viel auszugeben, als absolut nothwendig ift. Burde es sich nur um Rinder handeln so würde ich nichts sagen, aber wir haben es mit erwachsenen Notharmen zu ihun, mit Leuten, deren geistige oder förperliche Mängel es ihnen unmöglich machen, ihren L bensunterhalt zu erwerben. Das vorgeschriebene Duichichnittssongeld beträgt Fr. 52, 36, also täglich ungefähr 14½ Rp Nun frage ich, ob Jemand sich saden würde, der eines Armen um diesen Preis übernähme?

Es ift nach dem Gefete nicht erlaubt, mehr dafür ju verwenden. Ich halte den § 10 für unausführbar, und glaube, an diesem Finanzpunkte werde das Geseth scheitern. Ferner int es nicht billig, daß für alle Gemeinden das gleiche Durchschnittsfofigeld festgeicht ift, und wenn man Bern an die Bortheite erinnert, welche diese Gemeinde in anderer Beziehung habe, so erinnere ich daran daß Bern eine enorme Summe an direkten Steuern zahlt. Ich wünsche daher auch, daß der § 10 an den Regierungsrath zuruckgeschickt werde.

herr Prafibent. Gine Burudweifung ift nach bem Reglemente nicht julagig. Ich betrachte ben Antrag bes herrn v. Gonzenbach als einen Antrag auf Streichung bes Paragraphen.

Mebi. In diefem Falle fielle ich den Antrag, dem § 10 folgende Fassung zu geben: "Für die beiden Sauptklaffen der Notharmen wird for alle Gemeinden je nach ihren örtlichen Berhältniffen das Durchschnitiskostgeld festgestellt, unter Borbehalt periodischer Nevision."

Geißbübler. Dier handelt es sich nicht mehr darum, wie viel ber Staat geben und vertheilen soll. Wenn der Staat nach ter Verfassung eine Million geben fönnte, so würde die Direktion die Sache anders angeben, aber die Grenze ist gesetz und bier handelt es sich darum, den Grundsass im Gesetz auszusprechen. Destald möchte ich nicht eine Eintheilung des Kantons nach Alassen, wie herr v. Gonzenbach sie vorschlägt; es ist überall schwer, wo Arme siad. Für das Emmenthal betrachte ich es als eine Satissaktion, daß heute so verschiedene Stimmen bier sich kund geben Man sagt sonst immer, das Emmenthal nehme Alles weg, aber ich babe auf der Karte des herrn Berichterstatters gesehen, daß andere Landeszegenden auch ihren Theil betommen. Wenn ein Emmenthaler vier zum Artikel sieht, so glaube ich, man könne denselben aunehmen.

v. Buren. Es geht mir, wie andern Mirgliedern, es dunft mich, ich fiche vor einem Rathfel, das Riemand lofen fann. 3ch halte ebenfalls dafür, daß die vom beren Berichterflatter aufgestellte Berechnung mit der Wirflichkeit nicht übereinstimme. Es ift ein Obligatorium, gegen bas ich in der Sache felbit nicht mare, die Thatiachen find ftarfer als die Theoric, aber wie fouen die Armenbeborden fich bei den befchränkten Bulfamitteln belfen? Bon zweien Gines; entweder wird der Staat fich genothigt feben, mebe ju leiften, als was Gefet und Verfassung in Aussicht ftellen, oder die Gemeinde mird fuchen muffen, Das F. blende beiguichteffen. Die Antwort auf diefe Frage, ob man im Nothfalle vom Staat ein Mehreres erhalten werde, oder ob die Gemeinde Das Feblende beifchießen muffe, follte im Befete feibft gegeben merden, bamit nicht die eine Bemeinde fo die andere anders verfabre, und bamit die Gemeinden nicht die Rech. nung ohne den Wirth gemacht haben. Run fage ich auf. richtig, ich will lieber, daß die Gemeinde das Feblende beifchiefe als der Staat, fonft bat die Begehrlichfeit fein Ende, und wir hatten nichts anderes als die Staatsarmenpflege in ihrer vollftändigen Ausbildung. Das will meder bas Gefet noch der Berr Berichterftatter. Wenn daher ein Durch. schnittstoftgeid bier festgesest wird, jo bat es nur die Bedeutung, daß die Beifchuffe der Bermandten, der Burgerguter und des Staates fich auf den Durchschnitt des Roftgeides beziehen sollen. Um diefes im Gesete fetbit deutlicher aus. gudruden, felle ich ben Antrag, am Schluffe des erften Sapes die Worte einzuschalten: "zu Benimmung des Bei. trages der Bermandten, der Burge guter und des Staates." Im Uebrigen ftimme ich den von den herren v. Gongenbach und Mebi geaußerten Ansichten bei, daß bas Durchschnitts. toftgeld nicht für alle Gemeinden gleich ju bestimmen fei. Für den Sall, daß meine Auffassungsweise nicht belieben,

fondern erkennt werden follte, der Staat habe Alles ju tragen, glaube ich das Durchschnittsfongeld follte dann nicht nur nach den Beischüffen von 1854 bestimmt, sondern es sollten dabei noch andere Faktoren berücksichtigt werden. Ich beautrage idaher, in diesem Falle nach dem Worte "Gemeinden" im zweiten Sate einzuschalten: "und Armenvereinen".

Gfeller von Signau. 3ch fann nicht begreifen, wie man fich gegen Die Feststellung eines gleichmäßigen Durch-ichnitistofigelbes aufiehnen will und noch weniger fann ich begreifen, baß reiche Gemeinden meinen, es foute ihnen mehr gegeben werden als ben armen Gemeinden. Ich fomme von einer armen Gemeinde, aber es ware mir nicht in den Sinn gefommen, ju verlangen, daß uns mehr zufommen foll als den reiden Gemeinden. Ich glaube, ber Grofe Rath werde billig genug fein, fich an ben Entwurf zu halten. Bur Bafis fur bie Beitimmung bes Durchschnittes wird das in jeder Bezichung schwierige Sahr 1854 genommen; ich fann nicht begreifen, daß man fich gegen diefe Bafis ausspricht. Sch babe die Ueberzeugung, daß die Zahl der Notharmen, wie fie der Berr Berichterflatter in feinem Berichte annimmt (ungefähr 20,000), in den eiften Jahren fich nicht vermehren, fondern eher vermindern wird. Es ift fogar möglich, daß der eifte Stat der Rotharmen fich — wenn nicht auf 15 000 beschränken, doch nicht über 16,000 etheben wird. Ich ftube mich in diefer Sinficht auf die Antworten, welche viele Beftellten Fragen gaben, indem fie, von der Unficht ausgehend, der fünftige Staatsjuschuß werde fich auf den durchschnitt. lichen Grat ftupen, den Etat der Notharmen fo gabireich als möglich machten und zweifelhafte Berfonen nicht unter die Durftigen gabiten. Defibalb ift es auffallend, daß im Umte Signau bas Durchschnitistoftgeld fo niedrig ift; es lagt fich dadurch erkiaren, daß viele Durftige auf dem Etat der Roth. armen fteben. Sch gab mir Mube, ben Armenetat ber Bemeinde Signau genau ju unterfuchen, und fand namentitch bei der Rechnung von 1855, tag die Ausgaben derfelben für die Motharmen per Ropf auf 48 Fr. ju fieben tommen, mabe rend die Ausgaben für die Dürstigen nur Fr. 21 per Ropf betragen. 3ch überzeugte mich baraus, daß ber Rothar. menetat eber fleiner fein wird, und ftimme daber jum § 10, wie er vorliegt.

Schären in Spiez. Ich habe hingegen die gleichen Beforgutsse, wie andere Mitalieder, daß das Durchschnittstostgeld zur Verforzung der Armen nicht hinreichen werde. Was soll dann geschehen? Ich begreife wohl daß der Staat sich innerhalb einer gewissen Schranke halten musse, aber er soll doch ihnn, was nothwendig ift. Ich stimme zur Betbehaltung des ersten Sapes des § 10, beantrage dagegen die Streichung des zweiten Sapes.

Gngag. Die Bedenken, welche gegen den § 10 geäußert wurden, bestimmen mich gerade, denselben zur Annahme zu empfehien. Man fagt, das Durchichnittskoptgeld werde nicht hinreichen. Gerade despalb muffen wir eine Greaze baben, die nicht überschritten werden daif; es ist eine Garantie, welche das Ge etz gibt, daß die Summe von Fr. 400,000 nicht überschritten werden darf. Dieser Paragraph gibt den Gemeinden serner die Garantie, daß tunftig nicht mehr Tellen erhoben werden.

Dr. v. Gongenbach. Wenn man das Wort "Gleich-beit" ausspricht, jo findet es in Aller Berg sein Scho, aber die Gleichheit kann oft zur größten Ungesichheit führen. Wenn Sie das Magimum des Kofigeldes bestimmen und sagen: der Staat gibt den Gemeinden 1/3 oder 1/4 daran, so ist das Gleichbeit dem Namen nach, aber wie gestaltet sich das Verhältniß, wenn Sie die Rechnung machen? Der

Drittheil oder der Biertheil beträgt bann an einem Orte 1 Fr., am andern Orte 2 Fr., am dritten Orte 3 Fr. per Ropf. 3ch will Ihnen ein anderes Beispiel anführen. Sch fepe voraus, ber Staat fest eine Gumme aus jur Unterfrugung fabiger junger Leute, murden Sie dann die Stipendien für Que gleich ftellen, für den Rantonsiduler in Bern, wie für den Getundarschüler auf dem Lande? 3ch glaube nicht, weil Sie von ber Borausiepung ausgeben murden: ba ift die Bildung fostipieliger als dort. herrn Gygar antworte ich: ich will innerbalb der Schranfe der Berfaffung bieiben, ich zweiste aber, ob es nach biefem Gefene möglich fet, wie es auch bisher nicht immer möglich mar, aber innerhalb diefer Schrante fage ich: es ift billiger, wenn Sie etwa feche Rlaffen aufftellen und den Beitrag nach dem Berbaltniffe festjegen, ob die Armenunterftugung mehr oder weniger foftet. Da wo die Armenguter genugen, gebe man gar nichts. Wenn man mit der Stadt Bern fommt, fo frage ich: find ce Burger von Bern, die bas ju genießen baben? Es find ihrer febr wenige, die Ginwohnerschaft besteht meistens aus Leuten vom gande, und diesen wollen Ste eine größere Laft auflegen? Ich glaube nicht. Inner. balb der Grenzen der Berfaffung wollen wir und a.fo bewegen, aber fact eines Durchichnittstoftgeldes für den gangen Kanton wollen wir ieche Rlaffen aufftellen, und dann fann der Staat gang leicht marfchiren; er pruft die Berbaltniffe der Gemeinden, vergleicht fie mit der Bermogenoftener und bestimmt, in welche Rlaffe fie fommen follen. Bu welcher Hagteichheit eine icheinbare Gleichheit führen fann, zeigt das Gefen, nach welchem allen Gemeinden, die ein Schulhaus bauen, ein Staatsbeitrag von 10% jugefichert ift. Die Gemeinden Bern und Abtandichen erhalten aifo gleich viel Brogente, aber in der Birkuchfeit ift diefer Beitrag febr ungleich. Bahrend man Ablandichen die Summe gang oder ju 3/4 geben foute, murde ich der Gemeinde Bern febr menig geben.

Gfeller zu Signau. herr v. Gonzenbach behauptete, es fei bisher im Armenwesen mehr ausgegeben worden, als die Verfassung erlaube. Das nehme ich nicht bin. Wenn Sie auf Seite 54 des Berichtes über das vorliegende Armengesen nachlesen, so finden Sie, daß von 1847 bis 1851 nicht verwendet wurden Fr. 823,812, also durchschnittlich per Jahr Fr. 160,000 weniger, als die Verfassung anwies.

Dr. Lehmann, Regierungerath. Bon verschiedenen Seiten murden Befürchjungen geaußert, daß es bet Feftfegung eines gleichmägigen Durchichnitistoftgeides nicht möglich fet, für die Armen gehorig ju forgen; auch murden Bejorgniffe fur gemiffe Lotaittaten geaußert. Dieje Befurchtungen fann ich nicht theilen. Es wird nicht nur der Ertrag Des mirflich bestehenden Armengares verwender, sondern auch ber Bins des gehlenden; dazu fommt der Beitrag der Bluts. verwandten; dann darf man uicht vergeffen, daß der Durchschnitt nach den Ergebniffen des ungunnigften Jahres an-genommen murde. Ich bin alfo durchaus berubigt. Bas die Berhältmiffe der Stadt Bern betrifft, jo glaube ich nicht, daß arme Einfagen derfeiben gar viel von andern Orten erhalten; man glaubt, fie feten an einem Orte, wo wohl. thatiger Sinn herricht. Ich bin überbeugt, daß, wenn das bier in Aussicht gestellte Durchschnittstofigeld angenommen wird, fur biefe armen Ginfagen mehr gethan wird als bieber. Man vergift, daß der Durchschnitt nur fur die Bemeinden gilt, nicht fur Die Armen; die Bemeinden brauchen Die Summe nicht fo gu verwenden, fie merden für den einen Armen meniger ausgeben, um für den andern mehr verwen. den ju fonnen; Dadurch fann für Arme, die unverhältnig. mäßig viel toften, mehr geleiftet werden. Go werden deghalb weder in Bezug auf folche Arme noch in Bezug auf Bela. ftigung einzelner Ortschaften besondere Uebelftande eintreten. Bas die vorgeschlagene Gintheilung ber Gemeinden in

Rlaffen betrifft, fo mochte ich bavor fehr marnen; bas mare febr ftoffend und wurde übel aufgefaßt im Lande; es gabe einen eigentlichen Martt. Jede Bemeinde murde dann fagen, bei ihr fet das Leben besonders foffpielig. Man tann nicht immer haarscharf fein, und muß mitunter fünf gerade fein laffen. Auch int nicht ju überfeben, daß man oft an einem Orte, wo das Leben mehr fosten mag, viel leichter zur Sache fommt als andermarts. Uebrigens mußte man dann auch in anderer Beziehung einen Unterschied machen. Es ließe fich ermas dafür fagen, wenn mir die Progreifinfteuer batten, mie in Bafel, aber bier wird das Bermogen auch gleich. mäßig verfteuert, in der Stadt, wie auf dem Lande. Man gab feiner Zeit auch gleichmäßige Beitrage fur die Lebrer, obschon man hatte fagen konnen: wir geben für die Stadt Bern nichts, fie ift für ihre Schulen dotirt. Ich glaube, man foll nicht immer an dem Grundfape fenhalten: mer viel hat dem foll noch mehr gegeben werden; man foll denn doch auch berücksichtigen, wie viele gunftige Umftande hier jufammentreffen, die in andern Gemeinden nicht vorfommen. Much eine periodifche Revision des Durchschnittstoffgeldes halte ich nicht fur nothwendig; ter Große Rath fommt jährlich gufammen, fo daß er Gelegenheit bat, die nothigen Menderungen gu treffen.

Dr. v. Gongenbach. Ich erwiedere herrn Geller nur Folgendes. Ich saute nicht, man habe mehr ausgegeben, als man hätte ausgeben sollen (was übrigens noch eine Interpretationsfrage ift), ich sagte, man habe nicht immer innerhalb der Schranten der Fr. 400,000 a. W. bleiben können. Auf Seite 54 des Gutachtens über das Armengeseth heißt es: für 1854 sind Fr. 604,667. 20, für 1855 Fr. 603,548. 78 ausgegeben worden. Ich habe mich also nicht geirrt.

Gfeller von Signau herr v. Gonzenbach vergaß die Summe anzuführen, welche in den vorhergehenden Jahren nicht verwendet wurde und zu deren Verwendung der Staat das Recht hat.

herr Berichterftatter. Ich hörte mirflich feinen Borschlag machen, der so motiviri mare, daß ich denselben jugeben fonnte. Gert v. Buren nannte den Baragiaphen ein Rathfel das Riemand lofen tonne. Das tout mir icht leid. Ich hatre dafur, wenn fo viele Miiglieder der Berfammlung das Rathfel fehr wohl verfteben und feben, ob deffen Bofung moglich fet oder nicht, fo fet es doch geisst, und es muffe mehr barin tiegen , baß herr v. Buren das Rathfel nicht lofen wolle, als daß man annehmen fonne, es fei nicht ju ibfen. Um ein Digverftandniß ju beben, fage ich noch das: ftellen Sie fich gerade am Tage, wo der Etat feftgeftellt wird in eine Gemeinde; der Giat der Rotharmen ift da, es befinden fich auf demielben to viele Rinder, fo viele Erwachsene; es beißt, für das Rind wird durchschnitt-lich so viel, für den Erwachsenen so viel berechnit; Die vorbandenen Sulfomittel tragen so viel ab, das Defigit beträgt fo viel. Das ift das Replende, welches der Staat betichieft. Run wurde aber allerdings geragt, daß die Gemeinden nicht gezwungen find, Fr. 39. 35 gu gablen für einen junfgebnjährigen Rnaben, wie für ein zweijabriges Rind, fondern Die Gemeinde richtet fich nach ibren Berhaltniffen ein und fagt: wir bewegen uns immer innerbalb ber Gefammtfumme, und geben fur die und die Armen fo und fo viel aus, mehr als das Durchiconittsfofigeld, aber dann richten wir uns ein, daß wir für 13-14jahrige Anaben weniger gablen. Das macht fich gang gut. Für einzelne Arme, die fchwer darniederliegen, die jehr viel foften, wird geforgt durch jährliche Berabreichung einer figen Gumme in Speuden, welche jum Durchschnitistofigelde fommen, fo daß die betreffenden Berjonen in einer Staatbanftait verjorgt werden tonnen Bieber fonnten die Gemeinden nicht dazu tommen, aber ich fann Sie verfichern, daß die wirklichen Berbaltniffe von mir wohl beruchfichtigt murben. Die periodifche Revifion ift nicht nothwendig, der Erat fleigt und fällt und je nach beffen Beftand wird jabrlich das Budget bestimmt. Berr v Gonzenbach bebauptet, Gleichheit fonne gur Ungleichheit führen. Die Gleichheit ftellt fich bei der Staatsofonomie nicht im einzelnen Salle heraus, fonft mußte man, fobald der Staat an einem Orte ein Strafiein baut, an andern Orten auch eines antegen, fondern die Gleichheit im Staate ftellt fich im Baufe ber Sabre in der Berschiedenbeit der Begenftance dar , fonit batten wir bei jedem Gefchafte febr viel ju berechnen, nicht nur bei Schulhausbauten. Ich babe Jonen die Grundlage erflart, auf weicher der Staaisbeitrag berubt. 3ch webrte mich überhaupt im Regierungerathe gegen jedes Bort, das man in das Befeg hineinbringen wollte, wenn es nicht absoint nothig war, und man verftand mich. Ich batte dafur, ein Beit foll fo befchaffen fein, daß jedes Bort feine Bedeutung bat, und wenn eine Beftimmung nicht abfolut nothig, fo folle fie gang megbleiben. Defida b empfible ich Ihnen den § 10 unverandert gur Genehmigung.

Abstimmung.

Für den § 10 mit oder ohne Abanderung für den Antrag des herrn Acht Fur den Antrag des herrn Trachfel Dagegen Fur den ersten Antrag des hrn, v. Büren Dagegen Fur den Antrag des herrn Schären Dagegen Fur den zweiten Antrag des herrn Schären Dagegen

Mehrheit.
Minderheit.
Mehrheit.
Minderheit.
Minderheit.
Minderheit.
Minderheit.
Minderheit.
Minderheit.

§ 11.

herr Berichterftatter. Diefer Baragraph enthält die Ginleitung ju den Sulfemitteln und beginnt damit, ju fagen, welche Sulfemittel nicht jur Anwendung fommen durfen. Dieg find in erfter Lince die Gemeindsarmentellen. Sie wiffen, daß die Berfaffung felbit die Abschaffung Diefer Tellen will, daß das der innerfte Zwed des f 85 ift; es mar der Schinfftein der gangen frubern Entwidlung, die Aufbebung der immer druckender werdenden Armentellen gu ertlaren. Run fpricht gwar Die Berfaffung nicht aus, daß Die Gemeindearmentelle liquidirt werden foll, aber indem fie die geiestiche Unternugungopflicht der Gemeinden aufhebt, iprach fie auch die Aufvebung der Tellen aus und fiellte dem Staate gu Burchfuhrung des Grundsasse eine Summe von Fr. 400,000 a W. gur Berfügung. Beides ift Vorschrift der Verfagung, zu beidem ift die Gesetzgebung verpflichtet. Auf die Berfaffung folgte das Armengefet von 1847, dann Das Gefen von 1851, melches erflart, die Armentelle fei und bleibe aufgevoben, endlich das Gemeindegejet von 185?, welches fich auf den nämlichen Grundfag flüßt. Das vorliegende Befet will nun beides: Liquidation der Gemeinds armentelle und Festoaltung der Summe von Fr. 400,000 a. 2B. Dier handelt es fich nur um den erften Bunft. Die Worte: "Für den regelmäßigen Unterhalt der Rotharmen" - find defimegen dem § 11 vorgefest, weil später eine Bestimmung tommt, nach welcher gur Restitution der angegriffenen Urmengoter ein jähelicher Tellbezug vorgefchrieben wird. Daß die Gemeinden in diefem Baragraphen genannt find, bat feinen guten Grund. Die Berfaffung mill nicht, daß man

sie übergehe, sie will nicht die gänzliche Zentralisation, sonit bätte sie nicht vorgeschrieben, daß der Staat die Gemeinden in der Verwendung des Ertrags der Armengüter überwache, sonst hätte sie nicht von Veiträgen derselben gesprochen. Es ist der Sinn der Verfassung, daß die Gemeinden nicht aus der Armenverwaltung entlassen werden. Um diesen Sinn ausdrücklich zu tonstatiren, wird der Gemeinden hier besonders gedacht. Die Verpsiegung der Notharmen bedarf einer gewissen Summe, welche durch Verbindung der § 6 und 10 berechnet wird. Nun handelt es sich darum, wie diese Summe gedeckt werden soll, davon sprechen die folgenden Paragraphen.

Beifbubler. 3ch mochte den § 11 im Allgemeinen fteben laffen, wie er ba ift, obschon ich gefteben muß, daß d er § 10 mir fast vortommt, wie der § 85 der Berfassung. Ich fürchte, es fei da ein Biderspruch. Auf der einen Seite fellt man ein Durchschnittstoftgeld auf, auf der andern Seite fagt der § 11: es durfen feine Tellen mehr bejogen merden. Es ift nun die Frage, ob es geben merde. Ich glaube es nicht, ohne einen andern Ausweg zu finden. Indeffen bin ich mit Leib und Geele für den Paragraphen. In den Tellen liegt ein hauptfächlicher Grund, warum die Urmenverwaltung schief ging; sobald die Gemeinden leicht M ttel fanden, setzten sie fich leicht darüber hinweg, und von 1 per mille gebt es leicht gu 3-4 per mille. Auf diefe Weife wurde nicht nur viel Geld verschleudert, fondern der Brundfat felbit war fur das Urmenmefen verderblich. Run mochte ich auf einen Bunkt aufmertsam machen. Oft geschab ce, daß Gemeinden um die Bewilligung einfamen , 1/2 oder 1 per mille ju beziehen, daß fie dann aber genothigt waren, ten Betrag für die laufende Berwaltung gu brauchen. Wenn man daher den Grundfag festhalten will, fo mochte ich der Direftion gegenuver Gemeinden, die folche Tellen beziehen, Die Schärffte Aufficht anempfehlen, denn das ift ein schlimmer

Erachfel. Ich ftelle ben Untrag, ibie Worte "weder jest noch in Zutunft" ju ftreichen. Der herr Berichterfatter fagte vorbin felbft, es follen keine unnöthigen Worte in einem Gefege fein. Der Große Rath hat die Befugniß, bas Gefeg abzuändern.

Dr. v. Gongenbach. Ich möchte in der Streichung noch etwas weiter geben und beantrage, das erfte Alinea ju ftreichen. 3ch fiebe vielleicht beute gang allein, aber ich weiß nicht, ob ich in der Zufunft allein stehen werde. Sch fage: wir tonnen nicht fahren, wenn Sie die Tellen nicht wieder einführen. Wie wollen Sie helfen, wenn die Beitrage bes Staates, der Gemeinden, der Bermandten nicht binreichen? Ich weiß es nicht. Ich weiß, daß man nicht über die Berfaffung binausgeben fann; die Berfaffung fagt aber nichts über die Aufvebung der Telle. Sch weiß auch, baß es die Gefeggebung ausspricht, daß es die gegenwärtige Anschauung ift, aber lesen Sie ben Bericht des Berrn Berichterftatters, er sagt Ihnen selbst: es besicht ein Defisit der Armenguter von 11/2 Millionen, man muß zu dem Mittel der Telle wieder greifen fur die vergangene Armenunter-flügung. Wenn Sie nun fagen: für die vergangene Armenunterftupung geftatte ich Tellen , - mas ift dann fur ein Unterschied swischen der laufenden Bermaltung? Gemeinde, Die ihre Armen erhalten mochte und gu diesem 3med einer Telle bedurfte, sagen Sie: das darfft du nicht; aber wenn die Gemeinde ein Theater bauen will, dann darf fie Tellen beziehen. Ift das eine Ronfequeng? Ich fann das mabrhaft nicht begreifen. Was will diefes Gefen? Gine Rlaffe von Armen wird durch Tellen erhalten, die außer bem Ranton befindlichen Urmen. Sie fagen alfo: für einen Theil der Angehörigen, wenn fie nicht im alten Kanton wohnen, darf man tellen, aber nicht fur diejenigen, welche in der

Gemeinde wohnen. 3ch glaube, das Wort "Telle" muffe unschuldiger Weise einen Saf tragen, und alles, mas gegen die Telle gefagt wird, gelte eigentlich der gefeplichen Pflicht der Gemeinden jur Unterflugung der Armen, eine Bflicht, Die früher übertrieben murde. Wenn Serr Beigbubler fich vor zu vielen Tellen fürchtet, fo wird er mir jugeben, wenn ich fage: im Armenwesen tommt es bos, wenn gar feine Telle mehr bezogen werden barf. Das Ratbfel bes herrn v. Buren ift noch nicht gelost. Ich fann Ihnen eine Er-fahrung aus meinem Leben zitiren. Es ersuchte mich seiner Beit eine Gemeinde, die 17 Berdingfinder hatte und jum Bezug von Tellen genothigt war daß ich ihr dafür eine Bittichrift verfaffe und in dieselbe schreibe: wenn die Armentelle nicht bewilligt werde, fo bringe man dem (frühern) Direftor des Armenwefens die 17 Kinder auf das Stift. Sch fragte, ob es ernft gemeint fei , und als die Frage be- jaht murde, schrieb ich es in die Bittschrift. Wenn ich nicht daju ftimmen wurde, die gesetliche Unterfügungspflicht einzuführen, so mochte ich doch den Gemeinden das repu-blitanische Recht laffen, eine gerechte Telle zu erheben. Ich halte es fur einen Gingriff in die Freiheit der Gemeinden, wenn man diefen das Recht, Tellen zu erheben, nehmen will wegen eines Systems, das durch eine Menge Migbräuche im Kanton Bern in Diffredit fam. Das Inftirut beffeht fonft in der gangen Schweit und bringt dort gute Fruchte.

Karlen. Ich hoffe, herr v. Gonzenbach werde heute allerdings einzig da siehen und in Zukunft auch, denn nach dem republikanischen Nechte, das er den Gemeinden geben will, verlangen diese nicht. Worin bestand dieses Necht? Daß nicht nur diejenigen tellen mußten, welche Vermögen bestigen, sondern auch diesenigen, welche Schulden haben. Das ist bei der Staatstelle ganz anders.

Dr. v. Gongenbach. Ich will meine Telle auf der gang gleichen Grundlage beziehen, wie die Staatssteuer, nicht Leute belasten, die nichts haben.

herr Berichterstatter. Ich gebe den Untrag des herrn Trachfel als erheblich ju. herr v. Gonzenbach fagt, er fonne nicht begreifen, warum man teine Armentellen mehr wolle. Warum hat man es denn im Jahre 1846 fo gut begriffen, daß bei der Abstimmung im Berfaffungsrathe nur drei Stimmen gegen die Aufhebung der gesetzlichen Unterflützungopflicht fich erhoben? Nicht nur das: warum bat ichon die alte Regierung vor 1830 einen Norbicbrei gethan und damit angefangen, ein Teumagimum feftzuseten; warum erflärte fie felbit in einem Defrete, der Wohlftand des Landes fet in Gefahr? Sch halte dafür, man habe cs febr wohl begriffen, daß man Magregeln ergriff, um dem Rothstand ein Ende ju machen. Best fellt Berr v. Gongenbach die Sache fo dar, als ob wir gang einfach den Bemeinden das Recht Tellen ju erheben, jugeneben fonnten, er beruft fich auf andere Kancone. Ich fann Ihnen zeigen-welche Resultate dort zu Tage treten. Der Kanton Luzern hat 33 Gemeinden, welche 3-5 per mille, 5 Gemeinden, Die 5-6 per mille, 28 Gemeinden, Die 6-8 per mille, 10 Gemeinden, Die 8-10 per mille, 12 Gemeinden, Die über 10 per mille Armentellen begieben. Der Kanton St. Gallen gablt 32 Gemeinden, die bis auf 2 per mille, 11 Gemeinden, die bis auf 3 per mille, 18 Gemeinden, die bis auf 5 per mille, 19 Gemeinden, welche darüber binaus tellen, und zwar folche mit 9-10-11-13 per mille; dann finden fich wieder andere Gemeinden, die nichts gablen. Das ift die Gemeindsarmentelle, und diefe wollen mir in unferm Kantone fich nicht mehr entwickeln laffen, es ift ein Hebel, das nicht aufgehalten werden fann, wenn es einmat einreißt. Man ift bei dem Tellmagimum nicht fieben geblie ben, die Gemeinden find bei diefem republitanischen Rechte immer weiter getrieben worden; aus dem Recht entfieht eine

Pflicht. Bon oben herab murde gepeitscht, und so murden die Gemeinden vorwärts getrieben. Herr Geißbühler geht von der Ansicht aus, es sei nicht gut, wenn zu viel Geld da sei, herr v. Gonzenbach findet, es gebe bös, wenn zu wenig da sei, jest wird dafür gesorgt, daß weder das Eine noch das Andere eintrete.

Abstimmung.

Für den erften Sat nach Antrag des Regierungsrathes Mebrheit. Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach Minderheit. Für den zweiten Sath Handmehr. Für den zugegebenen Antrag des Hrn. Trachfel

12.

herr Berichterstatter. hier ift von der Rückerstatung genossener Unterstützung die Rede. Gewöhnlich wird solche erst am Ende angefuhrt, es ist aber logisch richtiger, wenn die erste Pflicht der Rückerstattung auf dem Armen selbst liegt. Diese Pflicht beschräntt sich auf die Rückerstattung der vom 47. Altersjahr an erbaltenen Unterstützung. Es fragte sich, ob die Rückerstattung sich auf dassenige ausdehnen solle, was für ein Kind gethan wird. Schon das Gesetz von 1847 abstradirte von dieser Ausdehnung, und ich glaubte, im Interesse der Humanität, dabei bleiben zu sollen.

Beigbühler bemerkt, es habe fich schon ereignet, daß Versonen, welche in der Jugend unterflüßt worden und später zu beträchtlichem Vermögen gelangten, dennoch die erhaltene Unterflußung nur bis zum 17ten Jabre zurückerstatteten; daher beantragt der Sprechende, den § 12 in dem Sinne zu ergänzen, daß in Fällen, wo die Erbschaft oder Schenfung 3 old 5000 Fr. betrage, auch ein Theil der vor dem 17ten Jahre erhaltenen Unterstüßung zurückerstattet werden solle.

Gfeller von Signau möchte eine folche Rückersattung für Unterftugung vor dem 17ten Jahre nur dann vorschreiben, wenn das Vermögen des Beireffenden eine beträchtliche Summe betrage, font fonne es zu Unbilligfeiten fuhren, wenn z. B. Jemand, der als Kind 5—600 Fr. fostere, später 8—900 Fr. Vermögen erhalte und Alles erstatten solle.

Friedli möchte vom nämlichen Standpunkte aus, melchen herr Gfeller festhält, die Festiepung einer Summe von Fr. 1000 vorschlagen; ferner jei zu bestimmen, die Rückerstattung habe sich nur auf die Beiträge der Gemeinden und des Staates zu bezieden, daher stellt der Redner den Antrag, das Wort "fämmtliche" zu freichen.

Aebi beantragt, auch bier die Worte "vom 17. Altersjahr" zu erfegen durch: "von der Admiffion".

Eicharner in Bern ftellt an den herrn Berichterstatter die Frage, an wen die Rückerstattungen geschehen follen, ob an die Gemeinde oder an den Staat, und wer allfällig das Recht babe, einen Nachtaß zu gestatten. Bisber hatten die Gemeinden dieses Recht.

Sfeller ju Bichtrach möchte die Rüderstattung vor bem 17. Jahre durch ein Bermögen von 2000 Fr. bedingen, und erblickt in diefer Pflicht auch ein Mittel gegen leichtfuniges heirathen.

Matthys ersucht die Bersammlung, in dieser Beziehung gegenüber der ärmern Bevölterung billig zu fein, und auch Die Intereffen der burgerlichen Gefellschaft in's Auge gu faffen. Der Mensch werde ohne feinen Billen auf die Belt gestellt, vernachläßigen die Eltern, denen die erfte Pflicht der Erziehung des Rinoes obliegt, diefe Bflicht, fo trete die burgerliche Gesellichaft an deren Stelle. Wenn es nun einem von Gemeinde und Staat unterftupten jungen Menfchen gelinge, fich etwas ju erwerben, fo folle man ihm nicht auf dem Buntte, wo er im Begriffe ftebe, eine felbiffantige Eriftenz ju grunden, die Flügel ftupen. Es liege nicht in der Abnicht des Großen Rathes einem Sandwerter das nöthige Betriebstapital ju entziehen, in der Wirfrichfeit aber geschehe es, wenn man im Sinne der gestellten Untrage verfabre. Der Redner gitirt einen Fall, in welchem eine Be-meinde einem Schreiner, einem Familienvater von 9 Kin-dern, durch die Beschlagnahme auf ein Vermögen von 400 Fr., wegen geleisteter Unterflugung mabrend bes Sonderbunds. feldjuges, es unmöglich machte, ein Sauschen mit Berffatte ju erbauen. Es gebe Faue, mo es im Intereffe der Beiell. ichaft viel beffer fei, wenn die Ruckerstattung nicht gefordert werde. Der Redner murde der Gemeinde nie das Recht einraumen, einem armen Manne bas weggunehmen, mas cr jur Lebenserifteng und jur Berufsthätigfeit nöthig babe, und beantragt, nach dem Borte "jufaut" einzuschalten: "in der Regel".

Geißbühler gibt die Schwierigkeit, das rechte Mag zu bestimmen, zu, macht aber aufmerkam, daß es vor nicht langer Zett begegnete, daß Leute, die zu bedeutendem Bermogen gelangt, dennoch an die vor dem 17. Jahre erhaltene Unterstützung nichts erstatteten. Allerdings sei der frübere Grun saß, alle Unterstutzung zuruckzusoroern, hart, er habe aber auch iein Gutes, indem er viele Ertern zurückgehalten babe, Kinder in die Gemeindenube bineinzuschmuggeln, um sich derselben zu entledigen. Man könne zu buman, wie zu hart sein; daber möchte der Rober die Rückerstattung der vor dem 17. Jahre erhaltenen Unterstützung in Fällen eintreten lassen, wo der Betreffence zu einem Vermögen von 4000 Fr. gelangt.

Gfeller zu Signau beantragt die Aufnahme eines Bufapes in dem Sinne: auch Berionen, die vor dem 17. Jahr Unterftägungen erhielten, follen gehalten fein, diefelben zuruckzuerstatten, fofern denfelben ein Bermögen von Fr. 4000 und mehr zufalle.

Bübberger bemerft, es fonne Falle geben, wo der von Herrn Gfeller beantragte Zufan human fet, andere Fälle, wo das Gegentheil eintrete, wenn nämlich die Rücterftattung ber gangen Summe von Fr. 4000 gleichtomme, bann fei es eine parte, eine Ungerechtigfeit. Mit Recht nehme man an, daß vor dem 17. Jahr erhaltene Unterftugungen nicht dem Rinde, fondern den Eltern anzurechnen feien, weil das Rind ein Recht auf Erziehung habe. Warum mache man nicht einen Unterschied zwischen dem etternlosen Rinde und demjenigen, deffen Eltern noch leben? Darin liege eine an Ungerechtigfeit grengende Ungleichbeit. In erfter Linie liege ben Etern die Pflicht der Erziedung ob, erfüllen diefe ibre Pflicht nicht, dann fet die burgerliche Gefellichaft verpflichtet, dafür ju forgen, daß das Rind ein gemiffes Muß der Er-Biebung erhaite, und imar in ihrem eigenen Intereffe, abgefeben von der humanitat. Bocerft handle es fich alfo um den Rechtsgrundsat: darf man von einem Rinde, das mittelft Unterftugung des Stagtes oder der Gemeinde erzogen

worden, etwas von dem auf feine Erziehung Bermendeten jurudfordern? Der Redner verneint diefe Frage, weil cs ein Recht auf Erziehung gibt.

Erachfel bezeichnet die Auffassung, als feien bisber die Rückerstattungen den Gemeinden zu gut gekommen, als Migverständniß; vielmehr babe der Staat den Gemeinden um fo viel meniger Beiträge geleistet, als die Ruckerstattungen betrugen; übrigens habe der Paragraph nicht eine große Bedeutung.

Bucher ftellt den Untrag, das Wort "ergangene" ju erfepen durch "bejabite".

Leng beantragt, den Zwischensat; "wenn ihnen durch Schentung" te. — also zu faffen: "wenn fie durch Schentung, Erbschaft oder andere Weise zu Bermögen gelangen murben".

herr Berichterstatter. Die Auffaffungsweise bes herrn Trachfel gebt von dem Standpunfte aus, von welchem aus die Sache gu betrachten ift. Fur die Gemeinden hat es junachft nicht mehr die Bichtigfeit, indem die fraglichen Ruderstattungen einen Theil der Sulfsmittet bilden, die bei dem Budget fur den Rotharmenetat berechnet werden, die bei der Berechnung des Fehlenden influiren; der Staat bezieht fie. Ich muß Ihnen aber tagen, daß auf eine gemiffe Bragis in Betreff der Rückerstattungen gerechnet wird. Sie feben aus meinem Berichte, daß die Ruckerstattungen im Jahre 1854 im Ganzen Fr. 65 648 betrugen und daß die Gemeinden im Sabre 1840 an Ruderftattungen und Ber-fcbiedenem eine Summe von Fr. 94,732 a. B. hatten. Diefe Einnabme wechfeit febr, ein Sahr hat die eine Gemeinde nichts davon, eine andere eine berrachtliche Summe, aber im gangen alten Ranton macht dasjenige, mas alljährlich an fammtliche Gemeinden jurucfaut, eine febr ansehnliche Summe aus. Mun wird bei der Detonomie des Rotharmenetate ungefahr auf diefe Summe gerechnet, und um fie ju rechtfertigen, darf man vom bisherigen Beziehungsmodus nicht zu febr abweichen, fonft murde die angenommene Summe nicht meor richtig fein. Die von verschiedenen Getten gestellten Untrage geben im Allgemeinen von ber Unficht aus, daß eine absolute Pflicht der Ruderstattung gu preng mare. Das ift auch meine Auffassung. Sch balte dafür, man muffe doch den Rindern, wenn ihnen die Federn ju machfen biginnen, diefe nicht gleich ausreißen, fonft fommen fie nie dagu, einen Slug ju nehmen; fie werden fonft niedergedrudt und verhindert, felbftfandig ju werden. 3ch theile alfo die Anschauung, daß von einem Rinde die Roften, welche deffen Erziehung vor dem 17. Jahre veruisacht, nicht jurudgefordert werden follen. Man fagt freilich, es fei unbillig, daß ein folches Rind, das fpater gu bedeutendem Bermogen gelangt, die erhaltene Unterflütung nicht guruderfatten foll. Die Beifpiele find indeffen felten, daß folche Leute, wenn fie gu beträchtlichem Bermogen gelangen, frühere Unterftupungen gar nicht juruderftaiten; aber auch ange-nommen, dieß fei nicht der Fall, fo baben die Beireffenden felbit in der Regel arme Bermandte, die fie unterftupen muffen. Gingelne Falle mag es geben, die ftogend find, allein der Regierungsrath glaubte, man folle fich dabei auf die bieberige Bragis der Administrativ- und Gerichtebeborden ftupen. Auerdings fame es dem Staate ju gut, wenn die Ruckerstattungspflicht weiter ausgedehnt murde, aber anderer. feits geht die Beborde von der Unfict aus, es fet beffer, Die Leute feibilitandig merden ju laffen. Das ift die Sauptermagung, marum der Regierungerath die geaußerten Bedenfen nicht beruduchtigen ju follen glaubte; ich muß daber am § 12 fenthalten, wie er vorliegt und fann auf die gefallenen Antrage nicht eintreten.

Matthys giebt feinen Antrag gurud.

Gfeller ju Signau fchließt fich dem Antrage des herrn Geigbubler an.

Abfimmung.

Für den § 12 mit oder ohne Abanderung Für den Antrag des herrn Geißbühler Dagegen Für den Antrag des herrn Leng Dagegen Für den Antrag des herrn Friedli Dagegen Für den Antrag des herrn Bucher Pagegen

Sandmehr. Minderheit, Mehrheit. Minderheit. Mehrheit. Mehrheit. Minderheit. Mehrheit.

Schluf ber Sigung: 31/4 Uhr Nachmittags.

Der Redafter: Fr. Faftind.

Sechste Sitzung.

Samftag ben 20. Christmonat 1856. Morgens um 8 Uhr.

Brafident: Serr Dberft Ruri.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die herren Berger, Choppart, Haslebacher, Lehmann, Johann; Marquis, Morgenthaler, Niggeler, Parrat, Räß, Scholer, Siegenthaler und v. Werdt; obne Entschuldigung: die herren Ambühl, Bicdermann, Bipius, Büpberger, Carrel, Girardin, v. Grafenried, Grimaitre, hermann, herren, Kanziger, Kasser, Koller, Methee, Müller, Souard; Röthlisberger, Gustav; Rubin, Scheidegger, Schneeberger, Seiler, v. Steiger, Stettler, v. Stürler, v. Tavel, Tieche, v. Werdt und Wyß.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlefen und ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

hierauf leiftet herr Kommandant Ganquillet als neuerwähltes Mitglied ben verfaffungsmäßigen Gib.

Durch Zuschrift vom 18. dieß Monats erklärt herr Fr. Wifler von Goldbach feinen Austritt aus dem Großen Rathe, wovon im Prototolle Notig genommen wirdi

Das Präsid ium eröffnet der Versammlung, daß das Budget für 1857, welches den Mitgliedern des Großen Rathes erft gestern ausgespeilt worden, nicht mehr in dieser Sitzung behandelt werden könne, unter hinweisung auf den § 4 des Gesets vom 2. August 1849. Zugleich wird, gestützt auf mehrseitig geäußerte Wünsche, der Versammlung die Frage vorgelegt, ob sie heute die Sitzung unterbrechen oder zortsetzen wolle.

Mösching stellt den Antrag, die Sigung bis Mittwoch den 24. Dezember nächibin fortdauern zu lassen. Schenk, Regierungsrath, ipricht den dringenden Wunsch aus, daß man die Berathung des Armengesepes nicht unterbrechen möchte. Fueter, Regierungsrath, unterstüpt diese Ansicht angelegentlich. Karlen wünscht, daß man täglich doppelte Sigung halten möchte, wovon aber das Präsidium entschieden abmahnt.

Mit großer Mehrheit wird beschloffen, die Sigung bis nachsten Mittwoch fortgufegen.

Lagesordnung:

Folgt nun die Behandlung des Bortrags des Regierung frathes und der Militärdireftion, betreffend die Bewilligung eines außerordentlichen und unbeschränften Aredites für militärische Rüftungen und Aufgebote.

(Die Verhandlungen über diefen Vortrag murben am 22. Dezember 1856 als Extrabeilage jum Amtsblatte gedruckt. Siebe jene Beilage.)

Fortfegung ber erften Berathung des Gefeges über bas Armenwefen.

(Siebe Grofrathsverhandlungen der Sipung vom 19. Dez. 1856, Seite 264 ff.)

§ 13

Schenk, Regierungsrath, als Berichterftatter. Diefer Baragraph fpricht fich über die Beitragspflicht der Ber. mandten aus. Der Grundfag felbit tit, abgefeben von feiner befondern Anwendung überhaupt, nicht neu, weil er bereits in verschiedenen gandern feine Unwendung gefunden bat; er ift auch bei und nicht neu, weil er fett 1847 in einem Ge fete enthalten war. Die Unwendung deffelben ift febr verschieden; fo ift diefer Grundfan febr ausgedehnt gur Anmen. bung gebracht in Frankreich, im Ranton Lugern, bann aber auch febr eingeschränft, wie bei uns bisber. Das vorliegende Projett suchte sich an ein System zu valten. Go lange eine Berson nur durftig ift und somit tein Müssen von Sette der Gesellschaft eintritt, ift auch kein Zwang gegen die Vermandten guläßig, diefer tritt erft ein, wenn die betreffende Person notharm ist. Darin liegt eine Beschränfung. Auf der andern Seite enthält das Gesetz eine Ausdehnung der Bflicht für die Berwandten. Nach dem Gesetze von 1847 find Rinder ihren Eltern und Eltern ihren Rindern Unterflugung schuldig, aber die Pragis machte eine Ausdehnung Diefer Pflicht nothwendig. Man war damale in dem Grund. saße, daß die Gemeinde in erfter Linie für die Unterstützung ihrer Angehörigen einstehen solle, in dem Maße befangen, daß man anerkannte, daß nicht einmal Mütter die Pflicht haben, Beiträge für ibre Kinder zu leisten. Der Große Nath bat fogar durch Abstimmung diefen Grundfat angenommen, aber feitber fam man bon diefer Unficht juruck; die Erfabrung von allen Seiten, von Armenbehörden, von Armen-vereinen, fprach dagegen. Der Wortlaut Diefes Baragraphen zeigt Ihnen welche Ausdehnung der Grundfat erhalten foll. 3ch fann Ibnen die Zusicherung geben, daß derfelbe einem Rollegium von Juriften, die mit der Pragis febr vertraut find, jur Brufung vorgelegt murde, da murden die Falle, welche eintreten konnen, in Betracht gezogen, fo daß ich das Bertrauen habe, Sie werden den Paragraphen genehmigen.

Erachfel. Ich erlaube mir nur eine Frage. Es beißt hier, daß "die ebelichen und außereheltchen Berwandten" beitragspflichtig seien. Wie verhält es sich mit dem gestänsdigen oder überwiesenen Bater eines unehelichen Kindes? Ift er als Berwandter zu betrachten, und fann er nach dem 17. Jahre des Kindes zu Beiträgen angehalten werden, wie der eheliche Bater?

Gfeller ju Bichtrach munitt, bag man fich über bie Beitragspflicht "ber entferntern Bermandten" im Schluffage

des § 13, fofern man nicht vorziehe, denfelben zu ftreichen, naber ausspreche.

Stoof fimmt grundfählich jum Paragraphen, fo weit er fich auf die Beitragspflicht der Berwandten bezieht, beforgt jedoch, es möchte durch die Aufnahme der Außerebelichen, deren Lage der Sprechende immerdin zu verbeffern wünscht, eine Störung in die Familienverhältniffe gebracht werden, und beantragt daber, die Worte nund außerehelichen" wegzulassen.

Geifbubler fimmt mit dem herrn Praopinanten überein, und erinnert daran, wie leicht eine Berfon einen Sid schwören fonnte, um die Exifteng ihres Kindes ficher gu fellen.

Möfching municht darüber Aufschluß zu erhalten, wie es in Fällen gehalten fein folle, wo ein Chegatte für den andern fein Bermögen geopfert hat, ob dennoch die Beitragdsplicht fortbenebe. Ferner fimmt der Sprechende zur Streichung des Schluffages.

v. Buren ftellt die Frage, wie es in Betreff des Durchschnitistofigeldes gehalten fei. Wenn 3. B. das Durchschnitistofigeld 50 Fr. betrage und die Bermandten so viel leiften, ob dann aus dem Ertrage der Burgergüter auch noch so viel zu leiften sei, oder ob es den Sinn babe, daß alle Beiträge in die Raffe der Armenverwaltung fallen und für die Armen im Allgemeinen verwendet werden sollen.

Ticharner in Bern erflärt, er fasse den Schluffat so auf, daß lediglich bei den Bermandten in auf und absteigender Linie eine Beitragspflicht bestehe, nicht für entferntere Bermandte.

Der § 13 ftellt fo michtige Grundfage auf, daß es nicht überfluffig ift, auf die Folgen derfelben aufmertfam zu machen. Er ftellt, im Widerspruch mit unserer bioberigen Gesetzgebung, das Recht auf, daß außerebeliche Kinder gegenüber ihren Eltern, Großeitern und Bermandten Unterftugung verlangen fonnen; bibber bestand ein mefentlicher Unterschied zwischen ehelichen und außerehelichen Rinbern. Die erftern baben eine Berechtigung, mahrend gegenüber den lettern das Civilgefet fagt, fie fieben meder in der Familie ibres Baters noch in der Familie ihrer Mutter und feien von der Erbichaft ausgeschloffen. Barum diefer Unterfchied aufgestellt murde, ift flar. Man wollte dadurch einen Unterfdied machen zwischen Kindern, die aus einem erlaub. ten, durch Religion und Befet fantcionirten Berbaltnif entfteben, und folden, die fich außerhalb liefes Berbaltniffes befinden; man wollte dadurch den Stand der Unehelichen nicht begunftigen. Run will man heute diefe Grundfate, die wie ein Glaubensartitel im Bolte leben, umwerfen, beute, bei Gelegenbeit der Berathung des Armengefeges. Das darf man nicht thun, ohne Bermirrung in die Civilgesengebung ju bringen; man murde das beftebende Familienrecht vollftandig über den Saufen werfen. Schon aus diefem Grunde tonnte ich nicht baju fimmen, aber auch noch aus einem andern Grunde. Gin außercheliches Rind geborte bisber ju feiner Familie es fonnte aber eine folde bilden; gegenüber der Mutter hatte es das Recht der Ergiebung, gegenüber bem Bater fein Recht, dagegen murde Diefer ju einem Beitrag verpflichtet. Run fragt es fich: will man den Bater ju erwas Anderm verpflichten, als jum gerichtlich gefproche. nen Beitrag? will man ihn jum ebelichen Bater des Rintes machen? Man weiß, wie es bei der Stand Bbeftimmung folder Rinder oft geht. Der § 13 macht ferner Die Che-gatten der Bermandten mabrend der Dauer der Che beitragspflichtig. Bisber murde es io gehalten, daß mit der Berbeirathung die Bflicht auf den Bater überging; in diefer

Ecziehung tritt also fein Nachtheil ein. Nicht diejenigen Fälle, wo Vermögen von Seite der Eltern vorhanden, find für den Staat von wichtigen Folgen, sondern diejenigen, wo dieses nicht der Fall ift, und da fann die Beitragspflicht der Berwandten sehr weit geben. Ich stimme baber zur Streichung der Worte "und außerehellichen", in zweiter Linie möchte ich den § 13 an den Regierungsrath zurückschieden, damit er die Konsequenzen des Gesetzes bester erwäge; evenwell beantrage ich, daß die ursprüngliche Redastion des Artifels, wie sie der herr Berichterstatter dem Regierungsrathe vorgeschlagen hatte, aufgenommen werde.

Sabli, Regierungsrath. Diefer Baragraph bat im Regierungsrathe eine febr einläßliche und grundliche Disfusion veranlagt, und wenn man bier glaubt, man fei gu weit gegangen, fo fann ich mittbeilen, daß man von anderer Seite noch weiter geben wollte, indem man auch die Seiten. verwandten bineingieben wollte. Es läßt fich nicht verfennen, daß ein großer Grund des Pauperismus darin beftebt, daß Die Bermandten einander nicht unterftopen. Im Jura haben Sie diefe Buftande nicht und darum auch weniger Armuth. herr Karrer marnte por den Ronfequengen, wenn eine Unterfügungepflicht zu Gunften unebeitcher Rinder aufgeftellt werde. Bor diefen Ronfequenzen fürchte ich mich nicht, ich halte diefe Pflicht fur gang gerechtfertigt und frage Sic: wurde es Ihren Billigfeiteanfichten nicht entsprechen, wenn man einem Grofvater, der nichts für das uneheliche Rind feines Sobnes thun will, geftust auf das Gefet fagen fonnte: du ningt etwas thun! Das, glaube ich, fei das Allermindefte, mas man verlangen fonne. Schon lange mar in Ihrer Mute die Rede davon, die Lage der Uneheichen ju mildern, schon lange war dieß in andern Landern, in andern Ran. tonen der Fall. In Frantreich j. B. baben die Unehelichen ein Erbrecht; geht diefes Gefet fo weit? Go meit wollte man nicht geben, aber man wollte doch wenigstens in das Armengesen einen Grundfag aufnehmen, ber mit den Forberungen der Zeit im Ginflange fieht. Die Berhaltniffe tonnen nicht ewig fo bleiben, wie fie jest find. Die namlichen Grundfage bemährten fich in Baden, Franfreich u. f. m., und ich mochte die Unficht, daß das uneheliche Rind nicht jur Familie der Mutter gebore, nicht in diefer Schroffheit bestehen laffen. Es ift eine Forderung der Billigfeit, baß man erffare, die Bermandten außerebelicher Rinder follen wenigstens finanziell beigezogen werben; meiter will man nicht geben, man will nicht ein eigentliches neues Familien-recht auffieuen. Ich möchte daber den § 13 zur Annahme empfehlen, er enthält nichts, was gegen die Gefengebung direft verftoft, noch weniger gegen die Forderungen ber Zeic, im Begeniheit, wir merden allmälig dazu fommen, die Befet. gevung auch in diefer Beziehung ju andern.

Rarrer. Entweder mußte der Bater bes unebelichen Rindes bisber beitragen und wenn er vergeldstagte, deffen Bater, und dann ift fein Gund, daß man die bisberige Praxis abandere. Die Last der Unebelichen ist nur dann eine Baft, wenn fein Bermogen da ift. Rach dem bisberigen Gefepe murde der Bater, wenn er das Rind anerfannte, oder wenn die Mutter den Gid ichwor, ju einem Beitrage verfällt; dafür tonnte er betrieben merden bis jum Gelbs, tage. Es fragt fich nun, ob Gie dem Bater über diefen gejetlichen Beitrag binaus noch etwas auferlegen wollen? Sch glaube nicht, daß bier Jemand dafür ftimmen werde, wenn aber Jemand dafür mare, fo marne ich davor, daß man bei einem folchen (ich mochte fagen) Belegenheitsgefege das Civilgefen andere, welches mit unfera Familienleben verwachsen ift und das beilige Band der Che schupt. Def. halb hat das eheliche Rind mehr Recht. Wenn Sie das un beliche kind auf die gleiche Linie ftellen, fo geben Sie eine Pramie für uneheliche Rinder. Nach der frangoficen Befetgebung, auf die herr Sabli fich beruft, darf die Mutter

eines unehelichen Rindes nicht einmal vor Gericht flagen; tein Menico erfahrt, wer der Bater ift, und warum bat man bas gemacht? Weil die Erfabrung und die Statift tehren, daß da, wo der reine Maternitatsgrundfat berricht, die Bahl der unehelichen Rinder fich fehr vermindert habe, und wenn ich bier einen Untrag auf Abanderung der Gefet. gebung ftellen wollte, io murde ich im Intereffe der Gitt. lichkeit und des Armenwefens beantragen, daß man diefen Grundfan aufftelle; dann hatten wir weniger Unebeliche, bann fame nicht ein Madchen in Berfuchung, einen reichen Burfchen angugeben, auch wenn er nicht befannt mit ihm ift. Nach dem frangofischen Gefete gibt es gar feinen unebelichen Bater, es fei denn, daß er fich dagu bekenne, daber auch fein Erbrecht; auch gegenüber der Mutter bestebt fein Erbrecht, nur da allfällig, wo feine Rotherben vorhanden find. Ber in Armenbeborden faß oder in Befcaffen arveitete, hatte übrigens Belegenheit ju feben, daß für folche Rinder febr oft durch Teftamente Borforge getroffen wird. Endlich wenn die Mutier eines unevelichen Rindes fich in Rallen, mo feine Notverben vorbanden find, an die Regierung wendet, fo wird ihr das Erbe in der Regel verabfolgt. 3ch warne Sie daber noch einmal davor, nicht Grundfate, welche unfere Civilgefetgebung ftoren, in tas Armengefet aufzunehmen.

Sabli, Regierungsrath. herr Karrer geht immer von der Borausfenung aus, der § 13, wie er vorliegt, murde unfer Familienrecht über den Saufen werfen. Das muß ich des Bestimmteften bestreiten; er murde fein anderes Familienverhältniß begründen als die bisber bestehenden, er murde nur das Beitrageverhältniß anders normiren. Schon bisher bestand ein Beitrag des Baters, welcher verfallt murde und eine Pflicht der Mutter; nur gegenüber den Bermandten wurde das Berbaltniß einigermaßen geandert. Entweder baben dieselben Bermögen, und dann fonnen fie etwas ibun, oder fie baben feines, und dann fommt der Paragraph nicht jur Unwendung. herr Karrer fagte, nach dem frangofischen Gefet flebe der Mutter feine Paternitatellage ju. Das ift richtig, aber ift es biuig, ift es gerecht? Klug mag es fein, um die unebelichen Rinder ju vermindern, aber gerecht ift es nicht. Richt alle Berhaltniffe find fo befchaffen, daß die Schuld auf des Madchens Seite fallt, fondern es fieben der Berführung Thur' und Thor offen. Benn endlich berr Rarrer fagt, es ftebe einem Manne fret, fein unebeliches Rind durch das Teftament ju bedenken, so mochte ich fragen: wie oft geschieht das? Ich behaupte also: das Familienrecht wird nicht über den Saufen geworfen, sondern nur mit dem Armenwesen in Uebereinstimmung gebracht, damit in Bufunft die Beimandten ihren armen Unehelichen etwas veitragen. Saben fie nichts, to fordert man nichts, haben fie etwas, fo ift es billig, baf fie etwas beifteuern. Ein Familienrecht wird dadurch nicht fanktioniri; es ift ein Mittel, die Quellen der Armuth ju verstopfen, ein Mittel, Das nicht aus tem Gefes entfernt merden foute.

Schären zu Spiez findet es ftogend, im Gefete von "ebelichen und außerehelichen Berwandten" zu reden, er möchte lieber einen Unterschied machen zwischen ehelichen vder gesetzlichen Berwandten, und der außerehelichen erft nachber ermähnen.

Dr. Manuel unterftüst den Antrag des herrn Karrer angelegentlich indem er auch von der Ansicht ausgeht, man tolle nicht bei Anlaß der Berathung eines Spezialgesetes einen so wichtigen Grundsapentschend der mit der allgemeinen Gesetzebung in Berbindung sicht, da es der Bersammlung nicht möglich seit, gegenwärtig das pro und contra einer solchen Reform gehörig zu erwägen. Durch den § 13 werde das unebeliche Kind gleichsam in die Familie eingeführt, seine Stellung zu derselben wesentlich verändert; wenn man

dieß bezwecke, so sei der Gegenstand einer eigenen Diskussion zu unterwerfen, die sich auf tas Familtenrecht in seinem ganzen Unrfang erftrecke, nicht ein einzelner Punkt aus dem Eivilgeses herauszureißen. Bon sehr großer Tragweite scheint dem Redner das letzte Alinea des § 13 zu sein, weil nach demselben Jemand in den Faul kommen könne, Verwandte unterstüßen zu mussen, ohne daß ihm ein Mittel zu Gebote stände, die Verarmung der betreffenden Person zu verhindern, wie z. B. in Frankreich, wo der Familienrath als Bormundschaftsbehörde gewisse Besugnisse dafür habe, einer möglichen Verarmung vorzubeugen.

Dr. v. Gongenbach befürchtet ebenfalls, daß durch die Legunstigung der Unehelichen die Versuchung des falschen Sides und der falschen Denunziation gefordert werde. Ein armes Madchen, das sich in andern Umftänden fuhlt, würde alsdann sich teichter umsehen, etwa einen reichen Sauernsohn angeben; es dente eben nicht nur an seine Seligseit, sondern auch an die Zukunft seines Kindes, so daß mit dem Gewissen fapitulirt werde. Geober Zwiespalt werde ferner in die Familie gebracht; breche man diese Schranke, welche zwischen dem chelichen und unehelichen Kinde bestehe, so sei eie heiligne und wichtigste Schranke der Familie gebrochen.

Gfeller ju Bichtrach möchte burch das Gefen verhüten, daß nicht das Vermögen desjenigen Theits einer Goe, welcher an der unehelichen Verwandischaft teine Schuld trägt, jum Nachtheil der übrigen Rinder fur außereheliche in Unspruch genommen werden könne.

herr Berichterflatter. Ich muß gesteben, daß ich mich allerdings vor diesem Paragraphen ein wenig gefürchtet babe, weil er allzusehr in die Jurisprudenz hineingerieth; deshalb batte ich denn auch die Vorsicht, Juriften darüber einläßlich anzuhören. Der ursprüngliche Antrag der Direftion lautete alfo: "Für Perfonen, welche als Notharme verforgt werden muffen, find ihre nächften Blutsverwandten innerhalb der Notherbfolge beitragspflichtig. Durch die She geht die Beitragspflicht auf den Chemann und durch den Tod auf die Wittwe über." Nun wurde mir aber nachgewiesen, daß diefer Paragraph nicht genüge, daß da und dort fich ein Fall ereigne, der davon nicht beschiagen werde, und so ging aus einer Berathung der & 13 fo beivor, wie er nun vorliegt; dann fam der Entwurf vor den Regierungerath, melcher den Artitel genehmigte. Es bedarf wirklich einer etwas genauern Bestimmung. Ich erinnere Sie daran, daß die Bragis im Lande mit dem § 3 des Gefenes von 1847 gar nicht im Ginflange blieb. Der Große Rath ftimmte Anno 1847 daruber ab, ob diefe Beitragspflicht auch fur den Bater von Stieffindern gelten foll, die Beborde verneinte die Frage, und jest geht die Pragis davin, daß es dennoch fo gehalten wird. Es mar daver nothwendig, diefer Pragis, die fich, wie es scheint, als natürliche Entwicklung dargestellt hatte, irgendwie einen gesetzlichen Ausdruck ju geben, und ich glaubte, diefes tonne gefchehen durch Seftiegung der Beitragopflicht innerhalb der Notherbfolge. Das ichten, wie gefagt, nicht genugend, und fo entstand diefer Paragraph. Ste neomen hauptfächlich Annog daran, daß man die außerebelichen Berwandten hineinzieht, und ich begreife das Argument der Herren Karrer und Manuel, welche fagen, man foll nicht bei Anlag der Berathung eines folchen Geiepes, das an andere Berbaltniffe nur jo ftreift, Grundfage enischeiden, welche mit der allgemeinen Gefengebung im Zusammenbang fteben. 3ch bin damit einverstanden und halte dafür, unfere Gefetgebung fei dadurch in ein unficheres Geleife gerathen, daß man im Streifen an gewisse Verhältnisse Dinge in cia Gesch aufnahm, die in andere Gesche geborten. Indessen muß ich bemerken, daß im vorliegenden Punkte bereits die Praxis entichieden bat, und ich glaubte, so weit durfe man geben. Auch bestimmte mich die Rücksicht dazu, daß es im

Interesse der Armenökonomie liege, die Beitragspflicht der Bermandten auszudehnen, fo weit die Möglichkeit gegeben ift; daber ift es meine Pflicht, in erfter Linie den Baragraphen festguhalten, in zweiter Linie gebe ich die Streichung der Worte "ebelichen und außerebelichen" ju. Dadurch mare dem Einwurfe, daß diefer Paragraph in die Civilgesetzgebung eingreife, Rechnung getragen. Ich bin zwar der Ansicht, es muffe etwas geandert werden und glaudte, das werde der erfte Saden fein. Mun habe ich noch auf einige Anfragen. ju antworten. herr Trachfel ftillt die Frage, ob der Bater eines unehelichen Rindes ju Beitragen über das 17te Sahr hinaus angehalten werden könne. Das int eine schwierige Frage. Durch das Urtheil wird ein folder Bater zu den Alimentationskoften verfällt, aber nur bis zum 17. Jahre, weil man annimmt, das Kind fei dann erzogen. Wenn Diefes aber ein Cretin, ein Blodfinniger ift, fo fragt es fich: ift der Bater nach dem vorliegenden Paragraphen nach dem 17. Sabre noch beitragepflichtig, wenn die Worte "und außerehelichen" nicht geftrichen werden? Ich mußte allerdings die Frage bejahen. Un dem richterlichen Urtbeile wird nichts geandert, aber da wo deffen Wirtung aufhört, tritt die Forderung des Armengesepes ein. Das von herrn v. Buren angeregte Beitragsverhaltniß liegt bier nicht in Frage. Die Berren Gfeller von Bichtrach und Ticharner in Bern mache ich (in Betreff des letten Alinea) darauf aufmertfam, daß fcon im erften Gate der Ausdruck flebt: die Bermandten "in auf- und absteigender Linie", so daß der Ausdruck "entferntere Bermandte" im letten Alinea nicht gegen die en Grundfap ausgelegt werden fonnte. Die Berwandtschaft in auf- und absteigender Linie ift bald naber, buld entfernter, die Natur hat jedoch dafür geforgt, daß der Uhn fetten in den Fall fommen wird, einen Beitrag leiften ju muffen.

Abstimmung.

Fir den § 13 mit oder ohne Abanderung Fur Streichung der Worte pehelichen und

Sandmehr.

außerehelichen.

83 Stimmen.

Dagegen

§ 14.

herr Berichterstatter. Diefer Paragraph bandelt von der Beigiebung der Beitragspflichtigen. Aus dem Um-tande, daß ter am Schuffe angeführte Paragraph des Armenpolizeigefeges nicht ausgefest merden fonnte, mogen Sie eninehmen, daß das Armengejes auf das Armenpolizeigejes warten muß, fonft fonnte es nicht vollzogen werden.

Der § 14 wird ohne Ginsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 15.

herr Berichterftatter. hier ift das Mag des Bei-trages bestimmt, ju wilchem die Bermandten angehalten werden tonnen. Bisber bestand tein folder Magitab im Bejege, moraus indeffen eine große Ungleichheit entstand und felbit den Richtern Berlegenheiten ermuchfen, da fie im Ar-mengefege feine Stupe batten. Ebenfo ift die Feststellung eines gemiffen Mages nothwendig gur Sicherftellung bir Ber,vandten, denn wenn man auf der einen Geite ein Recht

hat, fie für Beiträge zu belangen, fo besteht auf der andern Seite die Pflicht, daß man darin nicht zu weit gebe. hier wird nun ein Magftab aufgestellt, der an verschiedenen Orten als Grundlage erscheint. Als Magimum des Bermandten-beitrags wird in diesem Baranraphen nin der Regel" das nach § 10 beflimmte Durchschnitistofigeld bezeichnet. Im erften Entwurfe ftanden die Worte "in der Regel" nicht, benn ich mußte, daß es febr gut gebe, wenn das Maximum erreicht wird; tagegen murde im Regierungsrathe die Ginwendung gemacht, es fei auf folche Falle Rudficht zu nehmen, wo entweder Bermandte febr reich oder Notharme febr fchmer ju verpflegen feien und viel toften, damit man da über das Durchschnitistofigeld hinausgeben fonne. Der Beitrag felbst mird nach Berbältnis des Bermögens und Erwerbs der Bflichtigen festgesetzt. Es liegt auch nabe, den Beitrag nach Berhaltniß der Roften der Berpflegung feftgufegen, indeffen glaubte man, hierauf nicht so viel Rucksicht nehmen zu sollen. Sind die Roften sebr groß, so kann man auch über das Durchschnittskostgeld hinausgeben.

Dr. v. Gongenbach municht, daß zur Berhutung von Migverftandniffen, damit man nicht etwa meine, ein Berwandter durfe nicht mehr beitragen als das Durchschnitts. fofigeld, das Wort "pflichtigen" vor "Bermandtenbeitrages" eingeschaltet werde.

Der herr Berichterstatter gibt diese Ginschaltung ju, weil fie dem Ginne des Paragraphen entfpricht.

Mit diefer Modififation wird der § 15 durch das Sand. mehr genehmigt.

§ 16.

Berr Berichterflatter. Diefer Baragraph entspricht lediglich einer Borfchrift ber Berfaffung, nach welcher bie Armen von der Mithenupung der Burgerguter nicht verdrängt werden follen. 3ch glaubte, diefe Borfchrift gur Bermirt. lichung in das Gefet aufnehmen gu follen.

Tich arner ju Rebriat ift der Unficht, diefer Baragraph ftebe mit dem nachfolgenden § 18, welcher die Rugung befchrantt, im Biderfpruch, und municht, daß beide Paragrapben in Uebereinstimmung gebracht werden.

Der § 16 wird durch das Sandmehr genehmigt.

§ 17.

herr Berichterftatter. Das Armengefen von 1847 machte von dem in der Berfaffung ausgeiprochenen Grundfage nur den Gebrauch, daß es fagte, die Burgergüter follen wie bieber ihre Beischuffe leiften. Im Berfaffungsrathe felbft mar über die Frage abgestimmt worden, ob die Burgerguter gur Unterhaltung der Armen mitverwendet merden jollen, und diefe Frage murde mit großer Mehrheit bejabt, fo daß die Burgerguter bei der Armenverforgung folidarisch berbeiligt find und fefundar eintreten follen. Run mar das Berhältniß, in welchem die Burgerguter beitrugen, verschieden. Im Seelande g. B. murde es fo gehalten, daß da, wo das Armengut nicht ausreichte, das Burgergut einen Beifchuß machte; fo mar es auch im Dberlande. Im einen Jahre wurde ein folcher Zuschuß geleistet, im andern nicht.

Wir find aber auf einem Punkt angelangt, wo es nothwendig ift, daß da etwas regulirt werde. Sie wiffen, daß nach dem Gemeindegefche eine Ausscheidung der Gemeindeguter vorgenommen murde. 3ch fragte herrn Blofch, ob da mo das Burgergut bisher etwas an die Armenverwaltung geleiftet bat, die lettere im Augenblice noch botiet werde, wo das Burgergut aus dem öffentlichen Leben icheidet. Es war eine ausgemachte Servitut. herr Blofch verneinte meine Frage. Das ift gegen den Sinn der Berfaffung. Dft ift es der Fall, daß die Burgerguter in die Sande von Wohlhabenden fallen, es werden Reglemente gemacht, welche fagen: wer das und das ift und das und das hat, fann mitbenugen, wer aber das und das nicht ift und tas und das nicht hat, ift von der Rupung ausgeschloffen. In diesem Salle befinden fich viele Arme. Es ift auch anerkannt, daß es eine große Un. 3ch fann Gie verfichern, daß an vielen Orten billigfeit ift. die Burgernugungen von Leuten bezogen werden, die felbit Solz, Land und alles Mögliche befigen, und daß Arme, welche der Korporation angeboren, durch Tellen der Ginfagen unter-fünt werden mußten. Man wird mir fagen: das ift ein Beraustreten aus dem gangen Spfteme, es icheint, die Burger. lichfeit sei euch da recht, wo fie eigenes Geld hat, aber nicht da, wo fie nichts bat. Aber ich erwiedere darauf, daß da, wo die Bermandten beigezogen werden, das Bleiche geschieht. Die Pflicht der Bermandten ift allerdings die nachfte, dann aber ift es das Rorporative, diefe Familienkiste, welche den Charafter von Brivateigenthum bat, die in das Familien-verhaltnif einmundet. Abgeseben davon, daß dieses Ber-fabren billig ift, daß es dem Grundsape der Dertlichfeit nicht mehr miderfreitet als die Beigiehung der Bermandten, ift es verlangt durch die Berfaffung, deren Borfchrift in einem Armengefet erfüllt werden muß.

Dr. v. Gongenbach. Der herr Berichterflatter bat wirklich meine Rede faft gehalten, indem er fagte, man werde ihm Intonfequeng vorwerfen, da diefer Artifel dem Grund. fate der Derilichkeit miderspricht, er ging dabei noch meiter, als ich geben woute. In diesem Artifel mird gefagt, fein Actharmer durfe von den burgerlichen Autungen ausgefchloffen werden. Die Berfaffung fagt, der Staat werde darüber machen, daß die Urmen von der Mitbenugung der Burgerguter nicht verdrängt merden; der Arme foll alfo in feiner burgerlichen Gemeinde von der burgerlichen Rugung nicht ausgeschloffen werden; das fagt die Berfaffung, aber mehr fagt fie nicht. Im § 69 derfelben wird vorgeschrieben: "Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ift ihr Bermögen als Brivateigenthum gemahrleiftet. Ihnen fteht ausschließlich die Bermaltung deffeiben gu. Der Ertrag diefes Bermogens wird ferner feiner Bestimmung gemäß verwendet." Bisber batte man in den meiften Gemeinden, mo Burgernutungen besteben, nur dann ein Mitbenutungsrecht, wenn man dafelbit angefeffen war. Man tame febr in Berlegenheit, wenn man vorschreiben wollte, daß den Burgern, welche da oder dort wohnen, wenn Giner notharm wird, den Rugungstheil jugeichidt werden folle. Wie Sie borten, foll der Ertrag des burgerlichen Bermogens "feiner Beftimmung gemäß" verwender werden; die Bestimmung aber mar Diefe daß der Burger in feiner Gemeinde wohne. Ich fann daher diefen Urtitel nicht mit der Berfaffung in Ginflang bringen. Die Berfaffung will nicht, baf die Burger durch unverftandige Rugungereglemente von der Rugung ausgeichloffen werden, aber fie will auch nicht, daß Giner mitgenieße, wenn er an einem andern Orte wohnhaft ift. Un der Direttion des Innern ift es, die Rupungereglemente der Gemeinden einer Durchsicht ju unterwerfen und fie mit der Berfaffung in Ginflang ju bringen. Bon Diefem Gefichts. puntie aus halte ich den § 17 für gang überfluffig, ich glaube, der § 16 genuge volltommen, und trage daber auf Streichung bes erftern an.

Efcharner zu Kehrsat theilt die Unsicht des herrn Präopinanten nicht. Auch er will den Burgergütern ihre Bestimmung lassen, aber er betrachtet dieselben als Korporationsgüter; so wie sie jest bestehen, seien sie eigentlich Familiengüter in großer Ausbehnung. Der Redner rügt die vielen Uebelstände, welche mit dem Aubungswesen verbunden seien; so geschehe es nicht selten, daß Burger ihre Aubungen Jahre lang zum voraus verpachten oder verkaufen. Die Korporationsgüter sollen zur Wohlsahrt der gesammten Burgerschaft verwendet werden.

Wildbolz geht von der Ansicht aus, daß nach der Berfasiung Burgernugungen für Arme verwendet werden tönnen, wohnen sie da oder dort. Dazegen scheint dem Sprechenden die Bestimmung gefährlich, daß das bewegliche und unbewegliche Bermögen der Korporation beitragspflichtig sein soll, er fann nicht einsehen, mit welchem Grunde Korporationsgüter, die nicht in Nugungen bestehen, wie Schulanstalten, Spitäler u. dgl., als haftbar für eine Burgernugung ertlärt werden könnten, gegenüber der Verfassung, welche die Korporationsgüter als Privateigenthum garantirt und die bestimmungsgemäße Berwendung des Ertrages vorschreibt. Es wird daher beantragt, die Beitragspflicht auf die Nügungsgüter zu beschränken.

Gfeller von Wichtrach ftellt die Frage an den herrn Berichterftatter, ob ein Burger, der außerhalb feiner heimathgemeinde wohnt, das Recht habe, von feiner hecmathgemeinde ein Aufungsrecht in Anspruch zu nehmen.

Mösching unterfüßt den Antrag des herrn v. Gongenbad und macht darauf aufmertiam, daß die Anwendung des § 17 nach seiner Ansicht die Rechnungsführung der Gemeinden sehr tompliziren wurde. Sadlich fragt der Sprechende, ob die Gemeinden gebalten feien, auch ibren außerbalb des Kantons wohnenden Armen den Rupungbantheil zutommen zu laffen.

Dr. v. Gongenbach ift der Ansicht, die Bestimmung bes Burgergutes bestebe darin, den in der Gemeinde wohnenden Burgern unter die Arme zu greifen durch Anweisung von Land und Holz; um auch den auswärts Bohnenden ihren Antheil zusommen zu lassen, müsten die Nupungen in Geld tagter werden denn in Naturalleistung könnten sie dem Betreffenden nicht überall zugestellt werden. Die im § 17 vorgeschlagene Maßregel welche die burgerliche Armenunterstübung wetter führe, als selbst nach dem alten Systeme der Fall gewesen, würde in vielen Gemeinden Misstimmung hervorrusen.

Wildbolg erflärt, es handle fich beute nur darum, wie die Berraffung anguwenden fei, ob fie gestatte, bag den armen, außeihalb der Gemeinde wohnenden Burgern die Nuhungen verabfolgt werden. Diefes Necht räumt der Redner dem Staate ein.

herr Berichterstatter. Es wurde der Autrag gestellt, im Interesse der Dertlichteit der Armenpstege den § 17 zu freichen. Ich erwiedere bierauf, daß ich zunächst selbst die schüpende hand über die Ortsarmenpstege halten, und die angebotene hütse, so angenehm sie mir sonst ist, den betreffenden Rednern erlassen möchte. Zwei Mitglieder, welche sonst im Wesentlichen den nämlichen Standpunkt einnehmen, sind, wie Sie hörten, über den vorliegenden Paragraphen verschiedener Ansicht. Herr v. Gonzenbach behauptet, der Paragraph widerstreite der Berfassung, herr Wildbolz gibt dieß nicht zu. Alleroings will die Verfassung nicht, daß die Urmen von der Mitbenunung der Burgergüter verdrängt werden; sie verpslichtet die Gesetzgebung, darüber zu wachen, und man wacht darüber durch nichts besser, als durch ein

folches Gefen. herr v. Gongenbach will es der Direftion des Innern überlaffen, die Rugungereglemente ju befchnei-Den; alfo einer Direftion will er es anbeimftellen, die Urmen von der Mupung auszuschließen ober nicht. Go weit gebe ich nicht, fondern ich verlange, daß im Befete erflart werde: wenn ein Angehöriger einer Burgergemeinde notbarm wird (wohl verstanden, ich debne es nicht auf die Dürftigen aus) und der Staat an deffen Berforgung beitragen foll, fo ift es naturlich, daß der Staat fagt: der Betreffende ift Theilhaber einer Familientifte, einer Korporation, es ift billig, daß er ein Mitbenunungsrecht habe. Ich muß also entschieden an diesem Buntie festbalten; er ift von ziemlicher Wichtigkeit. Die gange Defonomie und namentlich auch das Durchschnitts. foftgeld wurde fich anders gestalten, wenn diefer Grundfannicht festgehalten wurde. Er greift nicht weiter, als mas die Billigfeit dringend verlangt. Bas die von herrn Bild. bolg gewünschte Modififation betrifft, fo ift derfeiben in dem folgenden Baragraphen Rechnung getragen. Es fonnen bier natürlich nur Nugungsguter in Betracht fallen. Da ich vorbin ju bereitwillig war, etwas jugugeben, das ich nun bereue, nämlich die Ginschaltung des Wortes "pflichtigen", fo mochte ich tjett nicht wieder eine folche Ginschaltung gu. geben, die nicht nothig ift.

Abstimmung.

Kür den § 17 mit oder ohne Abanderung Für Streichung desselben Für die Redaktion nach Antrag des Regierung brathes Für den Antrag des Herrn Wildbolz

Mehrheit. Minderheit.

58 Stimmen.

Imobersteg stellt im hinblick auf die im Laufe bes Tages eingetretene Aenderung der allgemeinen Situation den Antrag, die Situang zu vertagen, damit nicht die Berathung des Gesess über das Armenwesen unter dem Eindrucke der Ereignisse statslinde. Tscharner zu Kehrsatz stellt den Antrag, am heutigen Beschlusse seitzuhalten und die Sitzung fortzusehen. Getler zu Wichtrach unterstützt den Antrag des herrn Imobersteg. Schenk, Regierungsrath, ersucht die Versammlung im Interesse der Verwaltung dringend, die Verhandlungen fortzusehen. Mösching unterstützt den Antrag auf Fortsetzung der Verhandlungen.

Mit 62 gegen 35 Stimmen wird Die Fortschung ber Berhandlungen beschloffen.

18.

herr Berichterstatter. Es ift natürlich, daß, wenn einmal die Beitragspflicht der Burgergüter festgesett war, auch ein gewisses Maß bestimmt werden mußte; dieser Artifel sest nun das Maß fest, damit nicht Streitigkeiten darüber entstehen. Ist die betreffende Person minderjährig, so beträgt der auszurichtende Beitrag einen Drittheil, ist sie mehrjährig, die hälfte des durchschnitzlichen Ausungsertrages. Bon einem Verdrängen der Armen von der Benunnng der Burgergüter fann also feine Rede sein. So bald die Betreffenden das reglementarische Alter erreicht haben, so treten sie in die Ausung ein. Ueber das Maß fann man verschiedener Ansicht sein; der Regierungsrath glaubte, der § 18 enthalte das rechte und billige Maß.

Tagblatt des Großen Rathes 1856.

Dr. v. Gongenbach halt bafur, es follte vor bem Bort "Armenbeborde" eingeschaltet werden "auswärtige", ba diefer Baragraph sich nur auf auswärts wohnende Burger beziehe.

Gygag findet den § 18 nicht ganz deutlich, und führt zur Erläuterung folgendes Beispiel an: ein Burgeraut von 1 Million Fr. liefert à 4 % einen Ertrag von 40.000 Fr., wovon Fr. 32.000 an die Burgergemeinde zur Vertheilung fommen; die Gemeinde zählt 1000 Scelen, der durchschnittliche Setrag per Kopf wäre also Fr. 32. Soll nun der betreffende Notharme die Hälfte oder einen Dritttheil dieser Fr. 32 als Nuhungsantheil erhalten? Der Redner stellt den Antrag, die Worte: "wenn die notharme Person minderjährig ist, einen Drittheil, wenn sie medrjährig ist, die Hälfte der betreffenden Burgernuhung" — abzuändern wie folgt: "wenn die notharme Person minderjährig ist, die Hälfte, wenn sie metrjährig ist wei Drittel des reinen Ertrages im Verbältnis der burgerlichen Personen und des Burgerguts" 2c.

herr Berichterstatter. Der Regierungerath bat fich darüber berathen, welches flarer fei, ob man geradezu ben Betrag der betreffenden Burgernutungen als Bafis annehmen und den Beitrag gur Unternügung des fraglichen Rotharmen nur als Servitut auf der Runung, wie fie mirklich ift, laften laffen wolle. Es hatte diefes den Bortheil, daß an den Reglementen nichts geandert wurde; ein burchichnittlicher Ertrag der Rupungen murde ausgemittelt und dann gefagt: die Balite, oder der Drittheil des Borgeschlagenen beträgt so viel. herr Gygar murde nun eine gang andere Bafis annehmen, nämlich das burgerliche Bermogen, deffen Erirag durch die Babl der fammtlichen Burger getbeilt murde. Der Regierungsrath gab dem erftern Modus den Borgug. will Sie entscheiden laffen, jedenfalls scheint mir die Redaktion des gestellten Antrages nicht ganz flar; indessen werde ich denfelben immerbin einer befondern Brufung unterwerfen, um denfelben vielleicht bei der zweiten Berathung ju berud. fichtigen Berr v Gongenbach Scheint von der Boraussegung auszugeben, alle Burger, welche in ihrer Gemeinde mobnen, baben einen Antheil an der Rugung. Das ift aber nicht überall der Fall, es gibt Morbarme, die feinen Antheil an der Rupung baben, mabrend Beguterte ihre Rupung bedaber die beantragte Ginschaltung nicht jugeben.

Dr. v. Gongenbach giebt feinen Antrag gurud.

Abstimmung.

Für den § 18 nach Antrag des Regierungsrathes Mehrheit. Für den Antrag des Herrn Gygay Minderheit.

hier wird die Berathung des Armengesetes abgebrochen.

Folgt nun die Interpellation des herrn Bernard, betieffend die Reorganisation der Kantonalbank.

Bernard. Nach dem Budgetentwurf, der uns mitgetheilt wurde, ftebt uns für das nächfte Jahr ein Defizit von 26.000 und einigen hundert Franken bevor. Ueberdieß zieht das neue Armengesetz bei feiner Infrafttretung bedeutende Roften nach sich, zudem find wir in der Lage, für die Bewachung unferer Landesgrenzen große Opfer bringen zu muffen, denn wir haben heure einen unbeschränkten Kredit bewilligt, um den Eventualitäten zu begegnen, welche die

Ereigniffe jur Folge haben konnten. Angesichte diefer Sach. lage leuchtet es ein, daß wir beirachtlicher finanzieller Sulfs. quellen bedürfen und daß wir mit allen Riaften die Berbeischaffung neuer möglich zu machen suchen sollen. Nach meiner Unsicht ware das Projekt einer Reform der Kanto-nalbank geeigner, dem Staate solche Hülfsquellen zu eröffnen, denn durch Operationen der Bank lassen sich vortheilbafte Resultate erzielen. Schon jum dritten Male verlangt die Direttion der Bank und diejenige der Finangen, daß man ju der verlangten Reform ichreite; aus diefem Grunde glaubte ich als Grofrathemitalied und als Bertreter bes frangofifchen Rantonstheils die Regierung über diefen Begenftand interpelliren ju follen. 3ch weiß, daß in diefer Sinficht große Borurtheile besteben. Go befürchtet man unter Anderm, daß die Rapitalien auf dem Lande jurudge.ogen murden, daß diefe Reform vorzugsweise die großen Finanzoperationen im Auslande begunftige. Das ift ein Frethum, tenn bei einer Betheiligung des Staates von mindeftens zwei Millionen fann derfelbe iederzeit einen folden Einfluß auf die Berwaltung der Bant ausüben, daß der Aredit nicht darunter leidet. Auf der andern Seite ift denn doch ju fürchien, daß, wenn man nicht rechtzeitig die nothigen Borfebren trifft, um diefer Unftalt die erforderliche Entwicklung ju geben, in Burgborf und andern Ortschaften des Rantons Banten entfteben, welche derjenigen des Staates bedeutenden Nachtheil bringen durften. Mus diefen Grunden muniche ich, daß die Regierung und mittheile, mas in diefer Sinficht gethan werden fonne, und ich verlange, daß man bald möglichft gur Reorganifation der Kantonalbank schreiten möge.

Fueter, Kinanzdireftor. Sie werden sich erinnern, daß der Große Rath in seiner letten Session das Projekt zur Reorganisation der Kantonalbank an die Finanzdirektion zurückgewiesen hat, um die Sache noch näber zu untersuchen. Hierauf legte der Bankverwalter einen dritten gründlichen Bericht über die Resorm der Bank vor, und es ist meine Ueberzeugung, daß dem Staate durch Annahme des neuen Projektes eine neue Hüstsquelle eröffnet würde. Indessen betiebte es dem Regierungsrathe nicht, darauf einzutreten und er zog vor, bei dem bisherigen Systeme zu bleiben, worauf ich den Borschlag zurückzog. Daraus können nungroße Schwierigkeiten erwachsen, indem die kienen Handels, nädte sich selbst werden zu helsen suchen und daraus eine Konkurrenz für die Kantonalbank entstehen könnte. Ich will den Regierungsrath nicht verlegen, aber die Berwaltung kommt in Berlegenheit. Es bätte mich gefreut, wenn der Kanton Bern dem Beispiele von Zürich, Genf, Basel und anderer Kantone gesolgt wäre. Die gegen die Resorm geltend gemachten Bedenken halte ich nicht für begründet, der Staat könnte sich durch seine Betheiligung immerhin einen bedeutenden Einstuß auf die Berwaltung der Bank sichern.

herr Brafident. Damit ift die Interpellation erlebigt, wenn man berfelben eine weitere Folge geben will, fo muß es auf dem Wege des Anzuges geschehen.

Schluf der Sipung; 1 Uhr Nachmittags.

Der Redafter: Fr. Safbind.

Siebente Sitzung.

Montag ben 23. Christmonat 1856. Morgens um 9 Uhr.

Brafident: herr Dberft Rurg.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Enticuloligung: die Herren Berger, Shoppart, Hastebacher, Marquis, Morgenthaler, Niggeler, Parrat, Rät, Scholer, Siegenthaler und v. Werdt; ohne Entschuldigung: die herren Affolter, Ambühl, Amftup, Anderes, Balüger, Bangerter, Berbter, Bestier, Botteron, Brand, Brechet, Brunner, Burri, Nislaus; Bütschi, Büsberger, Carrel, Elemençon, Sorbat, Dähler, Feller, Feunc, Fleury, Fresard, Friedit, Gerber, Girardin, v. Grafenried, Grimaitre, Großmann, Gyggs, Hennemann, Herren, Imboof, Beneicht; Jimoberneg, Indermühle, Ingold, Foß, Kaiser, Kasser, Kebril, Kilcher, Klaye, König, Kohler, Friedrich; Koller, Lebmann, Christian; Lehmann, Daniel; Leng, Methée, Morel, Moor, Moier, Nudolf; Moser, Johann; Moser, Gottlieb; Müller, Eduard; Nägeti, Neuenschwander, Deuvray; Otth, Petcut, Plüß, Prudon, Rebmann, Revel, Röthlisberger, Fiaaf; Köttlisberger, Gustav; Rolli, Rubin, Sahlt, Schüft, Schier, Schilt, Schneeberger, Joseph; Schrämli, Schürch, Seiter, Sesser, Sigri, Spring, v. Steiger, Sterchi, Stetter, Steet, Hieronimus; v. Stürler, v. Tavel, Theurillat, Thönen, Trachsel, Christian; Wiedmer, Will, Wirth und Wys.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Tagesorbnung:

Fortsetung der erften Berathung des Gesetes über das Armenwesen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der Situng vom 20. Dez. 1856, Seite 272 ff.)

§ 19.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Wir beginnen mit diesem Paragraphen die Bestimmungen über die Armengüter und ihre Verwendung, er spricht den Grundsath aus, daß der Ertrag der Armengüter nur zur Versorgung von Notharmen verwendet werden kann. Daß das Gesey das Necht hat, die Verwendung des Ertrages der Armengüter zu bestimmen, kann keinem Zweisel unterliegen. Die Verfassung selbst stellt die Verwendung des Ertrags der

Armenguter unter bie Aufficht des Staates, und es ift bieß natürlich, indem es dem Staate von verschiedenen Befichts= puntten aus nicht gleichgültig fein tann, wie diefer Ertrag verwendet wird. Run fagt das Gefet, der Ertrag der Urmenguter werde nur fur Rotharme verwendet. Es ift dieß diejenige Rlaffe der Urmen, welche junachft ftebt, menn ce fich um die Frage bandelt, wer unterftust werden foll; es find die eigentlichen Armen, und es ift natürlich, daß ba, wo Armenguter befteben, ibr Ertrag fonzentrirt werde jum Unterhalte der gu diefer Rlaffe Geborenden. Es ift aber auch nicht ju überfeben, daß die Armengurer dennoch girfa 500,000 Fr. gu menig enthalten, um die Rotharmen gu erhalten. Darin liegt ein Grund mehr, den Ertrag nicht ju gerftreuen. Es gibt Armenguter, die mehr leiften tonnen, die ftadtischen Armenguter, welche unter ben § 25 fallen. Run fragt es fich, ob man diefe einfach machen laffen foll, wie ihnen beliebt. Das fann der Staat nicht jugeben. Die betreffenden Angehörigen find zwar Burger der fraglichen Gemeinden und Gefellschaften, aber fie find ju gleicher Beit unfere Burger, und der Staat bat ein Intereffe, dafür zu forgen, daß da nicht pauperiftisch gewirft werde. Der Bericht des Departemente des Innern von 1844, welcher unter der Leitung des herrn alt-Regierungerath Ticharner ausgearbeitet murde, weist deutlich nach, daß gerade folche Armenguter pauperiftisch wirten, daß an den betreffenden Orten die größte Babl von Armen ift. Es fragt fich nun, ob man fo fortfahren folle. Das Gefet fagt, nein, es foll im Intereffe der Defonomie, des Stagtes und der Armen feibit Ginhalt gethan merden. Sinfichtlich der Sandwerkerftipendien wird ein eigener Borfchlag gemacht, ferner ift ju bemerten, daß Armenfonds, welche ju einem besondern Zwede bestimmt find, nicht von diefem Baragraphen berührt werden. Dadurch follte allen Bedürfniffen möglichft Rechnung getragen fein.

Dr. v. Gongenbach. Ich fiebe auch ein wenig unter bem Gindruck der greßen Atmosphäre, ich wollte auch lieber, man ware mit diefer Berathung nicht forigefahren; es fehit der nothige Ernft, die notbige Beiftedrube jur Distuffion eines folchen Gefetes. Da Sie aber beschloffen haben fort. gufahren, fo erlaube ich mir einige Ginwendungen gegen Diefen Paragraphen. Es ift einer derjenigen Baragraphen, gegen die fich nach meiner Unficht am allermeiften fagen Das frühere Urmengesey enthielt auch Bestimmungen über diefen Bunft, aber bei weitem nicht fo einfeitige, es gebt noch giemlich mit der Berfaffung einig, welche die Rorporationsguter gemabrleiftet und fagt, daß der Ertrag der Armenguter ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß verwendet werden foll. Ich glanbe, es mare beffer, wenn wir diesen Paragraphen mit der Verfassung in Einklang bringen und dann beifugen murden, der Ertrag der Armenguter foll "so viel möglich junachft für die Rotharmen" verwendet werden. Ich fann nicht begreifen, daß man Angesichts der Borschrift der Berfaffung annimmt, der Ertrag der Armenguter fei nicht junachft für die burgerlichen Notharmen, fondern auch fur die Riedergelaffenen Des Ortes ju verwenden, mabrend die meiften Armenguter burgerliche Güter find; dabet ift die Unterftupung der Rie-dergelaffenen meiftens nicht ausgeschloffen. Die meiften Ulmenguter find einfach jur Unterftupung der Urmen gestiftet; nun fommt die Ausscheidung der Gemeindeguter, welche früher nicht flattfand. Der Nachsan des § 19 macht für die zu befondern Zweden gestifteren Armenfonds eine Ausnahme, aber es batt fchmer, bei den einzelnen Armengutern immer den Zweck der Stiftung nachzuweisen. Wenn Ste Die Stiftung untersuchen, fo merden Sie bei den meiften Armengutern gar nicht finden , ju welchem fpeziellen 3mede fie neftiftet murben, fondern es beißt meiftens, die Stiftung geschebe jur Unterflügung der Armen. Wenn Gie nun verlangen, daß bei allen Armengutern, die Jahrhunderte lang so verwendet wurden, wie die passirten Rechnungen es nachweisen, der spezielle Zweck nachgewiesen werde, so bringen Sie dadurch die Gemeinden in die größten Schwierigkeiten. Jeder Advosat wird zugeben, daß nichts schwerer ift, als bei jedem Gegenstande das Eigenthum nachzuweisen, und Sie wären in Berlegenheit in jeder Beziehung nachzuweisen, daß das hemd, welches Sie auf Ihrem Leibe tragen, Ihr Eigenthum sei. So wird es den meisten Gemeinden sehr schwer sein, über ihre Armengüter die durch dieses Gesetzeforderten Nachweise zu liesern. Ich glaube nicht, daß dieser Arritel sich auf die Berfassung stütz, sondern er sieht neben der Berfassung. Darum erlaube ich mir, den Berfassungsarrisel aufzunehmen und den Antrag zu stellen, daß dieser Paragraph durch folgende Bestimmung ersest werder. Der Ertrag der Armengüter wird ihrem Zweck und ihrer Titstung gemäß unter der besondern Aussicht des Staates verwendet und zwar so viel möglich zunächt für die Notharmen."

Wildbolg. Ich finde, es liege in meiner Pflicht, den Untrag bes herrn v. Gonzenbach entschieden ju unterflugen. 3ch gebore auch einer Korporation an, die feit Jahrhunderten besteht, die bis dabin unter allen Berfaffungen unangefochten ihr Recht ausüben fonnte. 3ch glaube ebenfalls, der Berr Berichterftatter babe nicht die Abficht, folchen Rechten gu nabe ju treten, ich febe bieß aus dem Schluffane des § 19; nichtebestoweniger finde ich Diefen Schluffat ungenügend, um den Zweck der Armenguter hinlanglich ju mabren. Ich erlaube mir nur, ben Gegensan, welcher zwischen dem Ent-wurfe und der Berfassung besteht, hervorzuheben. Der § 85 l. b. der Berfassung schreibt vor: "Die Armengüter find gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwalter. Der Ertrag derfelben wird ihrem Zwede und ihrer Stiftung gemäß, unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet." Bas fagt hingegen der § 19 des Entwurfs? Er schreibt vor: "Der Ertrag der Armenguter wird nur gur Berforgung von Rotharmen verwendet." Mun verlang der Nachfat des Baragraphen Nachweifungen über den Zweck und die Stiftung der Armengüter, Formalitäten, welche vor dem Regierunge. rathe erfüllt werden muffen, furz mannigfache erzeptionelle Berfügungen. Sch halte dafur, dieß fei einerfeits fur die Gemeinden, welche es treffen mag, fehr bindend, andererfeits gebe es über die Berfaffung binaus. Benn die Berfaffung fagt, der Ertrag der Armenguter foll ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß verwendet werden, fo bestreite ich einem Befepe vas Recht, vorzuschreiben, diefer Ertrag folle nur für die Notharmen verwendet werden. Ueberdieß mache ich aufmertfam, wie es an fich unftattbaft mare, wenn da, mo von altereber Armenguter bestehen, welche binreichen, nicht nur Rinder, arme Greife und gebrechliche Beute, fondern geitweife auch Durftige ju unterftupen, wenn folche Bemeinden durch das Befeg gebunden wurden, wenn man ihnen fagen wollte: ihr burft nicht eure Durftigen aus dem Mrmengut unterftugen, ihr mußt diefes aufnen, und die Durftigen mogen gleichfam bei vollem Beidfact der Rorporation den Armenverein um Unterftugung ansprechen. Das ift ein Widerfpruch, eine Unomalie. 3ch finde es unnaturlich, baß auf der einen Seite Armenguter nicht fiftungegemaß verwendet merden fonnen, mabrend auf der andern Geite Dürftige an die Freiwilligfeit der Gemeinden gewiesen merben. Das fann ich nicht reimen und es ift meine Pflicht, mich förmlich dagegen zu permabren im Intereffe aller Armen, melche barunter begriffen fein fonnen.

Geigbühler. Es ift allerdings etwas Rechtfertigendes in dem Gefagten, und ich begreife wohl, warum der Artifel so aufgefaßt wird, aber ich möchte auf etwas Underes aufmertfam machen. hier handelt es sich um die Berwendung des Ertrages der Armengüter, ich möchte aber an das Kapital erinnern. Ich behaupte, daß die Armengüter auf dem

Lande, wo sie in Rapital bestehen, meistens so verwendet wurden, daß nicht nur Notharme, nicht nur Dürftige, sondern selbst Besißende davon unterstüßt wurden. Ich kenne Fälle, daß Einer, der Besisthum hatte, aber in bedrängter Lage war, zu der Burgergemeinde kam und sie um Hilfe ansiehte; und da wurde solchen Burgern bin und wieder aus dem Armengute geholfen, um nicht ganze Familien auf den Armenetat nehmen zu müssen. Da für die Dürftigen so wenig Hilfsmittel angewiesen sind, so kann man fast nicht die Unterstüßung aus dem Armengute ausweichen, aber ich möchte auch ausmerksam machen, wie bisher mit den Armengütern verfahren wurde.

Gfeller zu Wichtrach unterftüßt den Antrag des herrn v. Gonzenbach und wünscht darüber Aufschluß zu erhalten, ob Familien, die nicht auf dem Notharmenetat stehen, jedoch bisber Unterstüßungen aus dem Armengut erhielten, fünftig nicht mehr daraus unterflüßt werden dürfen; diese Möglichkeit sollte nach der Ansicht des Redners nicht ausgesichlossen sein.

Gfeller von Signau. Alle Angenblicke fommt man (man gieht den Borwurf fogar an ben Saaren berbei) und fagt: Die Berfaffung ift berlett, man gebt neben der Berfaffung vorbei! Das fann ich nicht ungerügt laffen, denn eben so gut, wie die Herren das glauben machen wollen, kann ich mit voller Ueberzeugung das Gegentheil beweisen. Was sagt der § 19 des Entwurfs? "Der Ertrag der Armen. guter wird nur gur Berforgung der Notharmen verwendet." Run beift es im § 85 l. c. der Berfaffung: "Benn der Ertrag der Armenguter, fowie anderer ju di fem Zwecke vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht binreicht," - fo gefchieht das und das. Was fieht da anders, als der Ertrag der Armenguter tonne vor Allem für den Unterhalt der Armen verwendet werden? Es heißt da nicht, ob burgerliche Arme oder Ginfagen ju unterftugen feten, fondern es beißt einfach: "für den Unterhalt der Armen." Wenn ber Ertrag der Armenguter nicht hinreicht, fo fommt der Staat mit feinem Beischuffe am Plat der fruhern Armen. tellen. 3ch fann nicht begreifen, wie man fagen fann, es ici gegen die Berfaffung, denn fo wie ich den § 85 feit icinem Entfteben aufgefaßt babe, balte ich dafür, er fei nach feinem Sinn und G ift im vorliegenden § 19 ausgelegt worden 3ch fann gu feiner andern Ueberzeugung fommen, und mußte den Bormucf der Berfaffungeverlegung entichieden von der Sand meifen.

Withbolz. Wir haben an der Diskuffon bieber fehr ruhig Theil genommen, und ich bin dem herrn Berichter-flatter Dauf schuldig, daß er alle Bemerkungen, fommen fie von tiefer oder jener Seite, mit Bohlwouen aufnahm. hingegen muß ich gestehen, wenn herr Gfeller unfere Redefreiheit beschränken, uns gleichsam mundtodt machen will, daß ich mich dagegen verwahre.

Rarrer. Ich glaube, die Diskusion, wie fie bisber sich über den § 19 verbreitete, sei nicht gang am rechten Orte angebracht, indem sowohl von der einen als von ter andern Seite der § 19 nicht so ausgefaßt wird, wie er aufgefaßt werden soll in Berbindung mit andern Bestimmungen dieses Geseges. Dieser Paragraph sagt nichts von burgertichen Armengütern, nichts von Armengütern der Einwohner, er sagt nichts von burgerlichen Armen und nichts von Einsaßen, sondern stellt nur den Grundsaß auf: der Ertrag der Armengüter soll nur für die Notharmen verwendet werden. Es ist deßhalb irrig, wenn die Herren behaupten, es sei damit ausgesprochen, daß Notharme, seien diese Burger oder Einsaßen, daraus unterstußt werden sollen; dieser Punft wird im § 24 erledigt. Der § 19 enthält lediglich den Grundsaß, die Armengüter sollen in der Regel nicht für

Darftige, fondern nur fur Motharme verwendet merden: in diefer Beziehung wird also nicht vorgegriffen und nicht gegen die Berfaffung gehandelt. Sch fielle mir den Fall vor, daß der Ertrag der Armenguter in einer Gemeinde größer ift als das Bedürfnig der Motharmen , und da fcbeint es mir , ber § 19 fet für Diefen Sall ju bestimmt abgefaßt, wenn er fagt : der Ertrag der Armenguter durfe nur fur Rotharme verwendet werden. Benn man die Redaftion fo besteben läßt, fo muß dasjenige, was an Binfen des Armenguts nicht verwendet wird, wieder jum Rapital geschlagen werden, und fo könnte es geicheben, daß das Kapital mit der Zeit fo an-wachsen wurde, daß es für den Unterhalt der Notharmen nicht mehr nöthig ware. Zwar sagt der § 46, es können für die Dürftigen auch als Gulfsmittel angewiesen werden: freiwillige Beitrage von Korporationen. 3ch faffe diefe Bestimmung fo auf: wenn es Armenguter gibt, deren Ertrag größer ift, als das Bedürfnig der Rotharmen es erheifcht, fo fann der Ueberschuß der Armenpflege der Dürftigen jugewendet werden. Wenn man aber ben § 19 unverändert läßt, fo fonnte man meinen, diefes fei ausgeschloffen. Ich unterftupe daher ben § 19 grundfäplich, mochte aber die Bestimmung nicht ausschließlich so sieben lassen, sondern ich möchte zugeben, daß da, wo der Ertrag der Armengüter größer ist, als das Bedürfniß der Nordarmenpflege, der Ueberschuß als Beitrag ju der Armenpflege der Dürftigen foll verwender werden konnen. Bas den Rachfan jum § 19 (der, wenn ich nicht irre, auf den Autrag des herrn Blofch aufgenommen murde) betrifft, fo glaube ich, es fei durch die in demfelben enthattene Bestimmung den Bedenken, welche geaußert murden, ziemlich enisprochen, benn ich denfe, die Beborde merde den bisherigen Ufus respettiren.

Dr. Manuel. Ich habe in Bezug auf den zweiten Abschnitt des § 19 ziemlich die gleichen Bedenten, welche andere Mitglieder der Berfammlung außeit n. 3ch finde, es fet nach dem Wortlaute der Berfaffung nicht thunlich, daß Memenguter, die ju einem befondern 3mede gestiftet find, durch diefen Baragraphen in Frage gestellt werden follen. Es beißt bier, die ju einem befondern 3wede gestifteten Armenguter fallen nicht in das Bebiet der Motharmenpflege, afobald dieß nachgewiesen und vom Regierungerathe aner. tannt ift". Alfo wird es gang in die Sand der Regierung gelegt, ob fie es als nachgewiesen betrachtet oder nicht. Die Armenguter find dann gleichsam unter die Bormundschaft ber Regierung gestellt, und diese tann, fraft ihrer Macht-volltommenheit, erklären: der besondere Zweck ift nicht nach. gewiesen, — oder fie fann fagen: der Zweck ift nachgewiesen, aber nicht anerkannt. Wenn wir in Amerika leben murden, wo die Willfur der Regierung auf ein Minimum reduzirt und das Recht des Burgers, gegen jede Berlepung deffelben bei den Gerichten ju flagen, febr ausgedebnt ift, fo batte der Burger das Recht, gegen die Schmalerung feines Rechtes aufzutreten, und es murde ibm Recht gebalten, und zwar jogar vom Bundesgerichte. Ich weiß, daß dem Namen nach Die Rechtssicherheit der Burger bei und auch nicht beschränft ift, ob der That nach ebenfalls, weiß ich nicht. Es fonnte dem Einen oder dem Andern einfallen, einen Civilprogeg anjufangen; ob er dann Recht befame, will ich nicht unterfuchen. Diber fonnte ich nicht dagu ftimmen, daß die Armenguter ihrem urfprunglichen Zwecke entjogen murden. Bir haben bundert Projeffe, mo ein Burger megen fleinerer Sachen, wegen Solynupungen te. fein Recht geltend ju machen versuchte, und fo fonnte dief auch hier erfolgen. Sch glaube, Die von Seren v. Gongenbach vorgeschlagene Redaftion murde dem Uebelftande abbeifen, und ich ftimme gang dagu.

Stoof. Ich ftimme jum Antrage des herrn v. Gongenbach und fonnte allfällig auch noch einen Zusap im Sinne der von herra Karrer gemachten Bemerkungen jugeben. Ich finde, wenn der § 19 fo bleibt, wie er porliegt, so ift er

gegen den Sinn der Berfaffung. Die Berfaffung ichlieft die Dürftigen von der Unterflützung nicht aus, wohl aber diefer Baragraph. Wenn ich perfontich, abgefeben von der Berfaffung, auf gewiffe Borgange bin entscheiden konnte, fo wiede ich vielleicht bem Argumente des beren Berichterfatters Rechnung tragen und fagen; genfitt auf die bisberige Urbung, wollen wir nur noch die Rotharmen aus dem Ertrag der Armengüter unterftugen, aber der vorgeschlagene Paragraph genügt mir nicht gang, weil der befondere 3med der einzelnen Stiftungen febr felten genau nachgewiesen werden fann. Faft alle Stiftungsurfunden find giemlich allgemein abgefaßt, fie rubren nicht von Juriften ber; in der Regel lauten fie gu Gunften von nothourftigen, bettliegerigen Urmen, fo daß, wenn man ftreng fein wollte, diefe Guter nicht für die Notbarmen da maren. 3ch mochte alfo ben Rachfat fallen laffen. Wenn man aber bas nicht will, fo muß man doch jugeben, daß eine Unterftugung der Durftigen unter Umftanden zwedmäßig fei. 3ch mache Sie auf Die biefigen Berhältniffe aufmerkfam und frage: foll man auf einen jungen Menfchen von 16-17 Jahren, der mittels Unterftühung aus dem Armengut erzogen wurde, später nichts mehr verwenden durfen? Das Ramliche gitt von der Unterfügung zu Erternung miffenfchaftlicher Berufbarten. Es find ansgezeichnete Burger Bern's durch Unterftutung aus dem Armengut gebilder worden, nach diefem Baragraphen tonnten fie, wenn fie auch ein Benie maren, nicht mehr auf diefe Weise unterftust werden; allfällig ein handwert fonnten fie ternen. Es tonnen noch andere Falle eintreten, wenn g. B. ein Frauenzimmer, deffen Bater reich war, deffen Bermo. genbumftande beruntergefommen find, eine Unterfügung bedürfte; folde Berfonen tonnten als Dürftige nicht unterfüßt werden und maren genothigt, gegen den Zweck der Stiftung, notharm ju werden. Der Berr Berichteritatter wird vielleicht auf den § 25 verweisen, aber wenn wir bier nichts aufneh. men, fo find wir dann bei § 25 gefangen.

Dr. Lehmann, Regierungerath. 3ch gehöre auch ju denen, welche nicht begreifen konnen, dan im § 19 eine Berfaffungsverletung liege. 3ch behaupte, tag darin nichts anderes enthalten ift, als was bisher nach Gefet und Berfaffung Uebung mar. Ste merden jugeben, daß nach der Berfaffung der Errrag der Armengurer jum Unterbalt der Armen verwender werden foll, und daß das bisherige Armen. gefen bestimmt hat, wie diese Bermendung fatifinden foll. Mun finde ich, daffeibe fchreibe nichts anderes por, als was Diefer § 19 enthält. Der § 4 der Gefetes von 1847 fagt nämlich: es durfen nur folche Berfonen unterfüht merden, welche gleichzeitig arm und arbeitbunfahig find; nur fur Diefe durfte ber Ertrag ber Armenguter, welche nicht eine befondere Bestimmung batten, verwendet werden. Berlangt nun der \ 19 etwas anderes? Durchaus nicht. Ich glaube, wenn man Unno 1847 Diefen Grundfag bei Berathung Des Urmengesepes unwidersprochen zugegeben hat fo durfe man jest berubigt fein. Es mar der Große Rath, welcher unmittelbar nach dem Berraffungerath tiefe Bestimmung aufftellte. Man fagt, die Berfaffung schliefe die Dürftigen von der Unterflügung nicht ans, aber fie jagt auch nicht, daß die Dürftigen unterflütt merden follen, und man darf mobl annehmen, daß dasjenige, mas im § 4 des Gefetes bon 1847 gesagt ift, der Sinn der Verfassung fei. Ueberiteß ift im Nachfage des § 19 gefagt: da wo die Armenguter ju einem befondern Zwecke gestiftet feien, follen fie für denfelben verwendet werden. 3ch glaube, dadurch fei allen Berhaltniffen Rechnung getragen. Wenn herr Manuel findet, es werbe der Willfur Thur' und Thor geöffnet, und es tollte den Berichten der Entscheid überlaffen werden, fo finde ich, es ware ein febr verfehlter Beg. Das ift eine Bermaltungs. fache. Aber wenn auch der Regierungsrath gu entscheiden bat ift es dann abgetban? Rein, der Bitreffende fann jeden Entscheid vor den Großen Rath ziehen, und da haben Sie das Necht, den Enticheid der Verwaltungsbehörde zu andern, wenn Sie denfelben nicht recht finden. Es fann daher von Billfür nicht die Nede sein. Man übersieht das richtige Verhältniß, es in sicher feine Verfassungsverlenung im § 19 entbalten, er enthält nichts Neues, nichts anderes, als was bisber nach der Verfassung, nach der Pragis und nach dem Geste von 1847 Uebung war. Ich gebe zu, daß da und dort Dürftige aus dem Armengut unternüßt wurden, indessen darauf soll man sich nicht flügen, wenn da und dort weiter gegangen wurde, als nach dem Gesetze zuläßig war.

v. Battenmyl in Bern. Ich bin fo frei, noch auf eine Folge bes § 19 aufmertfam ju machen. Nach dem Bemeindegefete von 1852 murde eine Ausscheidung der Bemeindeguter nach ihrem 3mede und ihrer Stiftung ein. geleitet; ein Befen von 1853 biffimmte bas Rabere darüber. Seither find eine Reibe von Ausscheidungen vorgenommen worden, und es ift mir befannt, daß binfichtlich der Urmen. guter in folchen Uften bestimmt murde: die Armenguter follen jur Unterftupung der armen Burger der betreffenden Gemeinde bestimmt fein. Solche Bertrage murden von der Regierung genehmigt. Bie ich nun den § 19 verftebe, follen nach demfelben die Armenguter, idie an einigen Orten in Beirathecinguggelbern u. dgl. beneben, nue fur Rotharme verwendet werden, und der § 7 fagt, daß Rotharme aus Burgern und Einfagen beneben tonnen. Meiner Anficht nach murde man durch diefes Gefet andern, mas Anno 1852 im Bemeindegefege und Unno 1853 im Befen über die Ausscheidung der Gemeindegüter bestimmt wurde. 3ch schließe mich tem Antrage des herrn v. Gonzenbach an.

Tich arner in Bern. Ich muß auf das Votum bes herrn Regierungsrath Lehmann erwiedern, daß dasjenige, mas er in Betreff des Gefenes von 1847 anbrachte, richtig ift. Aber mas bat bewirft, daß jenes Befet in feiner Gemeinde jur Anwendung fam? Gerade die Aufnahme einer solchen Bestimmung, denn es zeigte fich ; daß der Ausschluß der Dürftigen von der Armenuntestützung gar nicht durch. führbar ift, und wenn Sie wieder eine folche Bestimmung aufnehmen, fo mird das Gefet wieder nicht ausgeführt. Wenn es hier und da geschab, daß Dürftige unterflutt wurden, io geschah es eben, weil die Aufficht nicht genügte; man wird fich febr taufchen, wenn man glaubt, durch ein folches Gefen alle Migbrauche verhuien ju fonnen, wenn es an der Aufucht fehlt. Bas den Nachsan des § 19 betrifft, so weiß ich nicht recht, was er vorschreiben will. Sobald von einem Urmengut die Rede ift, fo ift domit gefagt, es follen Rotharme und Dürftige baraus unterfüßt merden, tenn ale die Armenguter gestiftet murden, verstand man unter dem Ausdruck "Arme" beide Rlaffen, und wenn dieß richtig ift, fo ift damit auch nachgewiesen, daß der Ertrag der Armenguter auch fur Durftige verwendet werden fann. Wenn man alfo fagt, ber Ertrag foll gunachit" für bie Rotharmen verwendet werden, fo ift es Alles, mas man fagen

Matthys. Nur zwei Bemerkungen, die eine betrifft das Botum des herrn Manuel. Der § 83 der Verfassung ichreibt vor: "Der Staat ift schuldig, über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft, vor den Gerichten Necht zu nehmen, der Grund der Klage sei welcher er wolle; mit Ausnabme jedoch des Falls, wo wegen eines verfassungsmäßig erlassenen Gesets gestagt wird." Wenn Sie also den § 19 annehmen, wie ihn der Negierungsrath vorschlägt, so haben Sie nicht zu befürchten, daß ein Bürger berechtigt set, vor Gericht zu treten und deshalb eine Klage anzubringen; der Staat wäre nach der Verfassung nicht schuldig, darauf einzutreten. Was den § 19 betrifft, so wird derselbe vom Standpunkte der Verfassung aus angegriffen. Sie sind befugt, und die Ge-

fengebung bat fich diefes Recht ju jeder Beit vindigirt, ben Begriff der Armen enger oder weiter ju faffen; diefes Recht hat fich die Gefengebung fowohl Anno 1807, als die Armeno dnung erlaffen murde, als Anno 1847 bei Erlaffung des Armengefenes vindigirt; diefes Recht tonnen Sie auch beute in Unfpruch nehmen. Dem Gefengeber fieht bas Recht gu, alle öffentlichen Rechtsverhaltniffe ju ordnen, und die Armenguter find öffentlich rechtlicher Natur. Die Bermaltung unter der Mediation, unter der Reftauration , Diefenige von 1830 und diejenige von 1846 hat fich diefes Recht vindizirt, das Recht, Die Berwendung der Armenguter, ihre Neufnung gu ordnen. Der f 24 beruchnichtigt dann die befondern Falle, wo die Bermaliung des Armenguts an einen Ginwohnergemeindrath übergeht; dort tonnen fie allfällig die Frage untersuchen, ob Sie nach der Berfaffung befugt feien, Armenguter, die bisber einen burgerlichen Charafter batten, ihrem Ertrage nach fur notharme Ginfagen ju verwenden, und mahrscheinlich wird dann der Berr Berichterftatter einwenden: die burgerlichen Rorporationen baben fich nicht ju beflagen, wenn ber Graat ihnen mit 400,000 Fr. a. 23. unter die Urme greift, und zwar um fo weniger, weil feit 1833 die meiften burgerlichen Korporationen mit wenigen Ausnahmen rankerott find, weil ihre Rorporationsguter jur Berforgung ibrer Urmen nicht binreichen. Mit Rudficht auf das Gefagte mochte ich den § 19 beibehalten, um fo mehr, ale, wie ich bore, auf den Antrag des herrn Blofch, der Machfan zu demfelben angenommen murde.

Schären in Spiez. Ich könnte dagegen unmöglich zur Annahme dieses Paragraphen fimmen und zwar aus den von verschiedenen Seiten angeführten Gründen. Ich nehme an, daß am Tage nach der Feststellung des Notharmenetats ein Familienvater verungläckt, die Familie ist büistos, was soll mit solchen Dürstigen geschehen? Wenn man den Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach nicht annehmen will, so soll man doch außerordentliche Fälle verücksichtigen. Ich stelle daber in zweiter Linie den Antrag, im Falle der Annahme tes ersten Alivea am Schlusse beizusügen: "außerordentliche Fälle vorbehalten."

Rarlen. Ich fann mich nicht enthalten, die Versammtung feierlichft zu warnen, fie möchte auf folche Unträge aicht eingehen, denn wenn Sie den Dürrtigen wieder Thue' und Thor öffnen, so ist die Ordnung im Armenwesen wieder über den Haufen geworsen und wir können auseinander gehen. Es muß absolut Ordnung in die Sache gebracht werden, wenn man weiß, wie die Gemeindräthe verfahren, sobald sie annehmen können, daß der Staat zahle.

Dr. v. Gongenbach. Es thut mir leid, wenn meine Worte den Opren des herrn Gfeller mehe thun. wurden mahrend vier Sahren haufig daran gewöhnt, immer von Berfaffungeverlegungen ju boren; es that mir immer webe. Ich bin überzeugt, daß jene Regierung nicht die Berraffung verlegen woule, fo wenig als die ventige Regierung Die Abnicht dagu bat. Dan fann jedoch die Sache von verichiedenen Standpunkten auffaffen, wir muffen beiderfeits Rebefreiheit haben und einander anboren. Auf Die Sache felbft ubergebend, nehme ich gang den Standpuntt des Beren Rarrer ein. Es handelt nich bei diefem Paragraphen mirtlich nur darum; durfen wir die Armenguter auf die Rotharmen befchranten, ja oder nein? Und darauf antworte ich: nein, und wenn Sie diefe Beschräntung wollen, fo beißen Sie die Armenguter nicht mehr "Armenguter", fondern "Notharmenguter." Aber wir durfen das nicht. Bisher murden Die Armengurer für die Rotharmen und für die Dürftigen verwendet, und die Berfaffung fagt nicht, der Ertrag der Armenguter foll nur fur Rotharme verwendet werden, fondern pe follen ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäß verwendet weiden. Es mag herrn Karten angen bin tein oder nicht,

wenn ein Dürftiger vor bas Bemeindhaus fommt und Unterftugung mochte, fo fommt es nicht darauf an, fondern ob er Unternugung verdient oder nicht. 3ch nebme an, es bestebe ein folches Armengut in Erlenbach, beffen Ertrag bisber jum Theil fur die Durftigen verwendet worden, daß Rechnungen, welche die Paffation des Regierungsflatthalters erhielten, dieß fonftattren; fonnen Sie nun davon abgeben? herr Maitons beruft fich auf das öffentliche Recht und fagt: ichon das Bejet von 1:07 babe diefes Recht dem Gefengeber vindigier. Jenes Gefen definirt nur die Gefenlichteit der Unterflügung der Armen. Ich mache herrn Matibys auf-merkfam: wenn er dem Geseggeber das Recht einraumt, die Bermendung der Armenguter in der Beife ju befchranten, wie es vorgeschlagen wird, wohin führt die Konfequeng dies fes Grundfages, wenn Giner verlangt: Die Armenguter follen nur für arme Rinder, ein Anderer: fie follen nur fur gebrechliche Greise, ein Druter: sie follen nur für arme Böchnerinnen verwendet merden? Rach dem Grundfage des herrn Matthys fonnen Sie diefe Befchrantung aufneilen. Aber mas jagt die Berfaffung? Gie jagt: ber Staat hat das Overauffichterecht über die Bermaliung und Berwendung der Armenguter durch die Gemeinden, und wenn eine Gemeinde den Ertrag derfelben gegen den Zwed und die Stiftung verwenden murde, fo mußten Gie gegen eine folche Bemeinde einschreiten, weil die Armenguter nach der Berfaffung ihrem 3med und ihrer Stiftung gemäß verwendet werden follen. 3ch muß mich daber auf tie Berfaffung ftupen. Es fragt fich da nicht einmal: ift es gut oder nicht? Uebrigens läßt fich auch noch die Frage untersuchen: ift es zwedmäßig, die Armenguter auf die Rotharmen gu befchranten ? 3ch nehme an, der Erirag der Armenguter einer Gemeinde, welche Notharme bat, reiche nicht weiter, ale dieje ju unte ftugen, aber daneben befindet fich eine Familie, von der man vorausiegen muß, fie falle gujammen, wenn man ihr gar nichts gebe, burch eine momentane Unterftugung fann fie aufrecht erhalten merden; ich will viel tieber einer folchen Familie ermas geben, als Alles dem Rotharmen zuwenden, welcher obnedieß bald zusammenfallt. Es giebt Falle, wo es febr zwedmäßig ift, einen Durftigen zu unterftugen, damit er nicht notharm werde. Auch vom Standpuntie der Zwedmäßigfeit aus läßt fich aifo die Bestimmung des § 19 angreifen. herr Matthys hat fich auf herrn Blofch berufen. Ich erinnere Sie daran, wie herr Blofch fich im Berfaffungerathe aussprach. (Der Redner beruft fich auf das auf Seite 234 hievor angeführte Bicat.) 3ch resumire mich alfo dabin: ich glaube nicht, dag wir den § 19 jo annehmen durfen, wie er vorliegt, weil die Berfaffung fagt, die Armenguter follen ihrem 3med und ihrer Stiftung gemäß verwendet werden; wenn alio Armenguter auch fur Durftige da find, fo durfen wir ihnen diefe Unterftugung nicht wegnehmen, fo zwedmänig es auch fein mochte; wenn Sie es dennoch thun wollen, fo beißen Sie De Armenguter einfach "Notbarmenguter." 3ch empfehle Ihnen daber meinen Antrag.

Rarlen. Ich gebe ju, daß bieber auch Dürftige aus den Armengütern unterstußt worden seten, aber die bieherigen Migbräuche in der Unterstüßung haben eben Arme gepftangt. Ich glaube, daß diesenigen, welche Legate für die Armen machen, die Absicht haben, die Armuth dadurch zu heben, nicht sie zu pftanzen; in diesem Sinne möchte ich auch wirken. Herr v. Gonzenbach faßt die Sache ganz unrichtig auf. Bom Standpunfte der Stadt Bern aus ist es vielleicht moglich, auch Durftige aus den Armengutern zu unterstüßen, da wo man große Armenguter hat, und oft Leuten hirft, die man lieber zum Arbeiten anhalten soute.

Lehmann, J. II. Go icheint mir, man fei bei dem § 19 ein wenig ju lange fteben geblieben, man habe da Sachen hineingezogen, Die zu einem andern Ba-agraphen

geboren. Namentlich fommt die Frage, ob die Armenguter rein ju burgerlichen Zweden verwendet merden follen, nicht bei § 19, fondern bet § 25 gur Entscheidung. 3ch glaube, wenn man bier auf die Frage ber Billigfeit eintreten will, fo ift das Gefet durchaus den Umftanden angemeffen. Da wo die Gemeinden Burgerguter baben, welche ju Berforgung ibrer Armen binreichen, ift co vorgefeben, daß fie getrennte Bermaltung führen fonnen; wo aber der Ertrag der burger. lichen Guter nicht binreicht, die Armen ju verforgen, da glaube ich, konne mit Jug und Recht verfahren werden, wie es der § 24 diefes Gefepes vorschlägt. Es murden Bedenten aruber geäußert, wie da verfahren werden folle, wo der etrag der Armenguter das Bedurfnif der Rotharmen überfteige. Bei ben gunebmenden Bedürfniffen im Allgemeinen wird es nicht fo fcmierig fein, den Ertrag gu verwenden. Uebrigens liegt darin eine Garantie mehr fur Die betreffenden Burgergemeinden, daß fie getrennte Bermaltung führen tonnen. Ich glaube auch, man folle mit ben burgerlichen Urmengutern vorsichtig ju Berfe geben. Wir haben ben Beweis, daß die Beraimung bestomebr jugenommen bat, je größer die burgerlichen Armenguter murden. Gine Berfaf. fungsverlegung erblice ich im vorliegenden Baragraphen nicht, die Rotharmen follen den Durftigen bei der Unterftupung jedenfalls vorangeben. 3ch ftimme jum § 19, weil er den Umftanden angemeffen, billig und in feiner Beife gegen die Berfaffung ift.

Noch ein Wort jur Beschwichtigung ber Karrer. Bedenfen derjenigen Mitglieder, welche glauben, es liege in dem porliegenden Paragrappen eine Berfaffungsverlegung. Es fragt fich: int in Der Berfuffung der Begriff von "Urmen" fo ausgedruckt, daß man die Notharmen und die Durfrigen Darunter begreifen fann, oder ift der Begriff in der Berfaifung fo gehalten, daß es der Beiengebung überlaffen bleibt ju bestimmen, ob diefe ober jene Rlaffe unter den "Urmen" begriffen werden foil? Die Verfaffung fagt: Die Armenguter feren gewährleiftet und werden durch die Gemeinden verwaltet, ferner: der Ertrag derfelben merde unter der befondern Aufnicht Des Staates verwendet. Worin besteht die Aufficht Des Staates? Sie fann fich in doppelter Richtung geltend machen. Wenn die betreffenden Bermachtnife von Armen. gutern befondere Bestimmungen über deren Bermendung enthalten, fo foll ber Ertrag nach diefen Bestimmungen verwender merden. Ift diefer Can im § 19 enthalten? 3ch glaube, ja und gwar im Nachfage deffetben. Wenn aber in den betreffenden Stiftungsurtunden nichts fpeziell über die Urt der Bermendung enthalten ift, fo glaube ich, die Befeg. gebung babe die Befugnis, die Bermendungsmeife vorguidreiben. In diefer Beziehung fann man von zwei Stand. punften ausgeben, von dem Standpunfte der Zwedmäßigfeit und demjenigen des Mitterdens für die Urmen. Stellen wir uns auf den Standpuntt der Zwedmäßigteit, fo find Sie damit einverftanden, daß der Zwed nur dann erreicht werden fann, wenn man der Armuth abbelfen fann; dieß fann aber nicht geschehen, wenn wir die Lage des Durftigen gu febr erleichtern; man muß mit einer gemiffen Strenge dabei ju Berte geben. Bie dieß ausgeführt werden foll, das gu bestimmen, ift Sache der Gefengebung, und fie mird wohl thun, wenn fie nicht unbedingt der Reigung Des Mitleides jur Unterftugung folgt, fondern unterfucht, wo es zwedmäßig fein moge. Ueberlaffe man die Durftigen mehr ihrem Schicffale, wenn das Baffer ibnen an den Mund reicht, fo werden fie mohl anfangen schwimmen. Diefe Grundlage wurde von jeber von der Befetgebung angenommen. Diefe Bermachiniffe wie fie feit Sahrhunderten gemacht murden, namentlich in ber Stadt Bern, baben entweder einen gan; befondern 3med, der auch erfüllt werden foll, oder fie find an Bunften der Armen des Ortes gemacht nach der damaligen Gefengebung. 3ch gebe nun auf die Bestimmungen ber Gefengebung über; in Diefer Beziehung fann man nicht

weiter jurudgeben als bis auf die Bettelordnung. Diefe fagt, daß "in dem Wort "Urmen" die Gefunden, Ermach. fenen und Starfen, auch die, fo etwas Mittel haben und darneben arbeiten mögind, gar nicht gemeint fondern allein Die alten, lahmen, armen Rranten und prefthafte Denfchen, die gar nichts mehr thun, und mit ihrer Sandarbeit fich gar nicht ernabren konnen, auch fonft unerzogene, vater- und mutterlofe arme Baiblein, ju folchem Almufen zugelaffen und verftanden fein föllind." Das fagt die Bettelordnung von den Urmen, und wenn wir beute annehmen, es frien darunter die Rotharmen verftanden, fo wiederholen wir gang im Einverftandniß und wortlich, was die Bettelordnung verordnet bat. Wir tommen jur Armenordnung von 1807, Die den Armenetat erweiterte, indem fie nicht nur adenen, welche neben Mangel an eigenem Gut fich wegen forperlicher Beichaffenbeit außer Stand befinden, ihren Lebensunterbalt ju erwerben," fondern auch denen, welche auf unverschuldete Beije Mangel an Berdienft leiden", nothdurftige Unterflütung jufagt. Alfo von der Bettelordnung an bis jum Sabre 1807 beftand der Grundfat, daß unter Armen Riemand anders ju verfteben fei als die Rotharmen; im Sabre 1807 murde diefer Begriff erweitert und umfaßte auch folche, die unverschuldet in eine dürftige Lage kamen. Nun kommt die Berfaffung von 1846 und das Armengefen von 1847. 23as die Berfassung vorschreibt, ift das Gleiche, mas Ihnen heute vorliegt. Es ergiebt fich aus der Zusammenftellung der verschiedenen Gesetzgebungen, daß die Gefetzgebung fich immer das Recht vindigirt bat, den Begriff von "Armen" fo gu bestimmen, wie es ibr aus ftaatsmannischen Brunden und aus Rudfichten der Billigfeit gut fchien. Wenn alfo Die Befetgebung den Begriff auf Die Notharmen beidrantt, fo findet fie es natürlich , daß bei diefer Raffe der Staat als Bermitiler eintritt, mabrend die Durftigen ber Theilnahme der driftlichen Liebe überlaffen werden. Das ift der Grundfat, auf den fich der 9 19 ftupt, und wenn Sie diefen Grundfat, fet es mit dem Bufape des herrn v. Gongenbach oder mit der von mir vorgeschlagenen Modififation annehmen, so ift der Artifel mit den verschiedenen Gefengebungen von der Bertelordnung an bis jur Berfaffung von 1846 vollftan. dig im Gintlang. 3ch glaube, man durfe den Baragraphen dann getroft annehmen, obne fich ju angftigen, daß man gegen die Berfaffung, gegen die Uebung, gegen den Billen der Donatoren verftofe. Sch unterftute al o den § 19 mit dem Bufate, daß da mo der Ertrag eines Armengutes das Bedürfniß der Rotharmenpflege überfteigt, der Ueberschuß für die Armenpflege der Durftigen verwendet werden fonne.

herr Berichterftatter. herr v. Gonzenbach begann mit der Bemerfung, es feien Umftande eingetreten, unter Denen man nur mit halbem Ernfte mehr an der Berathung Theil nehmen fonne; er wollte mir badurch gleichfam die moralische Pflicht auferlegen, daß ich den Untrag felle, die Berathung abzuprechen. Es wurde von anderer Seite auf andere Beije darauf gedrungen, indem Berr Grofrath Danucl jum herrn Prandenten fagte, es fet eine Art esfamotiren, wenn man mit der Berathung des Armengefeges fortfabre. Dagegen muß ich mich vermabren. Es ift fein Estamotiren. Wenn ich ein Armengefen batte estamotiren wollen, ich hatte nicht ben Weg eingeschlagen, ben ich ein. gefchiagen babe; ich batte nicht Monate, balbe Sabre lang Die Aften Ihnen in die Sande gelege; ich batte nicht gefagt: Da ift ein Buntt, den man angreifen fann. Es murde gefluftert: es bandelt fich um ein Gefet, bas fur das Emmenthal entworfen ift, von Emmenthalern vertheidigt, unter einem emmenthalischen Grofrathsprafidenten berathen mird! Das ift eine durch und durch unwürdige Art. Ich babe nicht fur das Emmenthal Borlagen gemacht. herr v. Gongenbach fetbit bat die Macht der Thatfachen anerfannt, und wenn Etwas anerfannt murde, fo tft es der redliche Bille. Solche elende Unfechtungen muß ich entschieden gurudweifen.

Ich fann Sie verfichern, im Unfang tam ich mit schwerem Bergen daber, weil es feine leichte Sache ift, aber ich verfichere Ste auch, ich bin jest mit wiet schwererm Sergen da. Man fagte vorerft, der § 19 fei verfaffungswidrig. Sch will Ihnen fagen, wie herr v. Gonzenbach die Berfaffung auslegt, und wie er die Armen verforgen will. Serr v. Gongenbach erffarte, Die Berfaffung habe nicht bie Tellen aufgehoben, fondern nur die Bfticht ber Gemeinden gur Unterfügung der Armen. Für mas bat denn die Verfaffung einen Staatsbeitrag von Fr. 400,000 a. Bausgefest, um bie Bficht der Gemeinden aufzubeben? Barum bat fie nicht einfach erflärt : Die Pflicht der Gemeinden gur Unterftutung der Urmen ift aufgehoben, Punftum! Der Staatsbeitrag wurde gur Liquidation ber Telle ausgesett. Ich frage: ift das der richtige Undleger unferer Berfaffung? Michtinur das: herr von Gonzenbach schlug als Artifel der Reform vor: nehmt meinen Borfcblag an, die auswärtigen Armen werden nicht unterführt. Gest fommt er beute und beweißt und, tag es eine Berfaffungsverletung, eine Berletung bes Brivatrechtes fei wenn man fage: nur Notbarme follen aus dem Ertrag der Armenguter unterftust werden. Alfo wenn der von herrn v. Gonzenbach gemachte Borfchlag angenom. men murde, dann murden nicht nur die auswärts wohnenden dürftigen Burger eigentlich gerademeg gestrichen , fondern auch die notharmen. Dann fagen Gie den Armengutern nicht mehr burgerliche Armenguter, fondern eingegränzte Armenguter. Man beruft fich auf hern Bloft. Sch fage Ihnen , der Nachsatz jum f 19 tommt von herrn Blofch. Er bemertte, Diefer Nachfan fei nothwendig, um Difperftandniffen vorzubeugen. Bas wollte herr v. Gongenbach für Borichlage? Er wollte Die Gröffnung der Burgerrechte; mit der Eröffnung der Burgerrechte, bente ich, mare auch eine Gröffnung der Armenguter vereinigt gewesen, und tann batte die Beiengebung betretirt: wer 1000 Fr. ober am Ende auch 5 Fr. jablt. tritt in Den Mitgenuß tes Urmengutes! Und wenn das eingeführt murde, fo mare bas, mas Ibnen heute vorgeichlagen wird, eine Bagatelle dagegen. Ich wurde mir ein Bergnugen daraus machen, ein Gefen ausquarbeiten auf den von beren v. Gongenbach vorgeschlagenen Grundlagen, und Sie murden dann erschrecken und jagen: noch bundertmal lieber bas, mas und beute borge. fcblagen wird! Man muß bann feben, wie weit man tommt, man muß durch und durch in alle Berhaltniffe bringen, dann wird fich erft der mabre Inhalt folcher Borfchlage zeigen; und ich tann Gie verfichern, daß bann antere Gachen in das Gefet fommen, als beute porliegen. Rota bene, die große Dotation nicht ju vergeffen, Die weit über die Ber-faffung binaus ginge! Benn ich mich recht erinnere, fo ift herr v. Gonzenbach damit einverftanden, daß bas Gefes bas Richt habe, Dieje Berhaltniffe ju reguliren. Es ift auch bereits bemiefen worden, daß die Befengebung biefes Recht bar, daß ich gang mit dem Sinn und Beift der Berfaffung einig gebe, fogar mit ihrem Wortlaut; ich will fie fogar auf diefem fpipen juridifchen Boden ermarten. herr Blofch fagte mir, ale ich diefen Artifel redigirt hatte: unterfuchen Sie das erwas genauer, es ichien mir, die Digverftandniffe, welche daraus entfteben fonnten, feien nicht genug erwogen. Ich untersuchte die Sache und fragte: wie ift die Bestimmung des Armengutes? (3ch werbe später einläßlicher darauf eintreten, vorläufig fage ich Folgendes darüber.) Welche Rlaffe von Urmen foll aus dem Armengut unterftupt werden? Da fagt die Bettelordnung: Die arreitsunfähigen Armen. Die Armenordnung von 1807 fagt: auch die unverschuldet in's Unglud Gerathenen find ju unterftugen. Das Armengefet von 1847 fagt: nur die arbeiteunfahigen Armen follen unterftußt merden. Daraus feben Gie, daß die jeweilige Gefengebung jeweilen die Bestimmung fenfente. Aber man fagt gleichzeitig: Armenfonds, die ju einem besondern 3mede gestiftet murden, bieiben davon unberührt. Diefe Momente iprichen entschieden dafür, und es wird fich zeigen, wenn

Sie auf dem juridischen Boden argumentiren wollen, daß man noch piel weiter geben fann, als da vorgeschlagen ift. Aber man will nicht, man will nur fo weit geben, als im Intereffe der Armenpflege notbig ift. Es handelt fich um eine Reform, das borte ich bundertmal: es ift eine schwierige Sache, man wird da durchhauen muffen. Ich baue nicht durch, aber Sie batten es begrgiftich gefunden, wenn noch wiel tiefer geschnitten worden ware. Wenn nun eine Reform Auslicht hat durchzugeben, fo werden die allerspipesten und tleinlichsten Sachen dagegen aufgeführt. Es handelt fich um eine große Reform, und ich bitte, nicht zu vergeffen, bag in der ganten Diskussien noch teine andere Bofung Urmenfrage gegenüber gestellt murde ale von Seite herrn v. Gonzenbach; alles Undere ift bloge Kritif. 3ch beftage mich da gar nicht, ich muß es annehmen, aber wenn man nur fo verfährt, daß man einer Reform die mit folchen Schwierigkeiten ju fampien hat, feine andere Lösung entgegenstellt, fo glaube ich , man hatte etwas mehr entgegenfommen follen. Sch will damit durchaus nicht fagen , daß Sie etwas annehmen follen, mas Sie nicht rect finden. 3m Regierungsrathe murben alle dieje Berbattniffe, die man bier berührte, erwogen. Es thut mir leid, daß herr Blofch nicht da ift Er erffarte, er fei gang der Ansicht, welche ich in meinem Berichte ausgesprochen habe, daß Armenguter unter Umftanden verderblich mirten fonnen. Und es ift noch Jemand diefer Ansicht, und ich war erstaunt, beute zu hören, baß er anders redete. Wenn die Armenguter fich ju febr äufnen, so mirken fie verderblich, indem dann Leute unterfüßt werden, die nicht unterftußt werden follten. Es ift noch ein anderer Grund, marum man bebutfam fein foll. Benn Giner unterftust wird, fo verliert er das Stimmrecht. Darf ber Staat dulden, daß die Armenguter pauperiftisch wirken? Nein, er foll es nicht dulden, in feinem eigenen Intereffe und im Intereffe der Armen felbst. Ich bin auch überzeugt und hoffe, daß das Ibnen nicht mehr unklar fein tonne, daß die Berfaffung und die gange Gefengebung Ibnen die Aussunft gibt: es ift Sache der Gesetgebung zu fagen, wer bei der Unterflupung durch die Armenguter bet gligt fein foll. Auf Alles, was bezüglich des § 24 anger acht. murde, trete ich gar nicht ein, das wird fich fpater fchon finden. Noch ein Wort der Erwiederung an herrn Manuel, mekther behauptete, es fei eine eigentliche Rechtsbeschränfung, to daß ein Dürfeiger eine Alage anhängig machen fonne. wie binfichtlich ftreitiger Solgnunungen u. dal. Damit ift es bem Beren Amtgrichter ficher nicht ernft und ich bin überzeugt, daß ein Gericht gewiß einen großen Unterschied macht imischen ber Berechtigung auf burgerliche Nupungs-guter und berjenigen auf Armenguter, namentlich da man weiß, bag die Unterftubungspflicht durch Die Berfaffung aufgeboben ift. Alfo die Berfaffung felbft mare fogufagen verfaffungewidrig, indem man fagen tonnte, fie bate Alle rechtlos gemacht, indem fie jede Unterfühungspflicht aufhob. Um Ende ift das Armenpolizeigefen für die Betreffenden da. 3ch muß entschieden auf dem § 19 beharren, er ift wohl erwogen, ich fann Sie versichern, er bient durchaus dazu, Ordnung im Armenwefen ju fchaffen, und ich bin überzeugt, taf es Ihnen am Bergen liegt, daß wirklich Ordnung geichaffen werbe. Ich babe noch auf zwei Untrage zu antworten, welche eine Erganzung des Paragraphen bezwieden. herr Scharen mochte für außerordentliche Falle einen Borbehalt machen, und herr Karrer wünscht, daß da, wo der Ertrag der Armenguter das Bedürfniß der Notbarmenpflege überfleigt, der Ueberschuß fur die Armenpflege der Duritigen verwendet werden fonne. Ich fenne die Grunde, welche ju Diefen Borfchlagen führten, aber ich mochte fie nicht jugeben. Man konnte gwar fagen, es durfte nichts schaden, aber ich furchte mich vor diefen Thuren, die man öffnen will; ich mochte ju ben Armengutern Gorge tragen, fonft dringt wieder Alles binein. herr Ticharner in Bern fagt: defbalb, weil nur arbeitsunfähige Arme unterflut werden durften, fei

das Gefet von 1847 nicht vollzogen worden. Das Gefet von 1847 ift nicht dasjenige von 1856, damals war gar feine Armenpflege für die Dürftigen vorgesehen, diese wurden einfach weggewiesen, und das genügte eben nicht. Wie wenn man einen Stein in die höbe treibt, und er wieder zurücktommt, kommen auch die Dürftigen wieder. Jest ist es anders, jest ist die ganze hülfsquelle, welche Anno 1847 vorgesehen wurde, für die Dürftigen auf die Seite gelegt; man sagt den Dürftigen nicht: wir geben euch gar nichts, ober dort ist eine Armenbehörde, die für euch sorgt, so weit es nöthig erscheint. Somit muß die in erster Linie Namens des Regierungsrathes auf dem Eist 19 beharren, in zweiter Linie könnte ich dann einen Punkt Jugeben, aber unter Borbehalt der Redaktion, so weit es die Armengüter betrifft, deren Ertrag allzugroß werden kann.

Dr. Manuel. Gine perfonliche Berichtigung. herr Berichterflatter nannte mich im Gingang feines Schluß. rapportes megen einer Meußerung, die ich nicht im Großen Raibe gethan habe. 3ch erflare dem herrn Berichterflatter, daß es mir leid thate, wenn er glaubte, ich hatte ibn mit dem Worte, das ich dem herrn Brafidenten in's Dbr gefagt habe, beleidigen wollen. Niemand in diefem Saale hat einen größern Refpett vor der Ginficht, Lonalitat, Gerechtig. feiteliebe des herrn Berichterstatiers als ich. Es mar einzig das: ich ftimmte legten Samftag jur Berfchiebung, weil ich glaubte, es murden beute menige Mitgieder erscheinen. Beute verwunderte ich mich, daß wir Sigung halten fonnen, und da fagte ich dem herrn Prandenten ein Wort, von dem es mir leid thate, wenn der herr Berichterftatter annahme, daß ein Schatten auf ibn fallen folle. Es lag gang in feiner Stellung und in derjenigen der Regierung, auf die Fortfepung der Berathung ju dringen, dagegen wird er jugeben, daß es gegen mein personliches Gefühl fein fann, ein so wichtiges Gefet bei fo geringer Mitgliedergabl und unter folchen Umftanden ju behandeln.

Dr. v. Gongenbach. 3ch bingegen habe ein öffentliches Mort gefagt, und gwar, wenn ich mich recht erinnere, ungefähr Folgendes: es fei unter folchen Umftanden, wo man etwas befangen fet, fewer, mit der nothigen Beiftedrube ein fo wichtiges Gefet ju behandeln, indeffen da man beichlossen habe forizufabren, so erlaube ich mir so gut als möglich an der Diskusson Theil zu nehmen. Ich weiß nicht, ob der Berr Berichterftatter dadurch verlett murde, ich glaube nicht, und fo glaube ich auch feiner Enischuldigung gu bedurfen. Benn ber Berr Berichternatter auf feiner ju bedürfen. gangen politischen Laufbahn immer fo viel Gerechtigfeit und Unerkennung findet, wie bei ber Behandlung Diefes Befetes, fo fann er jufrieden fein. 3ch nehme die Berfammlung jum Zeugen, ob ich mith eines Wortes bedient habe, das ibn verlegen fonnte. Er hat dagegen meine Untrage in feinem letten Botum fast lächerlich gemacht; ich glaube, er batte beffer gethan, fich etwas rubiger auszusprechen. Das fann ich dem Beren Berichterstatter fagen: wenn ich ihm viel mehr Renntnif der Cache, die mir behandeln, gutrauen, als ich befige, fo traue ich ibm doch nicht mehr Rechtlichfeit und guten Willen gu, als ich habe. Dieg meine Berich. tigung.

Da der herr Stimmengabler Rummer fich entfernen mußte, fo bezeichnet der herr Bizeprafident, welcher an der Stelle des herrn Prafidenten den Borfit führt, den herrn Grofrath Getfer, Notar an deffen Stelle zum Stimmengabler, und der Große Rath genehmigt es.

Abstimmung.

Für den § 19 mit oder ohne Abanderung 63 Stimmen Für den Antrag des herrn v. Gonzenbach 41 "

Tagblatt des Großen Rathes 1856. Für den Untrag des herrn Schären " " " " " Rarrer Dagegen Minderheite 60 Stimmen. 43 "

20.

herr Berichterflatter. hier handelt es fich um ben Beftand und den Ertrag der Armenguter, fowie um ibr Berhaltniß jum Staate. Der § 20 beginnt damit, daß er fich an den § 85 1. b. der Berfaffung anschließt. Die Berfaf. fung gemabrleiftet die Armenguter. Aus diefer Gemabrleiftung folgt, daß ein Armengut nicht nur vom Staate nicht fatularifirt und ju eigenen Sanden gezogen werden darf, fondern auch, daß die Armenguter gewahrt werden und in ibrem Bestande verbleiben follen; fomit bat der Staat auch eine Pflicht, diefelben ju ichugen und ju beauffichtigen. Diefe dufficht murde bisber denn auch felbitverftandlich aus. geubt, jede Armenguterechnung mußte der Baffation des Reprafentanten des Staates, des Regierungsfatthalters, unterworten werden, wobei nicht nur die Rechnung binfichtlich des Ertrages, sondern auch in Betreff des Bestandes des Armenguts geprüft murde. Schon biefe Rechnungspaffation burch den Regierungsftatthalter ift ein Beweis, daß der Beftand ber Armenguter unter die Aufficht des Ctaates gestellt war. Auch das Armengeses von 1817 fprach fich ausdrücklich in diefem Sinne aus; es enthalt die Borfchrift, daß eine periodische Revision der Titel vorgenommen merden fou, meil es fich zeigte, daß an einigen Orten wohl der Bestand des Armengutes da mar, aber nicht mehr der geborige Ertrag deffelben. Nach dem vorliegenden Baragraphen ift ber gefestiche Bestand berjenige, welcher fich unter Borausfegung gefesticher Bermaltung berausstellt. Heber die g festiche Bermaltung fann tein Zweifel besteben, denn das Gefes bat genau bestimmt, mas fapitalifirt werden foll. Durch die legten Untersuchungen ift auch ermittett, daß in den Bemeinden darüber Rachforschungen angestellt murden, und das Resultat ift in den Generaltabellen enthalten, die ich Ihnen mittheilte. Dort ift der Bestand der Armenguter in drei verschiedenen Arten jufammengestellt, nämlich der Befand von 1846, der Beffand, wie er unter der gefestichen Bermaltung fein foll und endlich wie er fattisch beschaffen ift bei ungefeglicher Bermaliung. Chenfo bezieht fich bas Gefen auf den Ertrag der Armenguter. Schon bisber mar es das Bestreben der Armengesetzgebung, dabin ju mirten, daß die Armenbeborden ihren Armengutsbestand nicht leich. finnig anlegen. Derfelbe wurde bisher verschieden angegeben, am einen Orte ju 3, am andern Drie ju 5 %, und es fellte nch oft heraus, daß die Angabe nicht richtig war. Mun fragte es fich, wie ber Ertrag gefestich bestimmt merden fou. hier mird vorgeschlagen, daß er gu 4 % festgefest werde. Es gibt Armenguter, weiche mehr, aber auch folde, die weniger abwerfen. Um die Armenbehörden wirklich energifch anzuhalten, daß fie bei der Anlegung des Armenguts etwas vorsichtig ju Berte geben, daß fie ihr Geld nicht leicht finnig bergeben, obne einen rechten Titel in den Sanden zu haben, fagt man: wir berechnen euern Armengutsertrag zu 4 %0, euere Sache iftes, diesen Ertrag herbeizuschaffen. Das ift Die Abficht des Gefetes. Die Gemeinden find für den gefetlichen Bestand und Ertrag des Armengutes veranimorilich; fcon bisher waren fie verantwortitch fur den gefenlichen Beffand, die Berfaffung, das Gefes von 1847 und das Gefet von 1861 gemährleineten denfeiben; es ift alfo nur die Feft. haltung der bisberigen Anschauung von Seite der Befetgebung und der Bragis. Daß die Gemeinden auch fur ben Ertrag eine Berantwortlichfeit baben, beweist die bisberige Baffation der Rechnungen. Daß die Regierungsftatthalter die Gemeinden nicht unter Umfanden ju einer beffern Un. legung des Kapitals anhalten konnten, war eben ein Uebelstand. Der Staat kann es jest am allerwenigsten darauf ankommen lassen, wie die Gemeinden den Ertrag des Armengutes angeben, er muß sagen: ich rechne auf euern Ertrag, ihr müßt die Administration so einrichten, daß ihr den geseslichen Ertrag erbaltet. Ohne eine solche Bestimmung wäre von einer Ordnung in der Armenökonomie keine Rede, jede Gemeinde könnte den Ertrag ihres Armengutes nach Belieben angeben, hier zu 1 %, dort zu mehr Prozenten. Die Bestimmung liegt endlich nicht nur im Interesse der Ordnung, sondern der Administration seibst.

Dr. v. Gongenbach. Es thut mir recht leid, auch bei Diefem Unlaffe bem herrn Berichterftatter eine Ginwendung machen zu muffen; ich will fie fo furz ale möglich anbringen. Sinsichtlich des Bestandes der Armenguter bin ich mit dem herrn Berichterftatter gang einverstanden, er ftebt da auf bem Boden der Berfaffung und des Gefetes. Sinfichtlich des Ertrags der Armenguter furchte ich, der Bert Bericht. erstatter felle benfelben ju boch und er merde große Mube baben, in den Gemeinden auf dem Lande Gemeinderathe ju finden, welche diese Berantwortlichkeit übernehmen; es war icon bisher an vielen Orten febr ichmierig, besonders für Die Stelle eines Almosners, Manner ju finden, welche dagu geeignet waren. Namentlich werden die Leure beforgen, daß fie mit der Bermaltung der betreffenden Titel in Schaden fommen. Es beift zwar nicht, der Berwalter muffe das Fehlende erfeten, fondern die Gemeinde, aber die Leute tommen in Schaden. So febr ich muniche, daß der Ertrag überall auf 4 % ju fteben tomme, fo fürchte ich, es fei nicht überall möglich, namentlich da wo das Armengut aus Liegenchaften besteht. Aber es ift auch da nicht möglich, wo dasse be aus ziemlich schlecht angelegten Kapitalien besteht, D. b. da wo man armen Leuten durch Anleiben belfen wollte, wo die Zinse nicht eingeben und alfo die Gemeinde in die Lage fame, ben febtenden Ertrag ju ersepen. Aus diesem Genchtspunfte munichte ich, daß die Berantwortlichfeit der Gemeinden nicht bober gestellt wurde als bis ju einem Er-trage von 31/2 %. Stellt diefer fich ju 4 % oder hober veraus, so foll die Gemeinde ben Ueberschuß anlegen, aber Die Berantwortlichfeit möchte ich nicht bober fellen.

Geigbübler unterflüst dagegen den § 20 mit Rücfficht auf die Beruhigung, welche ber § 30 gewährt, indem er von der Ansicht ausgeht, wenn die Gemeinden den vorgeschriebenen Ertrag nicht aus dem Armengute heransbringen, was der Sprechende selbst glaubt, so können sie das Fehlende auf andere Weise ergänzen.

Tscharner in Bern. Bei diesem Paragraphen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es noch nicht so lange ber ist sich erinnere nur an die 20er- oder 30er-Fabre), daß man Mühe haite, gute Geldanwendungen zu 4 % zu machen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Zeit bald wieder kommt, aber immerbin ist es möglich. Soll man dann die Gemeinden zwingen, Anwendungen zu 4 % zu machen statt zu 3½ %, aus Furcht, sie müssen das ½ ° na pschießen? Oft tritt auch der Fall ein, daß Gemeinden ihr Geld der Antonalbanf oder der Spypothekarkasse anvertrauen, wo sie nur 3½ % ziehen. Sine solche Berwendung ist oft sehr wünschbar, weil sie sehr sicher ist und die Gemeinde die Zeit erwarten kann, bis sich Gelegenheit zu einer vortheilhaften Unwendung vietet. Ich siede es daber nicht zweckmäßig, in einem bleibenden Gesehe so hat geben. Ferner macht der § 20 die Gemeinden dem Staate gegenüber verantwortlich. Hier möchte ich eine schüßende Bestimmung zur die Gemeinden aufnehmen. Nicht sie sind ce, die verwalten, sondern die Gemeindsbehö den. Wenn diese nicht die gehörige Vorsicht beobachten, sollen dann die Gemeinden verantwortlich sein, ohne die Mittel zu haben, sich gegen

allfälligen Schaben zu ichüpen? Man follte baber bas Wort "Gemeinden" burch "Gemeindsbehörden" ersepen, obichon man in gewissen Fauen diesen auch nicht eine jo große Berantwortlichkeit aufbürden kann.

Gfeller ju Signau. Dbicon der § 20 den armen Begenden gang gewiß eine große Laft auferlegt, fo bin ich doch dafür, indem dadurch Ordnung im Armenwesen eingeführt wird. Gegenüber Serrn v. Gonzenbach möchte ich erwiedern, daß ich es für billig halte, daß der Gemeinderath für seine Unteiben verantwortlich fei, mache er folche für Bevormundere oder für das Armengut; er foll fich in allen Fällen an die gesetzlichen Borschriften halten und nicht im einen Falle mehr Garantie verlangen als im andern, denn wenn man in Bejug auf Unleiben, welche das Armengut angeben, eigentlich ungesetlich verfahren darf, so ift das nicht am Orte. Wenn derartige Unleiben ohne geborige Garantie gemacht werden, fo halte ich dafür, es fei dann nicht mehr ein Unleiben, fondern eine Uncerftupung, die man dem Betreffenden leiftet. Die Gemeinden, welche fich auf einen folchen Boden einließen, verfuhren gegenüber ihren eigenen Gemeindsburgern ungerecht. Beil eine folche Beborde nicht allen Burgern beifen fann, die in den Fall fommen, es zu verlangen, fo hilft man dem Ginen, Dem Andern nicht. Durch den Borichlag des herrn v. Gonzenbach murde man den Ertrag des Armengutes vermindern, Daber fonnte ich unmöglich dagu ftimmen. Gin Ertrag von 4 % ift ein febr mäßiger Zins; die Rapitalien werfen fast überall fo viel ab und weil die meiften Armenguter in Rapitatien, nur wenige in Liegenschaften besteben, fo ift dieß ein Grund mehr fur mich, jum § 20 ju fimmen.

Scharen in Spiez. Man fab bisber, daß die armen Gemeinden in ziemtich troftlosem Buftande maren; fie maren genothigt, armen Angehörigen Anleihen ju machen. Run frage ich: wie ift es unter folchen Umftanden möglich, einen Zins von 4 % zu fordern? Das ift bei Kapitalien erhältlich, Die gut verzinst werden, in folchen Fällen nicht. Sch will auch Ordnung im Armenwesen, aber bas Unmögliche fann man nicht verlangen. Ich stelle den Antrag, nur den ersten Sat des § 20 beigubehalten, den zweiten Sat zu ftreichen und den dritten alfo abzuändern: "Der Ertrag des Ber-mögensbestandes ist derjenige, welcher sich unter möglichst guter Berwaltung jährlich berausstellt." Man fann strenge Berwaltung und Beranimortiichkeit fordern, aber nicht fo weit geben, den Ertrag gesetitch ju benimmen und ju verlangen, daß die Gemeinden ungeachtet guter Bermaltung noch den Ausfau erfegen. Dich tonnie gescheben, wenn den Bemeinden ein Mittel gegeben mare, das Fehlende ju erfepen, aber ich febe feines. Tellen beziehen darf man nur, um das Rapital ju erfegen, aber nicht ju Erfegung bes fehlenden Binjes.

Teuscher geht ebenfalls von der Ansicht aus, daß es in den Gemeinden, deren Armengüter großen Theils in Liegenschaften bestehen, durchaus nicht möglich sei, denselben einen Ertrag von 4 % abzugewinnen. Man tonne den Gemeinden nicht mehr zumuthen, als daß sie die Liegenschaften an eine öffeatliche Steigerung bringen und den erhältlichen Ertrag beziehen, bestehe er in 2-21/2 oder 3 %.

Lempen unterflügt die Auffassungsweise des herrn Praopinanten und führt das Beispiel von Gemeinden an, Deren Armenguter fast jur halfte in zerftückeiten Liegen, ichaften bestehen, die an einer Ganisteigerung übernommen werden mußten. Defivalb möchte der Redner einen Unterfice zwischen dem Ertrage des beweglichen und demjenigen des unbeweglichen Bermögens machen oder dann den gesehlichen Ertrag nicht höher als auf 3 % bestimmen.

Sanguillet unterflügt den § 20, wie er vorliegt. Der Sprechende gibt zwar zu, daß die geäußerten Bedenken begründet seien, aber gerade weil viele Armengüter in Liegenschaften bestehen, und Liegenschaften in todter hand immer den schlechteiten Ertrag liefern, sollen die Gemeinden, welche sich in diesem Falle besinden, veranlaßt werden, solche Liegenschaften zu veräußern; dadurch erhalten sie Titel, durch diese einen Ertrag von 4 oder sogar von 5 %. Die Zeiten, wo man Kapitalanwendungen zu 3½ % machte, seien leider serne, der Zinssus werde eher noch höher steigen.

herr Berichterstatter. Ich babe mabrend ber Dis-fusion ebenfalls feinen Einmurf gebort, der fo motivirt ge-wesen mare, daß er mich belehrt hatte, im § 20 fei etwas Unrichtiges vorgeschlagen. Alle Einwendungen redugiren fich junachst auf den Ginwurf: es ift gegegwärtig nicht der Ertrag von 4 %. Defhalb schlägt herr Schären vor, den Ertrag so zu bestimmen, wie er bei möglichst guter Berwaltung erhältlich fei. Borerft ein Wort über diefen Untrag. Benn Sie einem Schuldner fagen murden: gib mir etma den Zins, wie es dir bei Thatigfeit möglich in, - fo murde er Ihnen 1-2 % geben und fagen: es ift mir rein unmöglich, mehr zu zahlen. Sagt man ihm aber: du verzinsest das Kapital zu 4 %, so zahlt er sie. So verhält es sich bier mit den Gemeinden. Sagt man ihnen: wir berechnen von euerm Armengute einen Ertrag von 4 %, fo werden fe auch dafür forgen und fie tonnen auch dafur forgen .. Eben die angeführten Falle beweisen, wie nothig es ift, die Schraube Buruckjudrehen. Stellen Sie nachher Bestimmungen auf, wie Sie wollen, schreiben Sie periodische Revision der Titel ze. vor, das Alles nütt nichts; hingegen wenn Sie 4 % feffeten, bann wird es ficher nuten. Wenn man fagt: wir haben diefen Ertrag nicht, bann geht es, wie folgt. Sie wiffen daß im § 9 3iff. 2 die Bertheilung der Rinder gegen Entichadigung burd ein Durchichnitistongeld vorgefeben ift. Wenn nun die Gemeinden nicht dafür forgen, daß ihr Armengut 4 % abwirft, so werden fie einseben, daß nicht genug Geld vorhanden ift, um den vollen Beitrag ju geben; dann werden fie dabin mirten, daß der Ertrag bober fteigt. 3ch weiß nicht, ob Sie munichen, daß die Gemeindrathe geschont werden, daß fie möglichft gemuthlich und patriarchalisch guschauen, wie es geben mag; wenn Sie dieß wollten, fo batten Sie nicht Ordnung im Armenwesen verlangt, damit die Sulfemittel fongentrirt und richtig verwendet werden. Bir ourfen nicht gleichgultig gufeben, wenn auch in diefem Augenblicke einzelne Gemeinden in Berlegenbeit fommen. 3ch glanbe, besonders aus den von herrn Ganguillet angeführten Gründen mare ein Unterschied im Ertrage zwischen Kapi-talien und Liegenschaften nicht zwedmäßig. Die Gemeinden tonnien die Auffichtebeborden leicht hinter das Licht führen. Berr Banguillet bemertte judem bereits, daß es nicht zwed. mäßig fei, Liegenschaften in todter Sand gu laffen. Man will in Berüchfichtigung des Minderertrages der Liegenschaften den Ertrag etwas niedriger feisehen. Das hat eine ziem-liche Wirtung. Wenn Sie den gesetzlichen Ertrag zu 4 % annehmen, so beträgt das Fehlende Fr. 482 000, unter Voraussetzung for übrigen Mittel, bei 31/2 % beträgt das Fehlende Fr. 519,000, bei 3 % steigt es auf Fr. 557,000. Es ift dieß auch eine Frage des Staatsbeitrages und diefer versteht nicht Spaß. Der Staat muß schon von diesem Standpuntte aus auf den geseslichen Ertrag rechnen, um so mehr, weil es möglich sein wird, den Ertrag von 4 % zu erreichen, wo es nicht möglich ist fehlt es an Eiser, und wo es an Gifer fehlt, will der Staat nicht den Schaden tragen, fondern da muß ibn die Bemeinde dadurch tragen, daß fie an das Durchschnittefoftgeld etwas weniger befommi, als fie fonft erhielte. Ich beharre bei dem Baragraphen, wie er vorliegt.

r celacólica esse as as **Abstimmung.** i especies

Für den § 20 mit oder ohne Abanderung Für den ersten Antrag des herrn Scharen Dagegen Für den zweiten Antrag des herrn Scharen Dagegen Für den Antrag des herrn v. Gonzenbach Dagegen

Handmehr. Minderbeit. Mebrheit. Minderheit. Minderheit. Minderheit.

Karlen stellt den Antrag, mit Rucksicht darauf, daß die Bahl der Mitglieder sich von Stunde zu Stunde vermindere, die Sinung heute zu schließen. Der herr Bräfident erklärt, daß er von heute an nicht mehr den Sinungen beiwohnen könne. Gfeller von Wichtrach unterstütt den Antrag des herrn Karlen. Der herr Berichterstatter erklärt sich unter den obwaltenden Umständen mit diesem Antrage einverstanden.

Der Antrag des herrn Karlen wird durch das handmehr genehmigt.

Babl eines Majors der Infanterie der Referve.

Der Regierungsrath ichlägt in Uebereinstimmung mit ber Militardireftion vor:

herrn A. Müßenberg von Spieg, Sauptmann und Aidemajor.

Steiner, Militärdirektor, als Berichterstatter, bemerkt, daß zur Ergänzung des Stabes der Reserve nur noch eine Wahl nöthig sei, daß viele Offiziere, welche die Entlassung bereits erhalten, ihre Dienste neuerdings angeboten haben, und daß die beurlaubten heimkehren werden.

Mit 76 von 82 Stimmen wird herr Mügenberg gewählt.

Bortrag bes Regierungsrathes und der Finange direftion über Erbauung eines neuen Salzmagazins in Bern, mit folgenden Schluffen:

- 1) Für den Bau eines Salzmagazins mit Wobnung und Stallung auf der Spitalmatte in Bern, neben dem Waarenvahnhofe, wird ein Aredit von Fr. 75,000 bewilligt. Der Regierungsrath ist ermächtigt, Pläne und Devise für diesen Bau auf der Grundlage dieser Areditbewilligung ausarbeiten zu lassen und zu genehmigen.
- 2) Der Kredit wird mit Kr. 75,000 durch die Kantonsfaffe als Borschuf bezahlt und seiner Zeit der Betrag der amtlichen Schapung durch die Domanentaffe übernommen
- 3) Der Schapungswerth der Gebäude wird dem Domänenetat einverleibt, nachdem fie vollendet und ausgebaut
 find; ein allfälliger Ueberschuß der Baufosten, resp. die
 Restanz der Borschußrechnung, wird durch die Salzhandlung mittelst jährlichen Amortisationsbeträgen nach
 und nach getilgt.

4) Der Bau foll fogleich beginnen und hiezu das vorhandene Material der alten Kaferne und des Zuchthauses, so weit es hinreicht, benupt werden.

Fueter, Finangdirektor, als Berichterftatter, empfichlt obige Antrage unter hinweisung auf die durch die Bauten der Sifenbabn nothig gewordenen Beranderungen.

Der Borfchlag des Regierungerathes wird ohne Ginfprache durch das handmehr genehmigt.

Bortrag bes Acgierungsrathes und der Finangdirettion, betreffend die Liquidation der Kantonalbanfobligationen, mit dem Schluffe:

Die Reftang der Anforderungen des Staates im Betrage von Fr. 14,646. 31 nebft den ausstehenden Binfen fei als Berluft zu verrechnen und vom Staatsvermögen als non-valeur abzuschreiben.

Auch dieser Antrag wird, empfohlen durch den herrn Berichterstatter, da eine Liquidation der zweiselhaften Bantobligationen schon mährend der Periode von 1846, als im Interesse der Staatsverwaltung liegend, beschlossen worden, ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt. Die Liquidation ist bis auf die Summe von 42,800 Fr. erledigt, wovon Fr. 14,646 als verloren abzuschreiben sind, mährend hinsichtlich des übrigen Betrages noch Aussicht vorhanden ist, daß die Forderung des Staates gedeckt werden könne.

Das Protofoll der heutigen Sipung wird verlefen und ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Der herr Prafident schließt die Sigung mit bem Bunfche, der dem Baterland drobende Sturm moge fich gerftreuen.

Schluß der Situng und der Session: 11/2 Uhr Rachmittage.

Der Redafter: Fr. Kafbind.

Berzeichniß

der feit der letten Seffion eingelangten Bor. fellungen und Bittichriften.

26. August 1856.

Beschwerde von A. F. Mener im Sulgenbach gegen den Appellations, und Raffationsbof.

11. Oftober.

Borfiellung der gemeinnüßigen Gefellschaft von Marberg, betreffend die Forftordnung.

20. Oftober.

Bufnachlafgesuch von J. Junter, J. Anuchel und J. Burthalter ju Jegenstorf.

19. November.

Borftellung von Seimberger, Töpfer, betreffend die Solg-ausfuhr.

22. November.

Borftellung von Partifularen aus Thun, betreffend die Duldung englischer Aerzte.

1. Dezember. Strafnachlaggefuche von Ch. Arähenbühl von Schlogwyl und A. Röfch in Langenthal.

13. Dezember. Bufnachlaggefuch von Joh. Burbuchen in Bern.

15. Dezember.

Borftellung von Landsaffen in Burgdorf und Trachselwald, betreffend beren Ginburgerung.

Begnadigungsgesuche von Joh. Bengi und Job. Beber.

Borfellung von Candfagen in Beitimpl und Rehrfag, betreffend deren Ginburgerung.

Borstellung von Fr. Scherler, betreffend eine Wirthschaftsfonzession.

Borftellung der Ginmobnergemeinde Bimmis, betreffend die Simmenforreftion.

18. Dezember. Borftellung von Bürgern aus verschiedenen Gemeinden, be-

treffend die Solzausfuhr. Borftellung fammtlicher Gemeinden des Amts Erlach, be-

treffend bas Armenwefen.
19. Dezember.

Konzeffionsbegebren aus dem Jura, betreffend die juraffifchen Gifenbahnen.

Borftellung von Landfaßen in Munchenbuchfee, betreffend deren Ginburgerung.

20. Dezember.

Strafnachlafgefuch von R. horny aus dem Ranton Solothurn.